

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1863)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterſitzung. 1863.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 13. November 1863.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 23. November nächsthin einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Sitzungsfokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. G e s e z e s e n t w ü r f e.

a. Zur zweiten Berathung vorgelegt:

- 1) Dekret über Pferdevergütung an berittene Infanterieoffiziere.
- 2) Gesetz über den Stempel für Frachtbrieſe.

b. Zur endlichen Redaktion der ersten Berathung vorgelegt:

Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten.

c. Zur ersten Berathung vorgelegt:

- 1) Gesetz über die Formen der Weiber- und Mutterguts-erklärungen bei Errichtung von Pfandobligationen.
- 2) Gesetz über Modifikation der Sag. 165 des Zivilgesetzbuches, betreffend das Aufhören der elterlichen Gewalt.
- 3) Beschluß, betreffend die authentische Interpretation des § 3 des Gesetzes über die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts vom 26. Mai 1848.
- 4) Dekret, betreffend die Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe an das Volk.
- 5) Gesetz über Trennung von Orpund-Mettseite von Mett und Vereinigung mit Gottstadt.
- 6) Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe.
- 7) Dekret über Aufhebung der Statutarrechte von Obersimmenthal.
- 8) Gesetz über die Mädchenarbeitschulen.
- 9) Dekret über die Militärausrüstung armer Rekruten.

B. V o r t r ä g e.

a. Des Regierungspräsidenten:

- 1) Bericht über Wahlen von Großräthen und Bezirksbeamten.
- 2) " " die freitige Großrathswahl vom 18. Januar d. J. im Wahlkreise Wimmis.
- 3) Staatsverwaltungsbericht für 1861.
- 4) Mittheilung des Entscheides des Bundesrathes, betreffend die Beschwerde der Großräthe aus dem Jura.

b. Der Direktion des Innern:

Konfordat mit Belgien zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums.

c. Der Direktion des Gesundheitswesens:

Konfordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

d. Der Direktion der Justiz- und Polizei:

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgesuche.
- 3) Ehehindernißdispensation (Betschen-Zwahlen).
- 4) Winzenried, Fr., Beschwerde gegen die Gemeinde Belp.
- 5) Auslegung der Gesetzesbestimmung über die Vorschläge der Amtsgerichte für die Besetzung der Amtsgerichtsweibelstellen in Bezug auf die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit dieser Vorschläge. In Verbindung damit Beschwerde gegen die letzte Wahl des Amtsgerichtsweibels von Frutigen.
- 6) Eingabe mehrerer Studirenden des Rechts gegen das Prüfungsreglement für Fürsprecher.
- 7) Nachkredit für die Strafanstalt von Bruntrut.
- 8) Statutarrecht von Frutigen.

e. Der Direktion der Finanzen:

- 1) Löschung der Zehnt- und Bodenzinsloskauffsummen in der Gemeinde Walterswyl.
- 2) Beschluß über eine Hauptrevision der Grundsteuerzuschätzungen des alten Kantonstheils.
- 3) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Bern für das Jahr 1864.

f. Der Direktion der Domainen und Forsten:

Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.

g. Der Direktion des Militärs:

- 1) Nachtragskredite.
- 2) Anwendung der eidgenössischen Gesetze und Reglemente auf die Verpflegung und Besoldung der Truppen im Kantondienst.
- 3) Entlassung eines Stabsoffiziers.

h. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

- 1) Straßen- und Brückenbauten.
- 2) Gesuche für Ertheilung des Expropriationsrechts.
- 3) Nachkreditbegehren für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens.

i. Der Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen:

- 1) Nachkredit für die Jurabahnstudien.
- 2) Anträge über die Juragewässerkorrektur, die Jurabahn und die Gotthardkonvention.

C. Berichterstattung der Großrathskommissionen.

- 1) Betreffend das Strafgesetzbuch.
- 2) Betreffend die Einführung des Einkommensteuergesetzes im Jura.

D. Wahlen.

- 1) der Staatswirtschaftskommission.
- 2) der Burschriftenkommission.
- 3) zweier Ständeräthe.
- 4) eines Generalprokurators.
- 5) " Obergerichtschreibers.
- 6) " Majors der Infanterie des Auszugs.
- 7) " Gerichtspräsidenten von Münster.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge und Mittheilungen des Regierungspräsidenten und der Direktionen, ferner Bericht der Kommission zur Vorberathung des Strafgesetzbuches und Bericht der Kommission betreffend die Einführung des Einkommensteuergesetzes im Jura.

Die Wahlen finden Mittwoch den 25. dieß statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Kurz.

Erste Sitzung.

Montag den 23. November 1863.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Buhren, Egger, Hektor; Froté und v. Känel, Fürsprecher; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Béguelin, v. Bergen, Böfinger, Botteron, Brechet, Brugger, Brunner, Bucher, Buchmüller, Bühlmann, Burger, Carlin, Crelier, Engemann, Fankhauser, Feller, Fleury, Flück, Freiburghaus, Friedli, Froidevaux, Gobat, Gouvernon, Gygar, Hennemann, Hengelin, Herren, Hubacher, Indermühle, Jardi, Kaiser, Niklaus; Klane, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Loviat, Lüthi, Mathy, Michel, Fürsprecher; Monin, Müller, Deuvray, Verrot, Probst, Rebetez, Regez, Riem, Ritter, Rohrer, Rötliberger, Gustav; Rutsch, Scheidegger, Schmid, Rudolf; Schumacher, Seiler, Sestler, Siegenthaler, Spring, Stämpfli, Johann; Stämpfli, Jakob; Stettler, Thönen, Töche, Wagner, Willi, Simon; Wittmer, Wüthrich, Wyder und Zbinden, Ulrich.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Meine Herren! Der Große Rath hat sich seit längerer Zeit nicht versammelt, obschon die Geschäfte, welche ihm vorgelegt werden können und sollen, nie ausgehen. Der Grund liegt wesentlich in der Mißstimmung, welche sich unserer Kollegen aus dem Jura bemächtigt hatte. Es erschien wünschenswerth, den Entscheid des Bundesrathes auf die Beschwerde abzuwarten, welche sie gegen den Beschluß des Großen Rathes in der Berathung des Einkommensteuergesetzes eingereicht hatten, indem vorauszusetzen war, daß sie sich dann wieder in den Sitzungen einfinden werden. Der Friede im Innern ist eine so schöne Sache, daß es lohnend ist, selbst mit Hintansetzung seines eigenen verletzten Gefühles, jede Gelegenheit zur Vermehrung der Mißstimmung zu vermeiden. Freilich wäre es der Fall gewesen, den Großen Rath einzuberufen, als es sich um die Beantwortung der genannten Beschwerde handelte, welche der Bundesrath dem Regierungsrath zu Handen desselben mitgetheilt hatte. Allein ich stimmte mit dem Regierungsrathe überein, daß er die Beantwortung verfasse, und nahm es auf mich, den Großen Rath nicht einzuberufen. Ich war dann auch mit der vom Regierungsrathe verfaßten Beantwortung einverstanden und ergänzte sie von mir aus durch einen besondern Erlaß an den Bundesrath nur in so weit, als die zwei das innegehaltene Berathungs- und Abstimmungsverfahren betreffenden Einwendungen der Beschwerde betraf, welche zu erläutern ich in meiner Präsidialkompetenz erachtete. Der Bundesrath wies die Beschwerde ab, freilich ohne den Kern der Frage zu entscheiden. Der Entscheid wird Ihnen mitgetheilt

werden. Unsere Kollegen aus dem Jura finden sich in den Sitzungen wieder ein und von Herzen spreche ich den Wunsch aus, daß es uns allen gelingen möge, den Zwist im Geiste der Versöhnung, aber auch der Gerechtigkeit zu lösen.

„Das Budget für das Jahr 1864 ist vom Regierungsrath vorberathen und Ihnen zur gehörigen Zeit mitgetheilt worden. Die bisherige Staatswirtschaftskommission hat sich jedoch inkompetent erklärt, dasselbe vorüberathen, weil das neue Großrathesreglement die Wahl einer neuen verstärkten Kommission voraussetzt, welche noch nicht gewählt werden konnte. Es wird daher das Budget kaum in dieser Sitzung berathen werden können. Das Nämliche ist der Fall mit dem Strafgesetzbuch und der Vorlage betreffend die Einheit der Gesetzgebung beider Kantonstheile. Die bezüglichen Kommissionen werden Ihnen die Gründe mittheilen, welche es ihnen unmöglich machten, den ihnen ertheilten Weisungen nachzukommen.

„Neben den ordentlichen Berathungsgegenständen bringt Ihnen der Regierungsrath drei tief eingreifende außerordentliche Anträge. Sie werden dieselben gründlich berathen. Wir alle theilen den nämlichen Wunsch, daß der Entscheid zum Wohle des Vaterlandes ausfallen werde.

„Von nun an werden unsere Berathungen nach neuen Formen stattfinden und das Berathungsreglement, welches am Schlusse der vorigen Sitzung auf die Dauer eines Jahres provisorisch in Kraft erkannt worden ist, muß sich erproben. Ich bin nicht in allen Theilen mit demselben einverstanden gewesen, namentlich schien mir die Abstimmungsweise für eine so zahlreiche Behörde nicht passend und das Uebermaß der Kommissionsalthätigkeit unsern Gewohnheiten nicht entsprechend. Ich werde aber das Reglement mit aller Treue handhaben und wünsche, daß meine Bedenken sich nicht verwirklichen. Daß aber Ihre Zeit mehr als bisher in Anspruch genommen werden wird, daß namentlich die Kommissionsarbeiten große Anstrengungen von Ihnen fordern werden, ist unzweifelhaft. Sie müssen die Last, welche Sie sich selbst auferlegt haben, geduldig übernehmen und die dahertigen Pflichten gewissenhaft erfüllen.

„Wir aber bitte ich während der kurzen Zeit, welche ich noch an Ihrer Spitze zubringen werde, Ihr bisheriges Zutrauen und Ihre Rücksicht zu bewahren.

„Ich erkläre die Sitzung des Großen Rathes eröffnet.“

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Sitzung stattgehabten Ergänzungswahlen.

In den Wahlverhandlungen vom 25. Oktober und 8. November abhin wurden zu Mitgliedern des Großen Rathes erwählt:

Im Wahlkreise Aarberg an der Stelle des austretenden Herrn Frieden:

Herr Karl Friedrich Salchli, Gemeindepräsident, zu Aarberg.

Im Wahlkreise Kirchberg an der Stelle des austretenden Herrn Moser zu Koppigen:

Herr Niklaus Rigeler, Fürsprecher, in Bern.

Im Wahlkreise Dberburg an der Stelle des austretenden Herrn Hofer:

Herr Friedrich Buri, Müller, in Heitliwyl.

Im Wahlkreise Rohrbach an der Stelle des ausretirenden Herrn Käser zu Melchnau:

Herrn J. Mösler, Dragonerhauptmann, zu Richisberg.

Da innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprache eingelangt ist und auch kein Grund vorliegt, von Amtes wegen einzuschreiten, so stellt der Regierungsrath den Antrag, der Große Rath möchte obige Wahlen gültig erklären und die Gewählten beeidigen.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Wahl des Herrn Bundesrath Stämpfli in den Großen Rath.

Am 25. Oktober abhin wurde im Wahlkreise Rohrbach an der Stelle des ausretirenden Herrn Käser, älter, zu Melchnau, in den Großen Rath gewählt:

Herr Bundesrath Jakob Stämpfli in Bern.

Der Gewählte erklärte hierauf in einer Zuschrift vom 28. desselben Monats an den Regierungsrath die Annahme der Wahl auf den 1. Januar 1864, da er erst auf diesen Zeitpunkt aus dem Bundesrath trete, und fügte bei, daß, wenn dieser Aufschub nach Verfassung oder Gesetz als unzulässig erachtet werden sollte, seine Erklärung als Ablehnung zu betrachten sei.

Obgleich auch gegen diese Wahl keinerlei Einsprache eingelangt ist, sieht der Regierungsrath sich dennoch veranlaßt, dem Großen Rathe einen besondern Bericht darüber zu erstatten, welcher mit dem Antrage schließt, es sei die Wahl des Herrn Stämpfli als gültig anzuerkennen. Die Behörde geht dabei von der Ansicht aus: die Thatsache, daß der Gewählte Mitglied einer Bundesbehörde sei, könne um so weniger eines der im § 20 unserer Kantonsverfassung vorgesehenen Hindernisse bilden, als gegenwärtig mehr als eine Persönlichkeit, welche eine eidgenössische Beamtung bekleidet, im Großen Rathe sitze, ohne daß dieses Verhältniß Anfechtung erlitte; ebensowenig finde der Art. 85 der Bundesverfassung, laut welchem ein Mitglied des Bundesrathes nicht gleichzeitig eine andere Beamtung bekleiden darf, hier seine Anwendung, weil man die Stellung eines Großen Rathesmitgliedes nicht als Beamtung betrachten könne, die gewissermaßen ein Abhängigkeitsverhältniß bedingen würde.

Migy, Präsident des Regierungsrathes, empfiehlt diesen Antrag aus den nämlichen Gründen, abgesehen davon, daß im Falle der Verweigerung kaum ein anderes Wahlergebnis zu erwarten wäre. Aber selbst angenommen, die Unverträglichkeit der fraglichen Stellen wäre hier vorhanden, wie würde sich die Sache in der Praxis gestalten? Wenn z. B. ein Amtschreiber in den Großen Rath gewählt und mit dem Gesuch um einen kurzen Aufschub einlangen würde, damit er seine Geschäfte gehörig regeln könne, so würde der Große Rath dasselbe kaum abweisen, und doch wäre die Stelle eines Amtschreibers unverträglich mit derjenigen eines Großen Rathesmitgliedes; um so mehr habe der Große Rath auf die in Frage stehenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt. Die Beeidigung des Herrn Stämpfli wird verschoben.

Die übrigen neugewählten Mitglieder, nämlich die Herren Salchli, Riggeler, Burt und Mösler, leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Das Präsidium läßt hierauf folgendes Schreiben der jurassischen Mitglieder des Großen Rathes an diese Behörde verlesen:

Sit.

„Wir unterzeichneten jurassischen Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern;

„im Hinblick auf unsere an Sie gerichtete Zuschrift vom 7. Juli abhin, welche die Erklärung enthielt, daß wir uns für so lange der Theilnahme an den Berathungen des Großen Rathes enthalten würden, als die Bundesbehörde nicht über den aus der Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura entspringenen Konflikt entschieden haben werde;

„in Erwägung, daß der Bundesrath sich seither, nämlich am 9. September 1863, über die Frage ausgesprochen hat, immerhin ohne dieselbe in der Sache selbst zu lösen, aber mit der Erklärung, daß einstweilen nicht darauf eingetreten werde;

„in Erwägung, daß die gestellte Bedingung verwirklicht ist, und unter Vorbehalt aller unserer Rechte für die Zukunft;

„erklären hiermit auf unsere Enthaltung zu verzichten und werden neuerdings in den Sitzungen des Großen Rathes erscheinen.

„Genehmigen Sie u. s. w.

Delsberg, den 12. November 1863.

(Folgen 38 Unterschriften.)

Diese Zuschrift gibt zu keiner weiteren Verhandlung Anlaß.

Vortrag des Regierungsrathes über den Entschcheid des Bundesrathes, betreffend die von den jurassischen Mitgliedern des Großen Rathes wegen der Anwendbarkeit des neuen Einkommensteuergesetzes auf den Jura eingereichte Beschwerde.

Der Regierungsrath gibt dem Großen Rathe Kenntniß von der Beschwerdeführung der jurassischen Abgeordneten beim Bundesrath gegen den Beschluß vom 2. Juli 1863, betreffend die Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den neuen Kantonsheil. Nach Einsichtnahme vom Berichte des Regierungsrathes faßte der Bundesrath folgenden Beschluß:

Der Schweizerische Bundesrath,
hat

in Sachen der jurassischen Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern, betreffend Verfassungsverletzung; nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Mit Eingabe an den Bundesrath vom 10. Juli (eingegangen den 5. August) 1863 haben die Herren Ed. Carlin,

A. Girard und Gyp. Revel, Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern, für sich und als Bevollmächtigte von 40 andern Großrathsmitgliedern aus dem bernischen Jura Beschwerde geführt gegen einen Beschluß des Großen Rathes vom 2. Juli d. J., dahin gehend, daß der Einführung des in Berathung liegenden Einkommensteuergesetzes im Jura kein verfassungsmäßiges Hinderniß entgegenstehe. Dieser Beschluß verlege die Rechtsstellung des Jura, d. h. des neuen Kantonsrheiles, welche ihm durch die Urkunde betreffend die Vereinigung des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern vom 23. November 1815, Art. 21 und 23 und Art. 14 und 15 der gleichen Urkunde, sowie durch Art. 85, 86 und 89 der Verfassung des Kantons Bern von 1846 zugesichert sei.

Ferner sei bei Behandlung dieser Angelegenheit auch Art. 30 der Verfassung des Kantons Bern verletzt worden, welcher lautet: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdies einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.“ Nun enthalte der von der Regierung vorgelegte Entwurf zu einem Gesetze über die Einkommensteuer die ausdrückliche Bestimmung, daß dieses Gesetz nur auf den alten Kantonsrheil anwendbar sein soll. Dessen ungeachtet habe der Große Rath am 18. März 1863 dessen Ausdehnung auch auf den neuen Kantonsrheil beschlossen und dadurch die Bevölkerung des letztern der durch die Verfassung gewährten Möglichkeit beraubt, ihre Interessen rechtzeitig zu wahren. Indessen sei diese Frage nach Vorschrift des Großrathesreglements der Regierung zur nähern Prüfung überwiesen worden, welche dann mit Mehrheit gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Jura sich ausgesprochen habe. Da diese Frage noch pendent geblieben, so sei die erste Berathung des Gesetzes noch nicht beendigt gewesen. Dessen ungeachtet sei der Große Rath am 1. Juli 1863 zur zweiten Berathung geschritten und habe eine Motion, welche auf Beobachtung des verfassungsmäßigen und reglementarischen Ganges der Verhandlungen gerichtet gewesen, d. h. daß vor Allem die erste Berathung erschöpft werde, verworfen. Ja sogar nachdem zwei Tage die Frage des Eintretens auf die Materie debattirt worden, habe der Große Rath auch den Antrag verworfen, daß vor Allem diese Frage zur Abstimmung gebracht werde. Dagegen sei die andere Frage über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Jura zuerst zur Abstimmung gebracht und dadurch jene erste Frage präjudicirt worden. Das Reglement des Großen Rathes wolle aber die Freiheit jedes Botanten sichern. Dasselbe sei somit auch in dieser Richtung verletzt worden.

Die Petenten stellen daher das Gesuch, der Bundesrath möge den von der Mehrheit des Großen Rathes des Kantons Bern am 2. Juli 1863 gefaßten Beschluß betreffend die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Ausdehnung des Einkommensteuergesetzes auf den neuen Kantonsrheil als nichtig erklären.

2) Die Regierung des Kantons Bern hat diese Beschwerde unterm 4. September 1863 beantwortet und zunächst hervor gehoben, daß der Große Rath am 2. Juli 1863 zugleich beschlossen habe, die weitere Berathung zu verschieben und eine Kommission niederzusetzen, welche Anträge bringen soll über die Art, wie eine einheitliche Gesetzgebung für den ganzen Kanton durchgeführt werden könne und zwar ebensowohl im Steuerwesen, als in allen übrigen Gebieten der Gesetzgebung. Es sei somit durch den recurirten Beschluß bloß eine grundsätzliche Frage entschieden worden. Ob das fragliche Gesetz in Uebereinstimmung mit diesem grundsätzlichen Entschiede erlassen werde, hange von dem Ergebnisse der zweiten Berathung derselben ab, die noch nicht stattgefunden habe. Es liege somit zur Stunde noch kein in Rechtskraft erwachsener und vollziehbarer Beschluß vor und es seien in Wirklichkeit auch noch keine Rechte verletzt. Die vorliegende Beschwerde sei daher jedenfalls verfrüht.

Betreffend die formellen Beschwerdepunkte kann die Regierung die Begründetheit des ersten Einwurfes, betreffend die mangelhafte Bekanntmachung des Gesetzesentwurfes im Jura, nicht in Abrede stellen. Der Grund liege darin, daß die vorberathende Behörde nicht die Absicht gehabt, dasselbe auf den Jura auszudehnen. Uebrigens sei dieser Punkt nicht von Erheblichkeit, weil bis zur zweiten Berathung noch hinlänglich Zeit bleibe. Betreffend den Einwurf, daß die zweite Berathung begonnen habe, bevor die erste förmlich abgeschlossen gewesen sei, wird bemerkt, daß es in der Großrathssession, in welcher das Gesetz zum ersten Mal vorgelegt worden, nicht mehr möglich gewesen sei, über die erheblich erklärten Anträge Bericht zu erstatten; es sei daher beschlossen worden, die endliche Redaktion mit der zweiten Berathung des Gesetzes zusammenfallen zu lassen. Früher sei schon oft in gleicher Weise verfahren worden, ohne daß man darin eine Verfassungsverletzung erblickt hätte. Was endlich die Art der Abstimmung betreffe, so sei die von den Recurrenten hervorgehobene Thatsache nicht zu bestreiten. Zur Erklärung möge jedoch auf das Eigenthümliche der Sachlage hingewiesen werden und namentlich auf den Umstand, daß die mehrtägige Debatte sich beinahe ausschließlich um die Frage gedreht habe, ob die Anwendung des Gesetzes auf den neuen Kantonsrheil nach der Verfassung zulässig sei oder nicht.

Die Regierung schließt mit dem Antrage, es möchte über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung geschritten werden.

In Erwägung,

1. daß die Beschwerde der jurassischen Deputirten dahin geht, es seien einerseits bei Berathung des Entwurfes eines Einkommensteuergesetzes vom Großen Rathe des Kantons Bern theils die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde zwischen dem alten und neuen Kanton, theils die Bestimmungen des Art. 85 der bernischen Staatsverfassung materiell verletzt und es seien andererseits in formeller Beziehung die Vorschriften des Art. 30 der Verfassung, wie solche des Großrathesreglements, nicht beachtet worden;
2. daß, was nun die legitime bezeichneten formellen Beschwerden anbetrifft, vorerst diejenige über Verletzung des Großrathesreglements, außerhalb der Grenzen des Entscheidungsrechtes der Bundesbehörden liegt, während andererseits diejenige über Verletzung des Art. 30 der bernischen Verfassung nicht als hinlänglich rechtlich begründet betrachtet werden kann, da formell alle diejenigen Requisite erfüllt worden sind, welche Art. 30 selbst vorschreibt;
3. daß, zur materiellen Seite der Beschwerde übergehend, zuerst die von der Regierung von Bern erhobene Einwendung, daß die Beschwerde unter allen Umständen als verfrüht erscheine, zu erledigen ist;
4. daß, wenn auch vom Standpunkte der jurassischen Deputirten erklärlich ist, daß sie die Schlußnahme des Großen Rathes nicht gleichgültig hinnahmen, dennoch die Einwendung der Regierung bei näherer Prüfung als völlig gerechtfertigt sich herausstellt, da in der That der Große Rath von Bern zwar wiederholt die Absicht an den Tag gelegt hat, der Verfassung diejenige Auslegung zu geben, welche die Beschwerdeführer als eine Verfassungsverletzung signalisiren, daß er aber bisher bei Manifestation dieser Absicht stehen geblieben ist, so daß die Beschwerdeführer selbst nicht im Falle sind, eine die Verfassungsverletzung begründende Thatsache aufzeigen zu können;
5. daß, so lange nun eine solche Thatsache nicht vorliegt, sondern vielmehr dem Großen Rathe freisteht, sich definitiv noch in der einen oder andern Weise zu entscheiden, ein Einschreiten des Bundes ganz unzeitig wäre und eine Beeinträchtigung der Kantonsouveränität enthielte; — ein Standpunkt, den der Bundesrath um so mehr festzuhalten hat, als es sehr wünschbar erscheint, daß die streitenden Parteien sich zunächst ohne Dazwischenkunft eines Dritten zu verständigen suchen;

beschlossen:

- I. Es sei auf die Beschwerde der jurassischen Deputirten zur Zeit nicht weiter einzutreten.
- II. Sei dieser Beschluß der Regierung von Bern und den Rekurrenten mitzutheilen, beiderseits unter Rücksendung der Akten, und ferner sei dieser Beschluß in das Bundesblatt einzurücken.

Also beschloffen, Bern, den 9. September 1863.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes
Der Bundespräsident:

C. F o r n e r o d.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S c h i e ß.

Es wird von diesen Mittheilungen im Protokolle Notiz genommen.

Vortrag der Kommission zu Prüfung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches.

Der Vortrag schließt mit der Frage, ob die Kommission, bei dem fortdauernden Ausbleiben der jurassischen Mitglieder, sich gleichwohl als beschlußfähig betrachten oder ob sie ergänzt werden soll.

Dr. Manuel gibt als Berichterstatter folgende Auskunft. Als die Kommission einberufen wurde, erschienen die jurassischen Mitglieder nicht, während namentlich die Anwesenheit des Herrn Carlin bei dessen großer Kenntniß des Code pénal wichtig war. Die Kommission war der Ansicht, daß die Vertreter beider Landestheile sich in gemeinsamer Berathung und Besprechung über die Grundanschauungen vereinigen und dann das von einem deutschen und von einem französischen Redaktor bearbeitete Gesetzbuch berathen sollen. Man mußte zugeben, wenn der Gegenstand vorberathen werde, ohne daß die jurassischen Mitglieder daran Theil nehmen, so könnten sie gewissermaßen mit Grund sagen, sie hätten nicht Gelegenheit gehabt, sich über die einzelnen Punkte auszusprechen und ihre Rationalität geltend zu machen. Da nun einzelne Mitglieder aus dem Jura nicht nur faktisch ausblieben, sondern förmlich erklärten, sie kommen nicht, so beschloß die Kommission auf den Antrag des Sprechenden einstimmig, mit Ausnahme des Präsidenten, zu sistiren und dem Großen Rathe anheimzustellen, ob er erkläre, man solle, vorausgesetzt, daß das Ausbleiben der jurassischen Mitglieder fort-dauere, in der Vorberathung gleichwohl progrediren, oder allfällig die Kommission ergänzen, oder die jurassischen Mitglieder durch irgend eine Maßregel zur Theilnahme an der Berathung anhalten. Der Redner ist der Ansicht, man hätte dem Mandate, welches der Große Rath durch Niederlegung einer gemischten Kommission gegeben, weniger entsprochen, wenn man einfach fortgefahren wäre. Das ist der Grund, warum die Kommission sich vertagte und das Eintreten verschob.

M i g y, Präsident des Regierungsrathes, macht die Versammlung aufmerksam, daß die einfache Annahme des Kommissionsberichtes zu Mißverständnissen führen könnte, indem das Ausbleiben der Herren Carlin und Lièche seinen Grund nicht etwa in der Verhinderung durch anderwärtige Geschäfte, sondern in der Stellung habe, welche die jurassischen Mitglieder infolge der Grothrathsbeschlüsse über das Einkommensteuergesetz eingenommen; dieser Umstand falle nun aber durch die Erklärung der nämlichen Mitglieder dahin, so daß kein Grund mehr vor-

liege, heute irgend einen Beschluß zu fassen, der eine gewisse Zwangsmaßregel in sich begreifen würde.

Dr. Manuel erklärt sich mit dieser Auffassung einverstanden, in der Voraussetzung, daß der Große Rath ebenfalls annehme, es liege kein Hinderniß mehr vor, daß die Kommission weiter progredire.

Dieser Ansicht pflichtet die Versammlung durch das Handmehr bei.

Der Vortrag der Kommission, welche zur Vorberathung der Einführung einer einheitlichen Gesetzgebung im Kanton Bern niedergesetzt worden, wird einstweilen verschoben.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes ergreift hierauf das Wort zum Zwecke einer allgemeinen Bemerkung über den Geschäftsgang und die Bestimmung der Tagesordnung mit Rücksicht auf das neue Reglement, welches die Ueberweisung der Gesetzesentwürfe an Kommissionen zur Vorberathung als Regel aufstellt. Der Redner ist der Ansicht, es sollte jeweilen am ersten Sitzungstage bestimmt werden, welche Geschäfte an Kommissionen zu weisen seien, dann wären diese sofort zu bestellen, damit die betreffenden Geschäfte rechtzeitig vorberathen und Unterbrechungen im Geschäftsgang vermieden werden. Insbesondere wünscht der Redner, daß die Eingabe einer Anzahl Studirender an der Hochschule, betreffend das Prüfungsreglement für Fürsprecher, behufs beförderlicher Eileidigung dieses Gegenstandes an eine Kommission gewiesen werde. Befanntlich wird das erwähnte, vom Regierungsrath aus Auftrag des Großen Rathes erlassene Reglement vom Obergerichte nicht anerkannt. Ebenso wäre es zweckmäßig, den Gesetzesentwurf über die Mädchenarbeitschulen an eine Kommission zu weisen.

Der Herr Präsident des Großen Rathes gibt zu, daß das neue Reglement allerdings die Möglichkeit einräume, zur Begutachtung aller Geschäfte Kommissionen niederzusetzen zu können, ferner daß Gesetzesentwürfe in der Regel an solche gewiesen werden sollen. Es muß also für die Zukunft eine Norm aufgestellt werden, nach welcher zu verfahren ist. Da aber kein Zwang vorgeschrieben ist, so hält der Redner es für überflüssig, von vornherein bezüglich aller Gesetzesentwürfe eine Diskussion über die Frage zu eröffnen, ob sie an eine Kommission gewiesen werden sollen oder nicht. Es könnte gar wohl geschehen, daß die Versammlung einen Entwurf, den sie nicht näher kennt, an eine Kommission weisen, später jedoch dieselbe nicht für nöthig erachten würde. Hingegen liegen solche Gegenstände vor, deren Wichtigkeit die Vorberathung durch eine Kommission erheischt. Daher wünscht das Präsidium, daß die Regierung, wenn sie solche Geschäfte hieher bringt, darauf aufmerksam mache, so wie es denn auch in der Stellung des Präsidenten liegt, in gegebenen Fällen die Aufmerksamkeit des Großen Rathes darauf hinzulenken, und es jedem Mitgliede dieser Behörde frei steht, dasselbe zu thun. Unter den Geschäften, die nach dem Geiste des neuen Reglementes an eine Kommission gewiesen werden sollen, erscheinen zunächst die drei Fragen über die Juragewässerkorrektur, Gotthard- und Jura-bahn. Das Präsidium hat gar nichts dagegen, daß dieser Gegenstand sofort erörtert werde und ersucht Herrn Stockmar, sich darüber auszusprechen. Ebenso nothwendig ist die Wahl

der Staatswirthschaftskommission und der Bittschriftenkommission, die zwar auf nächsten Mittwoch an die Tagesordnung gesetzt, gegen deren frühere Vornahme jedoch kein Hinderniß vorhanden ist, so daß die Wahl dieser Kommissionen auf morgen an die Tagesordnung gesetzt wird.

Stockmar ist der Ansicht, daß selbst, wenn der Große Rath sich noch unter der Herrschaft des alten Reglements befände, Fragen von solcher Bedeutung, wie die angedeuteten, an eine Kommission gewiesen zu werden verdienten und zwar an eine ziemlich zahlreiche Kommission, damit sie sich in mehrere Sektionen theilen könne. In der That hat diese Kommission drei von einander sehr verschiedene Fragen zu untersuchen, nämlich diejenige der Juragewässerforrektion, dann diejenige der Jurabahn und endlich diejenige der Uebereinkunft der an der Gotthardbahn theilhabenden Kantone. Es dürfte daher zweckmäßig sein, diese Fragen an eine Kommission zu weisen, bevor man im Großen Rathe selbst auf eine Diskussion eintritt, die vielleicht drei ganze Sitzungen in Anspruch nehmen könnte. Der Redner ist daher mit dem Präsidium ganz einverstanden, daß man heute schon oder morgen eine mit der Begutachtung dieser Fragen zu beauftragende Kommission ernenne; dieselbe könnte aus neun bis zwölf Mitgliedern bestehen, die sich in drei Sektionen theilen würden, um ihr Gutachten abzugeben, welches alsdann die Meinung der ganzen Kommission wäre.

Migy, Präsident des Regierungsrathes, stellt den Antrag, die fragliche Kommission aus 11 Mitgliedern zusammenzusetzen und deren Wahl sofort vorzunehmen.

Dieser Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium fragt die Versammlung an, ob sie die Wahl der Kommission selbst vornehmen oder dieselbe dem Bureau übertragen wolle, macht jedoch auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam.

Bogel beantragt Verschiebung der Wahl auf morgen.

v. Büren verlangt, daß das Präsidium der Versammlung Vorschläge mache.

v. Känel, Negotiant, beantragt, die Wahl dem Bureau zu überlassen.

Dr. Schneider bemerkt, wie wichtig es sei, daß in der Kommission alle Landestheile möglichst vertreten werden, was vielleicht bei sofortiger Vornahme der Wahl nicht erreicht werde; deshalb möchte er sich entweder dem Antrage des Herrn v. Büren anschließen oder die Wahl dem Bureau überlassen.

Gfeller zu Wichtach unterstützt die Wahl der Kommission durch das Bureau.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, die Wahl dem Bureau zu überlassen.

Die Staatswirthschaftskommission theilt dem Großen Rathe durch Zuschrift mit, daß sie die Vorberathung des Voranschlages für 1864, in Betracht der durch das neue Großen Rathesreglement in Aussicht gestellten Neuwahl der Kommission, nicht als in ihrer Kompetenz liegend erachtet habe.

Um den Geschäftsgang möglichst zu fördern, setzt das Präsidium die Wahl der Staatswirthschaftskommission auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung, während die Tagesordnung für die übrigen Wahlen, mit Ausnahme derjenigen der Bittschriftenkommission, auf nächsten Mittwoch festgesetzt bleibt. Schließlich wird die Versammlung aufmerksam gemacht, daß die Staatswirthschaftskommission nach dem neuen Reglement aus neun Mitgliedern und dem Präsidenten, die Bittschriftenkommission aus sieben Mitgliedern und dem Präsidenten (beides wahrscheinlich aus Versehen der Zahlverhältnisse) bestehen soll, eine Anomalie, insofern welcher der Präsident von jeder Stimmgebung ausgeschlossen wäre. Das Präsidium war der Ansicht, man könne dieses Verhältniß sofort berichtigen, von anderer Seite wurde jedoch geltend gemacht, man sollte das neue Reglement vorerst die einjährige Probezeit bestehen lassen, bevor man es einer Abänderung unterwerfe.

Sherz, Regierungsrath, trägt Bedenken gegen eine Abänderung der im Einberufungsschreiben bestimmten Tagesordnung, und möchte allfälligen Reklamationen einzelner Mitglieder durch Beibehaltung derselben vorbeugen.

Das Präsidium gibt die Berechtigung dieser Bedenken zu, und da Niemand die Abänderung der ursprünglichen Tagesordnung weiter verlangt, so wird dieselbe beibehalten, wie sie im Einberufungsschreiben festgesetzt worden.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Baudirektion werden zur Begutachtung an die Straßenspektralkommission gewiesen:

- 1) ein Vortrag betreffend die Embois-Breuleur-Straße;
- 2) ein Vortrag über die Lindibachbrücke auf der Schwarzenburg-Riggisberg-Straße.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion mit dem Schlusse auf Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Alchenstorf zu Beschaffung einer Kiesgrube für die St. Niklaus-Wynigen-Straße und Abweisung der von der Gemeinde Niederösch dagegen erhobenen Einsprache.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichtserstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die tatsächlichen Verhältnisse. Anlässlich des Baues der St. Niklaus-Wynigen-Straße wurde gegenüber den theilhabenden Gemeinden von Seite des Staates die Bedingung gestellt, daß sie das zur Ausführung des Baues dieser Straße nöthige Land, sowie das auch zum Unterhalt erforderliche Kies unentgeltlich abtreten. Nun befindet sich die Gemeinde Alchenstorf in Verlegenheit, indem sie kein Kiesland in ihrem Bezirke hat, um es dem Staate abzutreten, so daß sie genöthigt ist, behufs der Erwerbung solches um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachzusuchen. Die Gemeinde Niederösch machte zwar Einwendungen dagegen, allein nach näherer Untersuchung der Verhältnisse blieb dem Regierungsrathe nichts anderes übrig, als das Gesuch der Gemeinde Alchenstorf dem Großen Rathe zur

Genehmigung zu empfehlen und die Einsprache der Gemeinde Niederösch abzuweisen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion mit dem Schlusse auf Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Ligerz behufs Erstellung einer Verbindungsstraße IV. Klasse von Ligerz nach dem Tessenberg.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Antrag im Hinblick auf die bedeutenden Opfer, welche dieser Straßenbau den beteiligten Gemeinden auferlegt und mit Rücksicht darauf, daß es sich um die Ausführung eines gemeinnützigen Werkes handelt.

Auch dieser Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

Korrektion der Bern-Basel-Strasse bei Reconville.

Der Regierungsrath beantragt:

- a. Plan und Devise für diese Korrektion mit einer Kostensumme von Fr. 15,000 zu genehmigen;
- b. für die Ausführung der Baudirektion das Expropriationsrecht und die Ermächtigung zu nothwendigen Abänderungen zu ertheilen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Herrn Berichterstatter empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

Korrektion der Suberg-Bätterkinden-Strasse.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- a. Pläne und Devise für die Korrektion der Wengi Rupoldsried-Strasse mit einer Staatssubvention von der Hälfte der Devise summe, nämlich von 20,000 Fr. für Wengi, von 9500 Fr. für Walwyl und von 7500 Fr. für Rupoldsried zu genehmigen;
- b. den genannten Gemeinden, jeder in ihrem Bezirke, das Expropriationsrecht zu ertheilen;
- c. die Baudirektion zu ermächtigen, die in den Plänen bereits angemerkten, sowie überhaupt die nothwendig erscheinenden Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen, und die Ausführung des Baues zu überwachen.
- d. die Auszahlung des Staatsbeitrages nur nach Maßgabe der von den Gemeinden selbst auf den Bau gemachten Verwendungen eintreten zu lassen;
- e. nach gebörtiger und kunstgerechter Ausführung der Arbeit dieses Straßenstück zu übernehmen.

Der Herr Berichterstatter stützt sich bei der Begründung des Antrages wesentlich auf folgende Motive. Die fragliche Straßenstrecke befindet sich unter denjenigen Projekten verzeichnet, welche mit Hülfe des Zweimillionen-Anleihens ausgeführt werden sollen. Ein Theil ist bereits ausgeführt; die Straße bedarf aber zwischen Wengi und der Kantonsgrenze bei Messen noch einer bedeutenden Korrektion, ferner handelt es sich um Erstellung einer Verbindung mit der Eisenbahn. Es wurde den beteiligten Gemeinden zugemuthet, die Korrektion mit Hülfe eines Staatsbeitrages von einem Drittel der Devise summe auszuführen; aber mit Rücksicht auf die großen finanziellen Opfer, welche dieselben für andere Zwecke, theils für Schulhausbauten, theils für Entsumpfungen, zu bringen haben, sowie in Betracht der schwachen Hülfsmittel, welche denselben zu Gebote stehen, wird nun die Hälfte der Devise summe als Staatsbeitrag empfohlen. Es ist Aussicht vorhanden, daß auch der Kanton Solothurn auf seinem Gebiete die Korrektion vornehmen werde. Wenn die Korrektion ausgeführt sein wird, soll die Straße ihrer Bedeutung gemäß vom Staat übernommen werden.

Auch diese Anträge werden durch das Handmehr genehmigt.

Auf eine dem Regierungsrathe überwiesene Einfrage des Regierungsrathhaltersamt von Courtelary, wie es sich mit der seiner Zeit an den Großen Rath gerichteten Beschwerde des Herrn Fürsprecher v. Erlach gegen einen Spruch des Kassationshofes in Sachen der wegen Rebellion peinlich verurtheilten Jakob Schürch und Aristé Oberhard verhalte, wird dem Regierungsrathe zu Händen des fraglichen Regierungsrathhaltersamt angezeigt, daß ihr Anwalt diese Beschwerde, wie sie bereits bei der Petitionskommission anhängig gewesen, zurückgezogen habe, der Vollziehung des Urtheils gegen die beiden Delinquenten also kein formelles Hinderniß mehr entgegen stehe.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes wird

1. dem Johann Gottlieb Schiffmann von Homberg der Rest der ihm wegen Diebstahls auferlegten 3½-jährigen Einweisung;
2. dem Constant Aubry von La-Chaux-des-Breuleur der Rest der ihm wegen Mißhandlung auferlegten dreijährigen Kantonsverweisung;
3. der Anna Maria Graber von Wyßachengraben der letzte Viertel der ihr wegen Diebsgehülfenschaft auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe erlassen;
4. der Magdalena Bircher von Goldern, Gemeinde Hasleberg, der Rest der ihr wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft und Beiseitenschaffung ihres todtten Kindes auferlegten 4½-jährigen Zuchthausstrafe in Kantonsverweisung von gleicher Dauer umgewandelt;

5. dem Rudolf Gruber, Jakobs, von Bätterkinden, die ihm wegen Kantonsverweisungsübertretung auferlegte zweijährige Zwangsarbeitsstrafe in Kantonsverweisung von doppelter Dauer umgewandelt;

6. der Marie Antoinette Biolley, Ludwigs sel. Tochter, von Cuvillens, Kanton Freiburg, der Rest der ihr wegen Kindsmordes auferlegten eilfjährigen Kettenstrafe erlassen;

7. dem Johann Bohnenblust, Vater, zu Schwarzhäusern, die ihm wegen Betrugs auferlegte zweimonatliche Einsperrung in dreißigtägige Gefangenschaft umgewandelt;

8. dem Jakob Kemmann, Jäger zu Walliswyl-Niederbipp, die ihm wegen Diebstahls auferlegte sechsmonatliche Einsperrung auf zwei Monate herabgesetzt;

9. dem Daniel Knuchel, Uhrenmacher, von Tschoppach, Kanton Solothurn, der Rest der ihm wegen Verwundung auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe;

10. dem Friedrich Kurth von Roggwyl der letzte Viertel der ihm wegen Diebstahls und Unterschlagung auferlegten achtzehnmonatlichen Kettenstrafe;

11. dem Andreas Maurer von Betsigen der letzte Viertel der ihm wegen Diebstahls und Mißhandlung auferlegten sechsmonatlichen Zuchthausstrafe;

12. dem Johann Schuhmacher von Boltigen der letzte Viertel der ihm wegen Diebstahls auferlegten vierzehnmonatlichen Zuchthausstrafe;

13. dem Niklaus Fink von Buetigen der letzte Achtel der ihm wegen Todschlages auferlegten vierjährigen Zuchthausstrafe und endlich

14. der Elisabeth Habegger, geb. Willi, von Eggswyl, der letzte Viertel der ihr wegen verheimlichter Niederkunft auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

1. Jakob Käch von Täuffelen und Gerlafingen, Steinbohrer, mit dem Gesuch um Umwandlung in Landesverweisung, eventuell um ganzen oder theilweisen Nachlaß seiner zweijährigen Zuchthausstrafe;

2. Jakob Boschung, Lehrer in Walliswyl-Wangen, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihm wegen unbefugten Salzverkaufs auferlegten 18 Fr. Buße und Fr. 36. 50 Kosten;

3. Johann Lanz, Schuster, von und zu Rohrbach, mit seinem Gesuch um Nachlaß seiner einjährigen Arbeitsstrafe;

4. Jakob Mani von Diemtigen, Dachdeck zu Dey, mit seinem Gesuch um Umwandlung seiner sechsmonatlichen Zuchthausstrafe in Gemeinbeeingrenzung;

5. Christian Gerber von Röthenbach, Cigarrenmacher zu Bely, mit seinem Gesuch um Nachlaß der ihm wegen Nachmuthwillens auferlegten 5 Fr. Buße und dreimonatlichen unabkäuflichen Leistung aus dem Amte Sestigen, eventuell um Umwandlung der unabkäuflichen in abkäufliche Leistung;

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

6. Urs Tschumi von Wolfisberg, Schreiner, mit dem Gesuch um ganzen oder theilweisen Nachlaß seiner einjährigen Zuchthausstrafe;

7. Jakob Zeller, Amtsnotar, von und zu Zweifimmen, mit dem Gesuche um Umwandlung seiner vierzehntägigen gewöhnlichen Strafgefängenschaft in Gemeinbeeingrenzung;

8. Samuel Reber, alt-Großrath, zu Bibern,

9. Christian Herren zu Rüpplisried,

10. Johann Krummen zu Rosshäusern, mit ihrem Gesuche um Nachlaß der ihnen wegen Befahrens des Marktes in Bern mit Vieh, das mit keinen Gesundheitszeichen versehen war, auferlegten Bußen (Reber 20 Fr., Herren 30 Fr., Krummen 20 Fr.); und

11. Samuel Herzig, Küfer, von und zu Wynau, mit seinem Gesuche um Nachlaß des Restes seiner sechsmonatlichen Einsperrung.

Jakob Friedli, Händler in Goldbachschachen zu Lügelfüh, wegen Fälschung zu einjähriger Einsperrung verurtheilt, sucht um Umwandlung dieser Strafe in Kantonsverweisung nach.

Der Regierungsrath beantragt die Umwandlung der Hälfte dieser Strafe in Kantonsverweisung von doppelter Dauer.

Reichenbach stellt den Antrag auf Umwandlung der ganzen Einsperrungsstrafe in Kantonsverweisung und führt mehrere zu Gunsten des Petenten sprechende Umstände an.

Abstim m u n g.

Für Begnadigung überhaupt

„ den Antrag des Regierungsrathes

„ „ „ „ Herrn Reichenbach

Handmehr.

Minderheit

Mehrheit.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Fasbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 24. November 1863.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béquelin, Buhren, Egger, Hektor; Froité, v. Känel, Fürsprecher; Dewray, Koffelet, Thönen und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bösiger, Botteron, Brechet, Brugger, Burger, Carlin, Grelier, Keller, Fleury, Froidevaux, Gygar, Hennemann, Henzelin, Kaiser, Niklaus; Lüthi, Luz, Mathey, Monin, Müller, Rebetez, Röthlisberger, Gustav; Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Stämpfli, Jakob, in Schwanden; Töche und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß er nicht im Falle sei, die Wahl der gestern beschlossenen Kommission zu Begutachtung des regierungsräthlichen Vortrages über die Seelandse-entsumpfung, den Gotthardsdurchstich und die Jurabahn mitzutheilen, weil vom Bureau zwei Mitglieder gefehlt und die übrigen deshalb die Wahlangelegenheit auf heute verschoben haben. Indes glaubt der Redner zugleich bemerken zu sollen, daß er das Bureau für konstituiert halte und daß es in gewöhnlichen Geschäften progrediren könne, wenn sich wenigstens drei Mitglieder auf den ergangenen Ruf einfänden. Im vorliegenden Falle aber fand das Bureau, die Wahl sei der Wichtigkeit der Sache wegen zu verschieben, bis es vollzählig versammelt sei.

Vogel spricht den Wunsch aus, daß die auf heute verschobene Wahl der fraglichen Kommission nunmehr vorgenommen werde und zwar aus folgenden Gründen. Bekanntlich wurden in Betreff der Juragewässerkorrektur bereits Vorlagen an die Bundesversammlung gemacht, auch fanden Konferenzen statt und der Redner glaubt nicht zu irren, wenn er annimmt, daß der Bundesrath die beteiligten Kantone noch im Laufe dieses Jahres zu Erklärungen über die Ausführung des Unternehmens veranlassen werde. Es wäre deshalb zu wünschen, daß die betreffende Kommission mit der Begutachtung dieses Gegenstandes nicht warte, bis die Jurabahn und der Gotthardsdurchstich ebenfalls zur Behandlung kommen, sondern daß bezüglich der Juragewässerkorrektur vorher Anträge vor den Großen Rath gebracht werden. So viel bekannt, ist die Bun-

desversammlung geneigt, der Kalamität einmal ein Ende zu machen, und wenn der Kanton Bern ein Interesse hat, daß Eisenbahnen auf seinem Gebiete gebaut werden, so gebieten seine Ehre, sowie seine Interessen, auch hier einmal handzubieten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß man auf dem Wege der Konferenzen nicht zum Ziel gelangen könne. Der Redner schließt daher mit dem Antrage, die in Frage stehende Kommission habe noch im Laufe dieser Sitzung über die Juragewässerkorrektur Bericht zu erstatten.

Girard unterstützt die so eben gemachten Bemerkungen und hält dafür, der Große Rath habe, indem er das Bureau mit der Wahl der Kommissionsmitglieder beauftragte, die Absicht gehabt, nicht einen Theil der Sitzung auf das zeitraubende Wahlgeschäft zu verwenden. Im Hinblick auf die konstatierte Abwesenheit der beiden Vizepräsidenten glaubt der Sprechende, man könnte die Ernennung der fraglichen Kommission sogleich dem Präsidenten übertragen, so daß dieselbe schon heute Abend Sitzung halten und ihren Bericht noch im Laufe dieser Woche, etwa auf nächsten Freitag, erstatten und man die Angelegenheit in einer einzigen Sitzung behandeln könnte. Der Redner stellt daher den Antrag, den Präsidenten des Großen Rathes mit der Ernennung dieser Kommission zu beauftragen.

Der Herr Präsident verweist auf das neue Reglement, nach welchem die Ernennung von Kommissionen durch das Präsidium nicht mehr zulässig ist, sondern dieselbe dem Bureau übertragen werden soll, falls der Große Rath nicht vorzieht, die Wahl selbst vorzunehmen. Nun handelt es sich um die Festsetzung des Verfahrens für den Fall, daß das Bureau nicht vollzählig ist, was häufig vorkommen kann, und das Präsidium ist sehr froh, wenn gerade im Anfang ein Entscheid darüber gefaßt wird.

Der Antrag des Herrn Vogel wird hierauf durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Projekt = Gesetz

betreffend

Stempel für Frachtbriefe.

(Zweite Berathung. Siehe GroSrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 249 f.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt mit Hinweisung auf die seit Jahren von Seite des Handelsstandes bezüglich der Frachtbriefe erhobenen Beschwerden, Namens des Regierungsrathes die Genehmigung dieses Gesetzes in zweiter Berathung, obgleich die Finanzdirektion mit demselben nicht einverstanden ist.

Die Genehmigung des Gesetzes wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens schlägt der Herr Richterstatler den 1. Januar 1864 vor.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident ladet nunmehr die Versammlung ein zu entscheiden, welche Verhandlungsgegenstände der gegenwärtigen Session an Kommissionen gewiesen werden sollen, und legt in erster Linie den Gesetzesentwurf über die Mädchenarbeitschulen vor.

Lauterburg kommt auf die Frage zurück, wie es mit der Ueberweisung von Geschäften an Kommissionen im Allgemeinen gehalten werden soll. Neben den vom Präsidium vorgelegten zwei Fällen, in welchen die Ueberweisung an eine Kommission stattfinden soll (nämlich wenn die Regierung oder der Präsident des Großen Rathes es als wünschenswerth erachtet), kann nach der Ansicht des Redners noch ein dritter Fall eintreten. Er möchte nicht gerade das erste Mal die Regel zur Ausnahme machen. Schon früher wurden wichtige Verhandlungsgegenstände, wie die Eisenbahnfrage, das Einkommensteuergesetz u. zur Begutachtung an Kommissionen gewiesen. Nun faßt das neue Reglement zunächst nicht solche wichtige Fragen in's Auge, sondern es will auch für minder wichtige, jedoch immerhin bedeutende Gegenstände diese Möglichkeit vorsehen. Es sagt ganz deutlich, daß jeder Vorschlag zu einem bleibenden Gesetz „in der Regel“ an eine Kommission gewiesen werden soll, daß also nur ausnahmsweise Umgang davon genommen werden kann. Sache des Großen Rathes ist es nun, den richtigen Weg zu finden und zu sehen, welche Gegenstände nicht an Kommissionen zu weisen seien. Daß der Gesetzesentwurf über die Mädchenarbeitschulen, ein Gesetz, das so tief in unsere Schulorganisation eingreift, ein Gesetz, das dem Lande bleibende Lasten auferlegt, an eine Kommission gewiesen werden soll, scheint dem Redner unzweifelhaft. Es wäre somit zweckmäßig, daß der Große Rath über den Modus der Niederlegung von Kommissionen das Geeignete bestimme, damit nicht bei der Vorlage jedes Gesetzesentwurfes eine Diskussion darüber stattfinden müsse. Es fragt sich, ob nicht ein ähnliches Verfahren, wie das beim Begehren einer Abstimmung durch Namensaufruf vorgeschriebene, auch hier zu befolgen wäre in der Weise, daß z. B. ein Geschäft an eine Kommission gewiesen werden müßte, wenn 30 Mitglieder des Großen Rathes es verlangen, ohne daß eine Diskussion darüber stattfinden würde. Um auf den erwähnten Gesetzesentwurf über die Mädchenarbeitschulen zurückzukommen, schließt der Redner mit dem Antrage, denselben an eine Kommission zu weisen.

Der Herr Präsident gibt zu, daß er sich dahin ausgesprochen habe, die Ueberweisung von Verhandlungsgegenständen zur Begutachtung an eine Kommission habe jeweilen stattzufinden, wenn der Regierungsrath es wünsche oder der Präsident des Großen Rathes es vorschläge; das Präsidium dieser Behörde ging jedoch weiter, indem es eine Abstimmung in Betreff der Ueberweisung auch für den Fall in Aussicht stellte, wenn aus der Mitte des Großen Rathes Jemand es verlangt, selbst wenn es nicht an der Tagesordnung wäre.

Kummer, Regierungsrath, erklärt sich mit der Ueberweisung des Gesetzesentwurfes über die Mädchenarbeitschulen an eine Kommission einverstanden mit der Bemerkung, er habe eine ausnahmsweise Behandlung dieses Gegenstandes nicht selbst vorschlagen, sondern gewärtigen wollen, bis der Vorschlag gemacht werde; nur möchte der Redner nicht eine allzulange Verschiebung der Berathung.

Hierauf beschließt der Große Rath einstimmig die Ueberweisung des Gesetzesentwurfes über die Mädchenarbeitschulen an eine durch das Bureau zu wählende Kommission von fünf Mitgliedern.

v. Känel, Negotiant, wünscht, daß das Präsidium der Versammlung mittheile, für welche Gegenstände die Niederlegung einer Kommission zweckmäßig sein dürfte, damit die Diskussion über diese Frage sich nicht beim Beginn jeder Sitzung wiederhole.

Der Herr Präsident hat nichts dagegen, wenn man festsetzt, daß die Ueberweisung eines Geschäftes an eine Kommission von einer gewissen Anzahl Grobathsmitglieder verlangt werden könne, macht aber die Versammlung aufmerksam, daß der Große Rath selbst jedenfalls noch darüber zu entscheiden habe, aus wie viel Mitgliedern die Kommission bestehen soll und wer sie zu wählen habe. Gegenwärtig wollte das Präsidium nur noch die Eingabe einer Anzahl Studirender an der Hochschule, betreffend das Reglement über die Prüfung der Fürsprecher, an eine Kommission weisen. Bekanntlich hat das Obergericht die Ansicht, das vom Regierungsrath erlassene Reglement sei nicht gültig, weil es nicht vom Großen Rathe ausgegangen sei; der Gegenstand ist sowohl durch einen Anzug als durch eine Eingabe von Studirenden beim Großen Rathe anhängig. Das Präsidium hält nun dafür, diese Angelegenheit sollte jedenfalls durch eine Kommission vorherathen werden und beantragt deren Ueberweisung an die Bittschristenkommission.

Die Ueberweisung an die Bittschristenkommission wird durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident regt nun die Frage an, ob auch das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer einer Kommission überwiesen werden soll, und spricht die Ansicht aus, es sei dies hier ausnahmsweise nicht nothwendig, da es sich in diesem Gesetze wesentlich nur darum handle, ob die bisherigen Steueransätze erhöht werden sollen oder nicht; der Große Rath möge jedoch entscheiden.

Dr. v. Gonzenbach gibt dem Großen Rathe zu bedenken, daß er sich in dieser Sitzung in mancher Beziehung gehemmt fühlen werde, weil es sich um die Einführung des neuen Reglementes handle und die ernannten Kommissionen erst in einer künftigen Sitzung Bericht erstatten können. Das neue Grobathreglement steht auf der Grundlage des nationalrätlichen Reglementes. Der Redner bezeichnet daher die Behauptung des Herrn Lauterburg, als könnten 30 Mitglieder der Behörde die Ernennung einer Kommission verlangen, als irrtümlich und beruft sich auf den § 62 des Reglementes, wonach jeder Vorschlag zu einem bleibenden Gesetze in der Regel einer Kommission überwiesen werden soll. Die Regel ist also Ueberweisung aller bleibenden Gesetze an eine Kommission, die Ausnahme keine Kommission. Hier handelt es sich nach der Ansicht des Präsidiums nur um die Abänderung eines bestehenden Gesetzes, so daß ausnahmsweise nicht die Ueberweisung an eine Kommission erforderlich wäre.

Scherz, Regierungsrath, bekämpft zunächst die Ansicht des Herrn Lauterburg, als hätten 30 Mitglieder des Großen Rathes die Befugniß, die Niederlegung einer Kommission zu

verlangen oder mit andern Worten, dem Großen Rathe das Gesetz zu machen. Der Redner möchte zwar dem Rechte des Großen Rathes in keiner Weise zu nahe treten und bemerkt, die Ueberweisung eines Geschäftes an eine Kommission genire den Finanzdirektor nicht im Geringsten, so wenig als er sich genire, auf seinem Bureau einen Angestellten zu fragen, wie er im gegebenen Falle verfahren würde, immerhin unter Vorbehalt der eigenen Kompetenz. Der Redner ist ebenfalls der Ansicht, daß jeweilen im Anfang einer Sitzung bestimmt werde, welche Gegenstände an Kommissionen gewiesen werden sollen, wobei die Mitglieder des Großen Rathes Anlaß haben, ihre Wünsche geltend zu machen und die Behörde selbst ihren Geschäftsgang in ein ordnungsmäßiges Geleise bringt. In einzelnen Fällen wird das Bureau vor Beginn der Großrathssitzung zusammentreten müssen, um die Behandlung der Geschäfte zu fördern. Was den in Frage stehenden Gesetzesentwurf über die Erbschafts- und Schenkungssteuer betrifft, so wollte die Finanzdirektion nicht mit dem Antrage auf Ueberweisung an eine Kommission die Initiative ergreifen und zwar aus dem bereits vom Präsidium angeführten Grunde, weil der Entwurf nur eine Erhöhung des Tarifs und eine mehr logische Ordnung des Ganzen enthalte. Uebrigens widerlegt der Sprechende sich der Begutachtung durch eine Kommission nicht.

Karrer hält es ebenfalls für zweckmäßig, daß der Große Rath sich die Einführung des neuen Reglementes klar mache, damit er gut fahre, was vorzüglich in der Hand des Präsidenten liege; dann werden die Sitzungen der Behörde eher kürzer als länger sein, die einzelnen Mitglieder derselben werden mehr als bisher veranlaßt, sich den Geschäften zuzuwenden. Nach § 50 des Reglementes entscheidet der Große Rath, ob für einen in seinen Wirkungsbereich fallenden Gegenstand eine Kommission ernannt werden soll; nur bezüglich der bleibenden Gesetze stellt dasselbe die Ueberweisung an eine Kommission als Regel auf. Bei dieser Sachlage hält der Redner es für zweckmäßig, wenn das Präsidium beim Beginn einer Großrathssitzung sich über alle auf dem Traktandenverzeichnis stehenden, an Kommissionen zu weisenden Gegenstände mit der Behörde bespricht; bei der Bestellung derselben würde das Bureau sich bestreben, alle Mitglieder des Großen Rathes mehr oder weniger zu beschäftigen. Die Gegenstände, hinsichtlich welcher die Bestellung einer Kommission nicht nöthig erschiene, könnten sofort behandelt werden. Bei diesem Geschäftsgange sei zu erwarten, daß im Großen Rathe selbst weniger gesprochen werde als bisher, da sich eine feste Masse solcher Mitglieder bilden werde, die mit dem Gegenstande vertraut seien. Sobald die Ueberweisung eines Gegenstandes an eine Kommission beschlossen worden, wäre zu entscheiden, wer dieselbe wählen und aus wie viel Mitgliedern sie bestehen soll. Bei neu eingelangten Geschäften würde dasselbe Verfahren befolgt, welches auch im Nationalrathe Regel macht, mit dem Unterschiede, daß dort alle Geschäfte an Kommissionen gewiesen werden, ein Geschäftsgang, der für den Großen Rath zu weiterschweifig wäre. Bei Gesetzesentwürfen würde das Präsidium die Frage zur Entscheidung vorlegen, ob einzelne vorliegen, die nicht an eine Kommission gewiesen werden sollen.

Der Herr Präsident erinnert die Versammlung, daß gestern der so eben vorgeschlagene Modus vom Großen Rathe beschlossen worden sei und daß das Präsidium infolge dessen die betreffenden Gesetzesentwürfe auf die heutige Tagesordnung gesetzt habe. Bezüglich der Ueberweisung solcher an Kommissionen habe nur der Große Rath selber das Recht, eine Ausnahme zu machen, dreißig Mitgliedern desselben stehe dagegen dieses Recht nicht zu. Nach dieser Auffassung ging denn auch das Präsidium bisher zu Werke. Man möge die Verhältnisse der Bundesbehörden nicht mit denjenigen der kantonalen Behörden verwechseln und bedenken, daß bei der Vorlage eines Geschäftes im Nationalrathe nur die Vorberatung durch den

Bundesrath vorausgegangen, während bei uns mehrfache Vorberatungen stattfinden. Der Redner fragt an, ob die Ueberweisung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer an eine Kommission verlangt werde.

Hauswirth verlangt Ueberweisung an eine Kommission.

A b s t i m m u n g.

Für Ueberweisung an eine Kommission
Dagegen

Minderheit.
Mehrheit.

Deekret, betreffend die Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe an das Volk.

Dr. v. Gonzenbach spricht den Wunsch aus, daß man bei der vom Reglemente aufgestellten Regel, wonach jedes Gesetz zur Begutachtung an eine Kommission gewiesen werden soll, verbleibe, ohne allemal darüber abzustimmen, ob ein vorgelegter Entwurf überwiesen werden soll oder nicht.

Der Herr Präsident macht wiederholt aufmerksam, daß die Frage der Niederlegung einer Kommission immerhin dem Großen Rathe vorgelegt werden müsse, um zu sehen, ob er eine Ausnahme machen wolle. Nun liegt das Dekret über Bekanntmachung von Gesetzesentwürfen an das Volk vor. Wenn Niemand verlangt, daß in diesem Falle eine Ausnahme statfinde, so soll es an eine Kommission gewiesen werden.

Die Ueberweisung an eine durch das Bureau zu wählende Kommission von fünf Mitgliedern wird durch das Handmehr beschlossen.

Deekret über die Militärausrüstung armer Rekruten.

Das Präsidium stellt den Antrag, diesen Entwurf ausnahmsweise nicht an eine Kommission zu weihen.

Dieser Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen.

Dr. Wytttenbach hält dafür, es könne auch hier eine Ausnahme statfinden, da es sich um einen Gegenstand handle, der schon mehrmals auf dem Traktandenverzeichnis gestanden, ohne behandelt zu werden, so daß diejenigen, welche sich darum interessiren, sich mit der Sache hätten vertraut machen können.

Kurz, Regierungsrath, glaubt hingegen selbst den Antrag auf Ueberweisung an eine Kommission stellen zu sollen, weil der Gegenstand im Zusammenhang mit dem Gesetze über Ausübung der medizinischen Berufsarten und über die Maturität stehe, bezüglich welches Gesetzes der Redner beantragt, die endliche Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten

Berathung zusammenfallen zu lassen, verbunden mit dem Wunsche, daß beide Gegenstände an die nämliche Kommission gewiesen werden möchten.

Dr. Lehmann unterstützt den Antrag des Herrn Kurz ebenfalls aus Grund des Zusammenhanges der fraglichen Gegenstände.

Der Antrag des Herrn Kurz (Ueberweisung beider Gegenstände an eine Kommission und zwar an die nämliche, ferner Verschiebung der endlichen Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten bis zur zweiten Berathung) wird genehmigt. Die Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen und durch das Bureau gewählt werden.

Vortrag über Verminderung der Zahl der Amtsbezirke.

Fällt aus den Traktanden.

Gesetz über Trennung von Drpund=Mettsseite von Mett und Vereinigung mit Gottstadt.

Wird auf den Antrag des Präsidiums an keine Kommission gewiesen.

Vortrag des Regierungsrathes über die Revision des Bergwerkgesetzes.

Wird vom Regierungsrathe zurückgezogen.

Gesetz, betreffend Modifikation der Cap. 165 des Civilgesetzbuches über das Aufhören der elterlichen Gewalt.

Wird an eine durch das Bureau zu wählende Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen.

Beschluß=Entwurf, betreffend die authentische Interpretation des § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 über die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts.

Büßberger hält die Ueberweisung dieses Geschäftes an eine Kommission nicht für nothwendig und findet es auffallend, daß man nun ganz plötzlich von der alten Uebung, bei welcher keine Kommissionsberatung Regel war, in das andere Extrem überspringe, alle, auch die geringsten Sachen, an Kommissionen

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

zu weisen; der Redner ist der Ansicht, dieß liege nicht im Sinne des Gesetzes.

Es wird beschlossen, dieses Geschäft nicht an eine Kommission zu weisen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Statutarrecht von Frutigen.

Wird ebenfalls nicht an eine Kommission gewiesen.

Vortrag des Regierungsrathes über Auslegung der Gesetzesbestimmung, betreffend die Vorschläge der Amtsgerichte für die Besetzung der Amtsgerichtswelbelstellen in Bezug auf die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit dieser Vorschläge; in Verbindung damit Beschwerde gegen die letzte Wahl des Amtsgerichtswelbels von Frutigen.

Das Präsidium spricht die Ansicht aus, daß die Ueberweisung dieses Geschäftes an eine Kommission nicht nothwendig erscheine, da es sich um eine Gesetzesauslegung handle, die nicht schwierig sei.

Wird nicht an eine Kommission gewiesen.

Gesetz über die Formen der Weiber- und Mutterguterklärungen bei Errichtung von Pfandobligationen.

Das Präsidium beantragt Ueberweisung an die nämliche Kommission, welche das Gesetz über Modifikation der Cap. 165 C. G. zu begutachten hat.

Wird ohne Einsprache beschlossen.

Projekt=Dekrét,

betreffend

Kostrennung von Drpund=Mettsseite von der Kirchgemeinde Mett und Vereinigung mit derjenigen von Gottstadt.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das Ansuchen der Bewohner von Drpund=Mettsseite um Kostrennung von der Kirchgemeinde Mett und Vereinigung mit derjenigen von Gottstadt;

in Betracht, daß dieses Gesuch in jeder Beziehung begründet erscheint und daß dasselbe von allen Betheiligten unterstützt wird;

in Anwendung des § 66 des Gemeindegesetzes;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Derjenige Theil der Einwohnergemeinde Drpund, welcher gegenwärtig unter der Bezeichnung von Drpund-Wettseite in kirchlicher Beziehung zu Wett gehört, wird von dieser Kirchengemeinde abgetrennt und mit derjenigen von Gottstadt vereinigt.

§ 2. Die Bedingungen, unter welchen die Kirchengemeinden Wett und Gottstadt ihre Zustimmung zu dieser Maßregel erteilt haben, werden vorbehalten und sollen genau erfüllt werden.

§ 3. Die Gemeindeverhältnisse von Drpund-Wettseite erleiden in allen übrigen Beziehungen keine Veränderung.

§ 4. Das gegenwärtige Dekret tritt sofort provisorisch in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung.)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Dieses Dekret hat den Zweck, eine Anomalie zu beseitigen, welche in den Gemeindeverhältnissen der Ortschaft Drpund-Wettseite besteht. Diese bildet nämlich eine Einwohner-, eine Bürger- und eine Schulgemeinde und ist in den meisten Gemeindeverhältnissen eine einzige Korporation, nur in kirchlicher Beziehung gehörte sie bisher zu Wett, ein Verhältnis, dessen Ursprung bis zur Reformation, theilweise noch weiter zurückgeht. In letzter Zeit gaben sich von Seite der Bevölkerung Wünsche kund behufs Vereinigung mit der Kirchengemeinde Wett, das dahierige Gesuch wurde von allen Beteiligten günstig aufgenommen. Die Kirchengemeinde Wett machte die einzige Bedingung, daß Drpund-Wettseite keinen Anspruch an ihr Kirchengut erhebe, und die Kirchengemeinde Gottstadt verlangte von letzterer Ortschaft eine Eintrittsgebühr von 500 Fr. Das Gesuch wird sowohl von der Bezirksynode als vom Regierungskathhaltersamte Nidau empfohlen, so daß die Direktion des Innern und der Regierungsrath keinen Anstand nahmen, Ihnen das vorliegende Dekret ebenfalls mit Empfehlung zur Genehmigung vorzulegen.

Mühlheim. Nachdem das vorliegende Gesuch der Gemeinde Wettseite allseitige Unterstützung gefunden, bin ich weit entfernt, nur ein Wort zur Unterstützung des Dekretes beizufügen. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so geschieht es aus dem Grunde, weil der § 3 mir einige Bedenken einflößt. Ich denke, die Regierung werde die Absicht haben, alle Uebelstände zu beseitigen. Ich bin damit einverstanden, aber gerade deshalb möchte ich den § 3 streichen, um nicht Mißverhältnisse zu provoziren. Es heißt in diesem Paragraphen, die Gemeindeverhältnisse von Drpund-Wettseite erleiden in allen übrigen Beziehungen keine Veränderung. Nun existiren Verhältnisse, welche die Gesamteinwohnerschaft von Drpund zu beseitigen wünscht, namentlich in Betreff der getrennten Gemeindegüter, deren Vereinigung allseitig gewünscht wird. Wenn nun der § 3 stehen bliebe, so könnten Schwierigkeiten entstehen. In Gottstadt bestand ein sogenanntes Kirchenarmengut, man hob es auf und die Hälfte wurde dem Kirchengut, ein Viertel dem Armengut und ein Viertel dem Schulgut zugetheilt. Etwas ähnliches kann mit dem Kirchenarmengut von Wett stattfinden. Es existiren gegenwärtig nur noch Sondergüter (Sonderarmengüter und Sonderschulgüter); es ist aber nur eine Stimme, daß sie als allgemeines Gut betrachtet werden sollen. Um daher nicht Schwierigkeiten zu veranlassen, möchte ich den § 3 als überflüssig und die vollständige Vereinigung möglicherweise gefährdend, streichen. Im Uebrigen bin ich den Behörden dankbar dafür, daß sie einmal zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände handboten.

Der Herr Berichterstatter gibt die Streichung des § 3 unbedenklich zu.

Das Dekret wird mit Vorbehalt dieser Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Mühlheim ersucht die Versammlung, das Dekret provisorisch in Kraft zu setzen, da demselben von allen Seiten gerufen worden.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die provisorische Inkraftsetzung im vorliegenden Falle keine Schwierigkeit haben möge, daß aber solche entstehen könnte, wenn es in zweiter Berathung nicht angenommen würde.

Abstimmung.

Für provisorische Inkraftsetzung
Dagegen

Winderheit.
Mehrheit.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion des Armenwesens mit dem Schlusse auf Genehmigung einer Liegenschaftserwerbung der Armenerschulungsanstalt des Amtsbezirks Konolfingen.

Schenk, Direktor des Armenwesens, empfiehlt den Antrag, welcher ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen wird.

Entwurf = Gesetz

über

die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(Erste Berathung.)

Das Präsidium macht aufmerksam, daß nach dem neuen Reglemente keine besondere Diskussion über die Eintrittsfrage mehr stattfindet; wenn daher Jemand nicht eintreten wolle, so müsse der dahierige Antrag auf dem Wege der Ordnungsmotion gestellt werden.

§ 1.

Von allen unbeweglichen Sachen (Immobilien), welche im bernischen Staatsgebiete liegen und in Folge Beerbung oder Schenkung Hand ändern, ist unter Vorbehalt der hienach im § 3 festgesetzten Ausnahmen an den bernischen Fiskus die Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu bezahlen.

Die Heimathrechtigkeit und die Wohnsitzverhältnisse des Erblassers, des Erben und des Vermächtnisnehmers oder des Schenkers und des Beschenkten üben demnach auf die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens keinen Einfluß.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die Motive zur Vorlage eines Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungs-

steuer liegen auch heute vor, wie im Jahre 1852. Hier wird Ihnen eine neue Redaktion, ein neuer Entwurf vorgelegt. Im Jahre 1852 erklärte der damalige Herr Finanzdirektor: wir müssen Geld haben. Der Große Rath trat auch die Erlassung des Gesetzes ein, welches die Folge hatte, daß der Staat jährlich ungefähr Fr. 100,000 mehr einnahm. Heute kommt der Finanzdirektor und die Regierung und erklären Ihnen: wir sollten noch mehr Geld haben. — Das ist die Motivirung zur Vorlage dieses Gesetzes. Die Grundzüge des Entwurfes sind ziemlich die gleichen, wie sie das bisherige Gesetz enthält, nur einzelne Bestimmungen desselben wurden an der Hand der gemachten Erfahrungen modificirt. Es geschieht dieß namentlich auch zu dem Zwecke, um Konflikte mit andern Kantonen und den Bundesbehörden zu vermeiden. Im § 1 ist deshalb der Grundsatz ausgesprochen, daß die Erbschafts- oder Schenkungssteuer von allen unbeweglichen Sachen zu bezahlen sei, welche im bernischen Staatsgebiete liegen und infolge Beerbung oder Schenkung Hand ändern, immerhin unter Vorbehalt der im § 3 festgesetzten Ausnahmen. Diese gelten zunächst gegenüber den Roth-erben. Also ein Vater, der sein Kind erbt, und umgekehrt, ein Kind, das seinen Vater erbt, bezahlt keine Erbschaftssteuer. Ebenso Eheleute, die einander beerben. Dann folgt noch eine Reihe anderer Ausnahmen. Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Genehmigung.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 2.

Der nämlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer ist auch das sämmtliche bewegliche Vermögen unterworfen, wenn der betreffende Erblasser oder Schenker, Ersterer im Zeitpunkt seines Absterbens, und Letzterer im Zeitpunkt seiner Schenkung, entweder im bernischen Staatsgebiete seinen Wohnsitz, oder aber bei dem Mangel eines solchen in demselben sich aufgehalten hat.

Die Heimathrechtigkeit des Erblassers oder Schenkers und die Heimathrechtigkeit und die Wohnsitzverhältnisse des Erben, des Vermächtnißnehmers und des Beschenkten üben demnach in der Regel auf die Besteuerung des beweglichen Vermögens keinen Einfluß.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Paragraph ist mit den allgemeinen Grundsätzen über Besteuerung im Einklang, und es werden in Zukunft kaum mehr Konflikte entstehen. Bisher wurde zwar eine andere Praxis geübt, aber es führte öfter auf schlüpfrige Wege. Man nahm den Wohnort des Erblassers, sowie des Erben und den Ort, wo das Vermögen lag, zur Grundlage und wenn zwei Umstände zusammentrafen, so wurde dasselbe der Steuer unterworfen. Dieß war der Fall beim Tode einer Frau von Dießbach, die ihr bewegliches Vermögen in Bern, das unbewegliche dagegen im Kanton Freiburg hatte. Der Kanton Bern erklärte alles für versteuerbar, der Erbe machte jedoch die Einwendung, daß in Freiburg selbst eine Erbschaftssteuer von 11 Prozent erhoben werde. Die Finanzdirektion und die Regierung des Kantons Bern erklärten, die doppelte Besteuerung sei nicht recht, wohl aber seien wir im Rechte, die Steuer zu fordern, da der Erblasser im Kanton Bern wohnhaft und dort verstorben sei. Man fand, Freiburg beziehe nur eine Art Handänderungsgebühr. Der Bundesrath gab dem Kanton Bern Recht, die Bundesversammlung entschied jedoch anders und verfallte Bern zur Rückzahlung der Steuer, welche von im Kanton Freiburg befindlichen Liegenschaften erhoben worden. In der Bundesversammlung wurde ein Gesetz behandelt, welches auch Bestimmungen über die gegenseitige

Besteuerung enthält; der vorliegende Entwurf entspricht jener Vorlage, die zwar verworfen wurde, aber zu einer gewissen Praxis führte.

Der § 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 3.

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind befreit:

1) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, welche den Verwandten des Erblassers oder Schenkers in der auf- und absteigenden Linie in Folge Gesetzes oder ausdrücklicher Verfügung anfallen oder zukommen.

2) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen eines Ehegatten an den andern, insofern nicht die Ehe bei protestantischen Eheleuten durch gerichtliches Urtheil aufgelöst, bei katholischen Eheleuten durch die kompetente Behörde eingestellt war.

3) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten bernischer öffentlicher und gemeinnütziger Stiftungen, wie Spitäler, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten, Invaliden- und Krankenkassen.

Wenn ab Seite der Erben oder Beschenkten unentgeltliche Abtretungen von dem ihnen angefallenen Vermögen an solche Anstalten gemacht werden, so sind dieselben von der Bezahlung einer Erbschafts- und Schenkungsabgabe für den abgetretenen Betrag ebenfalls befreit.

4) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, wenn der Gesamtwert der einem Einzelnen in der gleichen Erbschaft oder Schenkung zufallenden Beträge zusammen Fr. 400 nicht übersteigt.

Der Herr Berichterstatter durchgeht die einzelnen Bestimmungen dieses Artikels und empfiehlt denselben zur Genehmigung.

Sigri. Bisher war es der Fall, daß die außerehelichen Verwandtschaftsverhältnisse ausnahmsweise mit Steuer belegt wurden. In letzter Zeit nahm der Große Rath ein Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen an. Ich glaube nun, die Unehelichen sollen bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuer gleich gehalten werden, wie die Ehelichen.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich mit dieser Ansicht ganz einverstanden und fügt die Bemerkung bei, daß z. B. Kinder oder Eltern, die einander erben, künftig keine Steuer mehr davon bezahlen werden.

Der § 3 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 4.

Die Berechnung und die Größe der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird durch das Verwandtschaftsverhältnis bestimmt, in welchem der Erblasser zu den Erben oder Vermächtnißnehmern, oder der Schenker zu dem Beschenkten steht, und der Grad der Verwandtschaft wird nach den Vorschriften des bernischen Civilgesetzbuches berechnet (Cap. 19, 20, 21 und 22 C).

Herr Berichterstatter. Bei der Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist also der Verwandtschaftsgrad

maßgebend. Je näher der Erbe dem Erblasser verwandt, desto geringer ist die Steuer, welche er zahlt; bei entfernterer Verwandtschaft ist dieselbe größer. Der Grad wird nach Vorschrift des Civilgesetzes bestimmt, welches auch für den Jura maßgebend ist. Auch nach dem bisherigen Gesetze war es so gehalten.

v. Büren. Der § 4 sagt, das Steuerverhältniß werde nach dem Grade der Verwandtschaft bestimmt. Wenn dieß der einzige Maßstab ist, nach welchem die Erbschaftsteuer bestimmt werden soll, so gehört der Artikel nach meiner Ansicht daher. Ist dieß aber nicht der Fall, und kommen noch andere Verhältnisse in Frage, so ist der Artikel durchaus überflüssig und kann die betreffende Bestimmung bei spätern Paragraphen erledigt werden. Das Verwandtschaftsverhältniß ist aber für die Erbschaft nicht einzig maßgebend, denn es kann gar wohl der Fall eintreten, daß ein entfernterer Verwandter dem Herzen einer Person näher steht als andere, nähere Verwandte. Da ich finde, man gehe im § 5 zu weit, so trage ich schon jetzt darauf an, den § 4 zu streichen.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, die Streichung sei ganz unzulässig. Wir haben nur zwei Maßstäbe, nach welchen die Steuer berechnet werden kann: der eine ist der Grad der Verwandtschaft, der andere die Größe der Erbschaft. Aber mit dem letzteren Maßstabe hätte ich nicht zu kommen gewagt, weil er ein Progressionsverhältniß zur Folge haben würde. Wenn Sie diesen Grundsatz aufnehmen wollen, so kann ich es zugeben, aber ich kann nicht zugeben, daß Sie den andern Maßstab streichen. Es wäre unter Umständen gar nicht unbillig, daß Einer, der 1000 Fr. erbt, nur 2 Prozent, dagegen Einer, der 10,000 Fr. erbt, 6 Prozent Steuer zahlen müßte. Aber ich wollte den Vorschlag nicht machen, weil ich voraussetzte, daß man es als Progression betrachten haben würde.

Girard. Mit dem Art. 4 bin ich einverstanden, allein ich glaube, daß man in der Praxis auf eine Schwierigkeit stoßen werde wegen dem Wortlaut des Artikels selbst, welcher auf die bernische Gesetzgebung verweist mit der Angabe, daß der Verwandtschaftsgrad zufolge der Cap. 19, 20, 21 und 22 des bernischen Civilgesetzbuches festgestellt werde. Da nun im Kanton zwei Civilgesetzbücher bestehen, so möchte ich fragen, auf welche Weise dann das Gesetz im Jura angewendet werden soll. Es scheint mir, daß man zur Befestigung jedes Zweifels über die Tragweite des Gesetzes die Anführung der einschlagenden Artikel des bernischen Civilgesetzbuches weglassen sollte. Wenn man später zu einer einheitlichen Gesetzgebung für den ganzen Kanton gelangt, so wird dann der Gesetzesartikel in derselben gleichlauten. Daher stelle ich den Antrag, es möchte die Anführung der Satzungen des bernischen Civilgesetzbuches gestrichen, und gesagt werden, daß der Verwandtschaftsgrad durch das Civilgesetz bestimmt sei.

Bernard. Ich bemerke dem Herrn Girard, daß die Verwandtschaftsgrade nach dem französischen Code civil die nämlichen sind, wie diejenigen im bernischen Civilgesetzbuch, so daß das Citat beibehalten werden kann.

Girard. Die Bemerkung des Herrn Bernard bestätigt gerade die Richtigkeit meiner Ansicht, daß nämlich diese Citation der Satzungen des bernischen Civilgesetzbuches unnöthig ist.

Herr Berichterstatter. Bis dahin wurde bei der Bestimmung des Verwandtschaftsgrades nach dem Civilgesetze verfahren, um keinen Zweifel zu veranlassen. Man ließ eine Uebersetzung der betreffenden Satzungen den jurassischen Amtschaffnereien zustellen, und es erhoben sich keine Schwierigkeiten. Man kann diese Einrichtung daher füglich bestehen lassen; es darf den Jura nicht erschrecken.

Für den Antrag des Herrn Girard Minderheit.
 „ „ § 4 nach Antrag des Regierungsrathes Mehrheit.
 „ Streichung desselben Minderheit.

§ 5.

Von dem nach Vorschrift dieses Gesetzes steuerpflichtigen Vermögen ist an Steuer zu bezahlen:

- a. im Falle der Erblasser mit den Erben oder Vermächtnisnehmern oder der Schenker mit dem Beschenkten in der Seitenlinie verwandt ist:
 1. im zweiten Grade (Geschwister) 2 vom Hundert;
 2. im dritten Grade (Oheim und Nefte) 3 vom Hundert;
 3. im vierten Grade (Geschwisterkinder) 4 vom Hundert;
 4. im fünften Grade, 5 vom Hundert.
 5. im sechsten Grade, 6 vom Hundert.
- b. in weitem Grad oder Nichtverwandtschaft 10 vom Hundert.

Wenn in einem Beerbungsfalle die Descendenten ihren Ascendenten infolge Einstandsrechts vertreten, so haben dieselben die nämliche Steuer zu bezahlen, welche der vorabgestorbene Ascendent hätte bezahlen müssen, falls derselbe den Erbanfall erlebt haben würde.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch in den Fällen keine Anwendung, in welchen der Erbe kraft einer letzten Willensverordnung in die Erbfolge eintritt.

Herr Berichterstatter. Im § 5 liegt die eigentliche Quintessenz des ganzen Gesetzes. Wenn Sie diesen Paragraphen annehmen, so wird es für den Staat die Folge haben, daß ihm die Erbschaftsteuer statt 100,000 Fr. ungefähr 160—165,000 Franken abwerfen wird. Ich ließ eine Berechnung machen, wie groß der Ertrag dieser Steuer wäre, wenn in den letzten vier Jahren die vorliegenden Anträge zur Ausführung gebracht worden wären. Nach dem bisherigen Gesetze wurden bei Erbschaftsfällen im zweiten Grade 1 Prozent, im dritten Grade 2 Prozent, im vierten Grade 3 Prozent, im fünften Grade 4 Prozent, in weitem Grad oder wo gar keine Verwandtschaft vorhanden ist, 6 Prozent gefordert. Ich finde nun, daß die Erbschaftsteuer eine billige Steuer und leicht zu erheben sei. Wir beschränken sie auf sogenannte lachende Erben, und wer lachend erbt, kann sicher dem Staat einige Prozent abtreten. Daher möchte ich den § 5 zur Annahme empfehlen. Er macht eine Ausnahme für einzelne Fälle. Es hinterläßt z. B. Jemand drei Geschwister, die, als im zweiten Grade verwandt, in Zukunft 2 Prozent zahlen müssen; nun stirbt aber das Eine der Geschwister und es treten dessen Kinder als Erben ein; in diesem Falle müßten sie, wenn man die Steuer nach dem Verwandtschaftsgrade berechnen würde, 3 Prozent bezahlen; allein unter diesen Umständen wird das Einstandsrecht zugelassen. Dieses Recht findet jedoch keine Anwendung, wenn der Betreffende durch letzte Willensverordnung zum Erben gemacht wird. In diesem Falle muß der Erbe diejenige Steuer bezahlen, welche es ihm im Verhältniß zum Verwandtschaftsgrade bezieht.

Mühsethaler. Der Herr Finanzdirektor sagt, es handle sich um Geld; gut, ich glaube, er käme morgen schon wieder mit einer solchen Vorlage, wenn man es nur von dieser Seite auffassen würde. Allein ich halte dafür, es wäre doch nicht zweckmäßig, die Anträge gar zu sehr in die Höhe zu schrauben. Es könnte dieß zu Unbilligkeiten führen, wenn z. B. ein ärmerer Mann, der etwas erspart hat, stirbt, arme Verwandte hat, und

dann der Staat käme und das todte Huhn rupfen würde. Ich stelle daher den Antrag, die Steueransätze des Gesetzes von 1852 beizubehalten.

Sigri. Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter um Auskunft darüber zu ersuchen, wie es im Falle der Substitution bei letzten Willensverordnungen gehalten werden soll, wenn z. B. Jemand eine Person zum Erben berufen hat, diese aber den Erbfall nicht erlebt, wie es dann in Betreff der Kinder dieser Person zu halten sei.

Herr Berichterstatter. Die Fälle, welche Herr Sigri im Auge hat, werden bei § 21 u. f. in Frage kommen. Im Falle der Substitution bezahlt der Erbe nach Verhältnis seines Verwandtschaftsgrades, also wenn er im vierten Grade ist, 4 Prozent. Handelt es sich um eine Steuer, die von einer fideikommissarischen Erbschaft, welche einem Dritten verschrieben ist, bezahlt wurde, so kann der erste Erbe die Steuer von dem betreffenden Nacherben zurückfordern, wenn die Erbschaft an diesen übergeht.

v. Büren. Es hat am Ende alles sein Maß und Ziel. Man findet es angemessen, eine Steuer von Erbschaften zu erheben. Aber nun frage ich: ist es billig und gerecht, ist es gut, daß man in gewissen Fällen bis auf 10 Prozent gehe, daß man den vollen zehnten Theil der Erbschaft erhebe? Das scheint mir denn doch des Guten zu viel. Ich glaube, die bisherigen Ansätze genügen, und unterstütze in erster Linie den Antrag des Herrn Mühlethaler. Wenn man aber weiter gehen will, so möchte ich doch davor warnen, zu weit zu gehen. Wenn man bei nähern Verwandtschaftsgraden einen geringeren Steuerbetrag bezieht, so soll die Steuer bei weiter entfernten Graden nicht zu weit ausgedehnt werden. Der Entwurf macht keinen Unterschied. Alle Legate, die zu Gunsten von Personen gemacht werden, welche nicht gerade verwandt sind, müßten nach demselben die vollen 10 Prozent bezahlen. Deshalb stelle ich den Antrag, bei Ziffer 5 einfach zu sagen: „im sechsten Grade und weiter 6 Prozent“, und dann die litt. b zu streichen. Das ist mein Antrag in zweiter Linie. Sollte auch dieser nicht belieben, so beantrage ich, bei litt. b statt 10 Prozent zu setzen 8 Prozent.

Hauswirth. Ich möchte bei Ziffer 1 die Geschwister von der Steuer ausnehmen. Die Geschwister stehen vermöge natürlicher Beziehungen zum Erblasser in einem Verhältnisse, daß die Besteuerung derselben nicht billig ist, und das Publikum fände es unbillig, wenn Bruder oder Schwester eines Verstorbenen noch eine Erbschaftsteuer bezahlen müßten.

Immer. Ich muß dasjenige, was die Herren Mühlethaler und v. Büren angebracht haben, unterstützen und ebenfalls darauf antragen, daß der Wortlaut des frühern, gemäßigten Gesetzes beibehalten werde, namentlich in Bezug auf litt. b. Man geht in der That zu weit mit 10 vom Hundert, wenn man weiß, daß dergleichen Legate fast immer nur armen Leuten zufallen. Es wäre wirklich eine Uebertreibung, wenn man dieselben mit 10 Prozent belegen würde. Demnach stelle ich den Antrag, für diesen Fall den Artikel des alten Gesetzes beizubehalten, oder wenigstens in litt. b nicht höher als auf 8 Prozent zu gehen. Da das neue Gesetz, welches über die unehelichen Kinder erlassen worden ist, nur den alten Kantons-theil betrifft, so könnten Zweifel entstehen, ob die unehelichen Kinder im Jura die höchste Gebühr bezahlen müssen. Somit beantrage ich, daß die gesetzlich anerkannten unehelichen Kinder des neuen Kantons-theiles gleich wie diejenigen des alten Kantons-theiles gehalten sein sollen. Ferner bemerke ich, daß man die Vorsorge getroffen hat, diejenigen, welche den verschiedenen Klassen angehören, namentlich zu bezeichnen, wie Brüder und Schwestern, Oheim und Nefte u. s. w. Diese Aufzählung könnte ebenfalls zu irrigen Auslegungen Anlaß geben, wenn sie

nicht in dem Sinne vervollständigt wird, daß man nicht weiß, wohin die Großneffen gehören, und daß man die eigentlichen Neffen, welche den vierten Grad ansprechen, darunter verstehen könnte; man sollte daher auch, um jeden Zweifel zu heben, der Ziffer 3, nach den Worten: „Geschwisterkinder“ beifügen: „und Großneffen“. Auf diese Weise wird es dann klar, welche Individuen dem vierten Grade angehören.

Herr Berichterstatter. Da das neue Reglement keinen Schlußrapport mehr gestattet, so ist der Berichterstatter genöthigt, mehr als früher das Wort zu ergreifen. Ich erlaube mir nun auf die Voten der einzelnen Redner zu erwidern. Herr Mühlethaler möchte die bisherigen Ansätze beibehalten. Wenn man das gewollt hätte, so wäre es besser gewesen, sogleich im Anfang zu sagen, man wolle nichts vom Gesetze. Der Hauptzweck eines Steuergesetzes ist immer ein fiskalischer. Derselbe Grund gilt auch gegen den Antrag des Herrn Hauswirth. Wenn man seinen Antrag annehmen würde, dann würde dieses Gesetz statt Fr. 50–60,000 mehr, um so viel weniger abtragen, weil die Erbschaften im zweiten Grade die häufigsten sind. Ich möchte daher von diesen Anträgen abtrathen. Herr v. Büren bekämpft namentlich die Bestimmung unter litt. b. Ich gebe zu, daß eine Steuer von 10 Prozent eine starke Steuer ist, aber in andern Kantonen gehen sie noch höher. So bezieht Waadt in Fällen, wo keine Verwandtschaft vorhanden ist, 12 Prozent. Es wurde auch auf ärmere Leute hingewiesen, die im Falle sind, eine kleine Erbschaft zu machen. Für solche Fälle sieht das Gesetz eine Ausnahme vor, indem es Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen im Betrage bis auf Fr. 400 der Steuer enthebt. Kommen die Leute in den Fall, eine größere Erbschaft zu machen, so werden sie gewiß nicht ungern eine Steuer zahlen. Uebrigens wenn Sie den Zweck wollen, müssen Sie auch das Mittel wollen. Ich erinnere Sie an eine Bemerkung, die ich bei einem frühern Anlasse gemacht, und die dahin ging, daß wir nun beim ordentlichen Budget ein Normaldefizit von 400–500,000 Fr. haben, welches gedeckt werden muß. Dieser Ausfall ist entstanden durch eine Reihe gesetzgeberischer Erlasse des Großen Rathes, welche Mehrausgaben zur Folge hatten; so durch die Gesetze über das Schulwesen, das Besoldungsgesetz, die Reorganisation des Landjägercorps u. c. Um andererseits die Einnahmen des Staates zu vermehren, fanden wir ein Mittel in der Besteuerung solcher Kapitalien, die nicht auf Grundeigenthum versichert sind; ein ferneres Mittel fanden wir in der Erhöhung der Militärsteuer; auch die Erbschaftsteuer soll dazu mithelfen. Ein anderes Mittel liegt in der bevorstehenden Revision der Grundsteuerschätzungen. Herr Immer möchte bei Ziffer 3 auch der petits nouveaux gedenken, die in den vierten Grad zu stehen kommen. Diese Ergänzung kann ich zugeben. Was die vom nämlichen Redner berührte Gleichstellung der unehelichen Kinder im Jura mit denjenigen im alten Kantone betrifft, so hätte dieser Punkt bei § 3 berührt werden sollen. Aber es versteht sich von selbst, daß die Unehelichen im Jura gleich behandelt werden sollen, wie diejenigen im alten Kantone.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Hauswirth	Minderheit.
Ziffer 1: für 2 Prozent	52 Stimmen.
" 1 Prozent (Antrag des Herrn Mühlethaler)	71 "
Ziffer 2: für 3 Prozent	66 "
" 2 Prozent (Antrag des Herrn Mühlethaler)	56 "
Ziffer 3: für 4 Prozent	Mehrheit.
" 3 Prozent (Antrag des Herrn Mühlethaler)	Minderheit.
Ziffer 4: für 5 Prozent	84 "
" 4 Prozent (Antrag des Herrn Mühlethaler)	24 "
	91

Ziffer 5: für den Antrag des Herrn Mühlethalers	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn v. Büren (Ziffer 5 und litt. b zu vereinigen und für alles 6 Prozent zu fordern, eventuell)	Mehrheit.
" litt. b nach dem Entwurfe, eventuell	61 Stimmen.
" 8 Prozent (Antrag des Herrn Zmer)	71 "
" den modifizirten Antrag des Regierungsrathes (Beibehaltung der litt. b mit einem Ansätze von 8 Prozent, definitiv)	80 "
" den Antrag des Herrn v. Büren (Vereinigung der litt. b mit Ziffer 5 und einem Ansätze von 6 Prozent)	46 "
" den Antrag des Herrn Zmer (betreffend die Unehelichen)	Minderheit.
" die unangefochtenen Bestimmungen	Handmehr.

bestimmten Maßstab festsetzt und das Verhältniß durch ein Beispiel klar macht.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 8.

Die Gemeinderäthe sind verpflichtet, dem Amtschaffner oder dem mit der Besorgung der Amtschaffnereigenschaften betrauten Beamten ihres Amtsbezirks, in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut dem Einnehmer der Einregistrationsgebühren, von jedem Erbschaftsanfall unentgeltlich und schriftlich Kenntniß zu geben, bei welchem vorausichtlich das Steuerrecht des Staates begründet sein dürfte und zwar binnen der Frist von 14 Tagen, vom Todestage des Erblassers an gerechnet.

Ebenso haben innert der Frist von 14 Tagen der Amtschaffnerei ihres Bezirks unentgeltlich und schriftlich Kenntniß zu geben:

1. die Fertigungsbehörden von der Fertigung von Verträgen oder Homologation von Urkunden, die Verfügungen über Vermögen enthalten, welches der Steuer unterworfen ist;
2. die Notarien von Schenkungs- oder Verpfändungsverträgen, deren Gegenstände versteuerbar sind;
3. die Amtschreiber von der Annahme von Erbschaften, die steuerpflichtig sind.

Die Führer der Sterberegister haben vierteljährlich Auszüge aus denselben an die Amtschaffnerei (Einregistrationsbureau) ihres Amtsbezirks abzuliefern. Diese Auszüge sollen das genaue Verzeichniß der in der betreffenden Gemeinde Verstorbenen enthalten und nach Mitgabe der von der Steuerverwaltung zu liefernden Formulare ausgefertigt sein.

Herr Berichterstatter. Man hätte vielleicht besser gethan, den Ausdruck „Gemeinderäthe“ durch „Ortspolizeibehörde“ zu ersetzen, weil dann auch der Gemeindepäsident unter denjenigen verstanden wäre, welche die Anzeige zu machen haben. Die Frist von 14 Tagen mag etwas kurz erscheinen, und da die Gemeinderäthe auf dem Lande sich, wie Herr Regez bemerkte, nicht alle 14 Tage versammeln, so könnte ich die Ausdehnung der Frist auf einen Monat zugeben, obschon bei Ziffer 1 und 2 eine Frist von 14 Tagen genügt. Am Schlusse enthält der § 8 eine Bestimmung, die bisher auch bestanden hat und die unumgänglich notwendig ist, wenn die Finanzverwaltung im Stande sein soll, zu wissen, wo versteuerbare Erbschaften vorhanden sind.

Regez stellt den Antrag, die vierzehntägige Frist auf 30 Tage auszudehnen.

Zmer. Im Jura werden die Anzeigen nicht beim Amtschreiber, sondern beim Amtsgerichtschreiber gemacht; man muß also hier diesem Verhältnisse Rechnung tragen.

Möschler beantragt, die Frist auf 6 Wochen festzusetzen, da die Gemeinderäthe in den Berggegenden nicht so fleißig zusammenkommen, daß eine Frist von 14 Tagen genügen würde.

Mühlheim. Wir wissen, daß laut einem Beschlusse des Großen Rathes Einheit der Gesetzgebung angestrebt wird. Von diesem Standpunkte aus wurden denn auch heute bereits einige Amendements verworfen. Nun scheint es mir, man könnte auch hier durch eine geeignete Redaktion dahin wirken, daß später, wenn eine einheitliche Gesetzgebung einmal besteht, die Vollziehung nicht erschwert würde. Wenn man sagen würde: „der mit der

§ 6.

Leibrenten sind in allen Erbschafts- und Schenkungsfällen, handle es sich um deren Besteuerung selbst oder um deren Abzug von einem abgabepflichtigen Gut, im zehnfachen Werthe zu kapitalisiren.

Herr Berichterstatter. Wer eine Leibrente von Fr. 1000 bezieht, zahlt die Erbschaftsteuer von einem Kapital von Fr. 10,000. Hastet eine Leibrente auf einer Erbschaft, so wird sie im nämlichen Maßstabe vom Kapital abgerechnet. Erbt A z. B. ein Kapital von Fr. 20,000, aber er muß einer andern Person eine Leibrente von Fr. 1000 zahlen, so wird diese zu Fr. 10,000 beim Kapital in Anschlag gebracht. Der betreffende Erbe hat also noch für Fr. 10,000 Erbschaftsteuer zu zahlen; die andere Person zahlt für die Leibrente ihre Steuer.

Der § 6 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 7.

Auch die sogenannten Verpfändungsverträge fallen in den Bereich dieses Gesetzes, sobald die kapitalisirte Leibrente den abgetretenen Gegenwerth nicht erreicht; in diesem Fall ist der Ueberschuß des Gegenwerthes zu versteuern. Wenn z. B. ein Vertragskontrahent dem andern einen Werth von Fr. 10,000 gegen eine jährliche Leibrente von Fr. 600 abgetreten hat, so wird die Leibrente, zu 10 Prozent kapitalisirt, als Passivkapital mit „ 6,000 von dem abgetretenen Werthe abgezogen und der Pfandgeber als mit Fr. 4,000 beschenkt angesehen und als solcher mit der betreffenden Abgabe belegt.

Herr Berichterstatter. Das bisherige Gesetz erwähnt nicht ausdrücklich der Verpfändungsverträge, und es kommen Fälle vor, daß solche Verträge abgeschlossen werden, um das Gesetz zu umgehen. Indessen bildete sich schnell eine Praxis, nach welcher solche Verträge seit Jahren auch mit einer Steuer belastet wurden. Um nun eine Umgehung des Gesetzes zu verhindern, wurde eine Bestimmung aufgenommen, welche einen

Beforgung der Staatssteuer betraute Beamte“, so wäre dem Antrage des Herrn Imer Rechnung getragen. Ich stelle daher den Antrag, die spezielle Bestimmung, welche auf den Jura Bezug hat, zu streichen und durch diesen Ausdruck zu ersetzen.

Gfeller zu Wichtach. Ich möchte ebenfalls den Antrag auf Verlängerung der Frist unterstützen, da 14 Tage nicht genügen und in einzelnen Fällen Kosten verursachen würden. Da die Gemeinderäthe keine Befolgung beziehen, so möchte ich auch nicht zu streng gegen dieselben sein.

Reichenbach. Ich stelle den Antrag, die Ziffer 2 zu streichen. Die Notarien sind am allerwenigsten Polizeiangestellte des Staates, und es scheint mir daher nicht am Orte zu sein, dieselben wie Behörden und Angestellte in Anspruch zu nehmen.

Herr Berichterstatter. Ich sehe zwar wirklich die Nothwendigkeit einer Fristverlängerung auf mehr als 30 Tage nicht unbedingt ein, da nicht der ganze Gemeinderath zusammentreten muß, und der Gemeindschreiber die Sache besorgen kann. Aber es kommt hier wirklich nicht darauf an, ob man eine Frist von 30 oder 40 Tagen einräumt; ich kann daher den Antrag der Herren Mösler und Gfeller zugeben. Um dem Antrage des Herrn Imer Rechnung zu tragen, würde man nach dem Worte „Amtschaffner“ im ersten Lemma beifügen „resp. Amtsgerichtsschreiber.“ Was hingegen den Vorschlag des Herrn Mühlheim betrifft, so ist derselbe schlechterdings nicht zulässig. Der Bezug der Einregistrirungsgebühren in einigen Bezirken des Jura hat schon seit Jahren bestanden, bevor das Erbschaftssteuergesetz erlassen wurde. Im Jura hat man Einnehmer der Grundsteuer und Einnehmer der Einregistrirungsgebühren. Die erstern liefern den Betrag dem Amtschaffner ab; der Ausdruck des Herrn Mühlheim ist also unrichtig, da im alten Kantone ganz andere Beamte die Staatssteuer beziehen. Für die Amtsbezirke Delberg, Freiberg, Laufen und Bruntrut besteht bezüglich der Einregistrirungsgebühren eine Ausnahme. Es wird sich dann auch fragen, ob man diese Gebühren fortbestehen lassen wolle oder nicht. Der Staat hat kein großes Interesse daran, da sie meistens den Gemeinden zukommen. Es war gewissermaßen eine Vergünstigung, die seiner Zeit den betreffenden Gegenden eingeräumt wurde, theils zur Deckung von Kriegskosten, theils zu gemeinnützigen Zwecken. Auf die Bemerkung des Herrn Reichenbach habe ich zu erwidern, daß man den Notarien nicht eine eigentliche Denunziation, sondern die Erfüllung einer Bürgerpflicht zumuthet.

Mühlheim zieht seinen Antrag mit Rücksicht auf die erhaltene Auskunft zurück.

Reichenbach macht die berichtigende Bemerkung, daß die Notarien mit Buße bedroht werden, wenn sie die Anzeige unterlassen.

Rösti. Anknüpfend an die Bemerkung des Herrn Reichenbach füge ich bei, daß die mit der Erhebung der Steuer beauftragten Beamten nach diesem Entwurfe 5—6 Anzeigen erhalten würden. Das scheint mir denn doch nicht nothwendig. Es wird etwas zu viel verlangt, und wenn die Betroffenen etwas übersehen, so wird eine Ordnungsstrafe angedroht. In dessen bin ich nicht disponirt, einen Antrag zu stellen, da ich die Sache noch zu wenig untersucht habe.

Herr Berichterstatter. Um die Steuer zu sichern, muß man eine möglichst genaue Kontrolle haben. Ich mache Herrn Rösti aufmerksam, daß keine der im vorliegenden Artikel bezeichneten Amtsstellen das Gleiche zu besorgen hat, wie die andern. Die Fertigungsbehörden geben von der Fertigung von Verträgen, Homologation von Testamenten etc. Auskunft, die

Notarien von Schenkungsverträgen u. dgl., die Amtsschreiber von der Annahme von Erbschaften, amtlichen Güterverzeichnissen u. s. f.

Regez. Ich bin mit der Ansicht der Herren Reichenbach und Rösti einverstanden und möchte, um die Bestimmung bei Ziff. 2 klarer zu machen, beifügen: „und welche sie stipulirt haben.“

Hauswirth. Bekanntlich kommen die Lebensversicherungsanstalten immer mehr in Aufschwung. Es können nun Erbschaften anfallen, von denen Niemand Kenntniß erhielt, wenn im Gesetze nichts vorgeschrieben wird. Da aber jeder Agent einer solchen Anstalt unter polizeilicher Aufsicht steht, so sollte man demselben die Pflicht auferlegen, im Falle eines Erbschaftsfalles Anzeige zu machen.

Der Herr Berichterstatter gibt die Anträge der Herren Regez und Hauswirth als erheblich zu.

Abstimmung.

Für den Ausdruck „Gemeinderäthe“	69 Stimmen.
„ „ „ „Ortspolizeibehörde“	23 „
„ eine Frist von 40 Tagen	Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Regez; eventuell	
„ die modifizierte Ziff. 2	48 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Reichenbach	47 „
„ „ „ „ Hauswirth	Mehrheit.
„ „ „ „ Imer	„

§ 9.

Der Finanzbeamte, dem eine solche Anzeige zugekommen, hat sodann die Pflicht, über den Sachverhalt die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 10.

Der Erbe, Vermächtnißnehmer oder Beschenkte hat gleichfalls dem betreffenden Finanzbeamten des Staats von dem Erb- oder Schenkungsfalle schriftlich Kenntniß zu geben und zwar:

a. Der Erbe:

1. Wenn über die Verlassenschaft ein amtliches Güterverzeichnis vollführt worden ist, binnen 30 Tagen von Auslauf der Ueberlegungsfrist an gerechnet;
2. Wenn über die Verlassenschaft kein amtliches Güterverzeichnis vollführt worden ist, innert drei Monaten nach dem Todestage des Erblassers.

b. Der Vermächtnißnehmer:

Innert 30 Tagen, vom Tage des Empfangs des Auszuges von der betreffenden letzten Willensverordnung (Testament oder Codicill) an gerechnet (Satz. 612 C).

c. Der Beschenkte:

Binnen 30 Tagen von der Erwerbung des Geschenkes an gerechnet.

Geht eine Verlassenschaft an mehrere Personen (Erben und Vermächtnisnehmer) über, so kann die Anzeige für die ganze Erbschaft inösesamt gemacht werden.

Herr Berichterstatter. Nach diesem Artikel hat der Erbe nach Ablauf der für das amtliche Güterverzeichnis bestimmten Frist noch volle zwei Monate Zeit zur Anzeige. Wird kein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen, so hat er innerhalb drei Monaten vom Todestage hinweg die Anzeige einzureichen. Für die Vermächtnisnehmer ist nicht eine so lange Frist nötig. Der Erbe tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers, während dem beim Vermächtnisnehmer nur das ihm zugefallene Vermächtnis in Frage kommt; er ist daher im Stande, früher Anzeige zu machen. So verhält es sich auch hinsichtlich der Schenkungsverträge. Geht eine Erbschaft an mehrere Personen über, so ist nicht jede verpflichtet, die Anzeige zu machen, sondern es genügt, wenn von einer Seite eine vollständige Erklärung gemacht wird.

Sigri stellt den Antrag, am Schlusse des Artikels beizufügen: „in welchem Falle die Fristen unter Litt. a ihre Anwendung finden.“

Mühlethaler möchte den Ausdruck „Finanzbeamten des Staates“ durch Bezeichnung des betreffenden Beamten (Amtschaffner) deutlicher machen.

Mühlheim wünscht, daß der § 28 mit dem § 10 bezüglich der Verpflichtung der Erben zur Einreichung einer Anzeige in Einklang gebracht und eine dießfällige Bußandrohung aufgenommen werde.

Herr Berichterstatter. Die Angabe von Seite des Erben selber ist unumgänglich nötig, denn es ist Niemand im Falle, so genaue Auskunft über den Betrag des Vermögens zu geben, wie er. Nun hat der § 28 die Fälle im Auge, wo gestraft werden soll. Ich hatte aber selbst Zweifel darüber, ob man hier eine Buße aufnehmen könne, und es wird bei § 28 der Fall sein, sich deutlicher darüber auszusprechen, was man unter Verschlagmiß verstehe. Den von Herrn Sigri beantragten Zusatz kann ich zugeben, um die Sache näher zu untersuchen.

Zmer. Bei litt. a ist gesagt, daß der Erbe verpflichtet sei, die Eröffnung der Erbschaft „binnen 30 Tagen“, vom Ablauf der Ueberlegungsfrist an gerechnet, schriftlich anzuzeigen. Zufolge dem französischen Civilgesetzbuche ist diese Frist auf 40 Tage festgesetzt. Da nun die zwei im Kanton geltenden Gesetzgebungen ungleiche Fristen vorschreiben, so wäre es angemessen, wenn dieselben hier nicht in gleichförmiger Weise bestimmt würden, sondern einfach zu sagen: „a. der Erbe vor Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist“. Auf solche Weise würde man der Civilgesetzgebung die Sorge überlassen, die Frist zu bestimmen.

Herr Berichterstatter. Ich kann den Antrag des Herrn Zmer nicht wohl zugeben, weil die Frist dann für beide Kantonsheile verschieden und auch für die Erben viel schwieriger wäre. Die Bestimmung des Entwurfes ist liberaler als der Antrag des Herrn Zmer. Der Umstand, daß der Code civil eine Ueberlegungsfrist von 40 Tagen einräumt, ändert nichts an der Sache, da das vorliegende Gesetz nach Ablauf derselben noch eine Frist von 30 Tagen einräumt. Auf den Einwurf des Herrn Mühlethaler ist zu erwiedern, daß nicht überall die gleichen Beamten die Erbschaftsteuer beziehen. In der Regel ist es der Amtschaffner, aber in einigen Bezirken sind es die Regierungstatthalter oder die Amtschreiber und im Jura zum Theil die Einnehmer der Einregistrationsgebühren. Nach meiner Ansicht kann Niemand im Zweifel sein.

Mühlethaler erklärt sich befriedigt.

Zmer zieht seinen Antrag zurück.

Der § 10 wird mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Sigri durch das Handmehr genehmigt.

Schluss der Sitzung: 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s i n d.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 25. November 1863.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béguelin, Buhren, Egger, Hektor; Froté, Deudray, Koffelet, Thönen und Willt, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Botteron, Burger, Crelier, Feller, Froidevaur, Gasser, Gygax, Hengelin, Keller, Christian; Lüthi, Luz, Mathy, Rebetez, Schertenleib, Stämpfli zu Schwanden und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium theilt der Versammlung das Ergebnis der vom Bureau vorgenommenen Kommissionswahlen mit. Demnach sind ernannt:

a. zu Mitgliedern der Kommission für die Seelandentseumpfung, Gotthard- und Zurabahnen:

- 1) Herr Riggeler, Fürsprecher, in Bern.
- 2) " Schneider, Rudolf, Dr. Med. in Bern.
- 3) " Vogel, Kommandant, in Wangen.
- 4) " Carlin, Fürsprecher, in Delsberg.
- 5) " v. Känel, Peter, Fürsprecher, in Aarberg.
- 6) " Zieche, Dr. in Reconbillier.
- 7) " v. Grafenried, W., in Bern.
- 8) " Knechtenhofer, Wilhelm, in Thun.
- 9) " Gouvernon, Victor, aux Bois.
- 10) " Thormann in Bern.
- 11) " Wyß in Langnau.

b. zu Mitgliedern der Kommission für die beiden Gesetzesentwürfe, welche eine Abänderung civilrechtlicher Bestimmungen bezwecken:

- 1) Herr Riggeler, Fürsprecher, in Bern.
- 2) " Reichenbach, " in Burgdorf.
- 3) " Hebler, " in Bern.
- 4) " Renfer, " in Meinisberg.
- 5) " Sigi, Notar, in Erlach.

Der nämlichen Kommission wird nachträglich der Gesetzesentwurf, betreffend Bekanntmachung von Gesetzesentwürfen an das Volk überwiesen.

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

c. zu Mitgliedern der Kommission für das Gesetz über Ausübung der medizinischen Berufsarten und das Konkordat über Freizügigkeit der Medizinalpersonen:

- 1) Herr Dr. Lehmann in Bern.
- 2) " Dr. Schneider "
- 3) " Dr. Wytenbach "
- 4) " Manuel, Dr. jur "
- 5) " Michel, Fürsprecher, in Interlaken.

d. zu Mitgliedern der Kommission für das Gesetz über die Mädchenarbeitschulen:

- 1) Herr Lauterburg in Bern.
- 2) " Bernard in Fornet-dessous.
- 3) " Gerber in Steffisburg.
- 4) " Mülthelm in Scheunen.
- 5) " Rösti in Adelsboden.

Tagesordnung.

Wahlen.

Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes.

Erstes Mitglied.

Von 162 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schenk, Regierungsrath	109 Stimmen.
" Dr. v. Gonzenbach, Großrath	37 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Schenk in Bern.

Zweites Mitglied.

Von 179 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lehmann, J. U., alt-Großrath,	113 Stimmen.
" Dr. v. Gonzenbach, Großrath	53 "
" Seßler, Großrath,	5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr alt-Großrath J. U. Lehmann zu Lozwy.

Wahl eines Generalprokurators.

Mit 159 Stimmen von 185 Stimmenden wird im ersten Wahlgange erwählt:

Herr Robert Herrmann in Bern, der bisherige.

Wahl eines Obergerichtschreibers.

Von 182 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Romang, der bisherige	108 Stimmen.
" Schärer, Fürsprecher	43 "
" Fischer, "	9 "
" Christen, "	5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist also Herr J. J. Romang in Bern, der bisherige, gewählt.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Münster
an der Stelle des ablehnenden Herrn Juillard.

Vorgeschlagen sind:

Von der Amtswahlversammlung:

Herr Fr. Heitsch, Amtsgerichtschreiber, in Münster.
" Ad. Marchand, Notar, in Renan.

Vom Obergerichte:

Herr Metthée, Amtsgerichtschreiber, in Delsberg.
" Guenin, Notar, in Bern.

Von 178 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Heitsch	109 Stimmen.
" Metthée	11 "
" Marchand	4 "
" Guenin	54 "

Erwählt ist somit Herr Heitsch, Amtsgerichtschreiber, in Münster.

Wahl der Staatswirthschaftscommission.

Der Herr Präsident bezeichnet als außerordentliches Wahlbureau die Herren Großräthe Regez, v. Bergen, Probst und Salchli.

Von 150 Stimmenden werden zu Mitgliedern der Staatswirthschaftscommission erwählt:

Herr Großrath Schmid, Andreas,	mit 140 Stimmen.
" " Dr. Flèche	" 139 "
" " Karrer	" 132 "
" " Dähler	" 131 "
" " Sigrü	" 127 "
" " Vogel	" 109 "
" " Schindler	" 96 "
" " Thormann	" 95 "
" " v. Gonzenbach	" 94 "

Ferner erhalten Stimmen:

Herr Großrath Michel, Fürsprecher	76 Stimmen.
" " Bützberger	20 "
" " Sebler	14 "
" " Röhliberger	12 "
" " Gfeller in Signau	10 "
" " v. Büren	6 "
" " Kluge	6 "
" " v. Känel	6 "
" " Brunner	5 "

Wahl der Bittschristencommission:

Der Herr Präsident bezeichnet als außerordentliches Wahlbureau die Herren Großräthe v. Goumoëns, Zingre, Herrmann und Möscher.

Von 130 Stimmenden werden zu Mitgliedern der Bittschristencommission erwählt:

Herr Großrath Dr. Manuel	mit 122 Stimmen.
" " Bützberger	" 117 "
" " Girard	" 110 "
" " Reichenbach	" 109 "
" " Renfer	" 106 "
" " Bühlmann	" 105 "
" " Karlen	" 79 "

Ferner erhalten Stimmen:

Herr Großrath Nebi	21 Stimmen.
" " Zingre	13 "
" " Brunner	7 "
" " Revel	6 "
" " Sebler	5 "
" " v. Bergen	4 "
" " Michel,	4 "

Auf den Antrag der Militärdirection und des Regierungsrathes wird dem Herrn Friedrich Balsiger, Major des Bataillons 55, wegen Krankheit die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienst in der üblichen Form ertheilt.

An dessen Stelle wird auf den Vorschlag der nämlichen Behörden zum Major der Infanterie ernannt:

Herr August Jäggi von Bern, Hauptmann und Aide-major des Bataillons 19, im ersten Wahlgang mit 84 Stimmen von 103 Stimmenden.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(Siehe Großrathsverhandlungen der gestrigen Sitzung, Seite 356 f.)

§ 11.

Die Anzeige geschieht schriftlich bei demjenigen Finanzbeamten des Staates, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, oder gestorben ist.

Ist der Erblasser außerhalb des bernischen Staatsgebietes anwesend gewesen (§ 1) oder gestorben, so ist die Anzeige demjenigen Finanzbeamten einzureichen, wo das Vermögen liegt.

Bei Schenkungen unter Lebenden dagegen findet die Anzeige an den Finanzbeamten statt, in dessen Bezirk der Beschenkte wohnhaft ist.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Artikel mit Hinweisung auf dessen Zweck, welcher darin besteht, auffällige Zweifel zu beseitigen, welche über die Frage entstehen könnten, wo die Erbschaftsanzeigen eingereicht werden sollen.

Sigri. In der Nachbarschaft meines Wohnortes besitzen verschiedene neuenburgische Familien Güter. Es ist nun möglich, daß Eigenthümer von solchen Schenkungen machen könnten, während der Beschenkte nicht im Kanton wohnt. Es wäre daher zweckmäßig, für solche Fälle eine Bestimmung des Inhaltes vorzusehen, daß die Anzeige da zu geschehen habe, wo der größere Theil der geschenkten Gegenstände sich befindet, wenn der Beschenkte außerhalb des Staatsgebietes wohnt.

Herr Berichterstatter. Ich hätte geglaubt, die Redaktion des § 11 sollte genügen. Wenn der Gegenstand der Schenkung ein beweglicher ist und der Beschenkte außerhalb des Kantons wohnt, so wird man denselben kaum erreichen können. Ist der Gegenstand der Schenkung unbeweglich, so sollte der zweite Satz des Artikels genügen. Indessen gebe ich den Antrag des Herrn Sigri zu, um die Sache näher zu untersuchen.

Der § 11 wird mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Sigri durch das Handmehr genehmigt.

§ 12.

Die Erbschafts- oder Schenkungsanzeige soll enthalten:

1. Die Tauf- und Familiennamen, Heimath, Wohn- und Todesort, sowie den Todestag des Erblassers oder Schenkers;
2. die Tauf- und Familiennamen und Heimath- und Wohnort des Erben, Vermächtnisnehmers oder Beschenkten;
3. die möglichst genaue Angabe des Gegenstandes und Betrages des erbchaftlichen Vermögens, des Vermächtnisses oder der Schenkung;
4. die Angabe der Schulden mit Belegen;
5. den Grad der Verwandtschaft zwischen dem Erblasser und dem Erben oder Vermächtnisnehmer, oder zwischen dem Schenker und dem Beschenkten;
6. den Tag der Antretung der Erbschaft oder der Erwerbung der Schenkung.

Herr Berichterstatter. Die in § 12 aufgezählten Erfordernisse sind nothwendig, um eine richtige Taxation zu erzielen.

Steiner, Müller. Ich bin im Falle, bezüglich der Ziff. 4 eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter zu stellen, und je

nachdem seine Antwort ausfallen wird, einen Antrag beizufügen. Ich habe den § 1 des Gesetzes im Auge. Ich fragte mich nämlich gestern, ob nicht die Redaktion des Entwurfs die Absicht gehabt habe, ein neues System der Erbschaftssteuer, so weit es die Liegenschaften betrifft, einzuführen. Bisher konnte man bei Liegenschaften den Schuldenabzug geltend machen. Nun ist aber der § 1 dieses Gesetzes so redigirt, daß ich glaube, der Herr Finanzdirektor beabsichtige, einfach die Grundsteuerschätzung der Liegenschaften zu Grunde zu legen und die Steuer ohne Schuldenabzug einzufordern. Es ist im Gesetze gar nichts über einen Abzug enthalten; dagegen wird auf die Handänderungsgebühren hingewiesen, bei welchen kein Schuldenabzug stattfindet. Ich möchte den Herrn Berichterstatter anfragen, ob er wirklich das Gesetz so auffasse. Es ist freilich zu spät, jetzt auf den § 1 zurückzukommen, aber je nachdem die Antwort ausfällt, werde ich bei der zweiten Berathung einen Antrag stellen oder dann einen Zusatz vorschlagen.

Herr Berichterstatter. Es liegt nicht in der Absicht der Finanzdirektion, die Liegenschaften vollständig zu besteuern, sondern sie faßt die Sache so auf, daß die auf der Erbschaft lastenden Schulden abgezogen werden können, und daß nur das reine Vermögen besteuert würde.

Steiner, Müller. Ich bin durch diese Erklärung vollständig befriedigt, aber die Ziff. 4 genügt nicht, denn ein künftiger Finanzdirektor könnte die Sache anders auffassen. Bei Ziff. 4 könnte man durch Aufnahme einer Bestimmung des Inhaltes vorbeugen; „die Angabe der grundpfändlichen und der nicht Grundpfandrecht genießenden Schulden, welche sämmtlich in Abzug gebracht werden können.“

Hauswirth. Ich möchte bei Ziff. 3 die Aufnahme eines Zusatzes des Inhaltes beantragen: „und der dazu dienenden Beweismittel.“ Wenn man die Schulden mit Belegen ausstellen muß, so soll man der Steuerverwaltung, für welche es eine Erleichterung ist, auch das Vermögen bescheinigen. Es war früher der Fall.

Mühlheim. Ich möchte den Herrn Berichterstatter anfragen, ob es nicht möglich wäre, die Einreichung der Anzeigen etwas zu erleichtern. Ich befürchte nämlich, dieselben könnten unrichtig oder unvollständig eingereicht werden; dann hätten die Betreffenden nachtheilige Folgen zu gewärtigen. Nun frage ich, ob nicht für solche Fälle Formulare gemacht werden könnten, die in der Gemeindschreiberei oder bei dem betreffenden Finanzbeamten des Staates zu deponiren wären. (Da der Redner von einem andern Mitgliede der Versammlung aufmerksam gemacht wird, daß solche Formulare schon bestehen, erklärt sich derselbe befriedigt.)

Herr Berichterstatter. Was zunächst den Antrag des Herrn Steiner betrifft, so stimme ich vollständig zum Sinne desselben, aber er gehört nicht in diesen Artikel; er stört die Oekonomie des Entwurfs. Ich gebe also den Antrag mit dem Vorbehalt als erheblich zu, die betreffende Bestimmung an einem passenden Orte unterzubringen. Auch den Antrag des Herrn Hauswirth kann ich zugeben. Was er beabsichtigt, war bisher in der Vollziehungsverordnung enthalten. Herr Mühlheim wünscht, daß für die Erbschaftsanzeigen Formulare gemacht werden. Die von anderer Seite gemachte Bemerkung, als beständen bereits solche Formulare, ist nicht richtig; für Erbschaftserklärungen bestehen keine Formulare, sondern für Todesfälle zc. Hier wären denn auch Formulare überflüssig, da in der Regel der Gemeindschreiber oder der Notar die Erklärung ausstellt. Auch wäre es schwer, für die verschiedenen Fälle, welche eintreten können, geeignete Formulare auszustellen; es würde die Sache nicht verbeulichen, deshalb möchte ich vorläufig davon absehen. Wenn bei der Vollziehung sich Schwierig-

keiten zeigen sollten, so kann man vorbeugen, aber bisher war dieselbe Einrichtung. Wenn unvollständige Erklärungen einlangten, so büßte man die Betreffenden nicht sofort, sondern die Erklärungen wurden zur Ergänzung zurückgewiesen.

Rösti. Ich bin mit Herrn Hauswirth einverstanden, aber ich glaube, man könne die Einrichtung einfacher machen, als er beantragt hat, durch die Vereinigung der Ziff. 3 und 4, dann wäre nur einmal von „Belegen“ die Rede.

Der Herr Berichterstatter gibt auch den letztern Antrag als erheblich zu.

Der § 12 wird mit den zugegebenen Anträgen der Herren Steiner, Hauswirth und Rösti durch das Handmehr genehmigt.

§ 13.

Der Anzeige ist bei Verlassenschaften, über welche ein amtliches Güterverzeichnis vollführt, oder ein vormundschaftliches Vermögensverzeichnis aufgenommen worden, das Original desselben, oder eine amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Substanz und den Werth des versteuerbaren Vermögens, in allen andern Fällen dagegen das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Titels beizulegen, in Folge dessen die Erbschaft, das Vermächtniß oder die Schenkung erworben wurde.

Die nach Cap. 612 C gefertigten Auszüge aus letzten Willensverordnungen werden als Titel betrachtet.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich um die Belege im Allgemeinen, durch welche das zu besteuernde Vermögen bescheinigt werden soll. In den Fällen, wo kein amtliches Güterverzeichnis geführt wird, ist die Kontrolle schwieriger; ebenso da, wo eine einzelne Person erbt, weil der Betreffende sich gewöhnlich einfach in den Besitz des Vermögens setzt.

Rösti. Dieser Paragraph scheint mir doch etwas undeutlich. Es fragt sich nämlich und läßt sich verschieden auslegen, wer die amtliche Bescheinigung über die Substanz und den Werth des versteuerbaren Vermögens ausstellen soll, ob der Gemeindschreiber oder ein Notar, überhaupt welche Behörde oder Beamtung dieß zu besorgen hat. Diese Fälle möchte ich berücksichtigen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, das Gesetz sei genau genug. Der vorhergehende § 12 schreibt die Erfordernisse der Erbschafts- oder Schenkungsanzeige vor. Nun ist es klar, daß die bloße Erklärung des Erben nicht genügt; man wollte aber denselben nicht von vornherein geniren und wir dürfen die Vollziehung dem Takte der Finanzbeamten überlassen. Wenn ein mit den Verhältnissen vertrauter Notar die Bescheinigung ausstellt, so wird man sie gelten lassen. In andern Fällen wird es von Seite der Gemeindebehörden oder des Regierungstatthalters geschehen. Man kann es nicht genau präzisiren, da möglicher Weise das Vermögen in verschiedenen Bezirken liegen und der Regierungstatthalter zugleich Amtschaffner sein kann.

Rösti erklärt sich durch diese Auskunft befriedigt.

Der § 13 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 14.

Findet der Finanzbeamte die Anzeige ungenügend oder unvollständig, so hat derselbe von Amtes wegen die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen und die Beteiligten sind verpflichtet, dem Beamten die verlangte Auskunft zu ertheilen.

Kommen die Steuerpflichtigen dieser Pflicht nicht nach, so hat der Finanzbeamte denselben durch den Regierungstatthalter seines Amtsbezirks hiefür eine Nothfrist von längstens 10 Tagen bestimmen zu lassen und wenn diese gleichfalls nutzlos verstreicht, sofort an die Steuerverwaltung Bericht zu erstatten.

Herr Berichterstatter. Es ereigneten sich hin und wieder Fälle, wo die Steuerpflichtigen einen gewissen passiven Widerstand leisteten, indem sie sich weigerten, Auskunft über den Verlauf der Erbschaft zu geben. Bisher war kein Verfahren für solche Fälle im Gesetze vorgesehen; hier geschieht es nun.

Der § 14 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 15.

Ist die Frage streitig, ob die Erbschafts- oder Schenkungsanzeige genügend sei, so wird solche nach Anhörung der Beteiligten und auf den Bericht des Finanzbeamten von dem Regierungstatthalter, oder im Falle letzterer der Amtschaffnerei vorsteht, von der Steuerverwaltung entschieden.

Von den Entschieden des Regierungstatthalters oder der Steuerverwaltung kann innert der Nothfrist von 10 Tagen, von der Eröffnung derselben an gerechnet, an den Regierungsrath appellirt werden.

Herr Berichterstatter. Es kann der Fall eintreten, wo der Steuerpflichtige behauptet, er habe die erforderliche Auskunft ertheilt, während der Finanzbeamte dagegen behauptet, es sei nicht der Fall. In diesem Falle hat der Regierungstatthalter zu urtheilen, ob die ertheilte Auskunft genüge oder nicht. In den Bezirken, wo der Regierungstatthalter der Amtschaffnerei vorsteht, entscheidet die Steuerverwaltung, immerhin unter Vorbehalt der Weiterziehung vor den Regierungsrath.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 16.

Wenn der Finanzbeamte vermuthet, daß das versteuerbare Vermögen unvollständig oder unrichtig angegeben oder zu niedrig geschätzt worden sei, so hat er seine Gründe der Steuerverwaltung schriftlich einzubereiten; diese ist befugt, je nach Umständen eine gerichtliche Schätzung des Vermögens, oder gegen den Erben, Vermächtnißnehmer oder Beschenkten eine gerichtliche Manifestation einzuleiten.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph schreibt das Verfahren für Fälle vor, wo es sich um unrichtige oder unvollständige Angaben von Seite der Steuerpflichtigen handelt. Der Amtschaffner hat keine Kompetenz, sondern wenn er vermuthet, daß das versteuerbare Vermögen unrichtig oder unvollständig angegeben worden sei, so hat er seine Gründe der Steuerverwaltung mitzutheilen, welche das Nöthige vorkehrt.

und entweder eine gewöhnliche Schätzung oder Manifestation anordnet. Dieß kann nothwendig werden, wenn in der Erbschaftsmasse eine bedeutende Summe baaren Geldes oder in Werthpapieren, wie Aktien, Obligationen u. dgl. vermuthet wird und der Erbe es verschweigt. Wenn man das Mittel der Manifestation nicht einräumt, so ist es unmöglich, gegenüber einem gewissenlosen Erben zum Zwecke zu gelangen.

Geißbühler. Es scheint mir denn doch und zwar namentlich auf die Erklärung des Herrn Finanzdirektors, daß dieser Paragraph ziemlich scharf ist. In der Regel kann man annehmen, daß ein Gut bereits geschätzt sei; es ist die Grundsteuerschätzung. Nun scheint es mir doch zu weit zu gehen, wenn der Fiskus von sich aus Schätzungen anordnet. Ich möchte daher einfach bestimmt wissen, daß die dannzumalige Grundsteuerschätzung als Norm angenommen werde und stelle den Antrag, daß in diesem Falle eine andere Schätzung unterbleibe.

Herr Berichterstatter. Bei Liegenschaften kann man sich allerdings auf die bereits bestehende Schätzung berufen, obschon dieselbe an manchen Orten weit unter dem wahren Werthe ist. Aber es gibt noch andere Gegenstände, die auch einer Schätzung bedürfen, z. B. hinsichtlich des Mobiliars, bei Werthpapieren, die in ihrem Werthe sinken und steigen können. Wenn ein Erbe solche zu 50 Prozent unter dem wirklichen Kurs anschlägt, so wird die Steuerverwaltung sich bei der Bank erkundigen, welchen Werth die betreffenden Papiere haben mögen. Das möchte ich nicht ausschließen. Was die Manifestation betrifft, so werden solche Mittel nur da zur Anwendung kommen, wo man sieht, daß der Staat sonst hintergangen würde. Auch unter dem bisherigen Gesetze war die Manifestation vorgesehen, aber so lange ich die Ehre habe, der Finanzverwaltung vorzustehen, wurde diese Maßregel nie ergriffen. Die Vorschrift des Gesetzes hat wohl Manchen bestimmt, die Sache richtig anzugehen. Man soll annehmen, es werde von Seite der Beamten der nöthige Takt beobachtet und die Leute werden nicht schikanirt.

Steiner, Müller. Die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters haben ihre volle Berechtigung bezüglich des Mobiliarsvermögens, wenn es sich um Aktien, Obligationen u. s. f. handelt; dagegen hat dasjenige, was Herr Geißbühler in Betreff der Liegenschaften andrachte, auch seine Berechtigung. Warum soll die Grundsteuerschätzung nicht Regel machen? Wenn diese Schätzung nicht richtig ist, so ist der Staat schuld. Oder wenn man die gerichtliche Schätzung will, so soll man auch dem Bürger das Recht geben, eine solche verlangen zu können in Fällen, wo die bestehende Schätzung zu hoch wäre. Allein ich möchte die Grundsteuerschätzung in allen Fällen als maßgebend annehmen. Der Bürger muß sich diese Norm in allen Fällen gefallen lassen, und ich wüßte nicht, warum der Staat da, wo es sich für ihn darum handelt, einige Franken herauszulassen, noch zum Mittel der gerichtlichen Schätzung greifen soll. Ich wünsche, daß ausdrücklich gesagt werde, die Grundsteuerschätzung mache bei Liegenschaften Regel.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als erheblich zu.

Der § 16 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 17.

Wird dagegen die Erbschafts- oder Schenkungsanzeige genügend befunden, so stellt der Finanzbeamte am Fuße derselben hierüber eine Bescheinigung aus.

Die mit dieser Bescheinigung versehene Anzeige soll sodann der Steuerberechnung zu Grunde gelegt und von dem Finanzbeamten als Rechnungsbeilage aufbewahrt werden.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 18.

Die Erbschafts- oder Schenkungssteuer haftet dinglich auf den in der Erbschaft oder Schenkung begriffenen Liegenschaften und die Bezahlungspflicht geht von Gesetzwegen an den Erwerber derselben über, welchem jedoch der Rückgriff gegen den Vorbesitzer zusteht.

Der Staat ist von der Eingabe der Steuer in amtliche Güterverzeichnisse, Gantsteigerungsliquidationen, Erbvereinigungen, Güterabtretungen und Geldstake befreit.

Das Pfandrecht erlischt jedoch, wenn der Staat die Steuerforderung innerhalb der Frist von zwei Jahren, von der erhaltenen Erbschafts- und Schenkungsanzeige an gerechnet, nicht geltend macht.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält zwei nicht unwichtige Bestimmungen. Die erste bezieht sich auf die Haftbarkeit der in der Erbschaft oder Schenkung begriffenen Liegenschaften gegenüber dem Staate. Das Pfandrecht des Staates ist jedoch auf zwei Jahre beschränkt. Man hätte eine kürzere Frist festsetzen können, wenn nicht Fälle eintreten könnten, wo Streitigkeiten entstehen, die nach dem Gesetze über öffentliche Leistungen erledigt werden müssen und eine lange Zeit in Anspruch nehmen. Das Pfandrecht länger ausdehnen, ist nicht passend. Gefährliches für die Steuerpflichtigen liegt in demselben nicht. Eine fernere Bestimmung geht dahin, daß der Staat nicht zur Eingabe bei amtlichen Güterverzeichnissen, Gantsteigerungsliquidationen u. s. w. verpflichtet sein soll. Es würde eine solche Verpflichtung den Betreffenden nur Kosten verursachen.

Steiner, Müller. Ich halte hingegen die Bestimmungen des § 18 für äußerst gefährlich. Es ist nichts leichter für den Staat als der Bezug einer Erbschaftsteuer von Fr. 10–20,000. Nun will man demselben ein gesetzliches Pfandrecht einräumen, das ohne Zweifel den Vorrang vor allen andern Pfandrechten hätte; ich verweise in dieser Beziehung auf das Vollziehungsverfahren. Es können Fälle eintreten, wo Besitzer grundpfändlich vericherter Titel auf große Liegenschaften Verlüsten ausgesetzt wären. Es kommt z. B. ein reicher Ausländer und kauft eine große Liegenschaft im Kanton Bern, er stirbt bevor er etwas daran bezahlt hat; seine Erben befinden sich im Auslande, sie entziehen sich der Steuer und der Staat macht sein Pfandrecht geltend. Die Erbschaftsteuer kann in einem solchen Falle 10–20,000 Fr. betragen. In einem solchen Falle wären die inländischen Pfandgläubiger Verlüsten ausgesetzt. Ich finde, das wäre nicht am Orte und man würde dadurch dem Vertrauen in unser Hypothekensystem einen argen Stoß versetzen. Wer würde dabei hauptsächlich geschädigt? Nicht der große Kapitalist, sondern in der Regel die kleinen Gläubiger im dritten und vierten Rang. Wo nichts ist, hat der Kaiser selber das Recht verloren; warum nicht auch eine republikanische Regierung? Der Dritte, der bei der Erbschaft, gegenüber dem Staate ganz unbetheiligt ist, soll nicht das Opfer sein, sondern

wenn allfällig etwas zu verlieren ist, soll der Staat es tragen. Ich würde daher den ersten und dritten Satz des Paragraphen einfach streichen. Was den zweiten Absatz betrifft, so finde ich denselben ganz billig und ungefährlich bei amtlichen Güterverzeichnissen. Aber anders verhält es sich bei Gantversteigerungsliquidationen, Erbvereinigungen, Güterabtretungen und Geltstagen; da soll der Staat sich nicht von jeder Eingabe befreien. Wenn eine Gantsteigerung stattfindet und ich auf den betreffenden Gegenstand bieten will, so soll mir angezeigt werden können, was allfällig darauf haftet. Geschieht dieses nicht, so leiden wieder unbetheiligte Dritte darunter, während man auch hier sagen kann, wenn Jemand darunter leiden soll, so sei es der Staat. Daher möchte ich im zweiten Absätze die Stelle „Gantsteigerungsliquidationen, Erbvereinigungen, Güterabtretungen und Geltstage“ ebenfalls streichen.

Brunner. Ich finde, der vorliegende Paragraph genüge nicht. Im ersten Satze handelt derselbe von Liegenschaften, der Staat behält sich das Pfandrecht vor; über die Fälle jedoch, wo es sich um bewegliches Vermögen, um Werthpapiere, Obligationen oder baares Geld handelt, sagt der Paragraph gar nichts. Wenn aber das Gesetz dem Staate für das Eine Pfandrecht einräumt, warum nicht auch für das Andere? Ich bin nicht im Falle, sogleich einen Antrag zu stellen und will gewärtigen, was der Herr Berichterstatter erwidern wird.

Herr Berichterstatter. So viel es die Ansicht des Herrn Steiner betrifft, daß die Bestimmung des § 18, betreffend den Vorbehalt eines Pfandrechts zu Gunsten des Staates, gefährlich werden könne, so theile ich seine Besorgniß nicht. Herr Steiner suchte zwar dieselbe durch ein Beispiel nachzuweisen, aber es ist ein Beispiel, das in Wirklichkeit nie begegnet wird. In der Idee ist es denkbar, wenn aber in Wirklichkeit ein Fremder eine große Liegenschaft im Kanton Bern kauft, wird man schwerlich den Vertrag fertigen lassen, ohne daß eine Abschlagszahlung gemacht worden wäre. Herr Steiner würde es wenigstens nicht zugeben, ebensowenig wenn der Betreffende kein Vermögen hätte. Ich könnte den geäußerten Bedenken in einer Hinsicht Rechnung tragen, für den Fall nämlich, wenn es sich um Aufnahme einer Modifikation in dem Sinne handeln würde, daß bei Liegenschaften den bereits bestehenden Pfandrechten Rechnung getragen werden soll. Was nun das zweite Lemma betrifft, so ist die Befreiung des Staates von Eingaben in den fraglichen Fällen gewiß nicht dem Beamten zuliebe ausgesprochen, sondern um Kosten zu ersparen. Muß der Staat nicht eingeben, so hat er keine Belege nötig; hat er aber die Eingabe zu besorgen, so muß er die gehörigen Belege besorgen lassen, wie Andere auch. Nun entstehen aber durch die Erhebung der nötigen Abschriften von Titeln u. s. w. bedeutende Kosten für die Erben, Kosten, die unter Umständen so groß sein können, wie die Erbschaftsteuer selber. Was die Einwendung des Herrn Brunner betrifft, so ist es richtig, daß hinsichtlich der beweglichen Gegenstände nichts gesagt ist. Die Finanzdirektion wollte davon absehen, weil die Errichtung eines Pfandrechts auf Beweglichkeiten nicht wohl zulässig ist. Ich kenne nur einen Fall, wo ein gesetzliches Pfandrecht auf Beweglichkeiten besteht, nämlich für den Wirth, wenn es sich um die Zechen eines Gastes handelt.

Steiner, Müller. Was der Herr Berichterstatter zugibt, genügt mir. Ich beantrage daher die Einschaltung folgender Worte nach „Liegenschaften“ im ersten Lemma: „jedoch allen bereits bestehenden Pfandrechten im Range nachgehend.“

Der § 18 wird mit dieser Ergänzung, welche der Herr Berichterstatter zugibt, durch das Handmehr genehmigt.

§ 19.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist zu Händen des Staates zu bezahlen:

1. wenn der Erblasser oder Schenker im Zeitpunkte des Ablebens oder der Schenkung im Kanton Bern seinen Wohnsitz gehabt hat, von dem sämmtlichen versteuerbaren Vermögen an den Finanzbeamten des Bezirks, in welchem derselbe den Wohnsitz hatte;
2. falls der Erblasser oder Schenker von Todeswegen im Zeitpunkte des Ablebens im Kanton Bern keinen Wohnsitz hatte, an den Amtschaffner des Bezirks, in welchem der größte Theil des Steuerobjectes liegt;
3. bei Schenkungen unter Lebenden an denjenigen Finanzbeamten, in dessen Bezirk der Beschenkte wohnhaft ist.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 20.

Die Steuer ist binnen der Frist von 30 Tagen, von der Eröffnung der endlichen Festsetzung derselben durch die kompetente Behörde (§ 15) an gerechnet, zu bezahlen.

Herr Berichterstatter. Ich mache hier aufmerksam, daß die hier eingeräumte Frist nicht etwa eine kurze ist. Es geht derselben voraus die Eingabe der Erbschaftserklärung, wofür eine Frist von 30 Tagen nach Verfluß der Ueberlegungsfrist eingeräumt ist; die Bezahlung der Steuer muß also erst mehrere Monate nach dem Tode des Erblassers stattfinden, so daß der Erbe sich hinlänglich gefaßt machen kann.

Geißbühler. Auf die Erklärung des Herrn Berichterstatters will ich keinen Antrag stellen, hingegen möchte ich fragen, in welchem Verhältnis dieser Paragraph zum § 28 stehe. Dort ist bei Ziff. 1 gesagt, daß die nicht rechtzeitige Bezahlung der Steuer die Verzinsungspflicht zu 5 Prozent, vom Tage der Verfallzeit an gerechnet, zur Folge habe. Das ist eine Wohlthat für die Betreffenden, obwohl es unter den Strafbestimmungen steht. Sie wissen, daß es bei Erbschaftsliquidationen nicht so rasch geht, wenn Liegenschaften oder schlechte Titel zur Liquidation kommen. Ich weiß, daß Erben dabei in große Verlegenheit kamen. Deshalb möchte ich fragen, ob man nicht für die Verzinsung einen Termin bestimmen könne, angenommen sechs Monate oder ein Jahr; dann wäre ich mit beiden Paragraphen einverstanden. Aber wenn es den Sinn hätte, daß Anfangs 5 Prozent von Seite des Staates bezogen und dann das exekutorische Verfahren eingeleitet würde, so möchte ich dieß nicht. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter um Auskunft.

Herr Berichterstatter. Bis dahin wurde folgende Praxis befolgt. Es gab öfter Fälle, wo die Pflichtigen sagten, sie können nicht wohl zahlen. Wenn die Steuerverwaltung sah, daß man sicher sei, so wurde eine Frist eingeräumt; aber das Gesetz sah bisher keine Verzinsung vor. Da nun dieses Gesetz den Zweck hat, Geld zu machen, so muß ein Zins für solche Fälle gefordert werden; um so eher kann man dann eine Stündigung gestatten. Bei Erbschaften geht es übrigens in der Regel 5–6 Monate, bis die Sache bereinigt ist; bei Schenkungen ist der Verlauf allerdings ein kürzerer.

Geißbühler erklärt sich befriedigt.

Gfeller zu Wichtach. Ich muß zur Unterstützung des Herrn Geißbühler doch noch etwas bemerken. Es ist allerdings richtig, daß bei Sterbefällen durch die Schätzung von Liegenschaften u. s. w. viel Zeit in Anspruch genommen wird; da möchte die Frist von 30 Tagen doch zu kurz sein; deshalb stelle ich den Antrag, dieselbe wenigstens um die Hälfte zu verlängern. Gar oft sind sechs und noch mehr Monate nöthig für solche Fälle.

Herr Berichterstatter. Ich könnte den Antrag des Herrn Gfeller nicht zugeben, denn die Fristen sind schon in so ausgedehntem Maße eingeräumt, daß man doch darauf halten muß, daß das Geld eingeht oder wenigstens der Zins davon bezogen werden kann.

A b s t i m m u n g.

Für eine Frist von 30 Tagen	27 Stimmen.
" " " " 60 "	73 "

§ 21.

Die Steuer ist zu entrichten:

1. von einer Erbschaft, einer fideikommissarischen Nacherbeinsetzung, einem Vermächtniß, einer Nutznießung, einer Leibrente oder einer Schenkung von Todeswegen durch den Erben des Erblassers;
2. von einer Schenkung unter Lebenden, durch den Beschenkten;
3. von einem Verpfändungsvertrag durch den Pfandgeber.

Sind mehrere Miterben, so kann der Finanzbeamte Alle zugleich, oder den Einen derselben zur Bezahlung der ganzen Steuer anhalten.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält Bestimmungen, die auch im bestehenden Gesetze enthalten sind, Bestimmungen, die so ziemlich selbstverständlich sind. Nur bezüglich der Frage, wer die Steuer bezahlen soll bei einer fideikommissarischen Nacherbeinsetzung oder bei einer Nutznießung hätte das Verhältniß zweifelhaft sein können; aber es wurde bisher so verfahren, daß man den Erben anhält, die Steuer zu bezahlen. Wo mehrere Erben vorkommen, haften dieselben solidarisch für die Steuer. Es gilt dies im Allgemeinen auch bei Schulden. Derselbe Grundsatz wird in das Gesetz über die Erbschaftssteuer aufgenommen; als Folge ergibt sich dann, daß Einer allein oder alle miteinander belangt werden können. Das ist ein Ausfluß des Grundsatzes der Solidarität.

v. Büren. Ich erlaube mir eine Anfrage über Verhältnisse, die bereits vorkommen. Wer ist der Erbe? Derjenige, dem das Vermögen zukommen soll. Aber die Verhältnisse sind oft der Art, daß der Betreffende erst nach längerer Zeit in den Genuß der Erbschaft kommt. Wann ist nun die Erbschaftssteuer zu zahlen? Es liegen hier einzelne Bestimmungen vor, die sich auf die Nutznießung beziehen, die aber diese Frage nicht ganz deutlich und billig lösen. Es stirbt z. B. ein Ehegatte und setzt beim Mangel an Kindern nahe Verwandte zu Erben ein; das Vermögen wird aber ihnen noch nicht zugestellt, sondern der Gemann oder die Gefrau des Verstorbenen ist Nutznießer davon. Die betreffenden Erben sollten also in diesem Falle keine Steuer zahlen müssen. Nach einem folgenden Paragraphen kann der Erbe zwar gegenüber dem Nutznießer einen Abzug machen, aber was ist die Folge davon? Daß derjenige, der die Nutznießung hat, ebenfalls eine Erbschaftssteuer zahlen muß, obgleich das Gesetz ihn davon befreit. Ich fand nun keine Bestimmung, welche für diesen Fall das Verhältniß richtig bestimmt. Ich glaube, die richtige Lösung sei diese, daß

in solchen Fällen die Erbschaftssteuer erst dann zu zahlen sei, wenn die Erbschaft in den Besitz des betreffenden Erben gelangt. So lange ein anderer die Nutznießung davon hat, soll die Steuer nicht gefordert werden. Ich stelle keinen bestimmten Antrag; weil ich Auskunft zu erhalten wünsche. Ich halte dafür, dieses Verhältniß sei im Gesetze zu berücksichtigen.

Herr Berichterstatter. Derartige Fälle, die Herr v. Büren berührte, sind mir bekannt. Nach dem bisherigen Gesetze wurde in Zweifel gezogen (bei mir war es unzweifelhaft), ob der Staat berechtigt sei, die Steuer von den Erben zu beziehen. Die Behörden fanden, derselbe sei berechtigt. In § 22 ist eine weiter gehende Bestimmung aufgestellt für den Fall, wo entweder der Nutznießer von der Sicherheitsleistung gegen den Erben befreit oder der Letztere nicht zahlungsfähig ist; in diesem Falle wird die Steuer aus dem steuerpflichtigen Vermögen bezogen. Die Befugniß des Staates wurde in dieser Beziehung bestritten, aber ich glaube, es gebe keinen andern Ausweg. Der Erbe ist für die Steuer haftbar, aber es können Fälle eintreten, wo er kein Vermögen hat; dann wird die Steuer aus dem Vermögen erhoben, welches ihm zufällt.

v. Büren behält sich vor, bei § 22 einen Antrag zu stellen.

Der § 21 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 22.

Ist das steuerpflichtige Vermögen einem Dritten zur Nutznießung verschrieben und entweder der Letztere gegen den eingesezten Erben von der Sicherheitsleistung für den Werth des Nutznießungsgegenstandes befreit, oder der Erbe nicht zahlungsfähig, so wird die Steuer aus dem steuerpflichtigen Vermögen bezogen.

Der Herr Berichterstatter verweist auf die vorhin gemachte Bemerkung.

v. Büren. Anknüpfend an das, was ich bereits bei dem vorhergehenden Paragraphen bemerkte, erlaube ich mir nun einen Antrag zu stellen. Ich frage: ist es billig, wenn Jemand ein Erbe von einem Verwandten erhält, davon aber nicht einen Bogen bekommt, weil eine andere Person die Nutznießung hat, ist es billig, daß der Erbe dennoch eine Steuer davon zahlen soll? Man könnte unter Umständen einen Erben dadurch zu Grunde richten, und mit Grund sagen, daß Einer dadurch zahlungsunfähig geworden, weil er eine Erbschaft gemacht. Um dieses zu verhindern, will man nun die Erbschaftssteuer aus dem Vermögen nehmen, das dem Betreffenden zustehe. Aber ich frage noch einmal: ist es billig, daß Jemand von einem Vermögen zum voraus Steuer zahlen soll, während es noch im Besitze eines Andern zur Nutznießung ist und der Erbe in einem weitem Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser steht? Es heißt dies nichts anderes, als eine frühere Bestimmung des Gesetzes, welche die nähern Grade von der Steuer ausnimmt, wieder umstoßen. Das ist ganz sicher nicht billig. Ich hätte eine andere Antwort vom Herrn Berichterstatter erwartet und stelle daher den Antrag, den § 22 in dem Sinne zu modifiziren, daß die Steuer erst dann zu bezahlen sei, wenn der Erbe in den Besitz der Erbschaft gelangt ist.

Reichenbach. Ich stimme mit der Auffassung des Herrn v. Büren überein, aber nicht mit seinem Schlusse. Es ist allerdings nicht billig, daß der Erbe zahle, bevor er in den

Besitz des Vermögens gelangt. Aber ich möchte den § 22 also modifiziren, daß einfach gesagt würde: „Ist das steuerpflichtige Vermögen einem Dritten zur Nutznießung verschrieben, so wird die Steuer aus dem steuerpflichtigen Vermögen bezogen.“ Der Zwischensatz würde also gestrichen. Diese Bestimmung entspricht dann auch dem § 18, nach welchem der Nutznießer alle Lasten zu tragen hat.

v. Büren. Ich möchte doch aufmerksam machen, daß auch bei der von Herrn Reichenbach vorgeschlagenen Bestimmung immerhin eine grelle Unbilligkeit besteht, indem die Erbschaftsteuer, welche dem weitern Verwandten auffallen soll, dann demjenigen angerechnet würde, welcher die Nutznießung hat. Das ist gegen den Sinn des Gesetzes. Deshalb halte ich an dem Vorschlage fest, daß der Zeitpunkt der Bezahlung der Steuer erst dann eintrete, wenn das Erbe in den Händen des Erben ist.

Herr Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Reichenbach kann ich zugeben, denjenigen des Herrn v. Büren muß ich jedoch bestimmt bestreiten. Ich weiß gar wohl, welche Fälle er im Auge hat, aber solche einzelne Fälle sind nicht hinreichend, um in einem Gesetze ausnahmsweise Bestimmungen aufzunehmen. Wenn wir den Antrag des Herrn v. Büren annähmen, was könnte erfolgen? Daß der Nutznießer, der zu keiner Sicherheit verpflichtet ist, das Vermögen verzehren würde und nichts mehr vorhanden wäre, wenn das Erbe an den eigentlichen Erben übergeben sollte. Darum ist der Antrag des Herrn Reichenbach rationaler; er wird auch den Wunsch des Herrn v. Büren theilweise befriedigen. Die Besorgniß, welche er für den Nutznießer äußerte, halte ich nicht für begründet. Es kann zwar Fälle geben, wo Jemand einen kleinen Vermögensheil noch zu benutzen hat, wenn er die Erbschaftsteuer zahlen muß. Wenn man annimmt, daß ein Mann, der mit seiner Ehefrau einen Ehevertrag abgeschlossen hat, in der letzten Willensverordnung das Vermögen an entferntere Verwandte verschreibt, so hat die Frau die Nutznießung und muß die Steuer bezahlen, welche aber sehr minim ist.

v. Büren. Um so wichtiger ist die Sache für den Staat.

Röthlisberger, Gustav. Der Fall, wo ein Nutznießer das ihm anvertraute Vermögen durchbringt, spricht ganz für die Auffassung des Herrn v. Büren. Soll dann der Erbe dennoch die Steuer tragen? Es scheint mir, die Konsequenz fordere, daß der Erbe die Steuer von dem Momente an zahlen soll, wo der Erbfall für ihn eintritt. Ich könnte mich dem Antrage des Herrn Reichenbach anschließen, finde aber die Auffassung des Herrn v. Büren billiger und gerechter, daß der Erbe erst dann die Steuer zahlen soll, wenn er in den Besitz des Vermögens gelangt.

v. Känel, Fürsprecher. Ich bin auch im Falle, den Antrag des Herrn von Büren zu unterstützen. Der Vorschlag des Herrn Reichenbach hilft zwar auf der einen Seite der Unbilligkeit ab in der Weise, daß der Erbe nicht früher bezahlen muß, als wenn er in den Besitz des Vermögens gelangt. Aber es gibt noch Fälle, daß Personen, die nicht im Falle wären, die Erbschaftsteuer zu bezahlen, dieselbe infolge der Nutznießung bezahlen müssen. Es sind mir zwei Fälle bekannt. Der eine betrifft den Herrn alt-Regierungsrath Tscharner, der sein Vermögen der Insel vergabte, unter Vorbehalt der Nutznießung zu Gunsten seiner Frau. Hier wurde es so gehalten, daß Frau Tscharner die Steuer zahlen müsse, so daß sie eine um so kleinere Rente hätte. Ein anderer Fall, der noch nicht erledigt wurde, ist folgender. Ein Ehemann schenkte eine sehr bedeutende Liegenschaft entferntern Verwandten, jedoch behielt er sich für seine Person und für seine Frau die Nutznießung vor. Wenn man das Gesetz nun so erlassen würde, wie es hier vorliegt, so müßte

dieser Ehemann von seiner eigenen Schenkung die Steuer an den Staat zahlen, und nach seinem Absterben hätte seine Frau dieselbe zu tragen. Das möchte ich denn doch nicht.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung, um zu zeigen, wohin der Antrag des Herrn v. Büren führen würde, in welche Falle er selber geräth. Nehmen wir den Fall an, Jemand habe das Nutznießungsrecht über das ganze Vermögen, ohne daß ihm die Sicherheitsleistung obliegt; er verpußt das Vermögen und stirbt; dann muß der Erbe beim Todesfalle des Nutznießers die Erbschaftsteuer zahlen. Das ist die Folge des von Herrn v. Büren gestellten Antrages. Der Fall, den Herr v. Känel berührte, ist mir auch bekannt; nur ist es nicht richtig, daß Herr Tscharner das Nutznießungsrecht seiner Frau vorbehielt, die schon lange vor ihm gestorben sein soll; eine gewisse Nutznießung findet allerdings statt.

v. Büren. Wenn das Vermögen verpußt wäre, so glaube ich, der Staat soll in diesem Falle gar nichts mehr fordern können.

A b s t i m m u n g

Für den Antrag des Herrn Reichenbach; eventuell	Mehrheit,
„ „ § 22 mit dieser Modifikation	53 Stimmen,
„ „ „ nach Antrag des Herrn v. Büren	73 „

§ 23.

Der Erbe, der die Steuer entrichtet, hat in der Regel das Recht, das Bezahlte von dem einem jeden Beteiligten zugefallenen Vermögen abzugreifen, oder sich auf andere Weise zurückerstatten zu lassen, jedoch mit den in § 25 angegebenen Modifikationen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 24.

Wenn die Steuer von einer Erbschaft oder einer Sache bezahlt worden, die einem Dritten fideikommissarisch verschrieben ist, so kann der erste Erbe die Steuer von dem fideikommissarischen Nacherben oder Vermächtnißnehmer zurückfordern, wenn die Erbschaft oder Sache an diesen übergeht.

Ist der fideikommissarische Nacherbe oder Vermächtnißnehmer mit dem Erblasser in einem entferntern Grade verwandt als der erste Erbe, so hat derselbe dem Staat die dahertige höhere Steuer bei dem Uebergange der Erbschaft oder des Vermächtnisses an ihn nachzubezahlen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph regelt diejenigen Fälle, wo der Erbe auf einen gewissen Zeitpunkt das Erbe einem Andern abtreten muß. In diesem Falle kann er die bezahlte Steuer von dem Betreffenden zurückfordern. Ist der Nacherbe oder Vermächtnißnehmer in einem entferntern Grade mit dem Erblasser verwandt, so hat derselbe dem Staate das Mehrere, welches die Steuer betrifft, nachzuzahlen; d. h. wenn der erste Erbe, im zweiten Grade verwandt, 2 Prozent bezahlt hat, der Nacherbe dagegen im vierten Grade verwandt ist, so hat er im Verhältniß zu diesem Grade zu bezahlen.

Reichenbach. Ich möchte nur fragen, ob nicht das Wort „zurückfordern“ im ersten Lemma durch „abziehen“ ersetzt werden soll, damit es nicht so aufgefaßt werden kann, als hätte der Betreffende eine Schuld mit Zinsen zurückzufordern.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden.

Der § 24 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 25.

Wenn der Erbe die Steuer von einer Leibrente bezahlt hat, so kann er dieselbe bei der Ausrichtung der Leibrente in Abzug bringen, und zwar per Jahr zu einem Fünftheil, bis die ganze Steuer an ihn zurückbezahlt ist.

Wenn der Erbe von diesem Abzugsrechte bei der Ausrichtung der Rente nicht Gebrauch macht, so wird die Unterlassung als Verzicht auf den betreffenden Theil seiner Forderung ausgelegt.

Stirbt der Rentenbesitzer vor der vollständigen Rückvergütung der Steuer, so kann diese von den Erben desselben nicht zurückgefordert werden.

Hauswirth. Ich wünsche darüber Auskunft zu erhalten, ob, wenn z. B. Jemand zu Gunsten eines Dritten eine jährliche Prämie bezahlt und der Letztere beim Absterben des Erstern eine Leibrente erhält, in diesem Falle die Leibrente versteuerbar sei oder nicht.

Herr Berichterstatter. Allerdings muß die Steuer davon bezahlt werden. Dieser Fall kommt unter den Gesichtspunkt der Schenkung. Sobald der Betreffende die Rente bezieht, muß er die Steuer davon bezahlen.

Der § 25 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 26.

Sämmtliche Verwaltungs- und Justizbeamte des Staats sind verpflichtet, falls sie erfahren, daß die Erbschafts- oder Schenkungssteuer entweder gar nicht oder nicht gehörig bezahlt worden ist, dem betreffenden Regierungsstatthalter, zu Handen der Steuerverwaltung, davon Anzeige zu machen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 27.

Die nach diesem Gesetz zu beziehenden Abgaben gehören unter die öffentlichen Leistungen und werden als solche behandelt (Art. 19 und 20 des Gesetzes vom 20. März 1854).

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

§ 28.

An die Widerhandlungen gegen dieses Gesetz knüpfen sich die hienach bestimmten Rechtsfolgen:

1. an die nicht rechtzeitige Bezahlung der Steuer die Verzinsungspflicht à 5 Prozent von dem Tage der Verfallzeit an gerechnet;
2. an die Nichtanzeige der Beamten (weltliche und geistliche) der Ortspolizei, der Fertigungsbehörde, des Notars, des Amtsschreibers (§ 8) eine Ordnungsbusse von 5 bis 40 Franken;
3. an die Verschlagtheit der Steuer oder eines Theils derselben, die Strafe der Bezahlung des zweifachen Betrages der verschlagenen oder verschwiegenen Steuersumme.

Wird die Busseforderung ab Seite der Erben bestritten, so findet bezüglich der Erledigung des Widerspruches das Gesetz über öffentliche Leistungen seine Anwendung.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält Strafbestimmungen, die auf Widerhandlungen angedroht sind. Es sind darunter einige neue Bestimmungen. Die Ziffer 1 enthält eigentlich keine Strafandrohung, denn die Bestimmung, wonach der ausstehende Steuerbetrag verzinst werden kann, liegt eben so sehr im Interesse des Steuerpflichtigen als des Staates selber, weil um so eher eine Sündigung erteilt werden kann. Neu ist auch die Festsetzung einer Ordnungsbusse für die Beamten im Falle der Nichtanzeige. Ich halte dies für nothwendig, damit nicht Mißbrauch getrieben werden kann. Was die Ziffer 3 betrifft, so nehme ich hier Bezug auf eine Bemerkung, die gestern von Herrn Mühlheim gemacht wurde. Es betrifft die verspätete Einsendung der Erbschaftserklärungen, für welchen Fall eine Busseandrohung aufzunehmen wäre. Diesem Punkte, mit dem ich einverstanden bin, wurde denn auch bereits im Dekrete vom 26. Februar 1858 Rechnung getragen. Es wäre somit bei Ziffer 3 nach dem Worte „derselben“ die Stelle einzuschalten: „so wie an die Nichteinreichung der Erbschaftserklärung innerhalb der gehörigen Zeit.“ Es ist dies ein Mittel, richtige Eingaben zu befördern.

Bucher. Ich erlaube mir bezüglich des letzten Lemma eine Bemerkung. Es heißt hier, wenn die Busseforderung bestritten werde, so finde das Gesetz über öffentliche Leistungen seine Anwendung. Wer urtheilt hier? Die Staatsbehörde, welche den Betrag fordert. Es dünkt mich, schon der Schicklichkeit wegen sollte hier das Verfahren über bürgerliche Rechtsachen Regel machen. Der Staat soll in eigener Sache nicht Richter sein. Der Betrag der Busse kann unter Umständen sehr hoch sein. Ich stelle den Antrag, statt des Gesetzes über öffentliche Leistungen dasjenige über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen zur Anwendung zu bringen.

Roth von Bipp. Schon bei § 8 wurden gestern Bedenken geäußert gegen die Pflicht, welche man den Gemeinderäthen auferlegt hat, nämlich Anzeige von Erbschaftsfällen zu machen. Es kommt mir zwar nicht in den Sinn, hier auf den § 8 zurückzukommen, aber man könnte hier doch jenen Bedenken einige Rechnung tragen. Der § 28 stellt bei Ziff. 2 eine Ordnungsbusse von Fr. 5—40 in Aussicht. Das scheint mir ein wenig zu weit zu gehen. In der Regel werden die Anzeigen in solchen Fällen von Gemeindschreibern gemacht; entweder geben die Erben den Auftrag dazu oder immerhin geschieht es häufig im Einverständnis des Gemeinderathes und der Erben, und glauben dann die Betreffenden, dem Gesetze Genüge geleistet zu haben, wenn die Anzeige überhaupt gemacht ist. In Wirklichkeit ist dies offenbar der Fall und es braucht doch gewiß nicht noch einer zweiten oder dritten Anzeige von andern Behörden; und doch könnte nach § 28 unter Umständen eine Ordnungsbusse gefordert werden. Ich sehe zwar nicht ein, wo diesem Umstande Rechnung getragen werden soll; vielleicht kann es bei § 29,

wo von der Vollziehungsverordnung die Rede ist, geschehen. Ich will zwar keinen bestimmten Antrag stellen in der Erwartung, der Herr Berichterstatter werde allfälligen Mißbräuchen vorzubeugen wissen, die immerhin eintreten könnten.

Hauswirth. Ich stellte gestern bei § 8 einen Antrag, der vom Herrn Berichterstatter zugegeben und erheblich erklärt wurde, betreffend die Agenten auswärtiger Versicherungsgesellschaften. Konsequenz damit, glaube ich hier den Antrag stellen zu sollen, daß im Unterlassungsfalle der Anzeige auch diese Agenten mit einer Buße bedroht werden sollen, die in Einkstelung von 2—6 Monaten bestehen würde.

v. Büren. An der Ziff. 2 hängt ein Gewicht, damit ja die Anzeige von den betreffenden Beamten gemacht werde. Dies ist im Ganzen keine angenehme Sache. Wenn es nun aber im Gesetze heißt: „weltliche und geistliche“ Beamte seien einer Ordnungsbuße unterworfen, so finde ich, man gehe hierin zu weit, und möchte namentlich mit Rücksicht auf die Geistlichen nicht so weit gehen. Die Geistlichen sind eigentlich nicht Beamte, die man für bürgerliche Obliegenheiten verantwortlich machen kann. Nach § 5 haben sie die Pflicht zur Führung der Sterberegister. Sie werden es sicher besorgen, aber eine Buße daran knüpfen soll man nicht. Ich gehe aber einen Schritt weiter und frage: wie sieht es mit der Redaktion der Ziff. 2? Man könnte nach dem Wortlaute glauben, der Geistliche sei entweder der Beamte der Ortspolizei oder der Fertigungsbehörde. Das ist aber nicht der Fall. Ich stelle daher den Antrag, die Worte „und geistliche“ zu streichen.

Reichenbach. Ich habe zwei Bemerkungen zu machen. Die erste betrifft die Ziff. 2. Ich stellte bereits gestern den Antrag, die Notarien von dem Polizeidienst, Anzeige von Erbschaften zu machen, zu entheben. Ich war nicht glücklich damit, ich erkläre aber zum Voraus, daß ich bei der zweiten Beratung den gleichen Antrag reproduzieren und besser begründen werde. Ich werde dann zeigen, daß man bei andern Gesetzen den gleichen Grundsatz gelten läßt, den ich hier verfechte. Der Herr Berichterstatter erwiderte mir, es handle sich bloß um eine Bürgerpflicht. Daraus möchte ich es beschränken und beantrage deshalb, bei Ziff. 2 die Worte „des Notars“ zu streichen. Meine zweite Bemerkung bezieht sich auf den von Herrn Bucher angeregten Punkt. Ich bin allerdings damit einverstanden, daß es unschädlich ist, die Regierung über Forderungen des Staates entscheiden zu lassen. Bekanntlich ist die Administrativjustiz, welche wir haben, nicht die beste, und ich habe mich oft gewundert, daß Mitglieder der Regierung, die früher in anderer Stellung das bestehende Verfahren tabelten, nicht auf Abänderung derselben dringen. Allein ich möchte doch in solchen Fällen nicht das eigentliche Civilverfahren als Regel aufstellen. Es handelt sich um eine Strafsache, und da möchte ich verfahren, wie in andern Strafsachen, nämlich die Sache dem Polizeirichter überweisen, welcher zu entscheiden hätte; wäre der Betreffende mit dem Spruche nicht zufrieden, so könnte er an die Polizeikammer appelliren. Ich stelle daher den Antrag, das Gesetz über öffentliche Leistungen durch das Gesetz über das Strafverfahren zu ersetzen.

Rösti. Vorerst verdanke ich dem Herrn Reichenbach seine Bemerkung über das Gesetz betreffend die öffentlichen Leistungen, welches mich auch schon lange gestochen hat. Ferner stimme ich ihm bei bezüglich der Einführung des Strafverfahrens. Ferner finde ich, daß auch Herr Roth etwas Recht habe. Es könnte sich in einzelnen Fällen Muthwille geltend machen und es könnten Beamte verzeigt werden, trotzdem, daß die Anzeige von Seite der Erben gemacht worden wäre. Diesem Uebelstande läßt sich sehr leicht abhelfen, indem man bei Ziff. 2 nach dem Worte „Amtschreibers“ einschalten würde „ein Verweis oder“ etc. Man würde sich in Fällen, wo einfache Unterlassung vorkäme,

mit einem Verweis begnügen, dagegen die Ordnungsbuße da eintreten lassen, wo Nachlässigkeit oder Muthwille im Spiel wäre. Sodann finde ich eine Auslassung bei Ziff. 2. Man sollte neben dem § 8 auch den § 26 einschalten. Man hat dort nöthig gefunden, auch andere Beamte mit der Verpflichtung zur Anzeige zu belasten; nun sollte man dafür bei § 28 im Falle der Nachlässigkeit auch eine Bußandrohung aufnehmen.

Lempen. Ich kann nicht begreifen, warum man die Notarien hier beiziehen und mit Strafe bedrohen will. Es begegnet öfter, daß ein Erblasser sein Vermögen in Titeln hinterläßt, daß die Erben die Theilung vornehmen, ohne daß der Notar Kenntniß davon hat. Warum soll dieser dann noch Buße bezahlen, wenn er die Anzeige nicht macht, wenn die Erben alle mehrjährig sind und nichts zu verschreiben ist? Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Reichenbach bezüglich der Notarien.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, auf die verschiedenen Anträge, welche gestellt wurden, einiges zu erwidern. Vorerst muß ich den Antrag des Herrn Bucher, wonach bestimmte Bußforderungen an die bürgerlichen Gerichte zu weisen wären, entschieden bekämpfen. Ich erinnere zunächst an die allgemeinen Vorschriften, welche bei Erhebung anderer Steuern, der Vermögens-, Einkommens- und Militärsteuer gelten, wo das gleiche Verfahren vorgeschrieben ist, wie hier. Uebrigens scheint es mir, daß man (bei allem Respekt vor den Amtsgerichten und Gerichtspräsidenten) für die Administrativbeamten ebensoviel Gerechtigkeitsfönn und Rechtskenntniß vindiziren dürfe als für die gerichtlichen Beamten. Herr Reichenbach äußerte seine Verwunderung darüber, daß Mitglieder im Regierungsrathe sitzen, die früher gegen das Gesetz über die öffentlichen Leistungen geüfert hätten, ohne dessen Beseitigung anzubahnen. Ich verwundere mich auch, daß Advokaten schon acht Jahre im Großen Rathe sitzen, ohne gegen dieses Gesetz aufzutreten. Ich muß auch den Antrag des Herrn Reichenbach, bezüglich der Ueberweisung der bestrittenen Bußforderungen an den Strafrichter, bestritten, weil der Steuerverpflichtige dann einen Advokaten haben müßte, um die Sache vor dem Polizeirichter zu verfechten; daraus könnten ihm Hunderte von Franken Kosten erwachsen; daselbe Schicksal könnte auch den Staat treffen, wenn er verlieren würde. In Steuerfällen muß sich nun einmal eine gewisse Fiskalität geltend machen. Uebrigens seien wir nur nicht so ängstlich. Eben so gut als man diese Geschäfte vor den Polizeirichter weisen will, könnte man demselben auch die andern Steuerfälle überweisen. Ich bekenne mich zwar schließlich auch zu der Ansicht, daß das Gesetz über öffentliche Leistungen dem Bedürfnisse nicht entspricht; aber gerade in Steuerfällen ist es ein nothwendiges Uebel. Was die beantragte Streichung der Worte „des Notars“ bei Ziff. 2 betrifft, so kann ich dieselbe zugeben; ebenso den Antrag des Herrn Rösti, daß vor Anwendung der Ordnungsbuße unter Umständen ein Verweis genügen soll. Auch den Antrag des Herrn Hauswirth, betreffend die Agenten von Versicherungsgesellschaften, gebe ich zu. Die Herren Rösti und Roth scheinen zu befürchten, daß eine Kumulation von Bußen eintreten, daß man z. B. die Buße zur Anwendung bringen könnte, wenn der Gemeinderath die Anzeige gemacht hätte, die Fertigungsbehörde dagegen nicht. Ich halte diese Besorgniß für unbegründet, und denke, solchen Unsinn oder Muthwillen werde man den Vollziehungsbehörden nicht zumuthen. Dem Herrn v. Büren behagt die Redaktion der Ziff. 2 nicht, namentlich findet er sie hinsichtlich der Geistlichen unpassend. Mir würde es unpassend scheinen, wenn man für die Geistlichen eine Ausnahme machen würde. Die Geistlichen haben verschiedene Geschäfte zu besorgen, in Militär- und Steuerfällen, und wenn sie ihre Verrichtungen vernachlässigen, so sehe ich nicht ein, warum sie nicht mit einer Buße bedroht werden sollen, wie andere Beamte. Der Ausdruck „Beamte“ scheint Herrn v. Büren zu stoßen, aber die Geistlichen sind

auch Beamte; in der Gemeinde sind sie Seelforger, aber zugleich sind sie Beamte des Staates. Ich muß mich daher gegen den Antrag des Herrn v. Büren aussprechen. Herr Röstli wünscht eine Vervollständigung des Artikels im Hinblick auf den § 26. Das ist jedoch unthunlich. Es kann der Fall eintreten, daß ein Beamter Kenntniß von einer Steuerverschlagung erhält, aber nicht kraft seines Amtes; ich möchte daher von diesem Antrage Umgang nehmen und empfehle Ihnen den § 28 mit den zugegebenen Modifikationen.

v. Büren Ich möchte bei Ziffer 2 die Worte „und geistliche“ nicht deshalb streichen, um für die Geistlichen eine Ausnahme zu machen, aber ich möchte Jedem seine Stellung anweisen, die er eigentlich einnehmen soll. Der Geistliche hat seine eigene Stellung als Seelforger, und man soll ihm daher nicht zu viel anderes zumuthen, damit nicht die Hauptsache darunter leide. Ich stelle daher den Antrag, bei Ziffer 2 die in Klammern angeführten Worte „weltliche und geistliche“ zu streichen.

Röstli zieht seinen Antrag bezüglich des § 26 zurück.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.
" (Streichung des " " Reichenbach	
" (Streichung des Rotars bei Ziffer 2)	38 Stimmen.
Dagegen	66 "
Für den Antrag des Herrn Hauswirth	Mehrheit.
" " (nicht zurückgezogenen) Antrag des	
Herrn Röstli	"
" die vom Herrn Berichterstatter bean-	
tragte Ergänzung der Ziffer 3	"
" Anwendung des Gesetzes über die öffent-	
lichen Leistungen im Widerspruchsfalle	67 Stimmen.
" Ueberweisung derselben an die Civilgerichte	
(Antrag des Herrn Bucher)	5 "
" Ueberweisung derselben an die Polizeigerichte	
(Antrag des Herrn Reichenbach)	35 "

§ 29.

Der Regierungsrath ist beauftragt, in einer besondern Vollziehungsverordnung die Anordnungen und Instruktionen zu erlassen, welche zur geordneten Ausführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

Durch Gegenwärtiges werden das Gesetz vom 27. Nov. 1852, die Vollziehungsverordnung vom 4. April 1853 und das Dekret vom 26. Februar 1858 aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Mühlethaler beantragt die Ersetzung des Wortes „Gegenwärtiges“ im zweiten Lemma durch „gegenwärtiges Gesetz.“

Der Herr Berichterstatter hält die Redaktion des Entwurfes für passender und gibt den Antrag des Herrn Mühlethaler nicht zu.

Roth von Bipp wünscht, daß den bei § 28 geäußerten Bedenken bezüglich der Anwendung von Bußen in der Vollziehungsverordnung Rechnung getragen werde.

Der § 29 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Mühlethaler bleibt in Minderheit.

E i n g a n g.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß das Gesetz über den Bezug einer Erbschafts- und Schenkungsabgabe vom 27. November 1852 in verschiedenen Beziehungen mangelhaft und einer Ergänzung bedürftig ist; auf den Vortrag der Direktion der Finanzen und des Regierungsrathes,

beschließt:

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Abstimmung über das ganze Gesetz.

Für Annahme desselben
" Verwerfung

Mehrheit.
Minderheit.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 26. November 1863.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béguelin, Froté, Thönen und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Biedermann, Buhren, Burger, Büttigoser, Buri, Niklaus; Buri, Friedrich; Grelter, Keller, Friedli, Gerber, Gygax, Hengelin, Lüthi, Luz, Riggeler, Deudray, Käz, Rebetez, Renfer, Ritter, Rosselet, Spring, Stämpfli zu Schwanden und Streit, Benedikt.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Entwurf= Dekret,

betreffend

Vergütungen an die berittenen Infanterieoffiziere.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 70 f.)

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Am 14. März und 9. Mai l. J. haben Sie ein Dekret in erster Berathung angenommen, nach welchem den berittenen Infanterieoffizieren für jeden Dienstag im Instruktionsdienst, ausgenommen bei der Instruktion mit Rekruten, für ein effektiv gehaltenes Pferd außer einer reglementarischen Fourageration eine Vergütung von Fr. 3. 50 und im Aktodienst eine Vergütung von gleichem Betrage, nebst den Rationsvergütungen für jedes bewilligte und effektiv gehatene Dienstpferd zugesichert wird. Nach dem Wunsche des Großen Rathes ist diese Verfügung im letzten Sommer bereits in Wirksamkeit getreten. Bei der ersten Berathung wurde geltend gemacht, daß die Offiziere der Infanterie, wie die Offiziere und Soldaten der Kavallerie für die Dienstpferde selbst sorgen sollten. Es wurde jedoch von Seite des Berichterstatters gezeigt, daß es nicht das gleiche Verhältnis ist. Der Dragoner weiß beim Eintritt in den Militärdienst, daß er beritten sein muß; der Infanterieoffizier aber weiß dies nicht, der größte Theil macht seinen Dienst zu Fuß. Wird Einer

durch seine Kenntnisse und seinen Diensteifer zu höhern Zwecken befördert, so soll ihm der Staat dann auch entgegenkommen, und ihm nicht größere Opfer auferlegen, als es in Wirklichkeit nöthig ist. Ich empfehle Ihnen das Dekret zur definitiven Genehmigung.

Mühlethaler. Ich stelle den Antrag, den Ausdruck „Dekret“ durch „Gesetz“ zu ersetzen, da es sich um ein bleibendes, auf den ganzen Kanton anwendbares Gesetz handelt.

Herr Präsident. Ich wünsche, daß der Herr Militärdirektor sich darüber ausspreche, wie es sich mit der in Frage stehenden Vergütung handle, wenn die für den eidgenössischen Dienst geltenden Reglemente über Rationsvergütung in Anwendung kommen.

Ganguillet. Im eidgenössischen Dienste werden die Rationen durch das eidgenössische Kommissariat vergütet. Nun muß bestimmt werden, daß in dem vom Präsidenten angedeuteten Falle die eidgenössische Vergütung in die Kantonskasse fließe. Doppelt wird man die Vergütung den betreffenden Offizieren nicht zukommen lassen wollen.

Herr Berichterstatter. Wenn das eidgenössische Verwaltungsreglement dem berittenen Infanterieoffiziere für den eidgenössischen Dienst Zusicherungen macht, so soll denselben durch dieses Dekret nicht vorgegriffen sein. Wenn hingegen das eidgenössische Reglement auf kantonale Verhältnisse Anwendung finden sollte, so wäre dadurch eine weitere kantonale Vergütung ausgeschlossen, sonst bekämen die Betreffenden eine dreifache Vergütung. Gegen den Antrag des Herrn Mühlethaler habe ich nichts einzuwenden.

Herr Präsident. Ich mache die Versammlung deshalb auf diesen Punkt aufmerksam, weil Sie noch eine Vorlage über die Anwendung der eidgenössischen Reglemente im kantonalen Dienste zu behandeln haben. Es hat also den Sinn, daß derjenige Infanterieoffizier, der ein Pferd im Dienst halten muß, dafür eine Entschädigung erhält, aber dann nicht noch die eidgenössische Rationsvergütung.

Girard. Es handelt sich darum, daß man sich über die Tragweite der eidgenössischen Militär-Reglemente wohl verständige, nämlich daß sowohl der Kanton als die Offiziere, welche für den effektiven Felddienst ihre Pferde liefern, sechszig Centimes Rationsvergütung erhalten, damit die Offiziere und der Kanton, welche Pferde angekauft haben, dieselben ohne bedeutenden Verlust wieder veräußern können. Ich frage, ob der Kanton Demjenigen, der ein Pferd für den Felddienst angekauft hat, sagen werde, daß, weil ihm als dem Eigenthümer eine Vergütung von täglichen sechszig Centimes zuerkannt worden sei, dieselbe nunmehr der Kantonskasse zufließen solle? Hierüber muß man sich verständigen. Der Entwurf hat zum Zwecke, den Offizieren die Anschaffung von Pferden zu erleichtern. Nun muß man darüber in's Reine kommen und gegenüber den Offizieren, die solche Ankäufe machen müssen, freigebig sein, wie es der Entwurf beabsichtigt.

Roth von Bipp. Ich kann unmöglich zu dem Dekrete stimmen, so wie es vorliegt. Man sollte dem Großen Rathe klarere Vorlagen darüber bringen. Dieß veranlaßt mich, die Ordnungsmotion auf Verschiebung der Berathung zu stellen.

Herr Berichterstatter. Nachdem der Große Rath am 9. Mai abhin die sofortige Inkraftsetzung dieses Dekretes beschlossen, nachdem es seither in Wirksamkeit gewesen, nach den Vorlagen, welche die Regierung dem Großen Rathe darüber gemacht, finde ich, es würde sich sonderbar ausnehmen, wenn der Große Rath nunmehr die Sache wieder verschoben würde.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Roth	Minderheit.
" " " " Mühlethaler	Mehrheit.
" das Gesetz	"

Die endliche Redaktion wird sofort genehmigt, wie sie so eben beschloffen worden.

Vortrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion über Anwendung der eidgenössischen Gesetze und Reglemente auf die Verpflegung und Besoldung der Truppen im Kantondienst, mit dem Antrage, diese Anwendung gemäß den §§ 90 und 99 der kantonalen Militärorganisation vom 17. Mai und 18. Oktober 1852 förmlich auszusprechen.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Die Anwendung einiger Bestimmungen der Militärorganisation von 1852, oder vielmehr der Wortlaut derselben hat zu ungleichen Auffassungen geführt. Es heißt im § 90 der Militärorganisation von 1852: „Die Truppen, welche in die Instruktion oder den Felddienst berufen werden, erhalten Sold und Verpflegung nach den eidgenössischen Reglementen.“ Später heißt es im § 99: „Die Gemeinden erhalten vom Staate für die Verpflegung der im eidgenössischen oder kantonalen Dienste stehenden Truppen eine billige Entschädigung, welche die eidgenössischen Reglemente bestimmen.“ Nun ging die eine Ansicht dahin, daß, sowie die eidgenössischen Reglemente bezüglich der Verpflegung und Besoldung der Truppen und der Vergütung an die Gemeinden eine Abänderung erleiden, dieß eo ipso maßgebend für den Kanton sei, während die andere Ansicht dahin ging, man habe Anno 1852 die Absicht gehabt, daß die damals bestehenden Bestimmungen Geltung haben sollen. Ueber beide Ansichten wurden der Regierung Gutachten vorgelegt. Bisher wurde für die Einquartierung per Mann 60 Rp. bezahlt, für das Pferd Fr. 1. 50; die Offiziere erhielten eine Reisevergütung und eine Mundportion im Betrage von 60 Rp.; dem Unteroffizier und dem Soldaten gab man die Vergütung, was sie in natura kostete. Dadurch entstand eine Ungleichheit in der Administration, indem nicht Alles gleichviel bezog, ein Uebelstand, der gehoben werden soll. Nach dem neuen Bundesgesetze vom 28. Jänner 1863 ist nun die Entschädigung an die Gemeinden auf 1 Fr. per Mann und die Pferderation auf Fr. 1. 80 festgesetzt. Die Ansicht des Regierungsrathes geht dahin, dieses Gesetz soll seine Anwendung sofort auch auf den Kanton Bern finden, indem dieß der Sinn der §§ 90 und 99 der Militärorganisation gewesen sei. Daß es zweckmäßig ist, ein gleichmäßiges Verfahren bei der Verpflegung der Truppen zu haben, darüber brauche ich keinen langen Vortrag zu halten. Bei der bisherigen Ungleichheit entstanden Unbilligkeiten. In einer größeren Ortschaft z. B., wo der Turnus der Truppenbewegung lebhafter ist, kann es sich treffen, daß die Gemeinde die Entschädigung nach eidgenössischen Reglement, also 1 Fr. per Mann und Fr. 1. 80 für die Pferderation erhält, während eine etwas abgelegene und ärmere Gemeinde, in der sich kantonale Truppen aufhalten, nur 60 Rp. per Mann und Fr. 1. 50 für die Pferderation erhielt; und doch ist die Belastung für Alle die nämliche. Es wird nun bei Ihnen darauf angetragen, daß nach Mitgabe der §§ 90 und 99 der kantonalen Militärorganisation die eidgenössischen Reglemente über die Besoldung und Verpflegung der Truppen auch hier ihre Anwendung finden sollen. Ich habe hier das Protokoll derjenigen Kommission bei Handen, welche seiner Zeit das Gesetz über die Militärorganisation vorgeberathen hat; sie bestand aus den Herren Regierungsräthen

Stoß, Fueter, Straub, den Kommandanten Ganguillet und v. Büren und Oberst Zimmerli. Aus diesem Protokoll geht hervor, daß die Auffassung, welche die Regierung hat, schon damals vorwaltete. So wurde der § 107 des Entwurfs angenommen mit der vom Militärdirektor selbst beantragten Modifikation, daß die Entschädigung der kantonalen Truppen diejenige sein soll, welche für die im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen geleistet wird. Der Große Rath selbst genehmigte diese Auffassung. Es hatte nämlich Herr Ganguillet den Antrag gestellt, daß ein verschiedener Sold für den kantonalen und den eidgenössischen Dienst bezahlt werden soll; der Große Rath wies aber diesen Vorschlag zurück. Auf der andern Seite mache ich noch aufmerksam, auf die finanzielle Tragweite, welche der Vorschlag der Regierung hat. Ich ließ mir vom Kommissariat eine Berechnung darüber machen; es führt ziemlich weit. Ob schon bei der Vergütung an die Gemeinden nur 40 Rp. per Mann und 30 Rp. per Pferd mehr ausgegeben wird, so führt es andererseits dahin, daß dann auch der einzelne reisende Militär für den Marschtag eine Vergütung von 1 Fr. erhält, statt wie bisher etwa 46 Rp. für die Mundportion bezahlt wurde, d. h. was sie in natura gekostet haben mag. Es ist aber billig, daß der reisende Militär eine größere Entschädigung erhält, da er auf der Reise in Wirthshäusern einkehren muß, während der Bürger daheim seine Hausmannskost und weniger Ausgaben hat. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Scherz, Finanzdirektor. Da ich in der Regierung etwas abweichender Ansicht war, so erlaube ich mir, dieselbe hier auszusprechen. Zunächst bemerke ich, daß es bei diesem Verfahren der Militärdirektion, die in jeder Sitzung ein neues Gesetz oder Dekret, wodurch die Ausgaben des Staates vermehrt werden, vor den Großen Rath bringt, nichts nützt, wenn die Finanzdirektion in jeder Sitzung ein neues Steuergesetz bringt. Was den vorliegenden Gegenstand betrifft, so berechnet die Militärdirektion die dahertige Mehrausgabe auf Fr. 21,000, die Finanzdirektion dagegen kommt in ihrer Berechnung auf Fr. 30—35,000. Im Ganzen werden die Mehrausgaben in Folge der Vorlagen der Militärdirektion Fr. 60—65,000 betragen. Nun haben Sie das Gesetz über die Erbschaftsteuer so modifizirt, daß es statt einer Mehreinnahme von Fr. 60,000 kaum noch eine solche von Fr. 30—35,000 abwerfen wird. Ich mache den Großen Rath aufmerksam, wohin man auf diese Weise kommt. Um auf die Sache selber einzutreten, hat die Bundesversammlung im Januar abhin ein Gesetz erlassen, in Folge dessen den Gemeinden für die Verpflegung der Truppen statt 60 Rp. künftig 1 Fr. per Mann und statt Fr. 1. 50 für die Pferderation Fr. 1. 80 vergütet werden soll. Die Militärdirektion war nun der Ansicht, daß diese Verfügung auch auf den kantonalen Dienst Anwendung finden soll; die Finanzdirektion dagegen bestritt dieß und wollte dem Großen Rathe das Recht vorbehalten zu bestimmen, wie die Truppen im Kantondienste zu entschädigen seien. Es ist allerdings richtig, daß die Besoldung und Verpflegung die nämliche ist. Aber hier handelt es sich darum, in welcher Weise die Verpflegung vergütet werden soll, und es konnte von der Anwendung des fraglichen Bundesgesetzes auf den Kantondienst ipso jure keine Rede sein. Am Großen Rathe ist es nun, zu entscheiden, und wenn er diese Mehrausgaben am Plage findet, so mag er sie beschließen. Die Finanzdirektion stellte im Regierungsrathe in erster Linie den Antrag: der Große Rath möchte die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Jänner 1863 bezüglich des Belaufes der Vergütung für Mundportionen und Pferderationen auf den kantonalen Dienst nicht anwendbar erklären; in zweiter Linie beantragte sie: 1. die Vergütung an Gemeinden für die Verpflegung von Truppen im kantonalen Dienste geschehe nach den eidgenössischen Reglementen und es finde also das Bundesgesetz vom 28. Jänner 1863 auf dieselben seine Anwendung; 2. hinsichtlich der Vergütung in Geld an Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten für deren Berech-

tigung an Mund- und Fouragerationen bleibe es dagegen bei den Bestimmungen des § 97 der Militärorganisation von 1852, d. h. die Vergütung würde für dieselben im Werthe dessen bestehen, was sie in natura kosten.

Mühlethaler. Es ist mir leid, daß ich die Ansicht des Herrn Finanzdirektors nicht theilen kann; aber ich will werten, daß es ihm schwer fiel, den Antrag der Militärdirektion zu bestreiten, weil er eidgenössischer Oberst ist, und daß er es nur in seiner Eigenschaft als Finanzdirektor thut. Wir haben jüngst dem Staate mehrere Einnahmequellen eröffnet durch die Gesetze über die Erbschaftsteuer und über die Militärsteuer, dann kommt das Gesetz über die Einkommensteuer, die wohl etwas mehr eintragen wird, als der Herr Finanzdirektor sagte. Es ist billig, daß das Militär unterstützt werde; wir haben diefalls eine Zulage von 1 Fr. von Seite der Gemeinde beschossen. In Bern zahlt man $3\frac{1}{2}$ Fr. für den Mann, wenn man ihn in einer Wirtschaft verpflegen läßt; die Entschädigung von 1 Fr. ist also nicht zu hoch.

Furer. Was die in Frage stehende Entschädigung betrifft, so möchte ich die Finanzdirektion nicht unterstützen. Wenn man den Soldaten gut verpflegen soll, so möchte ich fragen, ob es nicht billig sei, daß eine gehörige Entschädigung verabsolgt werde. Abgelegene Gemeinden bekommen nicht Einquartierung, wie die Drtschaften, wo die Truppen sich sammeln. Vermöglichere Leute schicken die Mannschaft in ein Wirthshaus, für ärmere Leute aber ist 1 Fr. eine ganz billige Entschädigung. Wenn der Herr Finanzdirektor auf Hausen und Sparen bedacht ist, so möchte ich ihn ersuchen, dieß in andern Punkten anzuwenden, wo es weiter weh' thut. Ich unterstütze daher den Antrag der Militärdirektion.

Flück. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es deshalb, weil ich in einer großen Gemeinde wohne, die viel Einquartierung hat. Wenn allemal 1 Fr. per Mann vergütet würde, so wäre es auszuweichen. Aber gerade leztthin war es anders gehalten: wir hatten Einquartierung, für die eidgenössischen Truppen wurde 1 Fr. per Mann bezahlt; dann kommen kantonale Truppen, für die weniger bezahlt wird. Das ist wahrhaft unbillig für die Gemeindebehörden, welche die Einquartierung besorgen und dann Vorwürfen ausgesetzt sind. Daher möchte ich auch eine gleichmäßige Entschädigung und halte dafür, 1 Fr. per Mann sei nicht zu viel. Auf der andern Seite ist es unbillig, daß abgelegene reiche Gemeinden keine Einquartierung erhalten. Man sagt freilich, die Gemeinden, in welchen sich Truppen befinden, hätten Nutzen davon. Das ist nur bei Truppenzusammenzügen richtig. Ich unterstütze dem Antrag der Militärdirektion, eventuell stimme ich zu demjenigen der Finanzdirektion, aber lieber möchte ich das Ganze.

Gfeller zu Wichtach. Ich unterstütze den Antrag der Militärdirektion, betreffend die Vergütung an die Gemeinden, weil einzelne derselben unter der Last der Einquartierung leiden, während andere nicht in diesem Falle sind. Weiter möchte ich aber nicht gehen in Betracht der für den Staat entstehenden Mehrausgaben und des im Budget in Aussicht stehenden Defizites.

Scherz, Finanzdirektor. Herr Furer bemerkte, die Finanzdirektion solle an andern Orten sparen. Ich wünsche, daß er mir sage, wo. Wenn es dem Großen Rathe beliebt, Eisenbahnen zu dekretiren, so muß die Finanzdirektion vollziehen; sie verdient also in dieser Hinsicht keinen Vorwurf, als verschleudere sie das Geld. Was die Vergütung von 1 Fr. per Mann an die Gemeinden betrifft, so bin ich damit einverstanden, um die Ungleichheit der Entschädigung gegenüber den Bürgern zu heben; im Uebrigen aber möchte ich bei dem bleiben, was bisher bestand.

Furer wiederholt seine Ansicht, daß in andern Zweigen des Staatshaushaltes gespart werden könnte.

Flück kommt auf das Verfahren bei der Vergütung an die Gemeinden zurück, um zu zeigen, daß in manchen Fällen, wo die Mannschaft ganze Verpflegung erhielt, doch nur die Hälfte vergütet wurde, eine Unbilligkeit, die nach der Ansicht des Redners nicht im Willen des Gesetzes liegt.

Herr Berichterstatter. Die Differenz zwischen dem eventuellen Antrage der Finanzdirektion und demjenigen des Regierungsrathes besteht einfach darin, ob dem einzelnen reisenden Militär für seinen Marsch auf den Sammelplatz (über sechs Stunden Entfernung) und zurück bloß eine Vergütung von 60 Rp. oder die nämliche Vergütung zu gestatten sei, wie der Bürger sie für die Einquartierung erhält, nämlich 1 Fr. Diese Vergütung ist gewiß eine geringe, und man muß dem Entgegenkommen unserer Bevölkerung die vollste Anerkennung widerfahren lassen, indem sie mehr geleistet hat, als sie schuldig gewesen wäre. Deshalb sollen die entferntern Gemeinden nicht den Patriotismus derjenigen Drtschaften ausbeuten, die mit Einquartierung mehr belastet sind. Ich empfehle Ihnen daher um so mehr die Vorlage des Regierungsrathes zur Genehmigung, als die Differenz gegenüber dem Antrage der Finanzdirektion eine sehr geringe wäre. Vorhin wurde erwähnt, daß das Verwaltungsreglement über die Besoldung der Truppen den Stabsoffizieren eine Vergütung von 60 Rp. zusichere; in dieser Beziehung muß ich wiederholen, daß diese Vergütung nicht der Kantonskasse zufallen soll, sondern daß der Stabsoffizier, welcher effektiv ein Pferd hält, dieselbe ansprechen, nicht aber die Vergütung von der Eidgenossenschaft und dem Kantone zugleich beziehen kann, daß es somit bei der eidgenössischen Vergütung sein Bemenden haben soll.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes, eventuell	Mehrheit.
" " " der Finanzdirektion (in zweiter Linie)	Minderheit.
" " " des Regierungsrathes, definitiv	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Herr Präsident. Es hätte sich noch fragen können, ob dieser Beschluß nicht in der Form eines Gesetzes erlassen werden müsse. Der Herr Militärdirektor hat jedoch den Großen Rath aufmerksam gemacht, daß das Prinzip bereits in den §§ 90 und 99 der Militärorganisation von 1852 ausgesprochen sei, so daß es sich nur um eine einfache Erklärung dieser Bestimmung handelt, um die Erklärung nämlich, das Bundesgesetz vom 28. Januar 1863 sei auch auf die Besoldung und Verpflegung der Truppen im kantonalen Dienste anwendbar. Von diesem Standpunkte aus halte ich dafür, der Beschluß unterliege keiner zweiten Berathung.

Es erfolgt kein Widerspruch.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, betreffend die Auslegung der Gesetzesbestimmung über die Vorschläge der Amtsgerichte für die Besetzung der Amtsgerichtsweibelstellen in Bezug auf die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit dieser Vorschläge.

Der Regierungsrath schließt dahin, es sei diese Behörde als gesetzliche Wahlbehörde bei der Vornahme der Wahl der Amtsgerichtsweibel nicht gebunden, auf den doppelten Vorschlag der Amtsgerichte von den zwei ihm von diesen empfohlenen Personen eine zu wählen, und es sollen somit diese Vorschläge der Amtsgerichte die Wahlfreiheit des Regierungsrathes zur Ernennung anderer Personen durchaus nicht beschränken.

Wigy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Die Frage, über welche Sie zu entscheiden haben, bezieht darin, ob der doppelte Vorschlag, welchen die Amtsgerichte bei der Besetzung der Amtsgerichtsweibelstellen zu machen haben, für den Regierungsrath verbindlich sei oder nicht. Es mag wohl auffallend erscheinen, daß dreißig Jahre nach Erlassung des Gesetzes über die Amtsgerichtsweibel diese Frage noch entschieden werden muß gegenüber der fortwährenden Praxis aller feitherigen Regierungen. Denn alle Regierungen, welche seither im Falle waren, das Gesetz anzuwenden, gingen von der Ansicht aus, es sei der Vorschlag der Amtsgerichte nur als Wunsch zu betrachten, derselbe sei jedoch für die Regierung nicht verbindlich; es wäre nicht mehr ein freies Wahlrecht, welches die Regierung ausüben würde, wenn sie an diese Vorschläge gebunden wäre, weil es in der Hand der Amtsgerichte läge, einen ihnen genehmen Kandidaten vorzuschlagen und demselben eine Persönlichkeit zur Seite zu stellen, die nicht für die Stelle tauglich wäre, so daß der Regierungsrath nur sein Siegel darauf drücken könnte. In der Praxis wich die Regierung selten von dem doppelten Vorschlage der Amtsgerichte ab. Es ist natürlich, daß das Amtsgericht ein großes Interesse hat, darauf zu achten, daß ein tüchtiger Mann gewählt werde, damit der Kredit des Bezirks nicht darunter leide. Der Amtsgerichtsweibel hat die Betreibungen zu besorgen und somit Einfluß auf den Kredit der Gegend. In der Regel machten die Amtsgerichte passende Vorschläge, so daß die Regierung in den meisten Fällen keinen Anstand nahm, den Erstvorgeschlagenen zu wählen. Wenn aber in einzelnen, seltenen Fällen gewisse Rücksichten bei den Vorschlägen den Ausschlag gaben, dann wich die Behörde davon ab. Nun haben wir zu untersuchen, ob diese beständige Praxis und Anwendung des Gesetzes durch die Regierungen der verschiedenen Amtsperioden sich haltig sei oder nicht. Vorerst möchte ich auf einen Umstand aufmerksam machen, durch welchen Zweifel entstanden; es ist die Verschiedenheit des Sprachgebrauchs unter den Verfassungen von 1846 und 1831. Wenn Sie die Verfassung von 1831 nachlesen, so finden Sie, daß überall, wo von einem verbindlichen Vorschlage die Rede ist (§§ 72 und 83), gesagt wird, „aus“ diesem Vorschlage werde die Wahl vorgenommen. Darüber war man nicht im Zweifel, so wie man denn auch im Laufe der Gesetzgebung überall, wo es hieß, „auf“ den Vorschlag werde gewählt, annahm, der betreffende Vorschlag sei nicht verbindlich. Wenn Sie dagegen die Verfassung von 1846 nachlesen, so werden Sie finden, daß der Sprachgebrauch ein anderer ist und gesagt wird, „auf“ einen doppelten Vorschlag werde gewählt. Ich mache Sie besonders auf diesen Umstand aufmerksam. Wenn man die Verhandlungen über die Wahl der Amtsgerichtschreiber, der Amtschreiber und der Amtsgerichtsweibel untersucht, so ist die Sache bezüglich der zwei erstern Stellen ganz unzweifelhaft und kann von einem verbindlichen Vorschlage nicht die Rede sein. Das Gesetz vom 18. Dezember 1832 sagt, die Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber werden „auf“ einen doppelten Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartements vom

Regierungsrathe gewählt. Die Wahl war also frei. Oder hat Jemand je behauptet, daß dieser Vorschlag ein verbindlicher sei? In den betreffenden Verhandlungen finden Sie diese Frage nicht einmal berührt; man war eben der Ansicht, daß bei vorzunehmenden Wahlen Gründe in die Waagschale zu legen seien. Man stellte sich aber immer die Frage: soll die Wahl vom Regierungsrathe oder vom Amtsgerichte ausgehen? Es liegt auf der Hand, daß, wenn der Vorschlag als verbindlich angesehen würde, der Regierungsrath sofort mit dem Antrage käme, die Wahl selbst den Amtsgerichten zu übertragen. Warum dem Regierungsrath eine Wahl übertragen, bei welcher er eigentlich kein Wahlrecht hat? Bei der Erlassung des Gesetzes von 1832 fand man, es sei dem Regierungsrathe die Befugniß einzuräumen, daß er unter Umständen interveniren könne, indem bei der Besetzung solcher Stellen nicht selten so unzumuthige Rücksichten vorwalten, daß es wünschenswerth erscheint, daß die oberste Verwaltungsbehörde erklären könne, es gehe nicht. Wollen Sie nun gegenüber dieser Auffassung, die sich bei der Erlassung des Gesetzes geltend machte, gegenüber der beständigen Praxis, die seither ausgeübt wurde, heute erklären: alle Wahlen, bei welchen die Vorschläge des Amtsgerichts nicht beachtet wurden, sind null und nichtig? Wollen Sie das Wahlrecht der Behörde auf solche Weise beschränken? Ich glaube, nein. Es wäre nicht im Interesse des Landes und seines Kredites, wenn man das Recht der Staatsbehörde, sich bei der Wahl wenigstens über gewisse Rücksichten hinwegzusetzen, die nicht zur Sache gehören, schmälern würde. Das sind die Bemerkungen, die ich mir erlauben wollte. Nun frage ich: hätte der Gesetzgeber es nicht ausgesprochen, wenn er das Wahlrecht der Regierung hätte beschränken wollen? Das Wahlrecht setzt Wahlfreiheit voraus. Hätte man, wenn man eine Beschränkung im Auge gehabt hätte, nicht gesagt, der Vorschlag sei verbindlich? Ich glaube ja, und will Sie nicht mit einer längern Erörterung aufhalten. Ich halte dafür, wenn man die Verfassung von 1831, die feitherige beständige Praxis und den Sprachgebrauch in's Auge faßt und die für andere Wahlen geltenden Bestimmungen damit in Verbindung bringt, so könne man zu keinem andern Schlusse gelangen, als daß der Regierung das Recht eingeräumt sei, frei zu wählen und unter Umständen zu interveniren, wenn es nothwendig sein mag, wo sie die Ueberzeugung hat, daß die Vorschläge nicht passend seien. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

R ö s t i. Am 30. März 1860 wurde im Großen Rathe ein Anzug behandelt, welcher dahin ging, die Behörde möchte sich darüber aussprechen, ob die Vorschläge der Amtsgerichte bei der Besetzung der Amtsgerichtsweibelstellen verbindlich seien oder nicht, oder daß man lieber sage, diese Vorschläge fallen weg. Denn wer Gelegenheit hat, in einem Amtsgerichte zu sitzen, weiß, daß es für sie keine angenehme Sache ist, bei 10 bis 20 Bewerbern für die Weibelstelle einen Vorschlag zu machen, wenn er keine Bedeutung hat. Dieser Anzug wurde trotz des Widerstandes von Seite des Herrn Justizdirektors mit großer Mehrheit erheblich erklärt; die Regierung erhielt also den bestimmten Auftrag, Vorschläge zu bringen, sei es in diesem oder jenem Sinne. Es ist aber von Seite der Regierung nichts geschehen, ungeachtet wiederholten Beschwerden von Amtsgerichten. Der Grund ist der, daß jeweilen die Mehrheit der Regierung (sie war nicht einig, da der betreffende Beschluß jeweilen durch Stimmtheilung oder durch das Loos entschieden wurde), zum ersten Mal im Jahre 1855, für den Amtsbezirk Frutigen einen Mann zum Amtsgerichtsweibel wählte, der vom Amtsgerichte nicht vorgeschlagen wurde, der keine Stimme in demselben hatte, und daß sie, trotz einer dießfalls eingereichten Beschwerde, die hier nie behandelt wurde, im Jahre 1859 den gleichen Mann wieder wählte. Gestützt auf diese Vorgänge, wurde der erwähnte Anzug im Jahre 1860 hier behandelt und erheblich erklärt, aber trotzdem wählte der Regierungsrath im gleichen Amtsbezirke den gleichen Mann wieder. Das ist haupt-

sächlich der Grund, warum der Gegenstand heute hier wieder zur Erörterung kommt. Der Herr Berichterstatter sagt, alle Regierungen seit 1832 hätten diese Praxis befolgt. Das ist unrichtig, sonst fordere ich ihn auf, ein Beispiel zu zitiern. Ich weiß aber ein solches. Die ganze Sache dreht sich um die Auslegung eines einzigen kleinen Buchstabens, um die Auslegung eines „f.“ Es fragt sich, wie das Wörtchen „auf“ zu verstehen sei. Der Herr Berichterstatter beruft sich auf eine Abänderung des Sprachgebrauchs, die eingetreten sei. Da muß ich gestehen, daß der Herr Justizdirektor sich auf schwachen Füßen befindet. Im Gesetze vom 24. Dezember 1832 heißt es, der Regierungsrath wähle den Amtsgerichtsweibel „auf“ einen doppelten Vorschlag des Amtsgerichts, fügt aber bei, daß zu Abfassung des Wahlvorschlags das Amtsgericht vollzählig sein und für abwesende Mitglieder Suppleanten beigezogen werden müssen. Ich führe das an als Beweis, daß man dem Vorschlage damals Bedeutung beigelegt hat. Daraus kann man schon schließen, daß man der Meinung war, die Regierung solle sich daran halten, und ich sage: die Regierung von 1832 und diejenige von 1846 haben sich allemal an den Wahlvorschlag gehalten; erst später kam es anders. Wenn man weiter geht und zugeben muß, daß die Verfassung von 1846 den gleichen Ausdruck für die Wahl der Bezirksbeamten braucht, indem es heißt, die Wahl finde „auf“ einen doppelten Vorschlag statt, und zwar ohne das gesagt wäre, daß der Große Rath an die Vorschläge gebunden sei, so beweist schon das, daß das Wörtchen „aus“ und „auf“ die gleiche Bedeutung hat. Man hat eben die Wahlvorschläge als verbindlich angesehen. Schon die Verfassung von 1831 sagt, die Wahlen geschehen „auf“ einen doppelten Vorschlag; derselbe Ausdruck ist im Gesetze von 1832 und in der Verfassung von 1846 enthalten. Noch mehr: ein Gesetz von 1846, betreffend die Wahl der Unterweibel, sagt, die Wahl derselben finde „aus“ einem doppelten Vorschlage statt; diese Vorschläge sind verbindlich. Nun behaupte ich, das Gesetz von 1846 ist analog mit demjenigen von 1832; der Große Rath wolle ganz sicher nicht, daß die Vorschläge an einen Orte verbindlich, an andern unverbindlich, sondern daß sie an beiden Orten verbindlich sein sollen. Wir haben ferner ein neues Reglement, welches im § 97 die Bestimmung enthält, daß bei Wahlen, wo der Große Rath „aus“ einem verbindlichen Vorschlage zu wählen habe, wie bei Wahlen von Regierungsrathhaltern und Amtsgerichtspräsidenten, das Ballotiren stattfinde. Die Verfassung sagt, „auf“ einen doppelten Vorschlag finden diese Wahlen statt, das Reglement sagt, „aus“ demselben, ein neuer Beweis, daß beide Worte gleichbedeutend sind. Ich hänge nicht so sehr daran, nur will ich einmal wissen, ob die Vorschläge verbindlich sein oder nicht. Wenn der Große Rath das nicht will, so mag er diese Vorschläge wegchaffen und die Amtsgerichte nicht weiter damit belästigen. Der Herr Berichterstatter beruft sich auf eine Analogie bezüglich der Wahl der Amtsschreiber und der Amtsgerichtsschreiber. Das beweist gar nichts; oder warum macht die Justizdirektion nicht auch Vorschläge für die Amtsgerichtsweibelstellen? Das Gesetz sagt gar nichts davon. Die Vorschläge, welche die Justizdirektion für die Amtsgerichtsschreiberstelle macht, geschehen auf Vorschläge, die einlangen; es ist keine Vergleichung mit der Wahl von Amtsgerichtsweibel, wo die Regierung keine andern Vorschläge hat als diejenigen der Amtsgerichte. Ich habe schon bemerkt, daß auffallender Weise die schon im Jahre 1855 vom Amtsgerichte von Frutigen eingereichte Beschwerde hier nicht behandelt wurde, daß der Regierungsrath, ungeachtet eines erheblichen erklärten Anzuges vorgezogen hat, nichts in der Sache zu thun. Es scheint, man müsse sich doch scheuen haben. Auf dieses hin hoffe ich aber, man werde finden, diese Mißachtung der Bezirksvorschläge müsse nun einmal aufhören, die Vorschläge der Amtsgerichte seien entweder zu beachten oder zu besseitigen. Ich stelle daher den Antrag, der Große Rath möge erklären, daß der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit den Verfassungen von 1831 und 1846, an die Vorschläge der Amts-

gerichte gebunden sei; in zweiter Linie, es sei das Gesetz von 1832 dahin abzuändern, daß die Vorschläge der Amtsgerichte wegfallen und einfach eine Bewerberliste aufgelegt und dem Regierungsrath eingereicht werde. Wenn das dem Großen Rathe beliebt, obschon ich glaube, es sei nicht im Sinne des Gesetzes von 1832, so habe ich nicht viel darauf zu sagen.

Scheidegger. Was die Wahl der Amtsgerichtsweibel betrifft, so frage ich: welche Behörde ist die geeignetste, die Fähigkeit und Moralität der Bewerber zu beurtheilen, ist es das Amtsgericht, in dessen Nähe der Betreffende wohnt, oder der Regierungsrath, der in Bern ist? Ich glaube, das Amtsgericht. Bin ich im Irrthum, so muß es doch beleidigend für ein Amtsgericht sein, wenn es einen Vorschlag macht, der in jeder Beziehung passend ist, und dann der Regierungsrath kommt und sagt: nein, den wollen wir nicht; wir wollen einen Andern, der uns besser beliebt. Ich bin also auch der Ansicht des Herrn Rösti. In erster Linie möchte ich auch den Regierungsrath an die Vorschläge binden. Sollte das nicht belieben, so will ich lieber keine Vorschläge, und dem Regierungsrathe freie Hand lassen zu wählen, wen er will.

Engemann. Ich bedaure, daß ich das Material, das ich über diesen Gegenstand gesammelt, nicht bei der Hand habe. Man thut sich von Seite derer, welche den Antrag des Regierungsrathes bekämpfen, so viel zugut auf das Wörtchen „auf“, und sagt, es verhalte sich mit den Vorschlägen der Amtsgerichte ganz gleich, wie mit den Vorschlägen für die Wahlen der Bezirksbeamten, wie die Verfassung sie vorschreibt. Ich mache auf einen bedeutenden Unterschied aufmerksam, der zwischen beiden Fällen besteht. Bei der Wahl der Bezirksbeamten findet keine Ausschreibung statt, sondern das Volk macht zwei Vorschläge, ebenso die Regierung oder das Obergericht; es sind also die beiderseitigen Rechte gewahrt. So verhält es sich bei der Wahl der Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten. Aus diesen Vorschlägen muß der Große Rath wählen; es liegt in der Natur der Sache. Anders gestaltet es sich da, wo eine Ausschreibung stattfindet und jeder sich für die betreffende Stelle melden kann; was hat da der Vorschlag des Amtsgerichtes für eine Bedeutung? Keine andere als diejenige eines Gutachtens. Der wohin würde es führen, wenn die Regierung nur ein Bestätigungsrecht hätte? Ihr Wahlrecht wäre rein illusorisch. Wenn das Amtsgericht einen bestimmten Bewerber im Auge hätte, so würde es einfach diesen vorschlagen und neben demselben eine Persönlichkeit, von der man wüßte, daß sie nicht gewählt werden könne; dann würde die Regierung zur bloßen Maschine. Ich berühre hier noch einen andern Punkt. Im Jahre 1857 wurde ein Gesetz erlassen, wonach der Regierung das Recht zusteht, in denjenigen Amtsbezirken, wo sie es nöthig findet, neben dem Amtsgerichtsweibel noch einen andern Weibel anzustellen und zwar durch freie Wahl unter den Bewerbern. Wer will nun diesem spätern Gesetz einen andern Charakter geben als denjenigen einer authentischen Interpretation eines früher erlassenen Gesetzes? Denn einen solchen Unsinn wird man dem Großen Rathe nicht zumuthen, daß er beschloffen hätte, bei der ersten Weibelstelle sei der Regierungsrath an die Vorschläge der Amtsgerichte gebunden, bei einer zweiten Stelle dagegen nicht. Dem Antrage des Herrn Rösti, daß man das bestehende Gesetz ändere, bin ich gar nicht entgegen, aber in diesem Falle möchte ich dann den Gerichtspräsidenten als die geeignete Person bezeichnen, welche die Vorschläge zu machen hätte; das Amtsgericht hat eigentlich nichts dazu zu sagen. Man stützt sich auf die Verbindlichkeit der Vorschläge für die Wahl der Unterweibel. Ich gebe das zu, aber man darf nicht übersehen, daß es eben nur der Regierungsrathhalter ist, welcher die Unterweibel wählt, nicht die Regierung; auch kann man nichts weiteres daraus folgern. Ich habe die vollständige Uebersetzung, daß der Vorschlag, den das Amtsgericht macht, keinen andern Charakter hat als denjenigen eines Gutachtens und daß

man der Regierung eine unwürdige Stellung anweisen würde, wenn man diesen Vorschlag für sie verbindlich erklären würde.

v. Känel, Negotiant. Ich hingegen habe eine andere Ansicht als diejenige, welche so eben vorgetragen wurde, und erlaube mir, die Argumentation des Hrn. Justizdirektors noch in zwei Punkten zu untersuchen. Er stützte sich hauptsächlich auf drei Punkte, erstens auf die bisherige Uebung der Regierung, zweitens auf die verschiedene Bedeutung der Worte „auf“ und „aus“ unter den Verfassungen von 1831 und 1846 und drittens auf die Analogie gegenüber der Wahl der Amtschreiber und der Amtsgerichtschreiber. Was die Bedeutung der Worte „auf“ und „aus“ betrifft, so hat Herr Kösti bereits dieselbe erörtert. Ich glaube, wenn das Wörtchen „auf“ im § 47 der Verfassung den Sinn hat, daß die Vorschläge verbindlich seien, so sei dieß auch im Gesetze von 1832 der Fall. In Bezug auf das zweite Argument des Hrn. Justizdirektors, betreffend die Uebung, fragt es sich: was hat diese Uebung des Regierungsrathes für eine Bedeutung für den Großen Rath? Ist diese Uebung als Gesetzesinterpretation zu betrachten? Ich halte dafür, dieß sei nicht der Fall. Der Regierungsrath kann nicht ein Gesetz interpretiren. Sobald gegen die Anwendung eines Gesetzes reklamirt wird, ist der Große Rath da, daselbe zu interpretiren. So lang die Anwendung unangefochten ist, mag es gehen. Also diese Uebungen der Regierungen ist für uns nicht maßgebend. Ein ferneres Motiv, welches der Herr Justizdirektor geltend machte, soll darin bestehen, daß er sagt, die Vorschläge, welche die Justizdirektion für die Stellen der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber zu machen habe, seien für den Regierungsrath auch nicht verbindlich. Da finde ich aber einen Unterschied: der Justizdirektor ist ein Mitglied der Wahlbehörde, das Amtsgericht dagegen befindet sich außerhalb des Regierungsrathes. Aus diesen Gründen finde ich, daß die Vorschläge der Amtsgerichte für den Regierungsrath verbindlich seien. Ich muß noch eine andere Frage berühren, die Frage nämlich: was wäre zweckmäßig, wenn es sich um die Erlassung eines neuen Gesetzes handeln würde: freie Wahl durch den Regierungsrath oder Begutachtung durch die Amtsgerichte? Das ist eine andere Frage. Heute sollen wir das Gesetz interpretiren und zwar lediglich mit Rücksicht auf die Verfassung.

Dr. Tiedche. Die heutige Berathung erinnert mich an eine andere, welche seiner Zeit in einem andern Lande stattgefunden hat. In jenem Zeitpunkt, von dem ich rede, verließ der König von Baiern der Lola Montez das Heimathrecht. Da indessen das bayerische Gesetz, bezüglich der Naturalisation von Fremden in diesem Lande, die Vorschrift enthält, daß der König das Landrecht nicht erteilen könne, bevor er sich mit seinem Ministerium deshalb berathen habe, so wendete sich der Monarch an dieses letztere, welches den Einwurf machte, daß, da es sich nicht um eine Person handle, welche dem Lande bedeutende Dienste geleistet habe, es dem Begehren seines Souveräns nicht entsprechen könne. Der König glaubte sich jedoch durch den Entscheid seines Ministeriums nicht gebunden, ging darüber hinweg und erteilte der Lola Montez das Landrecht. Die Folge dieses Entschlusses war, daß das Ministerium seine Entlassung einreichte. Im vorliegenden Falle begibt sich der Regierungsrath gegenüber dem Amtsgerichte zum Theil in die Stellung des Königs von Baiern, obgleich es sich hier nicht um eine Lola Montez, sondern einfach um einen Weibel handelt. Er stützt sich deshalb auf Ausdrücke, die wir in der französischen Sprache nicht kennen. Die französische Redaktion spricht sich im Art. 6 des Gesetzes vom Jahr 1832 durch ein und dasselbe Wort aus; sie läßt über die Absichten des Gesetzgebers keinen Zweifel übrig. Der Art. 6 sagt: „Der Amtsgerichtswibel wird (in Abänderung des § 50, Gesetzes vom 3. Christmonat 1831) auf einen doppelten Vorschlag des Amtsgerichts durch den Regierungsrath erwählt.“ Dieß ist sehr deutlich. Sodann fügt der nämliche Artikel bei: „Zu Abfassung

des Wahlvorschlages soll das Amtsgericht vollzählig sein und für abwesende Mitglieder Suppleanten beigezogen werden.“ Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß der Gesetzgeber ein derartiges Geschäft als ein sehr wichtiges betrachtete, und in der That ist es nothwendig, daß der Amtsgerichtswibel ein rechtschaffener Mann, ein Mann von Takt sei, und nicht ein Individuum, welches die Bürger mit roher Gewalt behandelt. Es ist augenfällig, daß der Regierungsrath, wenn er nicht durch die Vorschläge des Amtsgerichtes gebunden wäre, wie es das Gesetz von 1832 vorschreibt, selbst ohne es zu beabsichtigen, einen für das Gericht belästigenden Einfluß üben, und dadurch bedeutende Irrthümer in den Ernennungen begehen könnte. Was würde am Ende daraus entstehen, wenn der Regierungsrath, ungeachtet des Wahlvorschlages eines Amtsgerichtes, eines Tages einen, dem alten Kantonstheile angehörenden und nicht französisch verstehenden Weibel für den Jura ernennen würde? Man darf annehmen, daß eine Gerichtsbehörde, welche Vorschläge zu machen hat, die Personen kenne, die sie zur Ernennung empfiehlt, und deswegen hat das Gesetz diese Wahlvorschläge für das Amtsgericht, wie für die Behörde obligatorisch gemacht, welche auf jene Vorschläge hin die Wahl zu treffen hat. Daher ziehe ich daraus den Schluß, daß der Regierungsrath, dieser Gesetzesbestimmung, so lange sie noch besteht, nachleben solle. Nach meiner Ueberzeugung soll der Regierungsrath die Wahlvorschläge der Amtsgerichte respektiren, denn wenn sie einigen Werth haben, so läge etwas Beleidigendes für Letztere darin, wenn ihnen keine Rechnung getragen würde. Ich schließe mich daher dem Antrage an, welcher dahin geht, daß der Regierungsrath von Gesetzeswegen gehalten sei, die Wahl gemäß den ihm eingereichten Vorschlägen zu treffen, im entgegengesetzten Falle muß die fragliche Bestimmung aus dem Gesetze gestrichen werden, da dieselbe keinerlei Werth mehr hätte, wenn sie nicht für die Wahlbehörde bindend wären. Die Ernennungen der Amtsgerichtswibel sind die nämlichen, wie die der Amtschreiber, und so lange das Gesetz in Kraft besteht soll demselben Nachachtung verschafft werden.

Sfeller zu Wichtach. Ich finde es allerdings auch richtig, daß die Vorschläge des Amtsgerichtes verbindlich sein sollen. Es ist im Falle, einen Mann zu finden, zu welchem das Gericht selber und der Regierungsrath Zutrauen haben kann. Ich glaube auch, das Gesetz von 1832 sei deutlich. Ich bin zwar kein Jurist, aber ich fasse es so auf, daß die Vorschläge der Amtsgerichte verbindlich seien.

Scherz, Regierungsrath. Die Frage, ob der Regierungsrath bei der Wahl von Amtsgerichtswibeln an die Vorschläge der Amtsgerichte gebunden sei oder nicht, kam im Regierungsrathe wiederholt zur Sprache. Es ging dabei, wie es in solchen Dingen oft geht, daß die Einen fanden, es sei unzweifelhaft, daß der Regierungsrath an die Vorschläge gebunden sei, Andere dagegen der Ansicht waren, diese Behörde sei nicht gebunden. Ich fand, der Regierungsrath sei an die Vorschläge der Amtsgerichte gebunden und hielt mich daran. Wenn die Wahlbehörde auch nicht an dieselben gebunden wäre, so scheint es mir, es liege doch in der Konvention, die Vorschläge zu beachten, der Regierungsrath stehe in keiner Verbindung mit dem Amtsgerichte und es liege etwas stoßendes darin, wenn er Männer beseitige, welche von demselben vorgeschlagen werden. Das ist meine Anschauungsweise. Mancher wird noch im Zweifel sein, und um die Zweifel zu heben, glaube ich, es wäre das geeignetste Mittel, den Regierungsrath zu beauftragen, über die Wahl der Amtsgerichtswibel Vorlagen zu machen.

Dr. Manuel. Ich muß mich zu denen zählen, welche die Kompetenz des Amtsgerichtes aufrecht erhalten. Das Amtsgericht, als politische Behörde, hat sehr kleine Kompetenzen; diese soll man um so mehr schützen. Ferner ist es ein wichtiger Grundsatz, daß man die Behörden so viel als möglich am Re-

gimente interessiren soll. Nun sind bindende Vorschläge eher geeignet, ein Kollegium am Reizimente zu interessiren; daher möchte ich die Vorschläge der Amtsgerichte als verbindlich anerkennen. Was mich hauptsächlich bestimmt, ist der Nachsatz im § 6 des Gesetzes von 1832, wo es heißt, daß die Amtsgerichte zur Abfassung des Wahlvorschlages kompetent sein und für abwesende Mitglieder Suppleanten einberufen werden sollen. Das ist ein Beweis, daß es eines der wichtigsten Attribute sei. Ferner ist die Stelle der Amtsgerichtsweibel eine Stelle des Amtsbezirks, und kann in der Nähe die Fähigkeit des betreffenden Subjektes eher bestimmt werden, als in der Ferne. Man sagt, ein schlechter Weibel könnte dem Kredit schaden; aber die Amtsrichter und der Präsident des Amtsgerichts sind gerade diejenigen, welche der Sache am nächsten stehen und das größte Interesse haben, die Vorschläge so zu machen, daß das Amt an der Wahl nicht Schande erlebe. Ausnahmen sind überall möglich, aber das ist überall so. In dubio möchte ich daher zu Gunsten der Amtsrichter entscheiden. In der Gesetzgebung muß man mehr auf den Verstand als auf den Unverstand rechnen. Also selber wenn die Sache zweifelhaft wäre, möchte ich die Vorschläge verbindlich machen.

Uebi. Ich bin jaust kein Lobredner der Regierung, aber nichtdestoweniger stehe ich in dieser Angelegenheit auf ihrer Seite. Man kann allerdings verschiedener Ansicht sein. Ich erkläre, daß ich in dieser Sache eine entschiedene Ansicht habe und zwar stimme ich ganz bestimmt zu derjenigen der Regierung. Das erste Motiv schöpfe ich aus der Erklärung von Personen, die von 1832 bis 1846 in dieser Behörde saßen und die annehmen, wenn ein Gesetz sage, die betreffende Wahl geschehe „aus“ einem doppelten Vorschlag, so sei derselbe verbindlich; wenn es aber heiße, die Wahl finde „auf“ den doppelten Vorschlag statt, so sei dieser nicht verbindlich. Nun sagt das Gesetz von 1832, der Regierungsrath wähle die Amtsgerichtsweibel „auf“ einen doppelten Vorschlag der Amtsgerichte. Was ist ein Vorschlag? Ein Anerbieten, das nicht verbindlich ist. Wenn mir Jemand z. B. einen Prozeß vorschlägt, so ist es ein Anerbieten. Muß ich es annehmen? Ich glaube nicht. Wenn es im Gesetze heißt: „auf einen verbindlichen Vorschlag“ sei die Wahl zu treffen, wie Herr Köstl angeführt hat, dann weiß ich wohl, daß man nicht außer dem Vorschlag wählen kann. Wenn es aber heißt, „auf“ einen doppelten Vorschlag finde die Wahl statt, so handelt es sich einfach um ein Gutachten der Amtsgerichte. Sind aber Zweifel möglich über die Frage, ob das Gesetz so ausgelegt werden könne, wie der Regierungsrath vorschlägt, so komme ich dann zu der Ansicht, daß man unbedingt dem Regierungsrathe das Wahlrecht freigeben soll. Man behauptet, wenn die Sache zweifelhaft sei, müsse man den Regierungsrath binden; ich aber bin entschieden der andern Ansicht, und stütze mich auf die Erfahrung. Nach der bisherigen Erfahrung sind die Interessen des Staates viel besser besorgt, wenn die Wahl durch den Regierungsrath frei stattfindet, als wenn die Vorschläge der Amtsgerichte maßgebend sind. Ich erlaube mir zur Unterstützung dieser Ansicht einige Thatfachen anzuführen. Es war in einem Amtsbezirke ein Weibel, welcher die von einem Agenten empfangenen Akten konsequent nicht verrichtete, sich aber gleichwohl vom Publikum bezahlen ließ, ein Weibel, welcher die Leute vom betreffenden Agenten abwendig zu machen suchte und die Sache so verschleppte, daß sie oft Monate und Jahre lang nicht erledigt wurden. Der Agent war genöthigt, sich darüber zu beschweren, zuerst beim Gerichtspräsidenten, dann beim Obergerichte, und der Weibel wurde angehalten, die übertragenen Verrichtungen zu besorgen. In einem andern Amte war ein Weibel, der seine Verpflichtungen auch nicht erfüllte; auch der Unterweibel erfüllte die seinigen nicht. Wenn die Leute unzufrieden waren, mußten sie sich beschweren. Eines Tages kommt der Unterweibel zum Amtsgerichtsweibel und sagt: Ich habe mehrere Beschwerden gegen dich; man sagt, daß du deine Verrichtungen nicht be-

sorgest. Der Amtsgerichtsweibel erwidert: Ich habe auch solche Beschwerden gegen dich. Und so verständigten sich beide Herren und konnte man nichts gegen sie austrichten, bis eine Menge Geschäftsleute erklärten, sie können keine Geschäfte mehr machen und Beschwerde führen müssen. Solche Vorfälle bleibten die Leute. Man sollte annehmen, die Richterämter würden gehörige Aufsicht handhaben und die Amtsgerichte Niemanden vorschlagen, der nicht seine Pflicht erfüllt; aber es sind eben solche Fälle vorhanden. Auf der andern Seite begegnete es, daß gute Weibel nicht gewählt wurden oder Schwierigkeiten begegneten. Ich kann von einem andern Amtsbezirke sprechen, wo ein sehr tüchtiger Weibel funktionierte, über welchen die Geschäftsleute nicht klagten, sondern mit dem sie zufrieden waren; aber der Regierungsstatthalter konnte ihn nicht leiden. Der Betreffende wird bei der Erneuerungswahl in zweiter Linie vorgeschlagen und wieder gewählt; bei der folgenden Erneuerung wird er aber gar nicht mehr auf den Vorschlag gebracht. Der Mann wendet sich an eine Reihe Geschäftsleute von verschiedener politischer Farbe, und diese geben ihm das beste Zeugniß, worauf er vom Regierungsrathe wieder gewählt wird. Ich sage also, die bisherige Auslegung des Gesetzes gab dem Regierungsrathe die Möglichkeit, derartigen Fällen Rechnung zu tragen, einen schlechten Weibel nicht mehr zu wählen, hingegen einen guten, der nicht vorgeschlagen worden, wieder zu wählen. Ich glaube, einzelne Bezirke könnten denn doch darunter leiden, wenn man den Amtsgerichten die Befugniß einräumen würde, Leute zu wählen, die nicht die gehörige Garantie bieten würden.

v. Känel, Fürsprecher. Die Frage, welche heute vorliegt, beschäftigte mich schon Anfangs der fünfziger Jahre und zwar bei einem Falle, der ähnlich war, wie derjenige von Fruttigen, und Anlaß gab, mir eine Ansicht zu bilden, die Ansicht nämlich, daß der Regierungsrath nicht befugt sei, über die Vorschläge der Amtsgerichte hinauszugehen, sondern daß er an dieselben gebunden sei. Ich begründe diese Meinung durch die Interpretation, welche bei andern Fällen Regel machte. Ich gebe zu, der Wortlaut des Gesetzes könne so oder anders ausgefaßt werden, aber der nämliche Ausdruck, der sich im Gesetze von 1832 vorfindet, steht auch in andern Vorschriften, und der Große Rath sprach sich darüber aus, ohne lange zu berathen. Im Gesetze von 1832 heißt es, der Regierungsrath wähle die Amtsgerichtsweibel „auf“ einen doppelten Vorschlag der Amtsgerichte; in der Verfassung heißt es, der Große Rath wähle die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten „auf“ einen doppelten Vorschlag der Amtsversammlungen und des Regierungsrathes oder des Obergerichtes. Der Große Rath war nun nie im Zweifel, ob er an diese Vorschläge gebunden sei oder nicht; er hat seit 1846 angenommen, er sei daran gebunden und es ausdrücklich im § 97 seines neuen Reglementes ausgesprochen. Wenn nun der in der Verfassung enthaltene Ausdruck die Bedeutung hat, daß die Wahlbehörde an den Vorschlag gebunden sei, so muß derselbe im Gesetze von 1832 die gleiche Bedeutung haben. Der Herr Justizdirektor stützt sich zwar auf eine Aenderung des Sprachgebrauchs, allein ich glaube nicht, daß die deutsche Grammatik von 1832 bis 1846 derartige Umänderungen erlitten habe, wie Herr Migg behauptet. Wie gesagt, mich leitet das Motiv; der Große Rath hat in andern Fällen interpretirt, wie der fragliche Ausdruck zu verstehen sei, und da er am einen Orte diese Interpretation angenommen hat, so soll sie auch in andern Fällen gelten. Ich sehe wahrhaft kein Unglück darin, wenn der Regierungsrath an die Vorschläge der Amtsgerichte gebunden ist; es ist dadurch nur die Willkür des Regierungsrathes etwas beschränkt. Ich glaube, es werde den Amtsgerichten in der Regel der Kredit ihres Amtsbezirks ebensosehr am Herzen liegen, wie dem Regierungsrathe, und sie haben ebensosehr, wie diese Behörde, ein Interesse, daß die Justiz in ihrem gehörigen Gang erhalten werde. Ebenso sind die Amtsgerichte, die aus fünf sehr respek-

tabeln Männern bestehen, ebenso gut im Stande zu beurtheilen, welcher Bewerber sich am besten zu der Stelle eines Weibels eigne, als die neun Regierungsräthe in Bern, welche die Leute nur etwa daher kennen, wenn diese nach Bern kommen und ihre Absätze abtrappen, um sich zu empfehlen. Die Vorgänge, auf die man sich stützt, beweisen nichts. Die Amtsgerichtsschreiber, von denen Herr Nebi sprach, sind eben Leute, welche der Regierungsrath gewählt hat, und es ist nicht erwiesen, ob die Amtsgerichte nicht beim ersten Anlaß den Uebelstand beseitigt hätten, so gut als der Regierungsrath; im Gegentheil, ich will ein anderes Beispiel anführen. Ein Amtsgericht hatte einen sehr tüchtigen Mann im Auge, es schlägt denselben in zweiter Linie vor; der Regierungsrath wählt aber Einen, der nicht auf dem Vorschlage steht. Das folgende Mal wird der Betreffende auf den ersten Vorschlag gebracht, und neben demselben eine Person, welche das Amtsgericht am allerwenigsten wollte, einen Mann, der nahe am Verklumpen war. Was macht die Regierung? Sie wählt den Zweitvorgesetzten, der während der Amtsdauer vergeltstagt. Bei der dritten Wahl endlich wird derjenige, von welchem zuerst die Rede gewesen, gewählt, und damit war man zufrieden. Es gibt gewiß ebensoviele mißlungene Wahlen von Seite der Regierung als bei andern Behörden des Volkes, und ich zähle das Amtsgericht mehr oder weniger zu den Volksbehörden. Ich glaube daher, man werde nicht so übel fahren, wenn der Antrag des Herrn Röstli angenommen wird; daher schließe ich mich demselben an, nicht mit Rücksicht auf einen gegebenen Fall, aber es ist meine prinzipielle Ansicht.

Lempen. Ich will nicht wiederholen, sondern nur auf einen Umstand aufmerksam machen, der noch nicht berührt wurde. Ich habe in keinem Gesetze gefunden, daß das Amtsgericht verpflichtet wäre, die Anschlagungsliste einzuschicken, sondern es hat einfach die Vorschläge einzugeben. Das scheint mir Beweis genug, daß der Regierungsrath an den Vorschlag gebunden sei.

Röstli. Der Herr Justizdirektor brauchte ein paar Worte, die für die Amtsrichter von Frutigen beleidigend sind, und auf diese erlaube ich mir etwas zu erwidern. Er sagte, die Regierung habe nur da ausnahmsweise Andere als die Vorgesetzten gewählt, wo unbrauchbare Leute vorgeschlagen worden seien. Diese Aeußerung ist in meinen Augen für die Amtsrichter in Frutigen verlegend; deswegen weise ich sie zurück. Ich will diese Anschuldigungen annehmen, so weit sie auf meine Person Bezug hat; ich war einmal auch vorgeschlagen und nehme an, ich sei für die Amtsgerichtsweibelsstelle unbrauchbar gewesen. Aber ich hatte auch die Ehre, Mitglied des Amtsgerichtes von Frutigen zu sein zu einer Zeit, wo das Amtsgericht aus Herrn Schneider, der noch jetzt Gerichtspräsident ist, ferner aus den Herrn Schneider, Handelsmann, dem jetzigen Regierungsrathshalter Wittwer, Scherz, Vater des Herrn Regierungsrath Scherz und meiner Wenigkeit bestand. Wir hatten auch Vorschläge zu machen und schlugen einen Mann vor, der lange in Frutigen Friedensrichter war, und einen Andern, jetzigen Gemeinderathspräsidenten. Damals erhielt derjenige, der von der Regierung gewählt wurde, keine einzige Stimme im Amtsgerichte. Ich will nicht weiter darüber eintreten, sondern noch ein paar Worte den Herren Engemann und Nebi erwidern. Herr Engemann stützte sich auf das Gesetz von 1857 über Vermehrung der Weibel. Ich kenne dieses Gesetz auch, aber es ist eine ganz außerordentliche Verfügung, die nur auf einen Amtsbezirk im Jura Bezug hatte, und das Gesetz von 1832 über die Amtsgerichtsweibel macht Regel. Herr Nebi führte einige Beispiele an, Herr v. Känel antwortete ihm. Ich frage Herrn Nebi: wer hat die betreffenden pflichtvergeßenen Weibel gewählt? Der Regierungsrath, er hat also die Verantwortlichkeit. Was hat diese Behörde gethan, um dem Uebelstande abzuhelfen? Nichts. Gerade das, was Herr Nebi sagte, beweist, daß die

Vorschläge verbindlich sein sollen. Ich glaube, wenn die Regierungen an die Vorschläge gebunden gewesen wären, so wären die Amtsgerichte im Falle gewesen, dem betreffenden Weibel Vorstellungen zu machen. Da, wo aber die Regierung frei wählt, war das Verhältniß anders. Darum sage ich, es ist durchaus kein Beweis, daß es besser gehen werde, wenn die Regierung frei wählen könnte. Jedesmal hat das Amtsgericht von Frutigen Männer vorgeschlagen, die tüchtig und fähig waren, die betreffende Stelle zu bekleiden; noch das letzte Mal wurde Einer vorgeschlagen, der langjähriger Gemeindebeamter war.

Herr Berichterstatter. Ich möchte die Versammlung aufmerksam machen, daß ich in meinem Vortrage durchaus keine Persönlichkeit angegriffen habe; daher weise ich den Vorwurf des Herrn Röstli auch zurück. Ich sagte nur, es sei ausnahmsweise geschehen, wenn der Regierungsrath den Vorschlag der Amtsgerichte nicht berücksichtigte und von sich aus intervenirte; dagegen sagte ich gar nicht, es sei dieß bei der Amtsgerichtsweibelwahl von Frutigen deshalb geschehen, weil man die betreffende Persönlichkeit unbrauchbar gefunden hätte; davon sprach ich kein Wort. Der beste Beweis davon liegt denn auch in dem Umstande, daß der Unwille des Herrn Röstli sich erst nach seiner ersten Rede kund gab. Die Sache verhält sich folgendermaßen. In Frutigen wurde ein gewisser Kloßner zum Amtsgerichtsweibel gewählt, ein Mann, der bei den Fürsprechern und Geschäftisleuten als einer der ausgezeichnetesten Gerichtsweibel gilt; er ist seit vielen Jahren in diesem Amte (wenn man doch auf solche Verhältnisse eintreten muß), war aber vom Amtsgerichte nicht vorgeschlagen worden. Der Regierungsrath fand, es sei unbillig, einen solchen Mann, der von allen Seiten empfohlen worden, ohne Grund von seiner Stelle zu entfernen; es liege dieß nicht im Interesse des Kredites. Man setzt hier wahrscheinlich voraus, das Amtsgericht von Frutigen sei im vorliegenden Falle einstimmig gewesen. Der Gerichtspräsident ist am besten im Falle, die Leistungen des Amtsgerichtsweibels zu beurtheilen. Auf was stützte sich nun der Regierungsrath bei der Wahl Kloßners? Auf die persönliche Empfehlung des Gerichtspräsidenten von Frutigen, der mehrere Male bei mir war und sagte, es wäre schade, diesen Mann von seiner Stelle zu entfernen. Daß man andere Bewerber als unbrauchbar bezeichnet habe, wie Herr Röstli behauptete, ist nicht wahr. Das ist die ganze Angelegenheit wegen Weibel Kloßner. Ich wäre auf diese Persönlichkeiten nicht eingetreten, wenn man mich nicht dazu veranlaßt hätte. Der Regierungsrath machte gestützt auf die bisherige Uebung von einem Rechte Gebrauch, das er zu besitzen glaubte. Ich lehne deshalb jenen Vorwurf ab und stelle das Urtheil über die Frage, ob Jemand von meiner Seite verletzt worden sei, der Versammlung anheim. Was die verschiedenen Fälle betrifft, die im Laufe der Diskussion namentlich auch von Herrn v. Känel berührt wurden, so kann ich nicht darauf eintreten. Ein Jeder kann Erzählungen vortragen, ohne Namen anzuführen, und die Sache der Regierung in die Schuhe schieben. So lange ich im Regierungsrathe bin, kamen, wie ich glaube, zweimal solche Fälle vor; bei Frutigen und wenn ich nicht irre, in Schwarzenburg. Die Vorschläge wurden nur dann nicht berücksichtigt, wenn es Leute betraf, die bereits im Amte waren und sich als sehr tüchtig bewährt hatten, zu deren Entfernung man keinen Grund hatte, während in andern Fällen die Anträge des Amtsgerichts berücksichtigt wurden. Man kommt mit dem Raisonnement, daß man, wenn ein Weibel seine Pflicht nicht erfüllte, dieß dem Regierungsrathe zur Last legt. Aber hier handelt es sich um eine prinzipielle Frage, man braucht keinen Reiz in die Verhandlung zu bringen. Es fragt sich einfach: wollen Sie dem Regierungsrathe die Möglichkeit einräumen, unter Umständen zu interveniren, oder nicht? Ich halte dieß für zweckmäßig. Ich erwartete allerdings, daß eine ganze Menge Vizpräsidenten auftreten werden, aber ich sage Ihnen, daß bei den Vorschlägen von Amtsgerichten gewisse Lokalverhältnisse, Parteilungen u. dgl.

den Ausschlag geben können, Verhältnisse, welche der Regierung fremd sind. Die Amtsrichter sind Menschen mit ihren Fehlern und Eigenschaften, wie die Regierungsräthe; ich wiederhole daher, daß in Fällen, wo solche Parteilungen, Familienverhältnisse, allerlei Manöver im Spiele sind, eine Intervention des Regierungsrathes am Plage ist, indem man dieser Behörde das Recht läßt, einen Andern zu wählen. Würde dieses Wahlrecht nicht in diesem Sinne interpretirt, so würde ich in einer der nächsten Sitzungen einen Vorschlag bringen, wonach die Amtsgerichte künftig ihre Weibel selbst wählen sollen. Entweder oder: entweder steht der Regierung ein Interventionsrecht zu oder nicht; steht ihr ein solches Recht nicht zu, dann streiche man lieber das Wahlrecht, sonst würde man dem Regierungsrathe zumuthen, einfach sein Siegel auf den Vorschlag des Amtsgerichts zu drücken, eine Stellung, welche der Regierung nicht würdig wäre. Ich habe ganz offen meine Meinung darüber ausgesprochen. Zu Anfang der fünfziger Jahre gaben die Herren Ochsenbein, damaliger Vizepräsident des Obergerichts, und Funk ein Gutachten über diese Frage ab, und kamen dabei zu dem gleichen Schlusse, wie der Regierungsrath. Man machte nun die Einwendung, die Art und Weise, wie die Wahlvorschläge in der Verfassung aufgefaßt werden, soll auch für die Auslegung des Gesetzes von 1832 maßgebend sein. Das ist unrichtig. Wenn man ein Gesetz auslegen will, so darf man nicht ein später erlassenes Gesetz zu Grunde legen, sondern man hat den Sprachgebrauch und die Auffassung der Zeit, in welcher das auszulegende Gesetz erlassen worden, in's Auge zu fassen. Nun frage ich: hat man Auslegungspunkte vom Jahre 1832 in Bezug auf die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der Wahlvorschläge? Wie ich schon gezeigt, geht aus der Verfassung von 1831, aus der seitherigen Praxis hervor, daß die Anwendung des Gesetzes von Seite des Regierungsrathes eine richtige ist. Ich zog auch Herrn Riggeler darüber zu Rathe und bedauere, daß er nicht anwesend ist; er sprach sich ebenfalls dahin aus, daß die Vorschläge der Amtsgerichte nicht verbindlich seien. Wenn man überhaupt einer Behörde ein Vorschlagsrecht einräumt, so ist damit nicht gesagt, daß dann auch der Vorschlag bindend sei. Was die Anschreibungsliste betrifft, so wird dieselbe jeweilen eingeschickt. Ich sage nicht, daß die Art und Weise der Anwendung eines Gesetzes von Seite des Regierungsrathes für den Großen Rath verbindlich sei; aber wenn man darthun kann, daß die Anwendungsart während eines bestimmten Zeitraumes sich Geltung verschafft hat, ohne daß die betreffende Behörde ein persönliches Interesse dabei hatte, so hat dieser Umstand einiges Gewicht. Glauben Sie ja nicht, daß man im Regierungsrath eine Kapitalfrage aus dieser Sache machen werde, denn das Gehässigste, was für die Mitglieder der Behörde vorkommen kann, sind gerade die Wahlen mit allem, was damit zusammenhängt, wie namentlich Besuche, die man empfängt, abgesehen davon, daß man oft eine Liste mit 20—25 Bewerbern vor sich hat, von denen vielleicht zehn tüchtig sind, während man bloß Einen wählen kann. Ich sage also: wenn sich eine konstante Praxis gebildet hat, so ist dies ein moralischer Grund zu Gunsten der bisherigen Gesetzesanwendung, allerdings ohne daß es den Großen Rath bindet. Ich bin wenigstens der Meinung, dieser Standpunkt sei zweckmäßig. Uebrigens hat der Große Rath selbst eine Interpretation gegeben. Im Jahre 1857 wurde dem Großen Rathe eine Vorlage gemacht, welche zum Zwecke hatte, in denjenigen Amtsbezirken, wo ein Unterweibel nicht zur Besorgung der gerichtlichen Praxis hinreicht, die Möglichkeit einzuräumen, andere Weibel anzustellen, mit der Befugniß, im ganzen Bezirke zu praktiziren. Das geschah mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse jurassischer Amtsbezirke, wo die Handels- und Geschäftsleute diese Möglichkeit haben wollten. Ich machte daher den Vorschlag dazu im Jahre 1857, und was haben Sie damals erkannt? Sie beschloßen, den Regierungsrath zu ermächtigen, nöthigenfalls die Zahl der Weibel in einem Bezirke zu vermehren und zwar auf einen nicht verbindlichen

Vorschlag des Amtsgerichtes. Es ist das Dekret vom 3. April 1857. Die Analogie, welche ich bezüglich der Wahl der Amtsschreiber und der Amtsgerichtsschreiber anführte, wurde im Laufe der heutigen Diskussion bestritten, weil der Justizdirektor Mitglied des Regierungsrathes sei. Dabei wurde aber etwas übersehen. Zu der Zeit nämlich, wo das Gesetz über die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber erlassen wurde, bediente man sich des nämlichen Sprachgebrauchs, wie in Betreff der Amtsgerichteweibel, indem es im Gesetze von 1832 heißt, die Wahl finde „auf“ einen doppelten Vorschlag statt. Statt des Justizdepartements, welches früher den Vorschlag zu machen hatte, ist dieß nun Sache der Justizdirektion; im Justizdepartement saß auch ein Mitglied des Regierungsrathes, neben demselben aber befanden sich noch andere Personen, die so wenig zum Regierungsrathe gehörten als das Amtsgericht. Wenn nun das Justizdepartement geglaubt hätte, sein Vorschlag sei für die Wahlbehörde verbindlich, glauben Sie nicht, daß man daran festgehalten hätte? Darüber bestand aber kein Zweifel, indem Niemand behauptete, daß der Vorschlag verbindlich sei. Nun sehe ich auch nicht ein, woher es kommt, daß man bei dem gleichen Sprachgebrauche behauptet, die Vorschläge der Amtsgerichte seien verbindlich. Wie gesagt, ich will mich nicht ereifern, da es sich um eine rein grundsätzliche Frage handelt. Der Große Rath mag entscheiden. Wenn Sie glauben, das Recht, von dem wir mit großer Mäßigung Gebrauch machten, sei nicht begründet, so wird es dahin führen, daß die Amtsgerichte künftig ihre Weibel selber wählen werden.

Kurz, Oberst. Ich weiß aus Erfahrung, daß seit dreißig Jahren bei der Wahl der Amtsgerichteweibel immer so verfahren wurde, wie die Regierung heute vorschlägt. Wenn man heute anders entscheidet, so stürzt man ein Verhältniß um, das seit Jahren bestanden hat; man würde alle bisherigen Wahlen von Amtsgerichteweibeln, bei denen die Vorschläge der Amtsgerichte nicht berücksichtigt wurden, ungültig erklären, und das würde weit führen. Ich will ganz gerne dazu handbieten, die Wahl der Amtsgerichteweibel einfach und ohne Vorschlag den Amtsgerichten zu übergeben. Aber da es sich jetzt darum handelt, das Gesetz so abzuändern, während das Verfahren seit dreißig Jahren ein ganz anderes war, so halte ich es nicht für zweckmäßig, heute die Unverbindlichkeit der Vorschläge auszusprechen. Früher hielt die Regierung sich an den Vorschlag der Amtsgerichte; im Jahre 1851 schlug das Amtsgericht von Nidau zwei Bewerber vor, von denen die Regierung keinen wählte. Es langte eine Beschwerde ein, die aber leider nie entschieden wurde. Aber was geschieht? Die gleiche Regierung, gegen welche die Beschwerde gerichtet war, bringt einige Monate später, nämlich im Oktober 1851 eine Abänderung des Gesetzes von 1832, welches den Ausdruck enthalten hatte, daß die Wahl der Amtsgerichteweibel „aus“ einem doppel Vorschlage stattfindet. Man ging noch weiter: um der Beschwerdeführung auf Grund des Wortes „aus“ den Faden abzuschneiden, wurde eine Bestimmung aufgenommen, worin es heißt: in einiger Abänderung des Weibelgesetzes vom 24. Dezember 1832 werde der Regierungsrath ermächtigt, „auf“ den doppelten, jedoch nicht verbindlichen Vorschlag des Amtsgerichts den Weibel zu wählen. Gerade diese Bestimmung von 1851 ist es, was hier Regel macht, und gerade das beweist, daß der Große Rath die Absicht hatte, auf den Antrag der Regierung eine Abänderung des Gesetzes von 1832 vorzunehmen. Vielleicht liegt darin auch der Grund, daß die erwähnte Beschwerde nie behandelt wurde, weil man annahm, die Sache sei erledigt. Aber in der nachfolgenden Amtsperiode kam wieder das Amtsgericht von Nidau mit einer Beschwerde; auch damals wurde nichts gemacht, warum? Man wird angenommen haben, die Sache sei durch das Gesetz von 1851 unzweifelhaft gemacht. So schleppte sich diese Frage wieder fort, und so liegt sie wieder vor. Aber ich sage, nachdem das Gesetz von 1851 erlassen worden, kann es für mich keinen Zweifel mehr haben,

daß die Uebung, die man wenigstens seit 1851 konstant befolgte, maßgebend ist; deshalb soll man nicht heute alle Wahlen, die bisher getroffen worden, ungültig erklären. Erstens ist es nicht recht. Für mich besteht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Wahlen kein Zweifel. Aber wenn die Sache zweifelhaft wäre, so würde ich sagen, ich nehme es nicht anders an, weil die bisherige Uebung so war. Die natürliche Folge des entgegengesetzten Verfahrens wäre dann die Kassation. Für die Zukunft möchte ich dann aber auch die Rechte der Amtsrichter wahren. Es ist eine Verletzung des Gefühls, wenn ihre Vorschläge nicht berücksichtigt werden; ich möchte dann auch lieber die Wahl dem Amtsgerichte überlassen. Wie geschieht es nun? Die Regierung kann, wenn man mit einem Vorschlage nicht zufrieden ist, davon Umgang nehmen und einen Andern wählen. Herr Aebi hat gezeigt, daß man etwas strenger sein könnte. Allen Respekt vor den Amtsrichtern, aber sie besitzen auch nicht gerade viel Muth, wenn es sich darum handelt, einen Angestellten, der fehlt, beim Schopf zu nehmen. Es würde nicht schaden, wenn man etwas ernstere Vorschriften aufstellen würde. Bei der gegenwärtigen Sachlage würde es gegen den Sinn des Gesetzes verstoßen und zu den größten Nachtheilen führen, wenn man nun durch eine authentische Interpretation die bisherige Uebung umstoßen würde. Dagegen erkläre ich, daß ich dann zu dem Antrage des Herrn Regierungsrath Scherz stimme und denselben in dem Sinne ausdehnen möchte, es sei dem Regierungsrathe die Weisung zu ertheilen, einen Gesetzesentwurf hieher zu bringen, wonach die Wahl der Amtsgerichtsweibel den Amtsgerichten überlassen würde.

Rösti. Ich schließe mich diesem Antrage an; dagegen erlaube ich mir eine Berichtigung gegenüber dem Votum des Herrn Präsidenten. Er ist im Irrthum, wenn er meint, es sei ein Gesetz von 1851 vorhanden, welches das frühere Verhältnis ändern würde.

Kurz, Oberst. Es ist das Gesetz über die Aufhebung der Amtsweibelstellen vom Oktober 1851.

Röthlisberger, Gustav. Wir haben allerdings ein Gesetz, das uns einen sichern Leitfaden an die Hand gibt; es ist das Gesetz über die Wahl und Befoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit vom 4. November 1859. Sie werden sich erinnern, daß damals der Antrag gestellt wurde, die Vorschläge der Gemeinden für die Wahl der Geistlichen als verbindlich zu erklären. Ich war auch dieser Ansicht, aber die Mehrheit des Großen Rathes fand, es sei nicht der Fall, diese Vorschläge verbindlich zu machen, und trotzdem wurde nichts in das Gesetz aufgenommen. Es heißt einfach, die Wahl finde „auf“ den Vorschlag der Gemeinden statt. Das scheint mir ein sehr treffendes Argument für die Ansicht zu sein, daß die Vorschläge, wenn es heißt, die Wahl geschehe „auf“ solche, für die Regierung nicht verbindlich, daß sie dagegen in Fällen, wo es heißt, die Wahl finde „aus“ Vorschlägen statt, verbindlich seien. Ich glaubte, auf diesen Umstand aufmerksam machen zu sollen. Der Fall ist hier ganz gleich und die Verbindlichkeit des Vorschlages ist nicht vorhanden. Aber ich bin auch der Erste, der wünscht, daß die Amtsgerichte selbst die Wahl der Amtsgerichtsweibel vornehmen sollen. Sie haben die Verantwortlichkeit und kennen die Verhältnisse. Aber so lange das Gesetz besteht, sind wir durch dasselbe gebunden; deshalb stimme ich zum Antrage des Herrn Kurz, daß es abgeändert werde.

Mühlethaler. Ich war gerade im Begriffe, das Gesetz anzuführen, welches Herr Röthlisberger anführte. Ich hatte auch die gleiche Ansicht, die Vorschläge verbindlich zu machen; aber auf einmal gewann ich eine andere Ansicht, nachdem einer meiner Kollegen bemerkt hatte, wenn die Vorschläge verbindlich gewesen wären, so wäre die ganze Gemeinde, die er im Auge hatte, in eine schiefe Richtung gerathen. Die Regierung mag

in gewissen Fällen gescheider sein als eine Gemeinde, und so auch hier.

Aebi. Die Herren v. Känel und Rösti warfen mir Widerspruch vor. Mir scheint aber, ein solcher liege nicht vor. Wenn das Amtsgericht Vorschläge macht, gegen die Niemand klagt, so wird der Regierungsrath nichts anderes machen als den vorgeschlagenen wählen. Aber wenn dann das Publikum sich über einen Vorschlag aufhält und klagt, so hat nach dem bisherigen Modus der Regierungsrath das Recht, das Individuum zu wählen, das ihm am besten geeignet scheint, und er ist nicht gehalten, aus zwei schlechten Vorschlägen Einen zu adoptiren. Nach dem bisherigen Verfahren ist der Regierungsrath im Falle, eine gute Wahl zu treffen, aber nach dem Antrage des Herrn Rösti bliebe ihm nur die entwürdigende Aufgabe, Einen der zwei vorgeschlagenen zu wählen. Entweder oder: entweder mache man die Amtsgerichte souverän, oder wenn man das nicht will, so mache man den Regierungsrath souverän. Ich werde übrigens nicht dafür sein, daß die Amtsgerichte selber wählen sollen. Wenn eine Kirchengemeinde nicht einmal ihren Pfarrer, ein Gemeinderath nicht einmal einen Lehrer wählen kann, wenn die Regierungsgewalt überall eingreift, so sehe ich nicht ein, wie man einem Kollegium von fünf Personen eine Wahl überlassen will, die für den ganzen Amtsbezirk ein so großes Gewicht hat.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes	73 Stimmen.
„ „ „ „ „ Herr Rösti	75 „
„ „ „ „ „ Kurz (Wahl der Amtsgerichtsweibel durch die Amtsgerichte); eventuell	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Scherz in Ver- bindung mit demjenigen des Herrn Kurz	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

I n t e r p e l l a t i o n

des Herrn Großrath Bützberger, betreffend die Höhematte in Interlaken.

Bützberger. Der Staat besitzt bekanntlich ein zu der Schloßdomäne zu Interlaken gehörendes Stück Mattland, das am Höhemweg liegt, die Höhematte, von ungefähr 38 Jucharten Flächengehalt. Dieses Stück soll verkauft werden, und zwar, was mir aufgefallen ist die Anregung dazu nicht von der Regierung, sondern von einzelnen Personen im Oberlande ausgegangen. Noch auffallender ist es, daß es von einer Seite geschah, von welcher vor einigen Monaten das Begehren gestellt wurde, daß man aufhören sollte mit dem Domänenverkauf in Interlaken. Das ist indessen nicht der Hauptgrund meiner Interpellation, sondern ein anderer. Ich habe nämlich in den Zeitungen gelesen, daß die Höhematte mit einer Servitut belastet werden soll, bevor man sie an eine Steigerung bringt, und diese Servitut würde darin bestehen, daß die Regierung den Anstößern (Hotelbesitzern) das Recht einräumt zu verhindern, daß das fragliche Grundstück je parzellirt oder verbaut würde, mit einem Wort: die Regierung gibt einer dritten Person eine Servitut, um zu verhindern, daß sie ihr Grundstück verbauen könne. Das ist auffallend. Wenn Jemand etwas verkaufen will, so sucht er es so gut als möglich zu verkaufen; er sucht den Gegenstand eher noch etwas besser zu machen; nie hörte ich, daß man eine Sache vorher schlechter gemacht hätte.

Wenn nun die Regierung diese Matte verkaufen und sie mit einer Last ausstatten will, so kann keine andere Tendenz obwalten, als andere Konkurrenz auszuschließen, denn mit der Servitut kann der Kauf Andern nicht dienen. Darum stelle ich folgende Interpellation: 1. um vom Herrn Domänendirektor zu vernehmen, welches die Motive seien, warum man die Höhematte, bevor sie an eine Steigerung gebracht wird, freiwillig und ohne Entschädigung mit einer Servitut belasten will; 2. ob die Höhematte in der That verkauft werden soll, oder ob dies nur so ein Spiel sei, daß sie hindere nicht mehr verkauft werden soll, wenn die Last einmal da ist; 3. wenn sie verkauft werden soll, ob sie nur mit der Last in Ausgebot gebracht werden soll oder ohne Last. Wären die öffentlichen Interessen für die Belastung der Matte so stark, daß sie den allfälligen Mehrwerth aufwiegen würden, so kann der Große Rath immerhin sagen, er resüire ein höheres Angebot. Antwortet die Regierung, die Höhematte soll gar nicht verkauft werden, so werde ich wahrscheinlich den Antrag stellen, dieselbe nicht zu belasten. Geht die Antwort dahin, man wolle das Grundstück mit der Last verkaufen, so werde ich wahrscheinlich beantragen, die Regierung soll daselbe mit der Last, aber gleichzeitig auch ohne Last in Ausruf bringen. Ich wünsche daher Auskunft zu erhalten und verlange es deswegen öffentlich, weil man mir dieselbe privatim nicht geben wollte. Ich habe auf der Domänen-direktion theilweise die Akten eingesehen, aber vom Herrn Domänen-direktor die gewünschte Auskunft nicht erhalten.

Der Herr Präsident theilt mit, daß die Domänen-direktion auf morgen einen schriftlichen Bericht vorlegen werde.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird

1. dem Friedrich Leuenberger von Dürrenroth, gewes. Notar und Rechtsagent zu Huttwyl, wohnhaft zu Niedermühl, Kantons Aargau, die ihm wegen Betrugs auferlegte lebenslängliche Entziehung seiner Patente erlassen, und

2. dem Peter Schild, Hanses Sohn, von und zu Brienz, die ihm wegen grober Körperverletzung auferlegte neunmonatliche Einsperrung in Kantonsverweisung von gleicher Dauer umgewandelt; dagegen wird

3. Christian Wyß von Saanen, gewes. Fürsprecher und Notar in Bern, mit seinem Gesuch um Umwandlung des Restes der ihm wegen Wechselfälschung auferlegten 2 1/2-jährigen Zuchthausstrafe in Kantonsverweisung abgewiesen.

Schluß der Sitzung: 1 1/4 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s b i n d.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 27. November 1863.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béguelin, Friedli, Proté, Thönen und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bärtschi, Berger, Bühren, Burger, Chapuis, Choulat, Crelier, Ecabert, Egger, Hektor; Engemann, Feller, Hubacher, Luz, Dewray, Rebetez, Ritter, Kohrer, Koffelet, Röhlißberger, Isak; Roth in Bipp, Schwertenleit, Spring, Stämpfli zu Schwanden, Stocker, v. Wattenwyl zu Habsterten, v. Werdt und Wittwer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Wahl eines Suppleanten des Obergerichts.

Von 131 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Leuenberger, Fürsprecher	55 Stimmen.
" Schaller, "	25 "
" Lütthard, "	19 "
" Wenger, alt-Großrath	9 "
" König, Fürsprecher	8 "
" Stuber, "	6 "

Die übrigen Stimmen zerplitttern sich.

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 143 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Leuenberger	87 Stimmen.
" Lütthard	36 "
" Schaller	14 "
" Wenger	6 "

Erwählt ist somit Herr Rudolf Leuenberger, Fürsprecher, in Bern.

I n t e r p e l l a t i o n

des Herrn Großrath Bützberger, betreffend die Höhematte zu Interlaken.

(Siehe Großrathsverhandlungen am Schlusse der vorhergehenden Sitzung, Seite 383 f.)

Die schriftlich eingereichte Interpellation lautet, wie folgt:

- 1) Aus welchem Grunde die Regierung sich veranlaßt gesehen habe, die sogenannte Höhematte des Staates zu Interlaken mit einer Servitut zu belasten?
- 2) Ob die Regierung die Absicht habe, die fragliche Matte zu verkaufen?
- 3) Wenn ja, ob der Verkauf infolge öffentlicher Steigerung bewerkstelligt werden solle? und
- 4) Ob die Matte mit oder ohne Servitut an die Steigerung gebracht werden soll?

Die Direktion der Domänen und Forsten ertheilt hierauf folgende Auskunft:

Im April dieses Jahres machten 16 angesehene Privaten von Interlaken auf die Höhematte des Staates ein Angebot von Fr. 150,000, unter der Voraussetzung, daß das betreffende Grundstück weder zerstückelt noch überbaut werde. Dieses Angebot wurde von einem Memorial begleitet, welches hier zur Verlesung beiliegt.

Die unterzeichnete Direktion hat die Angelegenheit nach allen Richtungen hin mit Sorgfalt und mit Gewissenhaftigkeit geprüft, und sie ist in Uebereinstimmung mit den im Memorial angegebenen Gründen zu der Ueberzeugung gelangt, daß sowohl das allgemeine Interesse, als ganz besonders das Interesse der dortigen Gegend die möglichste Intakterhaltung der Höhematte erheischen.

Der Regierungsrath hat diese Anschauungsweise getheilt und beschlossen; nur unter der Bedingung in eine Veräußerung dieses Grundstückes einzutreten, wenn dessen Intakterhaltung gesichert werden könne.

Auf diesem Boden stehend, wurden die weiteren Unterhandlungen mit der Gesellschaft eingeleitet und zugleich die Frage mit der gesammten baulichen Entwicklung von Interlaken in östlicher Richtung in Verbindung gebracht. Nach diesem Projekt soll die Intakterhaltung der Höhematte durch einen zu Gunsten des umliegenden Grundeigenthums errichteten Dienstbarkeitsvertrag gesichert und dieselbe so entweder an eine Steigerung gebracht, oder aus freier Hand veräußert werden, in Verbindung hiebei käme ein Aligementplan und eine allmältige parzellenweise Veräußerung des anstoßenden circa 60 à 70 Jucharten haltenden Weidengutes, das bei Intakterhaltung der Höhematte einen ungleich höhern Kaufpreis erreichen wird, als im entgegengelegten Fall.

Sind die Vorarbeiten einmal erledigt, so werden die sämtlichen Akten, der Kaufvertrag, der Dienstbarkeitsvertrag und der Aligementplan dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe zur Sanktion vorgelegt werden. Der Unterzeichnete wird dannzumal nachweisen, daß in der ganzen Angelegenheit das Interesse des Staates bestens gewahrt wird, selbst vom rein fiskalischen Standpunkt aus.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten, betreffend den Ankauf eines Gebäudes zum Pfarrhause von Marberg um die Summe von Fr. 29,000 von Frau Wittwe Lengenhager daselbst, laut Kaufvertrag vom 21. November 1863.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichtserstatter, empfiehlt die Genehmigung dieses Kaufvertrages mit Hinweisung auf die Baufähigkeit des gegenwärtigen Pfarrhauses zu Marberg, dessen Reparatur bedeutende Kosten zur Folge haben würde, ohne dem Zwecke zu entsprechen, da die der Gesundheit nachtheilige Lage der Pfarrwohnung eine Verlegung wünschbar macht.

Bernard hätte gewünscht, daß von Seite der Regierung mitgetheilt worden wäre, was mit dem alten Pfarrhaus zu Marberg geschehen soll, um eine Vergleichung zwischen den Kosten des neuen und dem Erlös des alten Pfarrhauses anstellen zu können.

Der Herr Berichtserstatter erwidert, daß die Regierung sich beeilen werde, das alte Pfarrhaus möglichst bald zu veräußern, wofür denn auch bereits ein Angebot vorliege.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten mit dem Schluß auf Genehmigung des Kaufvertrages zu Erwerbung der Vogelbachvorsatz des Herrn Christian Pulver auf dem Blütsch vom 28. August 1863, um die Summe von Fr. 13,043. 47.

Der Herr Berichtserstatter empfiehlt auch die Genehmigung dieses Vertrages, dessen Zweck in der Erwerbung eines ungefähr 75 Jucharten (wovon 20 Jucharten bewaldet) haltenden Grundstückes besteht, wodurch eine Arrondirung der dem Staate gehörenden Habstannen- und Lengeneiwaldung erzielt werden kann.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten mit dem Schluß auf Genehmigung der käuflichen Hingabe der an eine Steigerung gebrachten Bögtivorsatz in der Gemeinde Guggisberg an den Höchstbietenden Herrn Ulrich Zahnd um die Summe von Fr. 15,200, d. h. um Fr. 2800 mehr als die Grundsteuererschätzung beträgt. Bisheriger Ertrag Fr. 580.

Auch dieser Antrag des Regierungsrathes wird vom Herrn Berichtserstatter empfohlen und durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag der Kommission zu Begutachtung der Juragewässerkorrektur, des Gottharddurchstiches und der Jurabahnen, mit dem Schlusse, es möchte der Große Rath seine Sitzung auf den Monat Januar vertagen und die Behandlung der erwähnten Verhandlungsgegenstände bis dahin verschieben.

Riggeler, als Berichterstatter. Am 24. dieses Monats beschloß der Große Rath, die Frage der Juragewässerkorrektur, der Gotthard- und der Jurabahnen, wenn möglich, noch in der gegenwärtigen Sitzung zu behandeln; namentlich beauftragten Sie Ihre Kommission, über die Seelandsentsumpfung noch in dieser Sitzung Bericht zu erstatten, um nachtheiligen Folgen auszuweichen. Die Kommission unterwarf die Sache einer reiflichen Prüfung, sie fand jedoch, daß alle diese Gegenstände in der gegenwärtigen Sitzung nicht mehr behandelt werden können, die höchstens noch bis Ende der künftigen Woche dauern würde, indem dann die Bundesversammlung zusammentreten wird. Nun liegt gegenwärtig nur noch die französische Ausgabe des regierungsräthlichen Berichtes vor; die deutsche Bearbeitung desselben ist noch nicht vollendet und wird höchstens morgen vollendet werden können. Bei aller Anstrengung der Druckerei wird der deutsche Bericht kaum vor nächstem Dienstag ausgegeben werden können. Es sind nun aber diese drei Verhandlungsgegenstände: die Angelegenheit der Juragewässerkorrektur, des Alpendurchstiches und der Jurabahn so wichtig, — wichtig in Bezug auf die Kostenfrage und Betheiligung des Kantons, daß sie sehr reiflich geprüft werden müssen. Die Kommission wollte es daher nicht auf sich nehmen, dem Großen Rathe vorzuschlagen, den einen dieser Gegenstände zu behandeln, ohne daß den Mitgliedern der Behörde Gelegenheit geboten würde, das Ganze reiflich zu erwägen. Der Bericht des Regierungsrathes hat aber einen solchen Umfang, daß es unmöglich wäre, in einem oder zwei Tagen alle diese Gegenstände gehörig zu prüfen. Wenn man aber auch die Behandlung derselben für künftige Woche an die Tagesordnung setzen würde, so könnte es doch in keinem Falle vor dem Freitag geschehen, und wäre dann die Zeit dem Großen Rathe sehr knapp zugemessen. Wenn man die Sache auch hätte erzwingen können, so zog die Kommission weiter in Erwägung, was dann eintreten würde. Jedensfalls würden diese drei Gegenstände nicht in einem Tag erledigt, es wären dazu zwei Sitzungen nöthig. Nun wissen Sie, wie es mit den Samstagssitzungen geht: man hätte dann zwei Tage diekurt, ohne zu einer Abstimmung zu gelangen. Die Kommission fand also, alle drei Fragen können nicht in dieser Sitzung erledigt werden. Nun fragt es sich in zweiter Linie, wie es sich mit dem Gegenstande verhalte, dessen Behandlung in dieser Sitzung gewünscht wird, mit der Seelandsentsumpfung. Die Kommission war der Ansicht, die Sache lasse an sich schon nicht eine getrennte Behandlung einer einzelnen Frage zu. Im Regierungsrathe wurden alle drei Gegenstände miteinander behandelt, und wenn sie auch nicht in einer materiellen Konnerität stehen, so sei letztere doch gewissermaßen in formeller Hinsicht vorhanden. Endlich sei eine getrennte Behandlung auch deshalb nicht wohl zulässig, weil ein Landesrath sagt: wenn der eine Gegenstand nicht behandelt werde, so stimme er nicht für den andern. Dazu kommen die Beziehungen zwischen dem neuen und alten Kantonsrath. Die Jurassier würden es mit Mißtrauen sehen und man könnte es ihnen kaum vertragen — wenn man den einen Theil, welcher den alten Kanton berührt, abtrennen und für sich behandeln, den andern dagegegt auf den Januar verschieben würde. Es würde dieses Verfahren neuerdings Mißtrauen wach rufen und Entzweiung hervorrufen. Die Kommission fand daher um so mehr, die Sache sei zu verschieben, als durch eine Verschiebung auf den Januar der Seelandsentsumpfung kein Nachtheil erwachse. Der Bericht der nationalrätlichen Kommission liegt vor; sie fordert nicht, daß die beteiligten Kantone sich bis zu diesem Zeitpunkte erklären sollen; dagegen schlägt diese Kom-

mission die Behandlung des Gegenstandes auf den künftigen Dezember vor. Ferner geht ihr Vorschlag dahin, daß die Eidgenossenschaft nach Abzug des Mehrwerthes, welchen das Land infolge der Entsumpfung gewinnen wird, die Hälfte der Kosten übernehme mit dem Vorbehalte, daß der Bundesbeitrag $4\frac{1}{2}$ Millionen Franken nicht übersteige. Endlich beantragt die Kommission des Nationalrathes die Festsetzung einer Frist bis zum 31. Dezember 1864, also eine volle Jahresfrist, für die beteiligten Kantone. Nun ist es allerdings selbstverständlich, daß man von Seite des Kantons Bern nicht bis zum Ablauf dieser Frist warten kann, denn es werden noch Unterhandlungen zwischen den Kantonen vorausgehen müssen, um sich zu verständigen. Der eine ist nicht sehr willig handzubieten, der andere schützt Geldmangel vor u. s. w. Es ist daher wünschenswerth, daß die Sache im Kanton Bern mit möglicher Eile behandelt werde; aber wenn dieß im Laufe des künftigen Januar geschieht, so bleibt der Regierung fast noch ein ganzes Jahr, um die Unterhandlungen zu führen, und das ist mehr als genügend, so daß die Ausführung dieses gemeinnützigen Werkes durch die vorgeschlagene Verschiebung bis im nächsten Januar in keiner Weise leidet. Wir dürfen voraussetzen, daß die günstigen Dispositionen, welche in der Bundesversammlung vorhanden sind, dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Kommission stellt daher bei Ihnen den Antrag, Sie möchten die Sitzung bis im künftigen Januar vertagen und die Behandlung der fraglichen drei Gegenstände bis dahin verschieben.

Revel wünscht, daß die Kommission ihre Arbeit im Zwischenraume der Sessionen erledige, und daß ihre Anträge sämmtlichen Großrathsmitgliedern vor der nächsten Session mitgetheilt werden, damit man diese Geschäfte gleich beim Beginne der Januar-Session an die Hand nehmen könne.

Der Herr Berichterstatter ergänzt seinen Bericht in dem Sinne, daß in der Zwischenzeit die Sache untersucht und bearbeitet werde. Zu diesem Zwecke wurde auf heute Abend eine Sitzung der Kommission angeordnet und werden noch fernere Sitzungen stattfinden, damit ein Gutachten derselben vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt werden könne.

Der Antrag der Kommission wird durch das Mandat mehr genehmigt.

Der Herr Präsident bemerkt, daß es schwer halte, den Zeitpunkt der nächsten Großrathssitzung schon jetzt zu bestimmen, da man noch nicht wisse, ob die Bundesversammlung sich vielleicht auf den Januar vertagen werde, und setzt deshalb, sofern nicht andere Anträge gestellt werden, voraus, es bleibe dem Präsidenten überlassen, im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe den Tag zu bestimmen, immerhin in der Voraussetzung, daß es möglichst bald geschehe, damit das Budget und andere dringende Geschäfte behandelt werden können.

Niemand erhebt Einsprache dagegen.

Vorträge der Baudirektion.

1. Korrektur der Worb-Jäzowl-Straße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- a) das Projekt für Korrektur der zwischen Höchstetten und Jäzowl liegenden Sektion der Worb-Jäzowl-Straße mit einer Voranschlagssumme von Fr. 28,000 zu genehmigen.
- b) der Baudirektion auf Grundlage dieses Projekts das Expropriationsrecht und die Ermächtigung zu Vornahme kleiner im Interesse des Baues liegenden Abänderungen vom Plane zu erteilen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt diese Anträge mit Hinweisung auf die wirkliche Sachlage. Vor einigen Jahren beschloß der Große Rath die Korrektur der Worb-Jäzowl-Straße grundsätzlich; zur Ausführung kam das Stück von Worb nach Richigen. Da nun aber diese Straße durch Erstellung einer Eisenbahn in der Nähe an Bedeutung verloren hat, so wird die Korrektur auf das in Frage stehende Stück beschränkt, um eine Zufahrt auf die Staatsbahn zu erstellen, da man auf der bisherigen Straße nicht wohl dazu gelangen kann. Die Länge der Korrektur beträgt 5950', die Gefällsverhältnisse sind günstig, da das Maximum $5\frac{1}{2}$ Prozent nicht übersteigt. Es handelt sich nur um die Genehmigung des Planes, da die Kosten der Korrektur aus dem Zweimillionen-Anleihen bestritten werden.

Meyer, als Berichterstatter für die Straßennezkommission, unterstützt den Antrag des Regierungsrathes mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis des fraglichen Straßenbaues.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

2) Emibois-Breuleur-Straße.

Der Antrag des Regierungsrathes schließt dahin, der Große Rath möchte die Vorarbeiten für diese neue Straße genehmigen, mit Bewilligung eines Staatsbeitrages von 10,000 Franken, wie solcher in dem amtlichen Tableau der auszuführenden Straßenarbeiten bereits vorgesehen ist, mit der Bedingung, daß die Leitung des Baues der Baudirektion zukomme.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes verweist auf die Verkehrsverhältnisse der Gemeinde Breuleur, eines Pfarrdorfes in den Freibergen, welches noch keine Verbindung mit der Landstraße hat, somit berechtigt ist, eine Straße dritter Klasse zu verlangen. Die an diesem Straßenbau beteiligten Gemeinden bewarben sich schon im Jahre 1855 um einen Staatsbeitrag; da jedoch die nöthigen Kostenberechnungen fehlten, verzögerte sich die Ausführung. Was die Fortsetzung der Straße betrifft, so wird dieselbe bei Behandlung der Straßennezfrage ihre Erledigung finden. Gegenwärtig handelt es sich um die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 10,000 an die Kosten, welche auf Fr. 29,000 veranschlagt sind. Dieser Beitrag wird durch das vorhandene Bedürfnis des Straßenbaues gerechtfertigt. Die Länge des letztern beträgt 11,800', das Maximalgefälle 8 Prozent, ein Verhältnis, das für eine Bergstraße annehmbar erscheint. Die betreffenden Gemeinden haben den Bau dieser Straße aus eigenen Mitteln angefangen und beinahe zu Ende geführt, gleichwohl muß die Staatsbehörde für Ausübung einer gehörigen Kontrolle sorgen; der Antrag des Regierungsrathes wird daher zur Genehmigung empfohlen.

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

Der Herr Berichterstatter der Straßennezkommission findet das vorliegende Begehren in allen Theilen gerechtfertigt und schließt sich dem Vorredner an.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

3) Lindenbach-Brücke auf der Schwarzenburg-Riggisberg-Straße.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Bewilligung eines Kredites von Fr. 3000 für Erstellung dieses Brückenbaues nach dem vorliegenden Plane.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt auch diesen Gegenstand, der als in der Kompetenz des Regierungsrathes liegend, streng genommen, der Sanktion des Großen Rathes nicht bedürfte, zur Genehmigung.

Auch der Herr Berichterstatter der Straßennezkommission pflichtet diesem Antrage bei, welcher ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen wird.

4) St. Immerthal-Straße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- a) die vorliegenden Pläne für die Korrektur der St. Immerthal-Straße zu Cormoret mit einem Devisansatz, von Fr. 6000 werden genehmigt.
- b) die Einwohnergemeinde von Cormoret hat zu diesem Straßenbau:
 1. Unentgeltlich zu verzeihen Materialgruben für Auffüllungen und Versteinung von ihrem Gemeinlande, so nahe als möglich an der Straße gelegen.
 2. Unentgeltlich abzutreten von ihrem Gemeinlande und öffentlichen Boden, was der Straßenbau davon in Anspruch nehmen wird, und zwar frei von allen etwaigen Drittmannrechten, in Bezug auf welche sie jeder dahingehenden Reklamation zu begegnen hätte.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht die Versammlung aufmerksam, daß es sich hier um die Genehmigung eines Planes für eine Straßenkorrektur handle, die ebenfalls im Tableau des Zweimillionen-Anlehens vorgesehen ist und zwar unter den zu vollendenden Bauten. Seit einer Reihe von Jahren wurden Korrekturen im St. Immerthale vorgenommen; nun handelt es sich noch um eine solche bei Cormoret in einer Länge von 4900', deren Kosten auf Fr. 60,000 veranschlagt sind, worunter sich auch ein Brückenbau befindet. Die Ausführung dieses Baues erscheint um so dringender, als ein Theil des Dorfes Cormoret abgebrannt ist und die Konstruktion der Straße mit dem Wiederaufbau desselben in Verbindung steht.

Auch diese Anträge werden durch das Handmehr genehmigt.

5) Aligneimentsplan für den Wiederaufbau des abgebrannten Dorfes Zweifsimmen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Planes und Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Zweifsimmen zum Zwecke der Ausführung desselben.

Der Herr Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag als durch die obwaltenden Verhältnisse gerechtfertigt. Es handelt sich nämlich um den Wiederaufbau des vor einem Jahre großentheils abgebrannten Dorfes Zweifsimmen. Diese Gemeinde hat ein Baureglement entworfen, welches vom Regierungsrathe sanktionirt wurde. Damit in Verbindung steht ein Aligneimentsplan für die Seitenstraßen, für welchen der Gemeinderath dieser Ortschaft die Genehmigung nebst Ertheilung des Expropriationsrechtes verlangt. Da der Plan den Bedürfnissen der Ortschaft entspricht, so stellt der Regierungsrath den Antrag auf Genehmigung desselben.

Heller tritt der Ertheilung des Expropriationsrechtes nicht entgegen, möchte jedoch diese Maßregel nicht unbeschränkt gestatten und stellt den Antrag, eine Frist von zehn Jahren zu bestimmen, damit die betroffenen Grundeigentümer bezüglich ihres Eigenthums nicht in zu langer Unsicherheit bleiben müssen.

Der Herr Berichterstatter gibt die Berechtigung dieses Motives zu, macht jedoch aufmerksam, daß es sich um den möglichst zweckmäßigen Wiederaufbau des Dorfes Zweifsimmen handle, dessen Ausführung vermuthlich nicht eine lange Reihe von Jahren in Anspruch nehmen werde, so daß die vorgeschlagene Beschränkung nicht als nothwendig erscheine, abgesehen davon, daß das Expropriationsrecht auch dann ertheilt werden müßte, wenn der Wiederaufbau eine längere Zeit in Anspruch nähme, weil die Ausführung nach einem genehmigten Plane stattfindet.

Abstimmung

Für Ertheilung des Expropriationsrechtes und Genehmigung des Planes	Handmehr.
„ den Antrag des Herrn Heller	Winderheit.

6) Erstellung einer Fußgängerbrücke neben der Eisenbahnbrücke bei Buzwyl.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, in das dahierige Gesuch einer Versammlung Beteiligter aus den Amtsbezirken Arberg, Büren und Nidau nicht einzutreten.

Stoßmar, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter, führt zur Begründung dieses Antrages folgendes an. Die Nachbargemeinden von Buzwyl wünschten eine kleine Fußgängerbrücke neben der dortigen Eisenbahnbrücke zu erhalten. Allein dieser Bau widerspricht den Interessen der Eisenbahnverwaltung, weil einerseits eine Ausgabe von Fr. 12,000 für die verlangte Brücke, die Verwaltungskosten vermehren und andererseits die Marktleute sich dieser Brücke statt der Eisenbahn bedienen würden; ihre Erstellung würde somit eine Verminderung des Ertrages der Eisenbahn zur Folge haben. Aus diesen Rücksichten konnte der Antrag der Eisenbahndirektion, so gerne sie den Wünschen jener Gemeinden Rechnung getragen hätte, nicht anders als auf Tagesordnung gehen, weil dieses Projekt die Ausgaben vermehren und der Staatsbahn einen Theil des Verkehrs entziehen würde. Von einem andern Gesichtspunkte be-

trachtet, kann man auch sagen, daß das Publikum durch die Erbauung einer solchen Brücke viel gewinne, obgleich der Staat dabei verlieren, und daß dieser, wenn er ein Opfer bringen kann, nicht durch eine finanzielle Rücksicht daran gehindert werden solle. Diese Anschauungsweise hat ohne Zweifel auch ihre Berechtigung; allein, wie schon gesagt, konnte der Redner in seiner Eigenschaft als Präsident des Direktions-Comité der Eisenbahnen eine solche Rücksicht keineswegs zugeben. Wenn der Große Rath diesen Standpunkt einnehmen will, so bringe man ein Opfer; aber soll denn andererseits dieses Opfer der Art sein, wie es angetragen wird? Man sagt, daß die Beteiligte höchstens 15 oder 20 Prozent an die Baukosten beizutragen hätten. Dieß wäre indessen bei weitem nicht genug; man müßte im Gegentheil sagen, daß die Gemeinden die Kosten dieser Brücke zu übernehmen haben, und daß der Staat ihnen einen Beitrag an dieselben bewilligen werde, wie solches für die Straßen IV. Klasse üblich ist. Aus dem Angebrachten geht hervor, daß die Eisenbahndirektion dem Gesuche der Gemeinden um einen Beitrag gerade nicht entgegen ist, allein in seiner Eigenschaft als Präsident des leitenden Comité der Eisenbahn, konnte der Redner den dahierigen Antrag nicht von sich aus stellen; wenn ein innerhalb gewisser Grenzen bleibender Antrag gestellt würde, so würde er sich demselben nicht widersetzen, allein diese Ausgabe sollte nicht der Verwaltung der Staatsbahn auffallen, indem dadurch die Kosten der Letztern vermehrt und die Einnahmen vermindert würden. Es wäre ein vom Staate zu bringendes Opfer, wie dieß für die Straßen IV. Klasse üblich ist.

Mühlheim bekämpft diesen Antrag aus folgenden Gründen. In der frühern Sitzung wurde ein Gesuch um gleichzeitige Erstellung einer Fahrbahnbrücke bei der Eisenbahnbrücke zu Buzwyl in ablehnendem Sinne beschieden. Damals ließ der Herr Berichterstatter durchblicken, wenn die Petenten die Erstellung einer Fußgängerbrücke verlangen würden, so könnte ihrem Gesuche eher entsprochen werden; der Anfaß der Kosten war ziemlich hoch; dagegen wurde schon damals der Wunsch geäußert, es möchte die Erstellung einer solchen Brücke mit Beteiligung der betreffenden Gegend ermöglicht werden. Zu diesem Zwecke fand eine Versammlung unter dem Präsidium des Regierungsrathhalters von Nidau zu Buzwyl statt, von welcher jedoch die Sache nicht recht behandelt wurde, indem das Anerbieten einer Beteiligung im Verhältnisse von 15—20 Prozent an die auf Fr. 12,000 veranschlagten Kosten nicht befriedigend schien. Auf der andern Seite muß die Anschauungsweise der Eisenbahndirektion, als würde die Erstellung einer Fußgängerbrücke der Staatsbahn nachtheilig sein, als unrichtig bekämpft werden. Allerdings wird die Erstellung des fraglichen Brückleins die Verwaltung der Staatsbahn einigermaßen in Anspruch nehmen, in Betreff der eigentlichen Frequenz wird jedoch voraussichtlich eher das Gegentheil dessen, was die Eisenbahndirektion befürchtet, eintreten, weil gerade durch die Erstellung der Fußgängerbrücke die Station Buzwyl ihre Bedeutung erhalten wird, während sonst die ganze Umgegend von der Benützung der Eisenbahn abgeschnitten wäre. Dazu kommt die Rücksicht, daß der Staat für die betreffende Gegend noch keine Ausgaben im Straßenwesen zu tragen hatte; der Bau einer Eisenbahn bringt derselben nur Nachtheil, keinen Vortheil, so daß die zu den ärmsten Gegenden zählende Bevölkerung hart davon betroffen würde. Gleichwohl möchte der Redner der Staatsbahn nicht ein zu großes Opfer zumuthen und schließt daher mit dem Antrage; es sei grundsätzlich die Erstellung einer Fußgängerbrücke bei Buzwyl zu erkennen, dagegen die Bedingung beizufügen, daß die betheiligte Gegend einen Beitrag von 25 Prozent (Fr. 3000) an die Kosten übernehme.

Renfer unterstützt den Antrag des Herrn Mühlheim und namentlich dessen Ansicht, daß die Staatsbahn, weit entfernt, durch die Erstellung einer Fußgängerbrücke einem Verluste ausgesetzt zu sein, dadurch eher gewinnen würde, weil die Benützung

der Eisenbahn dann den benachbarten Dörfern möglichst gemacht und die Staatsbahn eine um so größere Einnahme von Buswyl bis Lys haben würde. Der Redner erblickt in der Erstellung einer Fußgängerbrücke eine kleine Kompensation für die Gegend, welche vom Staate noch nichts an Straßebauten erhielt, und glaubt, die beteiligten Gemeinden werden sich zu einem Beitrag von 25 Prozent entschließen.

Möschler glaubt auch, die fragliche Brücke würde für die Staatsbahn eher von Nutzen als von Schaden sein, indem das in jener Gegend befindliche Fahr wegen Aufstauung des Wassers, abgesehen von andern Gefahren, durch die Brücke nicht mehr so benutzt werden kann, wie früher, und hält dafür, daß der Staat das kleine Opfer nicht scheuen soll, um der dortigen Bevölkerung die Benutzung der Eisenbahn möglich zu machen.

Der Herr Berichterstatter beruft sich auf seine Erklärung im Eingangsrapporte, daß man für diese, einer ganzen Gegend nützlich werdende Brücke ein Opfer bringen sollte, allein er glaubt nicht, daß es Sache des Direktors der Staatsbahn sei, diese Ausgabe zu machen, weil es seinen Kredit nicht überschreiten kann, und so viel möglich darauf bedacht sein muß, die Kosten des Baues nicht zu vermehren; der Staat als solcher hat ein Opfer zu bringen, wie er dies für die Straßen thut. Es wäre somit recht und billig, wenn diese Ausgabe von Fr. 12,000 in drei Theile abgetheilt würde, deren einer der dabei interessirten Gegend, ein anderer der Eisenbahn und ein dritter dem Staate aufstele; so könnte es dann angehen, und die Gegend könnte diese Ausgabe bestreiten. Es wäre nicht zu viel und jedem Theile würde sein Recht zu Theil.

Mühlheim ist der Ansicht, die Staatsbahn habe, wenn sie ihre Bestimmung erfüllen wolle, vor Allem die Aufgabe, die Benutzung dem Publikum möglichst zu erleichtern. Die theilweise Gegend verlangt, um dies zu erreichen, vom Staate nur einen Beitrag von Fr. 9000, ein Opfer, das keineswegs zu groß erscheint, wenn man in Betracht zieht, welchen Nachtheilen die Gegend, eine der ärmsten des Kantons, ohnedies ausgesetzt wäre. Nicht sie trifft die Schuld, daß sie arm geworden, sondern jene Gegenden, die durch unvernünftige Abholungen der Gebirge die großen Geschiebsablagerungen in der Ebene verursachten. Sei man daher billig und bedenke man, daß gewisse Bauten vorgenommen worden, die nicht in gleichem Maße gerechtfertigt sind.

Kenfer führt zur Unterstützung des von Herrn Mühlheim gestellten Antrages an, daß, laut anderweitigen Berichten, die Staatsbahn viel wohlfeiler baue als andere Eisenbahnen und namentlich bei der Buswylbrücke der Voranschlag nicht erreicht worden sei, ein Umstand, welcher den Großen Rath um so mehr bewegen soll, dem vorliegenden Begehren Rechnung zu tragen.

A b s t i m m u n g.

Für Belastung der Gegend mit Fr. 3000	38 Stimmen.
" " " " " 4000	66 "
" " " Staatsbahn oder des Bau-	
budget mit Fr. 4000	Minderheit.
" Belastung mit Fr. 8000	Mehrheit.
" " der Staatsbahn überhaupt	76 Stimmen.
" " des Baubudget	31 "
" die Erstellung der Fußgängerbrücke	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Gygax wünscht, daß ausgesprochen werde, ob dieser Beschluß den Sinn habe, daß der Beitrag der beteiligten Gemeinden $\frac{1}{3}$ der Baukosten überhaupt betragen, oder ob es

bei Fr. 4000 sein Bewenden haben soll, auch wenn die Fußgängerbrücke mehr als Fr. 12,000 kosten würde.

Der Herr Präsident bemerkt, daß im letztern Falle ein Nachkredit verlangt werden müßte.

Der Herr Berichterstatter spricht die Ansicht aus, daß die Erstellung der fraglichen Brücke zuversichtlich nicht mehr, eher etwas weniger kosten werde, als der Devis beträgt.

Nachtragskredite.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion den Antrag auf Bewilligung folgender Nachtragskredite:

1) Allgemeine Verwaltungskosten.

a. für Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes	Fr. 6000
b. für die Staatskanzlei (vermehrte Druckkosten)	" 3000
	zusammen Fr. 9000

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die wirklichen Ausgaben gegenüber dem Budget, welche folgendes Verhältnis darstellen. Der Kredit für die Sitzungen des Großen Rathes und Reiseentschädigung der Mitglieder war budgetirt auf Fr. 38,000. — die wirkliche Ausgabe beträgt dagegen " 43,912. 70

so daß sich ein Ausfall ergibt von Fr. 5,912. 70 Der Ausfall der Staatskanzlei rührt daher, daß die von Großenrathskommissionen veranlaßten Ausgaben für Druckfachen den Budgetkredit beträchtlich übersteigen, und daher nachträglich gedeckt werden müssen.

Dr. Fieche, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, beginnt mit der Bemerkung, daß die neu ernannte Staatswirtschaftskommission gestern ihre erste Sitzung gehalten und fügt bei, sie bestehe aus den nämlichen Mitgliedern, wie die frühere Kommission, mit dem einzigen Unterschiede, daß dieselben vermehrt wurden und nun alle Gegenden des Kantons in derselben ihre Vertretung haben. Diese Vermehrung der Mitgliederzahl war nothwendig, weil die Kommission die gesammte Staatsverwaltung zu untersuchen hat. Insbesondere denn hat sie sich mit Finanzfragen von bedeutender Wichtigkeit zu beschäftigen. Die Kommission konnte sich überzeugen, daß sich außer dem ordentlichen Budget jedes Jahr unvorhergesehene Ausgaben ergeben, welche sich am Ende des Rechnungsjahres dennoch als bereits gemacht herausstellen und nachträgliche Kreditbegehren erfordern. Die Kommission bedauert, daß man sich am Vorabende der Berathung des Budgets von 1864 genöthigt sieht, Kredite für wirklich gemachte Ausgaben zu verlangen, welche schon bezahlt sein sollten. Heute wird als Nachtragskredit die Summe von Fr. 9000 verlangt, wovon Fr. 3000 für Druckkosten und Fr. 6000 für Reisevergütungen an die Großenrathmitglieder, mit Rücksicht auf die Erhöhung der verfassungsmäßigen Reiseentschädigung. Diese Summen werden vom Regierungsrath als gerechtfertigt erklärt. Die Kommission, welche dieselben geprüft und deren unvermeidliche

Verwendung anerkannt hat, empfiehlt die Bewilligung der fraglichen Kredite.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

2) Direktion der Justiz und Polizei.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachtragskredites von Fr. 10,000 für die Strafanstalt zu Bruntrut, die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, denselben auf Fr. 9000 zu beschränken.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt diesen Antrag, sich auf die frühern Mißverhältnisse stügend, welche zwischen den ersten Beamten der Anstalt bestanden. Der neue Verwalter ist damit beschäftigt, ein genaues Inventar zu erstellen und infolge unentbehrlicher Anschaffungen wurde das vorliegende Nachtragsbegehren nothwendig, welches sich nach der Zusicherung des Berichterstatters für die Zukunft nicht wiederholen soll.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erinnert den Großen Rath, daß er sich öfter mit den Straf- und Korrektionsanstalten zu befassen hatte. Bekanntlich beklagte man sich bei verschiedenen Anlässen über die in der Strafanstalt von Bruntrut bestehende Ungleichheit gegenüber derjenigen von Bern. In der That stellte sich seit längerer Zeit in den Verwaltungsrechnungen ein merklicher Unterschied in den Nahrungskosten der Sträflinge heraus, welche in Bruntrut viel theurer zu stehen kommen als in Bern, woraus man schließen mußte, daß in jener Anstalt Mängel bestehen. Dieß ergab sich übrigens daraus, daß gegenwärtig in der Strafanstalt von Bruntrut ein Defizit zum Vorschein kommt. Glücklicherweise wurde ein neuer Verwalter für dieselbe ernannt, dessen Bestreben dahin geht, den bis dahin gerügten Uebelständen abzuhelfen und die vorhandenen Mängel zu beseitigen. Der Redner hält die in der Person des neuen Verwalters getroffene Wahl als eine für den Kanton Bern entsprechende. Allein der neu erwählte Beamte fand leider, daß die absolut nothwendigen Ausgaben mittelst des im Budget vorgesehenen Kredites nicht gedeckt werden können; demnach verlangt er die nöthige Summe zur Bekleidung der Sträflinge, welche von Leinwand und Kleidern entbloßt sind, und zu diesem Behufe die Bewilligung eines nachträglichen Kredites von Fr. 10,000, wovon ein großer Theil zu bereits gemachten Ausgaben verwendet werden soll. Der Verwalter hat die besten Absichten, um die Ausgaben womöglich auf ein richtiges Verhältniß zurückzuführen und gleichzeitig die bis dahin in dieser Anstalt zum Vorschein gekommenen Lücken auszufüllen. Gestützt auf diese Thatsachen empfiehlt die Kommission, obschon sie dergleichen Mehrausgaben bedauert, die Bewilligung des verlangten Nachtragskredites. Bei diesem Anlasse soll sie einen Wunsch äußern, nämlich, der Kanton Bern möchte bei sich darbietender Gelegenheit, zu einer Zeit, wo man in der Schweiz Alles zu centralisiren sucht, an allen vom Osten oder Westen der Eidgenossenschaft veranstalteten Konferenzen Theil nehmen, deren Zweck dahin ginge, die Strafanstalten in eine und dieselbe Lokalität zu vereinigen. Offenbar wäre eine solche Centralisation weniger kostspielig, als alle die gegenwärtig in den verschiedenen Kantonen bestehenden Anstalten, und auch die Aufsicht würde eine bessere sein, wozu noch kommt, daß zuverlässig in ständlicher Beziehung eine solche Maßregel für die Sträflinge günstig wäre. Es sind dieß einsache, aber dennoch verständige Wünsche.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

3) Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachtragskredites von Fr. 15,000 für Eisenbahnstudien im Jura.

Stochar, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß dieser Bericht nebst Kreditbegehren am 7. Juni lezthin vorgelegt wurde; allein seither haben die Dinge sich verändert. Zu jener Zeit sollte man ungefähr diese Summe bis am Ende des Jahres verausgaben. Nun ergibt sich aus dem Stande der Arbeiten, welche viel rascher betrieben wurden, als man es zuerst glaubte, daß die Ausgabe von Fr. 15,000 bis Ende des Jahres gemacht sein wird, jedoch mit Abzug der Fr. 30,000, welche für die Vollendung der Studien verlangt wurden. Die Fr. 15,000, welche man heute verlangt, werden von den Fr. 30,000 abgezogen, so daß für 1863 nur noch Fr. 15,000, und für 1864 eine gleiche Summe zu bewilligen sind. Wenn diese Frage im nächsten Januar zur Verhandlung kommt, so wird dann gesagt werden, daß man nur noch Fr. 15,000 und nicht Fr. 30,000 verlange.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission unterstützt den Antrag mit folgender Erklärung. Der Regierungsrath und die Direktion der Eisenbahnen waren der Meinung, daß man mit einem Kredite von Fr. 15,000 allen Erfordernissen werde Genüge leisten können. Allein mit Rücksicht auf das günstige Jahr, welches man hatte, schien es der Direktion angemessen, die Arbeiten zu beschleunigen. Somit wurden mehrere Ingenieurs-Sektionen errichtet, in Malleray ein Bureau eröffnet, welches aus einer technischen Sektion und einer Sektion für die geologischen Studien zusammengesetzt war. Das zweite Bureau wurde in Delémont, unter der Leitung des Herrn Henner erstellt, welcher die Studien des Neiges von Delémont nach Basel aufgenommen hat. Ein drittes Bureau wurde in Glövelier, für die Sektion von Bruntrut-Delémont errichtet. Gegenwärtig haben die Ingenieure ihre Arbeiten beinahe beendet; ein Bureau ist in diesem Spätjahr noch mit der Vollendung der Studien im St. Immenthal beschäftigt. Sobald die Arbeiten auf dem Felde fertig sein werden, wird in Bern ein Central-Bureau errichtet, wo die Ingenieure sich zu versammeln haben werden, um daselbst die der Regierung auf nächstkünftigen Malmonat einzureichenden Anträge auszuarbeiten. Alle diese Maßnahmen erforderten außerordentliche Ausgaben, welche ohnehin für das Jahr 1863 gemacht worden wären, nun aber nicht mehr auf dem Budget von 1864 erscheinen werden. Der Entwurf enthält für die Fortsetzung dieser Studien im Jahr 1864 einen Ansatz von Fr. 12,000; da aber die Kommission diesen Gegenstand noch nicht näher geprüft hat, so ist sie nicht im Falle, sich über denselben auszusprechen. Was den heute verlangten Kredit betrifft, so erscheint er als eine durch die Umstände gerechtfertigte, im Interesse des Staates liegende Ausgabe, und da dieselbe durch die Direktion der Eisenbahnen hinlänglich gerechtfertigt wird, so empfiehlt die Kommission die Bewilligung der verlangten Summe.

Girard findet sich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt. Als vor einigen Jahren eine erste Versammlung von Bürgern des Jura in Dachselden abgehalten wurde, um die Möglichkeit der jurassischen Eisenbahn zu besprechen, wohnte der Redner

derselben auch bei, und interessirte sich seither fortwährend um diese große Frage, indem er lebhaft wünschte, daß sie Fortschritte mache und zu einer endlichen Lösung gelange. Bei einem andern Anlasse sprach er sich auch dahin aus, daß, wenn die Eisenbahnen für den Jura deßhalb unmöglich seten, weil sie die Staatsfinanzen aufzehren würden, es gewiß in jener Gegend selbst Männer gäbe, die um diesen Preis keine Eisenbahnen wünschten. Die interessanteste Frage hiebei ist, ob die Erstellung von Eisenbahnen in jener Gegend möglich sei oder nicht. Zur Zeit, da Herr alt-Regierungsrath Sabli beauftragt war, über diese Frage Studien vornehmen zu lassen, verlangte man die Ernennung einer aus Jurassern bestehenden Kommission, damit sie ihre Bemühungen mit denjenigen der Eisenbahndirektion Behufs Förderung der Studien vereinige, allein damals wurde diesem Wunsche nicht entsprochen. Als später unser hervorragendste Mitbürger in den Regierungsrath erwählt wurde, begien wir schon mehr Hoffnung, daß unsere Wünsche in Erfüllung gehen würden. Wahrlich, diese Hoffnung hat sich nicht vermindert, und doch findet der Redner, daß man bis dahin weder Auskunft noch hinlängliche Details über den Gang dieser Studien erhalten habe, so daß man im Jura des Glaubens ist, es geschehe in dieser Beziehung beinahe nichts. Mit Bedauern wird bemerkt, daß man in den verschiedenen Thälern mit partiellen Eisenbahnen beschäftigt ist, wie namentlich in Delémont, Bruntrut und Münster. Im St. Immerthal hört man schon die Idee aussprechen, daß eine bis nach Convers sich erstreckende Zweigbahn für dieses Thal genügen würde. Solche Dinge geschehen gegenwärtig im Jura, und es erscheint begreiflich, daß das hiebei interessirte Publikum Angesichts dieser Thatsachen vom Stande der für den Jura projektierten Eisenbahnen mehr Kenntniß haben sollte. Man könnte vielleicht über den Gang der Studien und über die Art und Weise, wie solche vorgenommen werden, ebenfalls einige Kritik erheben. Der Redner will sich indeß derselben enthalten, dagegen möchte er die Direktion der Eisenbahnen ersuchen, in dieser Hinsicht wenigstens einige einlässlichere Mittheilungen zu machen. Freilich wurde gesagt, daß diese Studien im Frühling beendigt sein werden; allein es fragt sich gegenüber den an den Jura gestellten Forderungen, welche in dem ausgeheilten gedruckten Berichte der Eisenbahndirektion unter vier verschiedenen Punkten erscheinen, ob man, ohne bestimmtere Auskunft zu haben, annehmen könne, daß diese Dinge zu Stande kommen werden, und daß man nicht später sagen könne, es sei nicht möglich gewesen, diese Studien zu vervollständigen. Je nach den zu gebenden Erläuterungen behält sich der Redner vor, bezüglich der administrativen Studien Anträge zu stellen. Er hielt sich um so mehr verpflichtet, in diesem Sinne das Wort zu ergreifen, da er von Seite der Eisenbahndirektion eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber den Vertretern des Wahlkreises St. Immer wahrnehmen mußte. Durch die Presse vernahm man, daß die Bewohner des St. Immerthales in Betreff der Terrainstudien in diesem Thale reklamiren mußten, weil man wußte, daß diese Studien nicht auf Ort und Stelle vorgenommen, sondern im Centralbureau zu Bern beendigt werden sollten, und zwar vergleichungsweise in dem Sinne, daß nach gründlichen Studien im Dachsöldenthal z. B. der nämliche Preis per Kilometer für das St. Immerthal angenommen worden wäre. Dieses Verfahren konnte jedoch im Amtsbezirke Courtelary nicht Anlang finden, wo man für dieselbe Frage schon so Vieles geopfert hat; er hätte zu befürchten, daß man in zwei oder drei Jahren sagen würde, die Studien seien nicht mit hinlänglicher Genauigkeit gemacht worden. Bei der letzten Versammlung in St. Immer hatte man etwas ganz Anderes im Auge als die Besprechung über die Eisenbahnfrage; man wollte sich in dieser Versammlung mit der jurassischen Tagesfrage, d. h. dem Wiedereintritt der Vertreter dieser Gegend in den Schooß des Großen Rathes beschäftigen. Allein man vernahm gleichzeitig, daß die Studien auf dem Terrain unterbrochen werden sollten; daher hielten die Abgeordneten es für angemessen, dem Regie-

rungsrath hierüber eine Zuschrift zugehen zu lassen, was zur Beruhigung der Thalbewohner unerläßlich war. Dieß geschah, und sofort war Jedermann beruhigt. Da der Redner keine eigentlichen Einwendungen hinsichtlich der technischen Studien zu machen hat, so ersucht er die Direktion der Eisenbahnen bloß, heute ausführlichere Mittheilungen über den gegenwärtigen Stand der administrativen Studien zu machen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich bereit, diese Erläuterungen zu geben, wenn man es verlangt.

Das Präsidium macht aufmerksam, daß es sich nur um die Bewilligung eines Nachkredites handle, und eine Diskussion über Punkte, welche damit nicht zusammenhängen, nicht gegeben werden könne.

Sirard wiederholt sein Gesuch an die Direktion der Eisenbahnen um einige Erläuterungen, indem er sich vorbehält, nöthigenfalls seine Ansicht in Betreff der Studien auszusprechen.

Da Niemand über den vorliegenden Verhandlungsgegenstand das Wort verlangt, so wird die Diskussion geschlossen und der Antrag des Regierungsrathes durch das Handmehr angenommen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, betreffend die Löschung der Zehnt- und Bodenzinsliquidationssummen in der Gemeinde Walterswyl, mit dem Schlusse, es sei in das Gesuch dieser Gemeinde, daß die Löschung vom Staate übernommen werde, nicht einzutreten.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag namentlich in Erwägung, daß, wenn dem Gesuche der Gemeinde Walterswyl entsprochen würde, dann alle beteiligten Gemeinden das Recht hätten, das Gleiche zu verlangen, daß jedoch die betreffende Arbeit für den Einzelnen nicht groß ist, während es für den Staat, wenn er dieselbe übernehmen müßte, eine bedeutende Ausgabe zur Folge hätte, indem man die Ausführung den Amtschreibern nicht unentgeltlich zumuthen dürfte.

Steiner, Müller, bekämpft den Antrag des Regierungsrathes aus folgenden Gründen. Das Gesuch der Gemeinde Walterswyl ist um so beachtenswerther, als in der Mitte des Großen Rathes selbst ein Anzug gestellt wurde, welcher das gleiche Begehren stellt und zwar von Männern, die in der Sache als kompetent betrachtet werden müssen, — nicht von Bauern oder Müllern, sondern von Notarien. Der Große Rath hat eine Analogie aus dem Jahre 1853, bei Anlaß der Grundbuchvereinigung. Damals wurde eine einfache Publikation erlassen mit der Anzeige, daß alle nicht zur Löschung eingelangten Pfandrechte als erloschen zu betrachten sein. Die Finanzdirektion mag allerdings die damaligen Kosten im Auge haben, aber der Große Rath bewilligte den erforderlichen Kredit. Allein die große Arbeit, welche die Amtschreiber damals zu besorgen hatten, kommt im vorliegenden Falle nicht vor. Es würde vielleicht eine einfache Weisung genügen, welche dahin ginge, daß die Amtschreiber und Notarien künftig der Feudallasten in den Akten nicht mehr erwähnen sollen. Man weiß, daß diese nicht mehr existiren; warum dann noch Löschungen vornehmen? Es wäre eine Arbeit, die nichts nützen und nur zu Gebühren, welche die Bürger in die Tasche der Amtschreiber bezahlen müßten,

führen würde. Das Gesuch von Walterswyl verdient daher Berücksichtigung und der Große Rath möge bedenken, daß er bei diesem Anlasse dem Lande eine große Wohlthat erweisen kann, die gar nichts kostet. Der Redner schließt daher mit der Ordnungsmotion, die Behandlung dieses Gegenstandes zu verschieben, bis die Regierung über den Anzug, der längst erheblich erklärt worden und die nämliche Maßregel im Auge hat, Bericht erstattet haben wird. Inzwischen hätte der Regierungsrath ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob diese Maßregel nicht mit Leichtigkeit durchgeführt werden könne.

Der Herr Berichterstatter widerlegt sich dem gestellten Verschiebungsantrage schon aus dem Grunde, weil der Regierungsrath, der in der Sache einen Beschluß gefaßt, schwerlich zu einer andern Ansicht kommen würde; eine Verschiebung würde daher schwerlich zum Zwecke führen. Es nimmt sich gar schön aus, im Großen Rathe zu sagen, die Behörde würde dem Lande eine große Wohlthat erweisen, aber auf der andern Seite kann man den Amtschreibern auch nicht zumuthen, die Sache umsonst zu machen. Endlich muß es auffallen, daß der Staat, nachdem er durch die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse viele Millionen eingebüßt, hintendrein noch die Kosten bezahlen soll.

Steiner, Müller, betrachtet die Sache nicht vom rein finanziellen Standpunkte, wie der Herr Finanzdirektor, und will den Amtschreibern keine Arbeit zumuthen, für die sie nicht bezahlt werden, dagegen dem Lande die Gebühren ersparen, da dem vorliegenden Begehren durch eine einfache Erklärung des Großen Rathes entsprochen werden kann. Der Redner beharrt daher auf der Ordnungsmotion und verlangt, daß die Regierung den Gegenstand wenigstens sachlich untersuche.

A b s t i m m u n g.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Steiner Gr. Mehrheit.

Uebhinderungsdispensationsgesuch von Peter Betschen in der Stockmatt, Gemeinde Rüschegg, welcher als vollbürtiger Oheim seine Nichte Susette Zwahlen daselbst zu ehelichen wünscht.

Der Regierungsrath stellt, gestützt auf das Gesetz vom 9. Mai 1837, den Antrag auf Abweisung des Petenten.

Migg, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die Sag. 44 des Ewiggesetzes und § 1 des Gesetzes vom 9. Mai 1837, wonach unter günstigen Umständen nur einem halbbürtigen Onkel (nicht einem vollbürtigen) die Verehelichung mit seiner Nichte gestattet werden kann. Wäre der Große Rath geneigt, einem derartigen Gesuche zu entsprechen, so müßte der Regierungsrath vorerst beauftragt werden, einen Gesetzesentwurf zu diesem Zwecke vorzulegen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident macht den Großen Rath aufmerksam, daß in Betreff des Anzuges, welcher auf die Löschung der Zehnt- und Bodenzinsliquidation Bezug hat, ein Irrthum obwalte, da derselbe noch nicht behandelt worden sei, jedoch nunmehr zur Behandlung vorliege.

Scherz, Finanzdirektor, benützt diesen Anlaß, um zu konstatiren, mit welcher Leichtfertigkeit man die Regierung beschuldige, daß sie nichts in der Sache gethan, während der Große Rath den fraglichen Anzug, entgegen der Behauptung des Herrn Steiner, noch nicht erheblich erklärt habe.

Steiner, Müller, trägt kein Bedenken, seinen Irrthum einzugestehen, ersucht jedoch den Großen Rath, sich nicht beirren zu lassen, dem geäußerten Wunsche Folge zu geben.

Es folgt nun der am 3. Juli l. J. verlesene

A n z u g

des Herrn Großrath Bülmann und mehrerer anderer Mitglieder mit dem Schlusse, es sei die Regierung einzuladen, auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß eine Löschung der bezahlten Zehnt- und Bodenzinsloskauffsummen nicht stattzufinden habe, oder aber von Amtes wegen erfolge.

(Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 335.)

Bach, ergreift als Mitunterzeichner des Anzuges das Wort, um denselben zu begründen, obgleich ihm der Gegenstand in der Zwischenzeit etwas aus dem Gedächtniß gekommen ist. Es handelt sich um die Löschung der Feudallasten. Bei derartigen Maßregeln wurde schon oft eine Ausnahme vom gewöhnlichen Verfahren gemacht. So wurden bei Erstellung von Straßen und Eisenbahnen die Einschreibungen vereinfacht, ebenso die Löschung bei größeren Liquidationen. Dieß wäre auch bei der Liquidation der Feudallasten nöthig; deßhalb wünschen die Anzugsteller, daß die Regierung untersuche, auf welche Art diese Vereinfachung erzielt werden könne, und wird daher der Anzug zur Erheblichkeitserklärung empfohlen.

v. Känel, Fürsprecher, widerlegt sich der Erheblichkeit des Anzuges nicht, macht jedoch den Großen Rath auf einen Umstand aufmerksam, der bei einer solchen allgemeinen Löschung, wie sie hier vorgeschlagen wird, eintreten kann. Allerdings werden die Zehnt- und Bodenzinsloskauffsummen mit Ende dieses Jahres abbezahlt sein, aber damit ist nicht Alles abgethan. Es sind einzelne Bürger, welche die Zahlungen an den Staat leisteten und von den betreffenden Besitzern zehntpflichtiger Grundstücke ihre Beiträge einforderten; diese Einforderung ist nicht überall geschehen, sondern ausnahmsweise stehen solche als erloschen, so bringt man die betreffenden Vertreter von Zehntschuldigen in die Gefahr, Verluste zu erleiden. Immerhin findet der Redner die Sache der Untersuchung werth.

Steiner, Müller, findet die Bedenken des Vorredners nicht maßgebend. Wenn das vom Letztern Angebrachte richtig ist, so hätte der Kanton Bern die Feudallasten liquidirt und doch nicht; die Liquidation würde noch Jahrhunderte hindurch fortdauern, so lange Einer von seinem Nachbar einen Vorschuß zurückzufordern hätte. Einmal muß die Liquidation beendigt werden; dieser Zeitpunkt muß kommen. Die Art und Weise der Ausführung ist nunmehr Gegenstand der Untersuchung; das Mittel der Abhilfe muß gefunden werden, und gerade dieser Anlaß ist der Sache günstig. Was geschieht sonst? Innert Jahresfrist müssen die betreffenden Titel zur Löschung eingereicht werden, und wenn nicht alle Bäuerlein, die sich in diesem

Falle befinden, in die Amtsschreiberei laufen, so werden sie gebüßt. Um so dringender ist es, daß man Hand an's Werk lege. So gut der Große Rath bei der Behandlung eines Gesetzes über die Erbschaftsteuer ein Pfandrecht durch Handmehr einführen konnte, ungeachtet davor gewarnt wurde, ebenso gut kann die Behörde ein solches abschaffen.

Der Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Beschwerde des Friedrich Winzenried von Belp, Zeughausarbeiter in Bern, gegen eine Verfügung der Gemeinde Belp in einer Entschädigungssache.

Da die Sache rein civilrechtlicher Natur ist, so stellt der Regierungsrath den Antrag auf Abweisung des Beschwerdeführers.

Migg, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag aus dem nämlichen Grunde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Konkordat mit dem Königreich Belgien zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, daß der Kanton Bern diesem Konkordate beitrete.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, gestützt auf folgenden Sachverhalt. Vor einiger Zeit wurden über einen Handels- und Niederlassungsvertrag mit Belgien Unterhandlungen gepflogen. Bei diesem Anlasse wünschte die belgische Regierung, auch in den Konkordatsvertrag aufgenommen zu werden, welchen eine Anzahl Kantone in den Jahren 1856—1857 geschlossen haben. Die Bundesbehörden fragten die Kantonsregierungen darüber an, worauf der Regierungsrath eine zusagende Antwort ertheilte unter Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rathes. Nun wäre es am Orte, diesen Gegenstand zum Abschluß zu bringen. Nach dem erwähnten Konkordate können die Bestimmungen desselben durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenteil halten und zugleich durch mäßige Eingangszölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Literatur und Kunst den Debit derselben ermöglichen. Nun ist durch den mit Belgien geschlossenen Handelsvertrag der Einfuhr der künstlerischen und literarischen Erzeugnisse Zollfreiheit zugesichert; die eine Bedingung, welche das Konkordat aufstellt, ist also erfüllt. Daß Belgien gegenüber der Schweiz auch Gegenteil halten werde, daran ist nicht zu zweifeln. Es versteht sich, daß der Regierungsrath sonst nicht eintreten würde. Die Ratifikation wird daher dem Großen Rathe empfohlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium läßt hierauf verlesen:

1) Eine Interpellation des Herrn Großrath Lenz, dahin gehend: warum der Regierungsrath dem Beschlusse des Großen Rathes vom 22. Juli 1862, betreffend die Vorlage eines Gesetzes zur Ausführung des § 6 Ziffer 4 der Verfassung nicht nachgekommen sei.

2) Eine Mahnung des Herrn Großrath v. Känel und mehrerer anderer Mitglieder, mit dem Schlusse, daß der Regierungsrath nach Maßgabe des vorgenannten Großrathesbeschlusses die fragliche Gesetzesvorlage mit Beförderung zu machen habe.

Diese beiden Eingaben werden sofort behandelt.

v. Känel, Fürsprecher, begründet die Mahnung wie folgt. Bekanntlich wurde im Laufe des vorigen Jahres und zwar im Frühling dem Großen Rathe eine Vorstellung von 14,000 Staatsbürgern eingereicht, die unter Anderm folgende Begehren enthielt: „1. Es sei die Frage des Baues und Betriebes von Eisenbahnen durch den Staat überhaupt und insbesondere der Beschluß des abgetretenen Großen Rathes vom 29. August 1861, betreffend den Bau der Eisenbahnlinten Neuenstadt-Biel und Bern-Langnau durch den Staat prinzipiell dem Volke in den politischen Versammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen in dem Sinne, daß im Falle der Verwerfung der Bau nur so weit fortgesetzt werde, bis annehmbare Kaufsanerbieten vorliegen. 2. Der Regierungsrath sei einzuladen, zu dem Ende und überhaupt über die nach § 6 Art. 4 der Staatsverfassung dem Volke in den politischen Versammlungen zur Entscheidung zu übertragenden Gegenstände mit Beförderung einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und vorzulegen.“ Es war bei Anlaß des bekannten Narbergersturmes, als dessen Haupturheber ich noch in letzter Zeit in öffentlichen Blättern bezeichnet wurde und in Betreff dessen ich keinen Anstand nehme zu erklären, daß ich lebhaften Antheil daran genommen. Ueber den ersten Punkt wurde vom Großen Rathe zur Tagesordnung geschritten. In Bezug auf den zweiten Punkt dagegen beschloß der Große Rath am 22. Juli 1862, der Regierungsrath sei beauftragt, den verlangten Gesetzesentwurf vorzulegen. Bekanntlich sieht der § 6 der Verfassung vor, daß über gewisse Gegenstände vom Volk entschieden werden könne; es setzt diese Bestimmung der Verfassung ein besonderes Gesetz voraus, welches die Gegenstände bezeichnet, über welche das Volk abzustimmen hat. Diese Verfassungsbestimmung kam indessen nie zur Ausführung, bis die erwähnte Petition von 14,000 Staatsbürgern es verlangte. Damals fand der Regierungsrath selber, man könne das Begehren nicht unter die Bank werfen, sondern er stellte selbst den Antrag, daß ihm der Auftrag ertheilt werde, ein solches Gesetz vorzulegen. Der Große Rath beschloß es, aber seit einem Jahre ist in dieser Sache noch nichts geschehen. Nach einer Mittheilung, die gemacht wurde, hätte die Justizdirektion einen Entwurf ausgearbeitet, der aber vom Regierungsrathe noch nicht behandelt wurde. Wenn aber der Großrathesbeschuß irgend eine Bedeutung haben soll, so muß ein solches Gesetz vorgelegt werden. Sie wissen Alle, daß wir in nächster Zeit berufen sind, über Gegenstände zu beschließen, die für unsere Staatsfinanzen von höchster Bedeutung sind; es ist die Juragewässerkorrektur, die Zurichbahn, die Gotthardbahn, Fragen, die nach Umständen unsere ganze Finanzwirtschaft auf den Kopf stellen können. Ich halte dafür, daß namentlich Fragen dieser Art dem Volke vorgelegt werden sollen. Ich halte auch dafür, daß das betreffende Gesetz in's Leben treten soll, bevor diese Fragen hier erledigt werden. Wenn es erst nachher geschehen würde, so hätte die Sache keinen so großen Werth mehr, und das Volk würde dann später etwas Anderes zu thun haben, wenn der

Große Rath diese Fragen in einem Sinne entscheiden würde, wie man es erwarten könnte. Ich möchte Ihnen daher die Erheblichkeit der Mahnung empfehlen.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, erinnert den Großen Rath, daß die fragliche Gesetzesvorlage vom Regierungsrathe selber hervorgerufen wurde. Die Justizdirektion hat schon seit einiger Zeit dem Regierungsrath einen Entwurf nebst Gutachten vorgelegt, der jedoch einstweilen verschoben wurde. Der Redner gibt die Erheblichkeit der Mahnung zu mit der Erklärung, daß er für beförderliche Behandlung des Gegenstandes sorgen werde.

Die Mahnung wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Ferner wird verlesen:

Ein Anzug des Herrn Großrath Bützberger mit dem Schlusse, der Regierungsrath sei einzuladen, von der Errichtung einer Servitut auf der Höhematte zu Interlakon zu abstrahiren und für den Fall, daß diese Matte verkauft werden sollte, dieselbe frei und unbelastet an eine öffentliche Steigerung zu bringen.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes werden abgewiesen:

1. Caspar Friedli von Zuchten, wegen Diebstahls zu neun Jahren Ketten,
2. Jos. Anton v. Büren von Corban, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Verweisung,
3. Aimé Sunier von Rods, wegen Verweigerung des Militärdienstes zu Verweisung,
4. Bend. Hänni zu Mittelhäusern, wegen unbefugter Waldausreutung zu Fr 75 Buße,
5. Bend. Hartmann in Neuenegg, wegen unbefugter Waldausreutung zu Fr 270 Buße,
6. Marie Anna Barin von Courtemaury, wegen Mischuld an einem Morde zu 25 Jahren Ketten,
7. Ulrich Aeschlimann von Langnau, wegen Fälschung zu einem Jahr Zuchthaus,
8. Christian Friedrich Wegger von Kannstadt, wegen Diebstahls zu sechs Jahren Ketten,
9. Anna Maria Bützberger von Herzogenbuchsee, wegen Mordes und Ehebruchs zu 16 Jahren Ketten,
10. Marie Thomet von Wohlen, zu einem Jahr Einsperrung,

11. Jos. von Lanten, wegen Diebstahls zu 13 Jahren Ketten,

12. Joh. Jak. Vogt von Bern, wegen Unterschlagung zu 18 Monaten Einsperrung,

13. Christian Hänni von Toffen, wegen Körperverletzung zu drei Monaten Einsperrung,

14. Frau Clening, geb. Bälli, Albertine Clening und Frau Richard, geb. Steiner, zu Rigerz, wegen Ehrverletzung zu Gefangenschaft, Leistung und Buße — verurtheilt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fabrin.

Sechste Sitzung.

Samstag den 28. November 1863.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Béguelin, Grelier, Froté, Indermühle, Deworay, Stocker, Thönen und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Buhren, Burger, Büttigkofen, Büzberger, Buri, Niklaus; Chapuis, Choulat, Ecabert, Egger, Fektor; Engemann, Feller, Friedli, Gfeller in Signau, Guenat, Hofer, Hubacher, Imobersteg, Jordi, Kaiser, Friedrich; v. Känel, Fürsprecher; v. Känel, Oberschwellenmeister; Kehli, Keller, Christian; Knuchel, Kohli, Loviat, Michaud, Moser, Johann; Rebetz, Regez, Reichenbach, Renfer, Ritter, Rosset, Röthlisberger, Gustav; Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Andreas; Schmitter, Spring, Stämpfli zu Schwanden, Stettler und Wüthrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Beschwerde der Gemeinde Biel über den Vertrag des Regierungsrathes mit der schweizerischen Centralbahn, betreffend den gemeinsamen Bahnhof daselbst.

In Uebereinstimmung mit dem Staatsbahndirektorium und der Eisenbahndirektion stellt der Regierungsrath den Antrag, in diese Beschwerde nicht einzutreten.

Die Bittschriftenkommission, welcher dieser Gegenstand zur Begutachtung überwiesen worden, formulirt folgenden Antrag:

„Die Bittschriftenkommission trägt, in Betrachtung:

- „1. daß die Staatsbahn auf keine Weise in Betreff der Erstellung eines Bahnhofes an die Stelle des bereits bestehenden provisorischen Bahnhofes der Centralbahn gebunden ist;
- „2. daß es im Interesse des Verkehrs liegt, daß nur ein Bahnhof bestehe, indem zwei getrennte Bahnhöfe in solcher Nähe bei einander diesem Verkehrsinteresse widerstreiten würden;

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

„3. daß demnach der Vergleich, welchen die Centralbahn mit der Staatsbahn betreffend die gemeinschaftliche Benutzung des Bahnhofes abgeschlossen, durch das öffentliche Interesse geboten ist;

„4. daß, in Betreff der Rechtsverhältnisse, in welchen die Gemeinde Biel gegenüber der Centralbahngesellschaft stehen mag und aus welchen die Erstere rechtliche Ansprüche an die Letztere erheben zu können glaubt, die Erörterung nicht Sache der obersten Landesbehörde, sondern, wenn Verständigung nicht möglich, der Gerichte ist;

„bei dem Großen Rathe darauf an:

„es sei über die Beschwerde der Gemeinde Biel vom 5. März 1863 zur Tagesordnung zu schreiten.“

Stoßmar, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sind uns viele Klagen aus der Stadt Biel zugekommen, und doch glaube ich, daß die dort anschließenden Eisenbahnen dieser Ortschaft großen Vortheil gebracht haben. Es handelt sich jetzt hauptsächlich um den Bahnhof, welcher daselbst erbaut wird. Sie Alle kennen den gegenwärtigen Bahnhof von Biel, welcher der Centralbahngesellschaft angehört; derselbe war bis dahin nur provisorisch errichtet. Die Centralbahngesellschaft wollte ihn neu aufbauen, allein vorher wollte sie wissen, ob eine Eisenbahn von Biel nach Bern erstellt werde. Als nun diese Linie vom Kanton Bern beschlossen war, hatte man sich mit dem Bahnhofe der Staatsbahn zu beschäftigen; es ergab sich indessen, daß derjenige der Centralbahn nicht gut gelegen sei, um die Linie der Staatsbahn aufzunehmen; man hätte einen ziemlich großen Umweg machen müssen, um zu demselben zu gelangen. Man benachrichtigte sodann die Centralbahngesellschaft, daß es in ihrem und auch im Interesse des Publikums läge, wenn für beide Verwaltungen nur ein einziger Bahnhof vorhanden wäre. Die Centralbahngesellschaft erwiderte hierauf, daß sie alsdann denjenigen der Staatsbahn benutzen müßte; immerhin willigte sie dazu ein, und man kam dahin überein, daß der Staat Eigentümer des Bahnhofes bleiben werde und daß die Centralbahngesellschaft ihm zwei Fünftheile des Zinses zu 5 Prozent von den für den Bau des Bahnhofes verwendeten Kapitalien, und überdies zwei Fünftheile der Verwaltungskosten zu bezahlen habe. Später jedoch war die Stadt Biel, oder ein Theil derselben, mit dem jetzigen Bahnhofe nicht zufrieden; derjenige der Centralbahn war ihr anständiger als derjenige der Staatsbahn. Biel wendete sich in einer Beschwerdeschrift an den Regierungsrath, welcher dieselbe nicht berücksichtigen konnte; auch an den Bundesrath ward eine solche gerichtet, wo dieselbe noch anhängig ist. Die Stadt Biel gelangte auch vor den Großen Rath mit dem Begehren, daß man so zu sagen alles, was schon da steht und bald vollendet sein wird, wieder abbreche. Allein die eigentliche Frage, welche hier im Spiel ist, besteht darin, daß man sich bei der zwischen der Stadt Biel und der Centralbahngesellschaft seiner Zeit abgeschlossenen Uebereinkunft dahin verständigt hatte, eine von diesem Bahnhof nach der Vorstadt gegen Bözingen hin führende Straße anzulegen, und daß die Centralbahngesellschaft zu diesem Zweck eine Summe von Fr. 30,000 beizutragen habe. Diese nämliche Gesellschaft antwortet ihrerseits, daß sie genöthigt sei, ihren provisorischen Bahnhof zu verlassen und daß sie den fraglichen Weg nicht mehr anlegen könne, somit auch die genannte Summe der Fr. 30,000 nicht mehr schuldig sei. Auf dieses entgegnet die Stadt Biel, daß sie zur Zeit, wo sie mit der Centralbahn ein Abkommen getroffen, Aktien genommen habe, und nun der Bahnhof nicht mehr an der nämlichen Stelle bleiben werde. Allein der Staat hatte bei Erstellung seiner Linie freie Hand, seinen Bahnhof dahin zu stellen, wo es ihm gefiel; daher ist es unstatthaft den Kanton Bern dafür zu verlangen. Wenn die Stadt Biel sich berechtigt glaubt, die Bezahlung jener Fr. 30,000 zu fordern, oder von der Centralbahn die Rücknahme der gezeichneten Aktien zu verlangen, so mag sie

diese Gesellschaft vor Gericht belangen; dieß geht den Staat nichts an. Unter solchen Umständen trägt der Regierungsrath auf Tagesordnung an, und werden wir die nämliche Ansicht auch vor der Bundesversammlung verteidigen. Demgemäß wünsche ich, Sie möchten dem Antrage auf Tagesordnung beistimmen.

Dr. Manuel. Schon ehe der Staatsbahnhof dekretirt war, haben allerlei Verhandlungen zwischen der Gemeinde Biel, der Centralbahn und dem Staate stattgefunden. Seit dem Staatsbahnbeschlusse nahm dieses Geschäft eine ganz andere Gestalt an. Die Bittschriftenkommission nahm vor Allem den Satz an, die Staatsbahn könne nicht an die Lage des frühern Bahnhofes gebunden sein. Nun walteten gewichtige technische Gründe ob, den Bahnhof nicht an der Stelle zu belassen, an welcher der provisorische Bahnhof steht, mit Rücksicht auf die eventuelle Erstellung einer Jurabahn; die Staatsbahndirektion mußte eine andere Stelle wählen, die erforderlichen Studien wurden gemacht und die gegenwärtige Baustelle wurde gewählt. Ferner mußte man zugeben, das öffentliche Interesse des Verkehrs erheische, daß nicht in einer Entfernung von wenigen hundert Schritten zwei Bahnhöfe nebeneinander bestehen, sondern daß der Verkehr centralisirt werde. Deshalb unterhandelte das Staatsbahndirektorium mit der Centralbahn und kam man zum Abschluß einer Uebereinkunft über die gemeinschaftliche Benützung des Staatsbahnhofes. Was die Kompetenz der Regierung zum Abschluß des dahierigen Vergleiches betrifft, so ist sie unbestreitbar. Der Art. 3 des Beschlusses über die Ausföhrung der Eisenbahnlinie Biel-Bern sagt: „Ueber die Details der Trace's und über die Lage und Ausdehnung der Bahnhöfe und Stationsgebäude entscheidet der Regierungsrath.“ Der Regierungsrath war also völlig kompetent, auf den Antrag des Staatsbahndirektoriums zu entscheiden. Auch ist unrichtig, wenn behauptet wird, die betreffenden Verhandlungen seien hinter dem Rücken von Biel gepflogen worden. Es langten eine Menge Beschwerden ein, Unterhandlungen mit Biel fanden statt, und man kam zu keiner Verständigung. Die Stadt Biel glaubte Reklamationen gegen die Centralbahn aus frühern Verpflichtungen, welche die letztere eingegangen, herleiten zu können; das konnte aber die Regierung nicht veranlassen, die ganze Sache bleiben zu lassen und zu warten, bis die Gemeinde Biel mit der Centralbahn im Reinen sei. Es mußte vorwärts gegangen werden. Deshalb wurde mit der Centralbahn ein Vertrag geschlossen, wodurch den öffentlichen Interessen Rechnung getragen wurde. Die Bittschriftenkommission fand bei dieser Altklage: 1. die Staatsbahn kann nicht gebunden sein durch die provisorische Lage des Bahnhofes zu Biel, sondern sie mußte auf die öffentlichen Interessen, namentlich auch auf die Erstellung einer Jurabahn Rücksicht nehmen; 2. konnte man nicht zwei Bahnhöfe in geringer Entfernung nebeneinander haben, sondern mußte man sich über einen gemeinsamen Bahnhof mit der Centralbahn verständigen; 3. was die Anforderungen der Gemeinde Biel an dieselbe betrifft, so fand die Kommission, es könne nicht Sache der obersten Landesbehörde sein, dieß zu erörtern, sondern es sei dieß Sache der Gerichte. Dahin gehört namentlich die Forderung der Stadt Biel bezüglich eines Beitrages von Fr. 30,000 von Seite der Centralbahn an die Erstellung einer Verbindungsstraße. Es ist Sache des Civilgerichtes, darüber zu entscheiden. Aus diesen Gründen mußte die Kommission finden, die Beschwerde der Gemeinde Biel sei unbegründet, und es sei darüber zur Tagesordnung zu schreiten.

Karrer. Ich ergreife das Wort weniger deshalb, um den Gegenstand, wie er hier vorliegt, klarer zu machen, als er ist, als um einen Vorwurf zurückzuweisen, der von einem Theil der Bevölkerung der Stadt Biel und namentlich von Seite des gegenwärtigen Gemeinderathes gegen den vorhergehenden Gemeinderath erhoben worden. Es wurde diese Frage eine Agitationsfrage zu Biel, namentlich gegenüber dem abgetretenen

Gemeinderathe. Nun kann ich aber demselben das Zeugniß geben, daß er fast das Unmögliche gethan, daß er mit einer Reihe Bittschriften an das Staatsbahndirektorium gelangt ist, abgesehen von der persönlichen Verwendung, die stattgefunden hat. Beide Gemeinderäthe haben so viel gethan, als sie konnten, der eine so viel als der andere. Nur bedauere ich, daß es nicht für eine bessere Sache geschah. Es wurden dabei nur rein Bieler'sche Interessen in's Auge gefaßt. Sowie Biel sich in letzter Zeit als Bestandtheil des Jura betrachtete und gerirte, so hielt man sich in der vorliegenden Frage nur an den Bieler'schen Standpunkt. Das ist sicher, wenn der Bahnhof nicht da zu stehen kommt, wo die Regierung denselben hinstellen will, so würden die wichtigsten Verkehrsinteressen, namentlich auch mit Rücksicht auf den Jura verletzt. Nicht nur das; auch die Interessen der Staatsbahn erforderten es, da sonst eine Zufahrt nicht ohne bedeutende Kosten und Schwierigkeiten hätte erstellt werden können. Ueberdieß wäre dann die Staatsbahn von den Bahnhöfen der Centralbahn in Bern und Biel abhängig gewesen, das hieße dem Unternehmen des Staates den Lebensfaden abschneiden; deshalb wird der Antrag der Bittschriftenkommission zur Genehmigung empfohlen.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Beschwerde der Beisitzer des Amtsgerichtes von Frutigen über die letzte Amtsgerichtsweibewahl mit dem Begehren um Kassation derselben.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Justiz- und Polizei-Direktion den Antrag auf Tagesordnung, welchem sich die Bittschriftenkommission anschließt, indem sie denselben folgendermaßen motivirt:

In Betrachtung:

1. Daß der Regierungsrath, auf eine langjährige Uebung gestützt, das Gesetz, betreffend die Wahl der Amtsgerichtsweibel, dahin auslegte, daß die Wahlvorschläge des Amtsgerichtes nicht bindend seien, und daher in Anwendung dieser Auslegung Herrn Kloßner zum Amtsgerichtsweibel von Frutigen ernannte;
2. daß die vom Großen Rathe unterm 26. d. beschlossene entgegengesetzte Interpretation nicht rückwirkend sein kann;
3. daß die Kassation der Wahl zu den nachtheiligsten Folgen führen würde,

trägt die Bittschriftenkommission darauf an:

es sei über die Beschwerde des Amtsgerichtes von Frutigen, so weit sie die Kassation der genannten Wahl betrifft, zur Tagesordnung zu schreiten.

Was den Schluß des Begehrens, betreffend die Auslegung des Gesetzes über die Wahl der Amtsgerichtsweibel, anbelangt, so ist derselbe durch den Beschluß des Großen Rathes vom 26. d. erledigt.

Bühlmann, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die vorliegende Beschwerde schließt mit dem doppelten Begehren, es sei die Wahl Kloßners zum Amtsgerichtsweibel zu kassiren und die Wahlbehörde anzuweisen, sich künftig an die Vorschläge der Amtsgerichte zu halten. Der zweite Theil dieses Begehrens ist durch den prinzipiellen Beschluß des Großen Rathes vom 26. d. M. erledigt. Zu entscheiden ist nur noch die Frage, ob die Wahl Kloßners zum Amtsgerichtsweibel zu

kassiren sei. Die Bittschriftenkommission trägt einstimmig darauf an, es sei über diesen Theil der Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten, indem sie fand, die Wahl sei durch die kompetente Behörde, den Regierungsrath, gestützt auf langjährige Uebung, erfolgt. Diese Uebung stütze sich auf die Voraussetzung, der Vorschlag der Amtsgerichte sei nicht bindend. Ferner findet die Kommission, der Beschluß des Großen Rathes vom 26. d. M. könne nicht rückwirkend gemacht werden; es wäre in den Konsequenzen so bedenklich, daß es nicht zugegeben werden könne. Denn wenn der erwähnte Beschluß rückwirkend angewendet würde, so wären sämmtliche Verhandlungen, die Kloßner als Amtsgerichtswelbel verrichtet hat, als nichtig zu betrachten und würden dahinfallen. Der Antrag auf Tagesordnung wird daher zur Genehmigung empfohlen.

Rösti. Ich erlaube mir, einen andern Antrag zu stellen, welcher in erster Linie dahin geht, die Sache heute zu verschieben; sollte das nicht belieben, so stelle ich dann den Antrag, die Wahl des Herrn Kloßner zu kassiren. Die Gründe sind folgende. Vor Allem habe ich gar keinen Zweifel, daß Herr Kloßner, auf den Beschluß, den der Große Rath gefaßt hat, sofort seine Demission einreichen wird. Es wird Niemand daran zweifeln, daß ein Mann, der einigen Taft hat, so handeln werde. Es ist für ihn eine angenehmere Stellung, als wenn die Wahl kassirt werden soll. Ich glaube, Herr Kloßner werde das um so mehr thun, da er in dieser Stellung ein ziemlich vermöglicher Mann geworden ist und als er auch in hohem Alter steht, ein Mann mit weißen Haaren. Sollte der Verschiebungsantrag nicht belieben, so käme der Große Rath in eine merkwürdige Stellung, wenn er vorgestern beschloß, die Wahl sei eine ungesegnete, und heute dieselbe doch gültig erklären würde. Wenn man wirklich im Ernst die geäußerten Bedenken theilen würde (ich glaube aber, es sei der Bittschriftenkommission nicht ernst damit), so könnte man doch den Beschluß so fassen, daß die Kassation beschlossen würde mit dem Vorbehalte, daß die von Herrn Kloßner bis heute gemachten Verrichtungen gültig seien. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Verrichtungen desselben nicht anfechtbar seien, so wenig als die Stimmgebung eines Großrathemitgliedes, das zu wichtigen Beschlüssen mitgewirkt, dessen Wahl aber kassirt würde, ungültig erklärt werden könnte. Wenn es aber wirklich zweifelhaft sein könnte, so würde durch den angeedeuteten Zusatz vorgebeugt. Ich möchte auf Kassation antragen, nicht daß ich persönlich etwas gegen Herrn Kloßner hätte; ich hielt mich an die Sache selber. Ich machte die Mitglieder der Reatierung wiederholt aufmerksam. Schon Anno 1851 wurde eine Beschwerde des Amtsgerichts von Nidau eingereicht; sie liegt noch bei den Akten und muß einmal erledigt werden. Ich wünsche daher, daß die Sache verschoben werde; wenn das nicht beliebt, so wünsche ich die Kassation der Wahl, damit der Große Rath nicht gestern so, heute anders beschließen.

Herr Präsident. Vor Allem verweise ich dem Herrn Rösti die gegenüber der Bittschriftenkommission begangene Unartigkeit, indem er erklärte, der Antrag derselben sei nicht ernst gemeint. Es ist der Kommission vollkommener Ernst dabei. Herr Rösti mag eine andere Ansicht haben, aber die Zumuthung mache er der Bittschriftenkommission nicht, als würde sie mit dem Großen Rathe Spaß treiben.

A b s t i m m u n g.

Für Verschiebung
Dagegen

5 Stimmen.
Gr. Mehrheit.

Dr. Manuel. In Bezug auf diese Frage scheint es mir, daß gerade dadurch, wenn man die Wahl kassiren würde, die Sache einen Charakter annähme, als wäre der Beschluß gegen einen Mann gerichtet, den wir gar nicht kennen, während es die Folge einer Interpretation ist. Eine solche Absicht dem Großen Rathe beizulegen, scheint mir ungehörig. Wenn ein Gesetz dunkel ist und durch den Regierungsrath so oder anders interpretirt werden, wenn der Wortlaut zu Zweifel Anlaß geben kann und in besondern Fällen solche Umstände dazu kommen, wie im vorliegenden Falle, so ist die Interpretation bei einem zweideutigen Gesetze durchaus erlaubt. Aber jetzt hat der Große Rath seine Ansicht geäußert und ich nehme an, der Regierungsrath werde künftig die Vorschläge der Amtsgerichte als bindend betrachten. Aber nun die Kassation der Wahl auszusprechen, mit welcher die Ungültigkeit der von dem Betreffenden vorgenommenen Verrichtungen verbunden ist, dazu konnte die Kommission und könnte ich auch nicht stimmen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Bittschriftenkommission
" den Antrag des Herrn Rösti

Gr. Mehrheit.
Minderheit.

Strafnachlaßgesuch.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird den drei Sträflingen Eugène Prétot, Julien Prétot und Pierre Fro-maigeat, Schalenmacher von Noirmont, welche von den Assisen des Jura wegen Mißhandlung, die den Tod zur Folge hatte, peinlich jeder zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt wurden, der letzte Vierteltheil dieser Strafe erlassen.

Nachkreditgesuch der Militärdirektion.

Die Militärdirektion verlangt zu Deckung ihrer Mehrausgaben auf folgenden Rubriken Nachtragkredite:

Kreisbehörden	Fr.	3,780
Kleidung	"	38,300
Bewaffnung	"	410
Truppenunterricht, Besoldung und Verpflegung der Rekruten	"	10,400
Wiederholungskurse	"	46,129
Pferdemiethe	"	9,900
Landwehrinspektionen	"	6,180

im Ganzen Fr. 115,099

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion folgenden Antrag:

1. vom Großen Rathe für die Militärdirektion pro 1863 einen Nachkredit von 100,000 Fr. zu verlangen;
2. die Militärdirektion anzuweisen, in Zukunft nach Feststellung des endgültigen Budgets Anträge an den Regierungsrath zu stellen über die für Einhaltung der Budgetsummen zu treffenden Abänderungen am Administrationsplane oder über sonstige Maßnahmen, und sich genau an dem dahingehenden Beschlüsse zu halten, beziehungsweise eintretendenfalls Bericht zu erstatten und neue Weisungen einzuholen.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission lautet, wie folgt:

Die Staatswirtschaftskommission ist nach einlässlicher Berathung des vorstehenden Nachkreditbegehrens zu dem Schlusse gekommen, daß eine Bewilligung desselben bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge nicht mehr zu vermeiden sei. Dabei kann sie aber nicht umhin, der durchaus eigenmächtigen und dem Gesetze (§ 9—11 des Gesetzes vom 2. August 1849) zuwiderlaufenden Anordnungen, durch welche die Militärdirektion eine Ueberschreitung der ihr eingeräumten Kredite veranlaßt hat, mit nachdrücklicher Mißbilligung zu erwähnen und zu beantragen, es seien die Weisungen, welche der Regierungsrath der Militärdirektion bezüglich künftiger Einhaltung des Budgets ertheilt hat, vom Großen Rathe ausdrücklich und unter Anknüpfung einer Rüge in Betreff der Kompetenzübergriffe, durch welche die Militärdirektion die Nothwendigkeit dieses Nachkredites herbeigeführt hat, zu bestätigen.

Unter diesen Bemerkungen schließt die Staatswirtschaftskommission auf Bewilligung des vom Regierungsrathe beantragten Nachkredites von Fr. 100,000, in folgender Vertheilung auf die einzelnen Kreditrubriken:

Kreisbehörden	Fr.	3,780
Kleidung	"	24,860
Bewaffnung	"	442
Rekruteninstruktion	"	9,846
Wiederholungskurse	"	48,764
Pferdemithe	"	6,770
Landwehrinspektionen	"	5,538
	Fr.	100,000

Karlen, Militärdirektor. Es ist keine angenehme Situation, eine ganze Woche im Kreise von Großenrathemitgliedern zu sein und gleichsam beschuldigt zu werden, als hätte man in amtlicher Stellung eine Ausgabe von 100,000 Fr. gemacht, die man nicht hätte machen sollen. Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich heute etwas weilläufiger als gewöhnlich sein werde, und beginne damit, die gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, deren Erfüllung der Militärdirektion obliegt. Vorerst enthält das Gesetz über die Militärorganisation von 1852 im § 1 folgende Bestimmung: „Jeder im Staatsgebiet wohnende Schweizer ist vom angetretenen neunzehnten Altersjahre an nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet (§ 87 der Staatsverfassung). Die Wehrpflicht beginnt mit dem angetretenen zwanzigsten Altersjahre und endet mit dem vollendeten vierundvierzigsten. (Art. 2 der schweizerischen Militärorganisation.)“ Ich mache aufmerksam auf das „44.“ Altersjahr, weil die ältere Mannschaft der Landwehr immer zur Musterung aufgeboben werden muß, auch wenn jüngere Leute in die Landwehr versetzt werden. § 3 des nämlichen Gesetzes sagt: „Der Wehrpflicht wird ein Genüge geleistet: 1) durch persönliche Dienstleistungen oder 2) durch Bezahlung einer Militärsteuer (§ 153).“ § 4: „Ein besonderes Reglement bestimmt die Eigenschaften, welche zum Eintritt in den Militärdienst erforderlich sind. (Art. 4 der schweizerischen Militärorganisation.)“ Alle diejenigen, welche wenigstens eine Höhe von 5' 2" haben, wurden bisher immer instruiert, und nur solche wurden entlassen, die nicht die nöthige Befähigung zum Militärdienste besaßen; ich verweise dießfalls auf die §§ 8 und 13 der Militärorganisation. Das Bundeskontingent besteht aus dem Auszug und aus der Reserve. Ueber den erstern sagt § 21: „Der Auszug wird von der wehrpflichtigen Mannschaft zusammengesetzt, welche das zweiundzwanzigste Altersjahr angetreten hat, die erforderlichen Eigenschaften zu Erfüllung der Militärpflicht besitzt und nach den §§ 8 bis 13 nicht davon ausgenommen oder ausgeschlossen ist. Der Austritt aus dem Auszuge erfolgt spätestens in dem Jahrgange, in welchem der Austrittende sein dreißigstes Altersjahr zurückgelegt hat. Das Minimum der Dienstzeit beim

Auszug für die Spezialwaffen und die Scharfschützen beträgt acht Jahre, für die Infanterie regelt sie sich nach dem jeweiligen Zuwachs an Rekruten.“ Es ist darauf zu sehen, daß die drei Militärklassen von Auszug, Reserve und Landwehr im richtigen Verhältnisse gehalten werden. Ueber die Reserve sagt das Gesetz § 22: „Die Reserve wird aus der Mannschaft zusammengesetzt, welche a) aus dem Auszuge ausgetreten ist, b) aus der nach § 12 vom Dienste beim Auszuge befreiten Mannschaft, c) aus derjenigen, welche wegen Abwesenheit dem Auszuge nicht zugetheilt werden konnte. Der Austritt aus der Reserve erfolgt spätestens mit dem vollendeten achtunddreißigsten Altersjahre. Die Dienstzeit in derselben regelt sich im Verhältnisse der zur Organisation der Korps nöthigen Mannschaft.“ Ueber die Landwehr: § 23. „Die Landwehr besteht aus der Mannschaft, welche a) aus der Reserve ausgetreten ist, b) aus derjenigen, welche wegen Abwesenheit dem Auszuge und der Reserve nicht zugetheilt werden konnte. Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre.“ Wir kommen zu der Rubrik „Wiederholungsunterricht, wo es heißt: § 79: „Der Wiederholungsunterricht der Infanterie findet statt wie folgt: a) Die Infanterie des Auszuges soll in der Regel alljährlich so viel möglich zu ganzen Bataillonen, auf wenigstens drei Tage zusammengezogen werden, mit einer ununterbrochenen Vorübung der Cadres von gleicher Dauer. b) Der Wiederholungsunterricht für die Infanterie der Reserve soll in der Regel alljährlich wenigstens zwei Tage dauern, mit einer Vorübung für die Cadres von wenigstens einem Tag. c) Die Einrückungstage sind unter den obigen Unterrichtstagen (litt. a und b) nicht begriffen; auch sollen die Leutern da, wo eine Unterbrechung stattfindet, um zwei Tage vermehrt werden. d) Falls dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll er von doppelter Dauer sein.“ Nun haben wir 16 Auszügler, 8 Reserve- und 8 Landwehrbataillone, und wenn jährlich nur die Hälfte einberufen wird, so mag man berechnen, welche Ausgabe dieß erfordert. Ueber dieß verlangt der eidgenössische Inspektor, daß außer den Wiederholungskursen noch Uebungen im Zielschießen veranstaltet werden, während wir dieselben bei den Wiederholungskursen selber vornahmen. Ein anderer Punkt ist dieser: der Bundesrath ist der Ansicht, daß man nicht mehr den letzten Tag des Wiederholungskurses als Inspektionstag benutzen könne; insofern dessen müßte man alle Bataillone, die einberufen werden, einen Tag länger besolden und verpflegen. Die Besoldungen werden nach dem Gesetze verabfolgt; und die Truppen in Kantonementen, so haben sie Mundportionen, die vergütet werden; sind sie in der Kaserne, so muß der Preis von Fleisch und Brod nach Vertrag bezahlt werden. Das Fleisch kommt den Staat 10 Rp. per Pfund wohlfeiler zu stehen, als es in der alten Schale verkauft wird; auch das Brod ist für ihn 3 Rp. per Pfund wohlfeiler, als andere Bürger es beziehen. Die Verordnung vom 17. Mai 1850 setzt eine gewisse Rangordnung unter sämtlichen Gemeinden des Kantons fest. Bei der letzten Budgetberathung genehmigten Sie eine Vergütung von Fr. 3. 50 für jedes effektiv angenommene Dienstpferd, auf dieser Grundlage wurde die Berechnung gemacht und muß die Auszahlung erfolgen. Bei diesem Anlasse erinnere ich ebenfalls an das Dekret, welches den Stabsoffizieren für effektiv gehaltene Pferde eine Zulage vom nämlichen Betrage zuichert. Die betreffende Summe ist zwar nicht so hoch, aber wenn man sich über eine Summe von Fr. 100,000 auszuweisen hat, so zählt dieß auch. Ich gehe nun zur eidgenössischen Militärorganisation über, um nachzuweisen, wie weit man den Bundesbehörden entgegenkommen muß. Art. 2 lautet also: „Die Wehrpflicht beginnt mit dem angetretenen zwanzigsten Altersjahre und endet mit dem vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre.“ Art. 8: „Der Bundesauszug wird unter nachfolgenden Bestimmungen aus sämtlicher jüngerer Mannschaft zusammengesetzt, welche die zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Eigenschaften besitzt und nach Art. 3 nicht davon ausgenommen oder ausgeschlossen

ist. Der Eintritt in den Bundesauszug soll nicht früher stattfinden, als in dem Jahrgange, in welchem der Eintretende das zwanzigste Altersjahr vollendet hat." Wir lassen die Mannschaft schon im 30. Jahre zur Reserve und von dieser im 38. statt im 40. zur Landwehr übergehen; über den Austritt aus der Landwehr harmoniren beide Geseze. Ueber den Unterricht sagt Art. 61: „Die Kantone sorgen für den vollständigen Unterricht der Infanterie ihrer Konningente nach den Vorschriften der eidgenössischen Reglemente. Die weitere Ausführung dieses Grundsatzes ist den Kantonen überlassen, nach folgenden nähern Bestimmungen.“ Ferner Art. 62: „Die Rekruten können erst dann dem Bundesauszuge zugetheilt werden, wenn sie einen vollständigen Unterrichtsкурс bestanden haben. Dieser Unterricht soll ein gleichmäßiger für alle Rekruten sein und alle Dienstzweige umfassen. Zur Vollendung dieses Unterrichtes ist erforderlich, daß die Rekruten der Infanterie in Schulbataillonen mit den erforderlichen Cadres geübt werden. Für den Rekrutenunterricht der Füsilier mindestens 28 Tage, und für denjenigen der Jäger mindestens 35 Tage zu verwenden.“ Hier mag die Bemerkung Platz finden, daß zur Zeit, als der Vorunterricht in den Bezirken war, es bei vier Wochen sein Bewenden hatte; da nun aber die Jäger in den Kasernen instruiert werden müssen, so sind fünf Wochen erforderlich, während die Füsilier mit 28 Tagen entlassen werden. Art. 65: „Der Wiederholungsunterricht für die Infanterie der Bundesreserve soll in der Regel alljährlich wenigstens zwei Tage dauern, mit einer Vorübung für die Cadres von wenigstens einem Tage. Der Dienstentrittstag ist dabei nicht eingerechnet, und im Fall einer Unterbrechung soll der Unterricht um einen Tag verlängert werden. Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll er von doppelter Dauer sein. Ueberdies soll die Mannschaft alljährlich im Fellschießen geübt werden.“ Art. 78: „Der Bundesauszug und die Bundesreserve, sowie das Kriegsmaterial der Kantone sind der Ueberwachung und Inspektion von Seite des Bundes unterworfen.“ Die Kantone wissen also, daß sie an diesem Artikel der eidgenössischen Militärorganisation gleichsam einen Bogt haben, daß der Bund ihnen sagt: wenn ihr eure Pflicht nicht thut, so müßt ihr! Ein späterer Artikel sagt, wenn ein Kanton seine Pflicht nicht erfülle, so werde der Bund es auf Kosten des betreffenden Kantons vornehmen. Diesen Boden wollte ich nicht betreten. — Art. 106 des nämlichen Gesezes schreibt vor: „Der Bundesrath leitet und beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation; er untersucht die Militärverordnungen der Kantone und genehmigt sie, wenn sie mit der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden Verpflichtungen nicht im Widerspruche stehen, und überwacht deren Vollziehung.“ Ferner Art. 107: „Es liegt dem Bundesrathe ob, genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel der Eidgenossenschaft und der Kantone zu nehmen. Die Kantone sind verpflichtet, dem Bundesrathe alljährlich bis zu Ende Januars die Etats einzureichen.“ Und Art. 110: „Der Bundesrath entwirft die Reglemente und erläßt die Instruktionen, welche zur Durchführung der Militärorganisation, des Unterrichts, der Bewaffnung, der Ausrüstung und Kleidung der Truppen erforderlich sind, und legt die Reglemente wichtigeren Belanges der Bundesversammlung zur Genehmigung vor.“ Die betreffenden Reglemente sind von den Bundesbehörden genehmigt und wir haben nichts anderes zu thun, als denselben nachzuleben. Zufolge Kreis Schreibens des Bundesrathes haben die eidgenössischen Inspektoren sich in ihren Kreisen nicht nur damit zu beschäftigen, die Ausrüstung der Mannschaft zu untersuchen, sondern sie haben das Recht, auf den Bureau der kantonalen Militärdirektionen von den Kontrollen Einsicht zu nehmen und zu fragen, warum man diese oder jene Leute nicht einberufen habe. Wir sind daher dreifach gebunden. Ich verweise auf den Art. 124 der eidgenössischen Militärorganisation. Damit in Verbindung steht der Art. 136. — Ich will ihnen nun mittheilen, was be-

züglich der Wiederholungskurse vorging. Nach ihrem Turnus hatten Wiederholungskurse zu bestehen: 8 Bataillone Infanterie des Auszuges auf 7 Tage mit 6 Tagen Vorübung und 4 Bataillone Reserve auf 3 Tage Vorübung. Im Budget wurden die daherigen Etatsätze auf die reglementarische Stärke des Bataillons von 679 Mann berechnet, während alle Bataillone, trotzdem man bei der Dispensation coulant war, bedeutend überzählige Mannschaft hatten. Unerwartet kamen zu den Wiederholungskursen noch zwei Bataillone, die bei der Budgetberathung nicht berücksichtigt werden konnten, weil das eidgenössische Militärtableau damals noch nicht bekannt war. Bekanntlich wurde im Laufe dieses Jahres von Seite des Bundes ein bedeutender Truppenzusammenzug angeordnet und zwar nach einem eigenen Systeme, um eine Armeedivision nach der Eintheilung der eidgenössischen Armee zu formiren. Es wurden zwei bernische Bataillone dazu beordert. Ich nahm keinen Anstand, wie andere Kantone, dem Begehren des Bundes zu entsprechen. Uebrigens leisteten diese 2 Bataillone nur das, was sie fünfziges Jahr doch hätten leisten müssen, also ist es nur ein Vorstoß, den man machte. Während des Truppenzusammenzuges wurden diese Bataillone von der Eidgenossenschaft besoldet und verpflegt. Dagegen glaubte ich, es soll denselben eine Vorübung gegeben werden, damit sie neben den Truppen anderer Kantone nicht nur bezüglich der Ausdauer, sondern auch in Betreff der Ausbildung bestehen können; und ich kann sagen, ich bin froh, daß ich es gethan. Das Bernervolk kann sich über den Erfolg schmeicheln, der erzielt wurde. Ich sah diese Bataillone defiliren, indem ich 3—4 Tage beim Truppenzusammenzuge zubrachte, und darf von meinem Standpunkte aus wohl sagen: wir hatten die Palme unter der Infanterie. — Ich soll noch einiges zur Aufklärung und zur Widerlegung falscher Gerüchte bezüglich des Truppenzusammenzuges in Thun anführen. Auf dem Instruktionstableau sehen Sie, daß vom Februar bis zum 14. November die Zeit immer mit Instruktion- und Wiederholungskursen ausgefüllt ist. Man fragte, wie das komme, daß das Bataillon 37 im Buchholterberg herum schwärme, warum man dieses Bataillon über die Berge nach Thun schickte. Hier kommt einfach folgender Umstand in Betracht. Einige Tage vor dem Einrücken der betreffenden Truppen kommt vom eidgenössischen Kriegskommissariat die Mittheilung, daß die nöthigen Räumlichkeiten statt am 9. erst am 11. Oktober zur Verfügung gestellt werden können. Ich sprach mit Herrn Oberst Wieland und mit dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements darüber und verlangte Auskunft. Dabei wurde die Ansicht geltend gemacht, daß es wohl am besten sei, wenn man die Truppen von ihrem Sammelplatze Burgdorf aus sich aufwärts bewegen lassen könnte, um sich in der Marschbewegung zu üben; und wirklich wurde diese Bewegung von Herrn Kommandant Ott mit größter Genauigkeit ausgeführt. Dieser Dienst ist für unsere Truppen so wichtig als ein Blagererzieren. Am 10. Oktober nahm das erwähnte Bataillon in Thun Platz, wo es bis zum 17. gl. M. mit dem Bataillon Nr. 16 und dem Reservebataillon Nr. 89 seinen Dienst that. Der 17. war ein Inspektionstag. Die Mannschaft war von 8 Uhr Morgens in der Linie aufgestellt, sie hatte um halb sieben Uhr den Weg antreten müssen, bis nach zwölf Uhr dauerte die Inspektion; auf der Almend wurde abgefocht; den nämlichen Tag schickte man die Leute auf der Eisenbahn nach Burgdorf. Hätte man sie zu Fuß geschickt, so hätten wir einen Reise- und Verpflegungstag mehr, und wäre die Ausgabe dann größer gewesen als diejenige für die Reise auf der Eisenbahn. Rechnet man dazu, daß vorher ein Platzmanöver, ein Feldmanöver bei schlechtem Wetter stattgefunden, daß die Mannschaft am Samstag von Morgens halb sieben Uhr an auf den Füßen war, so konnte man ihr nicht noch zumuthen, nachher noch den Rückmarsch zu Fuß zu machen. Nein, so lange ich Vorstand des bernischen Militärwesens bin, will ich den Truppen, Nothfälle ausgenommen, nicht mehr zumuthen als den reglementarischen Marsch von sechs Stunden. Was die übrigen Bataillone betrifft, so

mögen Sie aus folgender Darstellung Ihre Schlüsse ziehen. Sie werden dabei namentlich sehen, daß die Militärdirektion bezüglich der Dispensation sehr freigebig war. Ich erlaube

mir, Ihnen einen Auszug aus der Militärkontrolle über den wirklichen Bestand der in Dienst berufenen Bataillone mitzutheilen; es ist folgender:

Bataillon Nr.	Ausgeblieben *)	Eingaerüdt.	Bestand auf 1. Jan. 1863.	Bemerkungen.
16	48	824	872	Ältester Jahrgang nicht aufgeboten.
" "	19	677	753	
" "	37	730	774	Mit Rekruten von 1863.
" "	43	897	1029	Älteste Jahrgänge nicht aufgeboten.
" "	54	733	818	
" "	55	924	932	Mit Rekruten von 1863.
" "	60	865	900	
" "	62	854	1012	Zwei ältesten Jahrgänge nicht aufgeboten.
" "	67	757	898	Ältester Jahrgang nicht aufgeboten.
" "	69	787	1037	Zwei ältesten Jahrgänge nicht aufgeboten.
" "	89	662	845	Ältester Jahrgang nicht aufgeboten, dagegen der älteste Jahrgang des Bat. Nr. 16.
" "	92	789	910	
" "	95	706	808	
" "	96	727	718	Zwei ältesten Jahrgänge des Bat. Nr. 69 mit aufgeboten.

Wirkl. Bestand des letztern Bataillons 770 Mann.

*) Anmerkung. Wegen Absterbens, Krankheit, Dispensation, Urlaubs, gänzlicher Entlassung, Versetzung zur Reserve oder Landwehr, Auswanderung, Verweisung oder Gefangenschaft oder ohne Entschuldigun.

Sie sehen, daß, ungeachtet bei allen Bataillonen abgesehen wurde, die Zahl der Dienstpflichtigen größer ist, als das Reglement vorsieht; die Betreffenden müssen doch zu einer bestimmten Dienstzeit berufen werden, und ich müßte es als einen großen Fehler bezeichnen, wenn die Infanterie nicht wenigstens acht Jahre hätte. So viel in Bezug auf die Wiederholungskurse der Infanterie, die auf 2200 Rekruten bündig war. Sie erinnern sich, daß auf dem Budget der Militärdirektion eine große Summe gestrichen wurde, wenn ich nicht irre, Fr. 40,000. Dennoch haben wir statt der 2200 Rekruten 2700 instruiert. Daß man bei der Aushebung der Mannschaft auf ein anderes System Rücksicht nehmen müsse, damit bin ich einverstanden, indessen wurde bisher immer das Maß von 5' 2" eingehalten. Wenn wir beim nämlichen Maßstabe bleiben würden, so hätten wir nach Mitgabe der letzten Aushebungen 3246 Mann zu instruieren. In dieser Beziehung kann also eine Aenderung eintreten. Es ist beinahe unbegreiflich, daß von einem Jahr zum andern die Zahl der Rekruten um 3-400 Mann zunehmen kann. Voriges Jahr hatten wir dasselbe Verhältnis, während der Durchschnitt nur 1800-2000 Mann war. Das Alles hat einen bedeutenden Einfluß auf die Militärverwaltung. Ferner hat auch der Umstand Einfluß, daß bei der Artillerie nicht mehr die Schulbespannung, sondern nach Weisung des eidgenössischen Militärdepartements die Feldbespannung geliefert werden muß, was, zu Fr. 3. 50 per Pferd berechnet, sich summiert. Die Kleidung und Ausrüstung eines Infanterierekruten kostet den Staat Fr. 55. 90 und Fr. 42 den Mann; eine durchschnittliche Instruktion von 30 Tagen mit Sold und Ration kommt den Staat auf Fr. 28. 50 zu stehen, die Mundportion nur à 50 Rp. berechnet. Wenn Sie dieses berücksichtigen, so werden Sie die Mehrausgaben erklärlich finden. Nun fragt es sich: wie wäre dem abzuhelpen gewesen? Voriges Jahr, als ich in der Lage war, einen Nachkredit zu verlangen, dachte ich, ich verlange keinen mehr; wir wollen dann sehen, wie es kommt. Ich glaube aber, zur Ehre des Kantons Bern mehr gethan zu haben, als wenn man gewartet hätte und wir nun im Falle wären, jetzt noch im herben kalten Winter Rekrutenschulen zu machen. Ich glaube im Interesse der Wehrpflichtigen selber und des Dienstes, so wie der Ehre des Kantons gehandelt zu haben. Das Raisonnement anerkenne ich nicht vollständig, daß man da, wo bindende Gesetze vorhanden sind, haarscharf an die Budgetkredite gebunden sei. Es geschieht

in andern Verwaltungszweigen ähnliches. Gestern haben Sie für den Großen Rath selber einen Nachkredit bewilligt. Wollen Sie etwa dem Präsidenten einen Vorwurf machen, daß er Sie länger, als das Budget gestattete, beisammenhielt? Nein; aber nach meinem Dafürhalten hatte der Präsident ebensowenig das Recht, Sie länger beisammenzubehalten, als der Budgetkredit reichte. Daß jedoch die Budgetansätze den Charakter von Gesetzen haben, bestritte ich. Ich habe in meinem verfassungsmäßigen Eide nicht geschworen, die Budgetansätze zu beobachten, sondern die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze, die nicht alle in der Macht des Kantons liegen, streng zu befolgen. Ich glaube daher auch in dieser Beziehung nicht den Vorwurf zu verdienen, den man mir machen will, indem immerhin die gleichen Ausgaben hätten gemacht werden müssen und es namentlich in Betreff der zwei zum Truppenzusammenzug bestimmten Bataillone eigentlich nur ein Vorschub ist für einen Dienst, den sie künftiges Jahr nicht mehr machen müssen. Ich schließe, indem ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes um Bewilligung des Nachkredites zur Genehmigung empfehle und Sie ersuche, den einigermaßen mildernden Umstand in's Auge zu fassen, daß mir oblag, die Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetze zu erfüllen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem die Staatswirthschaftskommission das Nachkreditbegehren der Militärdirektion in zwei Sitzungen berathen hatte, kam sie zu folgenden Anträgen. Vorerst empfiehlt sie die Anträge des Regierungsrathes; sie glaubte jedoch in Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und namentlich desjenigen vom 2. August 1849 etwas weiter gehen und überdies der Militärdirektion das Mißfallen des Großen Rathes aussprechen zu sollen, daß sie eine solche Mehrausgabe gemacht habe, ohne beim Großen Rathe, resp. beim Regierungsrathe um die Bewilligung der erforderlichen Kredite eingekommen zu sein. Der Nachtragkredit, welchen die Militärdirektion verlangt, beträgt im Ganzen Fr. 115,099, welche Summe sich nach näherer Untersuchung auf Fr. 100,000 reduciren ließ. Man glaubte nun, sich auf die Bewilligung eines Kredites von diesem Betrage beschränken zu sollen, indem die Militärdirektion wohl Mittel und Wege finden werde, mit dieser Summe auszukommen. Ich bemerke schon jetzt, daß in der Staatswirthschaftskommission ein anderer Antrag gestellt wurde, der wahrscheinlich

hier als Minderheitsantrag reproduziert werden wird, dahin gehend, einen Theil der Fr. 100,000 nicht zu bewilligen, sondern die Militärdirektion, resp. den Regierungsrath anzuweisen, die betreffende Ausgabe erst nächsten Jahr zu machen. Es könnte schon im Januar 1864 geschehen. Die Staatswirtschaftskommission fand aber, es sei mit der Ehre des Kantons nicht vereinbar, Schulden, die gemacht worden, nicht zu bezahlen und es können die Betreffenden nichts dafür, wenn diese Schulden ohne Bewilligung der kompetenten Behörden gemacht wurden; sie haben die Budgetverhältnisse nicht gekannt. Dieses Nachtragkreditbegehren läßt sich von zwei Standpunkten beurtheilen. Der eine Standpunkt ist der materielle, indem man fragen kann: wäre der Große Rath, wenn ihm rechtzeitig von der Sache Mittheilung gemacht worden wäre, im Falle gewesen, diese Fr. 100,000 zu bewilligen? Der andere Standpunkt ist ein formeller, indem man fragt: hatte die Militärdirektion die Befugniß, ohne vorherige Bewilligung, ja selbst ohne vorherige Anzeige an den Regierungsrath, diese Ausgaben zu machen? Es sind diese Ausgaben verschiedenerlei Art: erstens für die Kreisbehörden mit Fr. 3780. Untersucht man diesen Exzedenten, so muß man mit der Militärdirektion einig gehen, daß dieser Posten begründet ist, indem die Besoldungen der Kreisbehörden durch ein Gesetz begründet sind; der betreffende Posten ist daher materiell gerechtfertigt. Was den zweiten Punkt betrifft: Kleidung mit Fr. 38,300, so wurde dieser auf Fr. 24,860 reduziert. Man fand auch hier, die Militärdirektion habe diese Ausgabe nicht wohl vermeiden können. Nach der eidgenössischen Militärverfassung muß nämlich jeder Bürger, welcher die erforderlichen Eigenschaften hat, um als Rekrut einzutreten, Militärdienst thun. Es ist die allgemeine Bürgerpflicht. Nun kann man bei der Budgetberathung jeweilen nicht wissen, wie viel Kinder vor 20 Jahren geboren worden und in diesem Jahre zum instruktionspflichtigen Alter gelangen. Im vorliegenden Falle ist es richtig, daß die Berechnung für 1863 auf 2200 Rekruten ging, während 2700 Mann instruiert wurden. Nun entsteht die Frage: was hätte der Herr Militärdirektor thun sollen, als er sah, daß 500 Rekruten mehr einrückten, als vorgesehen worden? Es war nur eine Möglichkeit: entweder hätte er sagen können, er instruiere die überzähligen Rekruten nicht, oder er hätte an den Regierungsrath Bericht erstatten und anfragen sollen, ob er die betreffende Mannschaft heim-schicken solle, oder ob man ihm die Mittel an die Hand geben wolle, diese Ausgabe zu bestreiten. Der dritte Posten betrifft die Rubrik „Bewaffnung“ mit Fr. 442, und wurde durch eine doppelte Stückerprüfung verursacht. Eine bedeutende Ueberschreitung zeigt sich beim Unterricht der Truppen im Betrage von Fr. 9846. In materieller Beziehung erscheint auch diese Ausgabe gerechtfertigt. Ein fernerer Ausfall ergibt sich auf den Wiederholungskursen mit Fr. 48,764. Was die Rechtfertigung dieses Kredites in materieller Beziehung betrifft, so ist die Schuld der Militärdirektion nicht in dem Maße vorhanden, wie man glauben sollte, denn vorerst ist die Hälfte dieser Ausgabe dadurch gerechtfertigt, daß zwei Bataillone mehr als vorgesehen worden, den eidgenössischen Truppenzusammenzug mitmachen mußten. Da nun die Eidgenossenschaft befiehlt und der Kanton zu folgen hat, so ist auch die Ausgabe für diese zwei Bataillone materiell gerechtfertigt. In Bezug auf den übrigen Theil der Ausgaben führte der Herr Militärdirektor eine Menge Gründe an, u. A. den Truppenzusammenzug in Thun, der nach der Ansicht der Staatswirtschaftskommission auch Mehrausgaben veranlasste. Wie gesagt, in materieller Beziehung erscheinen diese Mehrausgaben nicht so verwerflich, als man auf den ersten Blick glauben möchte. Für Pferdemiethe wird ein Nachkredit von Fr. 6770 verlangt, welcher keinen Grund in der größern Bespannung der Batterien hat. Auch in dieser Beziehung war der Kanton gezwungen, den Verfügungen nachzukommen, welche die Eidgenossenschaft vorschrieb. Ich glaube, wenn dieser Nachkredit früher verlangt worden wäre, so hätte man denselben ohne Anstand bewilligt.

Ähnlich verhält es sich mit der Landwehrinspektion, für welche ein Nachkredit von Fr. 5538 verlangt wird. So ist das Gesamtergebnis ein nicht ungünstiges für die Militärdirektion. Ob diese in einzelnen Zweigen etwas hätte ersparen können, darüber ist die Ansicht der einen Person so, der andern anders; jedenfalls ist die Kommission der Ansicht, man sollte sich der möglichsten Sparsamkeit befleißigen, wodurch möglicher Weise erhebliche Summen hätten erspart werden können. — Nun komme ich zum formellen Theil, und da sind es namentlich zwei Gesetze, die Regel machen, Gesetze, die verfassungsmäßig erlassen sind, nicht Budgetansätze. Das eine ist vom 27. März 1847, das andere vom 2. August 1849. Durch die Erlassung dieser Gesetze wollte der Große Rath Kreditüberschreitungen vorbeugen, damit solche nur in den größten Nothfällen vorkommen. Selbst wenn bestehende Gesetze Ausgaben erheischen, wie da, wo es heißt, jeder Staatsbürger sei wehrpflichtig, die Mannschaft soll unterrichtet und bekleidet werden u. s. w., sollten dieselben ihre Anwendung nicht finden, wenn nicht die nöthigen Geldmittel dafür vorhanden sind, sondern die betreffende Direktion und der Regierungsrath sind angewiesen, der kompetenten Behörde in solchen Fällen Bericht zu erstatten und den Entscheid zu gewärtigen. Das Gesetz vom 27. März 1847 über die Organisation der Finanzverwaltung enthält die Bestimmung, daß die Kantonsbuchhalterei alle Kreditbewilligungen kontrollire, daß sie keine Ausgabe in die Rechnungen eintragen soll, die nicht aus einem Budget- oder Ergänzungskredite des Großen Rathes bestritten werden kann; ausgenommen sind die in den §§ 40 und 41 der Staatsverfassung vorgesehene Fälle von Kriegsgefahr u. c., wo der Regierungsrath die zur Ausführung der vorläufig getroffenen Maßnahmen nöthigen Ergänzungskredite bewilligen kann, immerhin jedoch unter Vorbehalt sofortiger Mittheilung an den Großen Rath. Das ganze Gesetz trägt den Stempel der Absicht, daß nichts ausgegeben werden soll, das nicht von kompetenter Behörde bewilligt worden, mit der einzigen Ausnahme, welche dem Regierungsrath eingeräumt ist. Aber noch viel bestimmter spricht sich das Gesetz über das Budget und die Rechnungslegung des Staates vom 2. August 1849 aus. Da ist vorgeschrieben, daß, wenn einmal das Budget bestimmt ist, der Regierungsrath und die Direktionen an die Gesamtsumme der Kredite gebunden sind, daß sie ohne Bewilligung des Großen Rathes nicht mehr ausgeben dürfen. Der § 5 sagt in dieser Beziehung: „Unmittelbar nach der Feststellung des Budgets durch den Großen Rath vertheilt der Regierungsrath auf den Vortrag der betreffenden Direktionen die Ausgabenkredite jeder Direktion und Verwaltung auf die einzelnen Quartale. Die Vertheilung hat so zu geschehen, daß mit den betreffenden Summen der Dienst für das ganze Jahr gesichert ist.“ Ferner heißt es: „Der Regierungsrath kann im Laufe des Jahres Änderungen in der Vertheilung verordnen, wobei er jedoch strenge darauf zu sehen hat, daß der Dienst bis zu Ende des Jahres gesichert bleibe.“ Am Schlusse dieses Artikels heißt es: „Die Kantonsbuchhalterei anerkennt keine Anweisung, welche die vom Regierungsrathe festgestellten Quartalskredite übersteigen.“ Das Gesetz räumt dem Regierungsrathe ferner Befugnisse ein bezüglich der Uebertragung von Krediten, es setzt aber voraus, daß jeder bewilligte Kredit seiner Bestimmung gemäß verwendet werde; ferner beschränken sich die Kreditübertragungen innerhalb der nämlichen Direktion. Am Schlusse des § 6 heißt es: „Zu einer neuen, durch keinen Kreditanspruch vorgesehenen Ausgabe kann die Uebertragung nicht beschlossen werden.“ Das Gesetz sieht aber auch Nachtragskredite vor durch folgende Bestimmung: „Nachtragskredite werden von dem Großen Rathe bewilligt für Ausgaben, welche in dem Budget nicht vorgesehen wurden, oder wofür die darin angenommenen Summen nicht ausreichen.“ Ferner: „Mit jedem Nachkreditgesuche hat der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Nachweis über das Verhältniß sämmtlicher Budget- und Nachtragskredite zu den Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahres zu machen und zugleich die Mittel anzugeben, aus welchen

die zu bewilligende Summe gedeckt werden kann oder soll.“ Daraus ergibt sich, daß kein Nachtragskredit bewilligt werden soll, es seien denn von der Finanzdirektion die Mittel angegeben, woraus er gedeckt werden könne, und es läßt sich der Schluß daraus ziehen, daß in gewöhnlichen Zeiten nicht Nachtragskredite bewilligt werden sollen, wenn sie nicht gedeckt werden können. — Wir kommen zur Kompetenzfrage. Jeder Direktor hat eine Kompetenz von Fr. 200, eine Ausgabe, die er von sich aus bewilligen kann. Aber es ist dieser Befugniß eine Bedingung beigefügt, die Bedingung nämlich, daß die Gesamtsumme solcher Ausgaben die Budgetsumme nicht überschreite. Der Regierungsrath hat eine Kompetenz bis auf Fr. 5000, aber er darf die Budgetsumme des Rathskredites nicht überschreiten; er muß vor den Großen Rath kommen und einen Nachkredit verlangen, wenn derselbe nicht ausreicht. Von wesentlichem Einfluß auf die vorliegende Frage ist der § 12, welcher die Bestimmung enthält: „Unabänderliche Ausgaben, welche durch bestehende Gesetze der Zeit und Summe nach bestimmt sind, wie Besoldungen u. dgl., und solche, welche auf bestehenden, von der kompetenten Behörde genehmigten Verträgen und Verpflichtungen beruhen, bedürfen, behufs ihrer Ausbezahlung, keiner weiteren Entscheidung.“ Also solche Ausgaben, die sich auf ein Besoldungsgesetz stützen, wie hier die Ausgaben für die Besoldung der Bezirkskommandanten, der Bezirksamtschreiber, und solche, die sich auf die Erfüllung der Militärpflicht stützen, ferner solche, die sich auf einen bestimmten Beschluß des Großen Rathes gründen, wie Straßenbauten, können gemacht werden, ohne daß der Große Rath noch darüber entscheidet, aber unter einer Bedingung; immerhin muß ein Budget- oder Nachtragskredit dafür vorhanden sein. Sie sehen also, daß selbst in dem Falle, wo die Bewilligung da ist, die Ausgabe bloß dann erfolgen darf, wenn sie mit dem Budget im Einklange steht, daß sie aber nicht gemacht werden darf, wenn nicht ein Nachtragskredit dafür vorhanden ist. Unter diese Klasse fällt das Verfahren der Militärdirektion. Sie hatte vollständig Recht, wenn sie die eidgenössische und die kantonale Militärorganisation vollziehen wollte, und ich habe die Ueberzeugung, wenn sie rechtzeitig mit ihrem Begehren vor den Regierungsrath und den Großen Rath gekommen wäre, so hätten diese Behörden gefunden, der Uebelstand soll nicht eintreten, daß die Mannschafft nicht instruiert werde; das Gleiche wäre, wie ich glaube, in andern Zweigen des Militärwesens geschehen. Aber die Militärdirektion ist nun einmal nicht berechtigt, von sich aus solche Ausgaben zu machen, ohne daß ein Nachkredit vorhanden ist. Die Staatswirtschaftskommission glaubt daher, aus materiellen Gründen sei die Mehrausgabe von Fr. 100,000 zu bewilligen, dagegen sei in formeller Beziehung zu erklären, die Militärdirektion habe nicht nach den bestehenden Gesetzen gehandelt, sie soll denselben künftig nachkommen und es soll ihr das Mißfallen des Großen Rathes darüber ausgesprochen werden. Das sind die Gründe, gestützt auf welche ich Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission zu empfehlen habe.

Dr. v. Gonzenbach. Es wurde Ihnen bereits durch den Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission angezeigt, daß im Schooße derselben zwei Ansichten über die Frage, wie die vorliegende Sache erledigt werden soll, vertreten waren. Der Herr Berichterstatter nannte es Mehrheit und Minderheit; das ist nicht ganz richtig. Es waren gleichviel Stimmen auf der einen, wie auf der andern Seite; drei Stimmen wollten sich nur auf die formelle Seite der Frage beschränken, die andern drei hingegen wollten auch auf die Frage eintreten, ob nicht die formellen Bedenken auch in materieller Beziehung eine andere Verwendung der Gelder rechtfertigen. Wir hatten den Präsidenten nicht bei uns, weil vorher eine lange Sitzung des Großen Rathes stattgefunden hatte. Dieß zur Einleitung. Die formelle Seite der Frage wurde von Herrn Karrer so deutlich auseinandergesetzt, daß ich fast glauben würde von Ihrer Geduld Mißbrauch zu machen, wenn ich

diesen Punkt auch noch einläßlich erörtern würde. Dennoch erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen Artikel des Gesetzes vom 2. August 1849 in Anspruch zu nehmen. Das wird Ihnen einen deutlichen Begriff darüber geben, ob der formelle Fehler, der allgemein anerkannt wird, nicht auch einen materiellen Nachtheil zur Folge haben könne. Das Gesetz vom 2. August 1849 sagt: „Jeder ausgesetzte Kredit muß seiner angegebenen Bestimmung gemäß verwendet werden. Die Kantonsbuchhalterei hat bei allen vorkommenden Anweisungen darü- über zu wachen, daß dieser Grundsatz nicht verletzt wird. Eine Uebertragung kann von dem Regierungsrathe nur unter folgenden Beschränkungen verordnet werden.“ (Ich weiß wohl, daß es anders geschieht, daß es oft unausweichlich ist.) Die Beschränkungen, welche das Gesetz aufstellt, sind folgende: „1) Die Uebertragung muß innerhalb der Kredite der betreffenden Direktion stattfinden. Zu Uebertragungen von einer Direktion auf die andere ist der Regierungsrath nicht befugt. 2) Die Uebertragung muß sich auf die Restanzen der Kredite beschränken, welche zur Ausführung des Gegenstandes, wofür diese ausgesetzt waren, nicht erschöpft werden. Kredite für Gegenstände, die gar nicht ausgeführt, oder ganz oder zum Theil auf ein späteres Jahr auszuführen verschoben werden, kann der Regierungsrath nicht übertragen. 3) Die Uebertragung muß zum Zwecke der Ergänzung eines zu niedrig veranschlagten Kredites stattfinden. Zu einer neuen, durch keinen Kreditansatz vorgesehenen Ausgabe kann die Uebertragung nicht beschlossen werden.“ Nun sind im vorliegenden Falle nach dem Berichte der Militärdirektion Sachen vorgekommen, wo der Regierungsrath nicht einmal eine Uebertragung hätte vornehmen können, weil die betreffenden Posten im Budget nicht vorgesehen waren, sondern der Große Rath hätte dafür begrüßt werden sollen. Das ist eines der entscheidenden Momente. Wann können Sie Budgetüberschreitungen gutheißen? Ich gebe zu, daß man bei Festsetzung der Ansätze nicht immer das Richtige trifft. Wir sind Menschen, wir können uns irren, aber wenn die Budgetberathung einen ernsten Sinn, eine Bedeutung haben soll, so sollen die Direktionen, die Regierung, die Staatswirtschaftskommission und der Große Rath ihre Intelligenz ihren Scharfsinn zusammennehmen und fragen: was ist wirkliches Bedürfnis? Ich war sehr erstaunt, vom Herrn Militärdirektor zu hören; ich habe mir gesagt, ich fordere keinen Nachkredit mehr, ich bin nicht auf das Budget, sondern auf das Gesetz beeidigt! — Ja, der Herr Militärdirektor ist auf das Gesetz beeidigt, aber was sagt das Gesetz? Es sagt, daß der Direktor eine Kompetenz von höchstens 200 Fr., daß die Regierung eine solche von höchstens Fr. 5000 habe und daß, wenn der Budgetkredit nicht ausreicht, der Große Rath darum begrüßt werden müsse. Der § 8 des Gesetzes vom 2. August 1849 wurde Ihnen bereits zitiert. Ueber die Kompetenz der Direktionen verweise ich auf § 9, welcher sagt: „Jede Direktion hat auf den zu ihrer Verfügung stehenden Kreditsummen eine Kompetenz bis auf 200 Fr.“ und nicht 100,000 Fr. — „Alle Gegenstände, welche eine höhere Ausgabe mittelbar oder unmittelbar zur Folge haben, unterliegen der Entscheidung des Regierungsrathes.“ § 10 bestimmt die Kompetenz des Regierungsrathes. Das ist wahrhaftig deutlich. In formeller Beziehung ist, wie Herr Karrer Ihnen sagte, die Staatswirtschaftskommission einig. Nun erlauben Sie mir zu untersuchen, ob nach dem Vortrage der Militärdirektion wirklich materiell kein anderes Resultat zu erzielen gewesen wäre, wenn der Herr Militärdirektor die Gesetze, auf die er beeidigt ist, gehörig beobachtet hätte. Wenn ein Finanzdirektor selbst sagt, es sei gefehlt worden, so darf ich ihm glauben und annehmen, es sei wirklich der Fall. Wann darf das Budget überschritten werden? Ich nehme an, es dürfe dieß geschehen im Falle höherer Gewalt. Wenn der Herr Baudirektor sagt, die Summe sei aus- gebrochen, sie habe Brücken fortgerissen, so wird man ihm nicht zumuthen, daß er warte, bis der Große Rath zusammenberufen werde, bevor er Anstalten zur Wiederherstellung der nothwend-

digsten Verfehlswege trifft. Ein anderer Fall, wo eine Ueberschreitung gerechtfertigt erscheinen mag, liegt vor, wenn der Herr Militärdirektor sagt, es habe nicht alles in seiner Macht gelegen, auf Befehl der Bundesbehörden hätten zwei Bataillone zur Kriegsdivision marschiren müssen. Gut, aber in diesem Falle hätte er dem Regierungsrathe Anzeige davon machen sollen, und dann hätte es materiell eine andere Wendung nehmen können. Der Regierungsrath hätte höchst wahrscheinlich geantwortet, der Kanton Bern sei verpflichtet, jährlich 8 Bataillone einzuberufen, der Militärdirektor habe zu untersuchen, ob nicht bei den eidgenössischen Behörden Schritte gethan werden sollen, daß zwei Bataillone ihren Wiederholungskurs erst später machen können, da zwei Bataillone mehr, als man verpflichtet gewesen wäre, zum Truppenzusammenzuge beordert worden seien. Der Turnus wurde für zwei Bataillone um ein Jahr verändert und diese kommen wieder früher an die Reihe, als wenn man bei der Eidgenossenschaft Schritte gethan hätte. Das ist also ein materieller Nachtheil für den Staat, der jedoch nicht so groß ist, denn ich gestehe, daß ich an den militärischen Früchten, die für die Mannschaft durch ihre Verwendung erzielt wurden, so viel Freude habe, daß ich diese Mehrausgabe nicht so hoch anschlage. Ich will gewiß billig sein, wie ich es immer bin. Zum Theil gilt dieß auch für den Truppenzusammenzug in Thun, obschon dieser zu einer Zeit stattfand, wo man wußte, wie es mit dem Budget stand. Es gibt noch einen Fall, wo eine Budgetüberschreitung vorkommen kann, bei einer Theuerung. Wenn Sie das Budget machen, so wissen Sie nicht, wie sich die Lebensmittelpreise das ganze Jahr gestalten werden. Die Justizdirektion kommt vielleicht mit einem Nachkreditbegehren für das Zuchthaus, mit der Erklärung, der einzelne Mann koste mehr und man habe mehr Leute. Das sind gerechtfertigte Nachkredite und der Große Rath wird nie anstehen, solche zu bewilligen. Ich muß daher erstaunen, daß der Herr Militärdirektor sagt: ich habe keinen Nachkredit verlangen, ich habe sehen wollen, wohin es kommen werde! Ich kenne keine Behörde, die mit Bewilligung von Nachkrediten so freigebig ist, wie der Große Rath, also kann ich nicht begreifen, daß man nicht rechtzeitig mit einer Vorlage hieher kam. Jetzt aber werfen Sie einen Blick darauf, wie im Schooße des Regierungsrathes selbst die Sache angesehen wird. Im Berichte der Finanzdirektion heißt es u. A. wie folgt: „Einer nähern Erörterung bedürfen dagegen folgende Nachkreditbegehren: Kleidung. Zwar bleibt der Ansatz in den Schranken der ursprünglichen Berechnung, allein hier wären circa Fr. 35 000 für Austauschkleider inbegriffen, die der Große Rath durch Herabsetzung implicite zum Theil wenigstens verweigerte. Dessen ungeachtet scheint der Nachkredit hauptsächlich um der Austauschkleider willen nothwendig geworden zu sein und darf angenommen werden, daß bei Beobachtung einigen Rückhaltes in Verabfolgung derselben kaum die Hälfte der verlangten Fr. 38,300 erfordert gewesen wäre.“ Glauben Sie, der Regierungsrath hätte nicht diese Aufmerksamkeit gehabt, die Sache näher zu prüfen? Ich bin überzeugt davon; darum sage ich: der formelle Fehler hatte materiellen Schaden zur Folge, und ich bin mit der Finanzdirektion einverstanden, wenn sie sagt, daß bei einigem Rückhalte die Hälfte des angeführten Postens hätte erspart werden können. Weiter heißt es im Berichte der Finanzdirektion: „Wiederholungskurse. Nach dem Antrage würden diese kosten Fr. 141,381 wovon laut Angabe der Militärdirektion selbst für die zwei im Budget nicht vorgesehenen Bataillone

19 und 62 nur	16 000
zu rechnen sind, so daß auf die budgetirten Corps noch fallen	125 381
während dafür ursprünglich nur verlangt wurden	120 424
dieselben also infolge überzähliger Mannschaft mehr kosten	Fr. 4 957

(wobei jedoch zu bemerken, daß die Besoldung des Bataillon 59 irrig für 7 statt nur für 6 Tage berechnet ist). Da durch die

Tagblatt des Großen Rathes 1863.

Einberufung der erwähnten zwei Bataillone 19 und 62 ohnehin der Turnus gestört worden ist; so hätten ganz gut zwei andere dafür auf nächstes Jahr verschoben werden können, wenigstens hätte dem Regierungsrathe Gelegenheit geboten werden sollen sich auszusprechen, denn streng genommen hatte die Militärdirektion in Ermanglung eines Kredites für diese beiden Bataillone (das Budget nennt genau die Nummern) kein Recht zu deren Einberufung und daher die Pflicht, vorher für den Kredit zu sorgen.“ Da ist also auch aus dem formellen Fehler ein materieller Schaden entstanden, denn wenn der Militärdirektor eingefragt hätte, so hätte der Finanzdirektor wahrscheinlich auf den Irrthum aufmerksam gemacht. Der Bericht fährt fort: „Landwehrintspektionen. Es erscheint räthselhaft, warum diese Inspektionen 1862 nur Fr. 10,608, gekostet haben (ein für dieses Jahr verlangter und bewilligter Nachkredit von Fr. 6440, wurde merkwürdiger Weise gar nicht benützt), während seither immer Fr. 18,000 im Budget verlanat werden.“ Das sind Punkte, wo durch Vernachlässigung der Formen ein materieller Nachtheil entstand. Ich will noch einen solchen Punkt berühren: das Einrücken der Rekruten in überzähliger Weise. Man sagt uns allerdings, daß die eingerückten Rekruten gekleidet und instruiert werden müssen. Der Herr Militärdirektor sagt: wir haben in Militärsachen einen Bozt, der uns befehlt! Aber der Herr Militärdirektor wußte in dem betreffenden Zeitpunkt schon, wie im Einverständnisse mit dem Bozte geholfen werden könne, indem man in Betreff der Dienstfähigkeit der Mannschaft etwas schärfer wäre, vielleicht in Bezug auf die Größe der Mannschaft. Verfahren alle Kantone so, wie der Kanton Bern, der zu den glücklichsten gehört, wo die große Mehrzahl der Bevölkerung so gewachsen ist, daß sie militärfähig wird. Das Verhältniß wird aber für den Kanton Bern dadurch ein ungünstiges, daß er beim Budget viele Ueberzählige hat. Man sagte uns, es gebe einzelne Kompagnien, die vierzig Ueberzählige haben, und Bataillone, die einen ganz erstaunlichen Ueberschuß vorweisen. Soll nun der Kanton, ohne einen Schritt beim Bunde zu thun, diese Mehrzahl einberufen, wenn ihm das Budget es nicht erlaubt; oder glauben Sie nicht, daß, wenn der Militärdirektor dem Regierungsrathe die Anzeige gemacht hätte, es seien 500 Rekruten mehr zu instruiren, als man vorgesehen, diese Behörde vielleicht erklärt hätte: wir sehen eigentlich nicht ein, warum wir so viel mehr instruiren sollen als andere Kantone? Infolge dessen wäre man vielleicht bei der Auswahl strenger gewesen und hätte man Kurzsichtige, Uebelhörige u. s. w. dispensirt und sie der Militärsteuer unterworfen. Sie haben aus dem Vortrage des Herrn Militärdirektors selbst entnommen, wie geholfen werden könnte, indem man in der Größe der Mannschaft um einen Zoll weiter geht, und wenn Sie bedenken, was die Ausrüstung eines Mannes den Staat kostet, so werden Sie auch da finden, daß ein formeller Fehler einen materiellen Nachtheil zur Folge hatte. Das ist der Grund, warum die andere Hälfte der Staatswirthschaftskommission einen Schritt weiter gehen möchte. Wenn man es mit dem Budget nicht ernst nehmen will, so hebe man es lieber auf und erkläre man: wir haben fünf souveräne Direktoren, wir haben großes Vertrauen zum Militärdirektor. Soll aber das Budget eine Bedeutung haben, dann soll der Regierungsrath und auch der Große Rath sich daran halten. Ich hatte die größte Hoffnung, man werde es von Seite der neuen Staatswirthschaftskommission nunmehr etwas schärfer nehmen. Man sagt ja, neue Besen wischen gut. Nun sieht es hier kurios aus. Von den 100,000 Fr., die man verlangt, sind 50,000 Fr., die ganz gut nächstes Jahr bezahlt werden können. Es wird z. B. für die Kleidung ein Nachkredit von Fr. 24 860 verlangt. Glauben Sie nun, wenn Sie sagen, diese Summe werde nicht im Dezember, sondern am 2. Januar bezahlt, es sei dadurch etwas verloren, oder die betreffenden Häuser werden deshalb stark genirt, wenn sie statt der Baarschaft ein Billet des Militärdirektors bekommen oder dieser sich sonst mit ihnen abfindet? Es ist sehr schön, wenn man seine Schulden bezahlt,

und ich bin dafür, daß der Staat die seinigen bezahle, aber wo der Kredit nicht hinreicht und durch Uebertragung auf nur kurze Zeit geholfen werden kann, soll man sich damit behelfen. Der Antrag, den ich stelle, ist nicht der Vorschlag eines materiellen Gewinnes für den Staat. Wo das Wort des Militärdirektors in Frage steht, da wollen wir ihn nicht im Stich lassen; es muß bezahlt werden, aber es geschieht regelmäßig, wenn die Summe nicht ganz in der Form eines Nachtragskredites bewilligt, sondern zur Hälfte auf das künftige Jahr verlegt wird. Darum sage ich, die Bewilligung eines Nachtragskredites von 100.000 Fr., während das Gesetz dem Direktor nur eine Kompetenz von Fr. 200 einräumt, ist mir zu viel. Jemand muß allerdings darunter leiden, aber wenn jeder Direktor weiß, der Große Rath bezahle Kreditüberschreitungen auf jeden Fall und es habe für ihn keine andere Folge, als daß man ihm sage, er habe in der Form gefehlt, materiell sei seine Handlungsweise berechtigt, so wird ihn dies wenig geniren. Wenn man ihm aber erklärt, er soll sich für dieses Mal mit seinen Leuten abzufinden suchen, so wird er sich künftig besser in Acht nehmen. Wenn aber der Militärdirektor ohne weiteres so viel übermarchen darf, so wird der Baudirektor vielleicht denken, er dürfe es auch, und die Entsumpfungsdirektion und jede andere Direktion hat das gleiche Recht. Zu einem solchen Verfahren könnte ich nie stimmen. Es sind im Berichte der Militärdirektion Posten angeführt, wo es heißt „beiläufig“; man weiß also nicht einmal, was man zu zahlen hat. Ich behaupte, die Militärdirektion kann sich mit Fr. 50.000 behelfen, und dann ist es nicht so schreiend, als wenn man sagt, es müssen 100.000 Fr. als Nachkredit für Ausgaben bewilligt werden, für welche der Regierungsrath nicht begrüßt wurde. Zum Beweise, daß man sonst leben kann, ohne die Administration zu stören, führe ich ein Beispiel an. Einer Tuchhandlung oder einem Fabrikanten, welche den Kanton Bern zum Schuldner haben, macht es nicht viel, wenn sie am 2. Jänner statt im Dezember bezahlt werden. Hätte man das Budget noch vor Ende des Jahres beraten können, so hätte ich den Antrag gestellt, daß man Fr. 50.000 mehr in dasselbe aufnehme. Was sagt aber das Gesetz hierüber? „Kann die Beratung und Feststellung des Voranschlages durch den Großen Rath vor dem Antritte des Rechnungsjahres nicht begonnen oder beendet werden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, auf der Grundlage des Voranschlagsentwurfs die zum Unterhalte der laufenden Verwaltung nothwendigen Ausgaben einstweilen zu bestreiten.“ Der Militärdirektor braucht daher nichts anderes zu thun, als das, was er in der Form eines Nachkredites verlangt, auf das ordentliche Budget zu stellen, und dann wird er, auch wenn der Große Rath sich erst später versammelt, seine Verwaltung bestreiten können. Dann haben Sie zwar nicht einen materiellen Vortheil erzielt, aber formell einigermaßen geholfen und der Große Rath ist nicht gezwungen, 100.000 Fr. in Bausch und Bogen zu bewilligen. Die Sache ist wichtig. Es ist in der Staatsverwaltung, wie in einer Kompagnie; hier ziehe ich einen strengen Hauptmann einem feinen vor. Ich bin nicht unbillig; ich kann sogar persönlich viel verzeihen, aber wo ich die innige Ueberzeugung habe, daß man der Regierung und dem Lande einen Dienst leistet, wenn man streng ist, so kann ich nicht anders. Ich habe Ihnen das Gesetz vorgelesen, um zu zeigen, daß durch formelle Fehler materielle Nachteile entstanden sind. Unter diesen Umständen soll man nicht weiter gehen, als nothwendig ist; der Große Rath soll Maß halten. Der Antrag, den ich von mir aus stelle und zu welchem noch zwei meiner Herren Kollegen stimmen, geht also dahin, den Nachtragskredit von Fr. 100.000 auf Fr. 50.000 zu beschränken und der Militärdirektion die Verwendung dieser Summe zu überlassen in der bestimmten Voraussetzung, daß sie sich für die vier letzten Wochen des Jahres damit behelfen könne.

Kurz, Oberst. Ich erlaube mir als Mitglied der Staatswirthschaftskommission ein Wort zur Ergänzung der

vorhergehenden Voten. Vor Allem mache ich meine Entschuldigung, daß ich gestern in der Kommission nicht anwesend war. Wenn man hier bis zwei Uhr präsidiert hat und nachher wieder einer Kommissions Sitzung beiwohnen soll, wird man ziemlich müde. Vorgestern war ich in der Staatswirthschaftskommission anwesend, gestern präsidierte ich die Birtsbirtenkommission. Was den vorliegenden Gegenstand betrifft, so ist meine Meinung vollkommen dieselbe, welche man heute als Mehrheitsansicht geltend macht. Ich habe durchaus nichts dagegen, daß man die Verletzung der Form durch die Militärdirektion rügt; aber wenn man strafen will, so soll man nicht diejenigen strafen, die unschuldig sind. Es wurden Verträge abgeschlossen über die Lieferung von Tuch und Tschakos, nach welchen alle Monate Zahlungen stattfinden sollen. Statt diese Zahlungen zu machen, wird das Geld für nichtbüdgetirte Sachen verwendet. Es sind Forderungen vorhanden, die längst verfallen sind, und es ist leicht möglich, daß ein Handelshaus von dem Rechte Gebrauch macht, Zins zu fordern. Wenn man sagt, es mache einem Handelshause nichts, einen oder zwei Monate zu warten, so frage ich: ist das der Würde des Großen Rathes angemessen? Man würde dadurch gerade die Unschuldigen strafen. Wird dadurch, daß man eine Summe von Fr. 50.000 auf das Budget setzt, etwas gewonnen, während sie nicht darauf gehört? Es handelt sich um Posten, die längst hätten bezahlt werden sollen. Wird in formeller Beziehung etwas dabei gewonnen? Der Fehler ist da; spreche man es offen aus. Ich sage auch, der Militärdirektor verdient einen Fr., und wenn die Staatswirthschaftskommission beantragt, diese Rüge auszusprechen, so wird es hoffentlich wirken für die Zukunft. Es liegt im Interesse des Staates selbst, daß die ganze Summe bewilligt werde, weil er sich sonst dem Zinsverluste aussetzt. Möglicher Weise würden die betreffenden Handelshäuser vorziehen, keinen Zins zu fordern, aber dann haben sie einen Verlust und ich frage: ist das des Staates würdig? Zu einem solchen Verfahren stimme ich nie und nimmer, weil ich es mit der Würde des Kantons Bern unverträglich halte.

Dr. Fische. Wenn Sie beinahe sämtliche Mitglieder der Staatswirthschaftskommission bei der Beratung über das Kreditbegehren der Militärdirektion theilhaftig sehen, so mag Ihnen dieses beweisen, daß wir alle das größte Interesse an dieser Sache nehmen, und auch die Ueberzeugung haben, daß der Herr Militärdirektor, allerdings ohne schlimme Absicht, seine Kompetenz überschritten habe. Was hingegen von der Kommission nicht unbeachtet bleiben darf, ist sein Verhalten bezüglich der Form. Der Herr Militärdirektor hat eine beschränkte Kompetenz; diejenige des Regierungsrathes ist ebenfalls beschränkt, und der Herr Militärdirektor hat gefühlt, daß diese Behörde nicht befugt sei, dergleichen Ausgaben zu beschließen, ohne vorerst beim Großen Rathe um die Bewilligung derjenigen Kredite einzukommen, welche die Militärdirektion das Jahr hindurch nöthig haben könnte. Das eben hat der Herr Militärdirektor nicht gethan. Die Kommission hat gefunden, daß in einer Zeit, wo wir uns des vollkommensten Friedens erfreuen, und wo nicht außerordentliche Verumstände so beträchtliche Ausgaben erforderten, dieser schwere Verstoß für den Staat eine Verwirrung in seinem Haushalt nach sich gezogen habe, die in Zukunft nicht mehr vorkommen dürfe. Ihrer Ansicht nach sollten bei einmal festgestelltem Budget, unter ganz gewöhnlichen Umständen, fortan keine derartigen Begehren mehr einlangen, und ich glaube, daß die Kommission berechtigt sei, dergleichen Forderungen zurückzuweisen. Ich will hier nicht wiederholen, was die Herren Karrer und v. Gonzenbach bereits gesagt haben, allein es ist dennoch richtig, daß wenn man heute die Bezahlung dieser Fr. 50.000 auf den nächsten Januar verschiebt, kein Gläubiger des Staates einen Zins von ihm verlangen wird. Der Herr Großenrathspräsident sagt uns freilich, dieses Verfahren habe noch nie stattgefunden. Ich bitte ihn um Vergebung, indem es sich oft ereignete, daß schon längst verausgabte Sum-

men in das Budget aufgenommen wurden. Dies geschah vor nicht langer Zeit in Betreff der St. Immerthal-Straße und der Kirchbergbrücke, welche letztere schon erbaut und bezahlt war, ohne daß irgend ein dahinzielender Ansaß im Budget erschienen wäre. Ich schliesse mich demnach an Herrn v. Gonzenbach an in dem Sinne, daß der verlangte Nachtragskredit auf Fr. 50,000 beschränkt werde.

Hauswirth. Es ist gewissermaßen bemühend, am Schluß einer Grobtrathsitzung noch über eine Kreditüberschreitung von 100,000 Fr. verhandeln zu müssen, und man wird es einem Mitgliede dieser Behörde nicht verargen, den Grund dieser Stimmung in kurzen Worten auseinanderzusetzen. Wenn man auf der einen Seite zu einer Bevölkerung zurückkehren muß, welche durch Naturereignisse schwer heimgesucht wurde, wobei einzelne Gemeinden einen Schaden von 422,000 Fr. erlitten, so drängen sich eigenthümliche Betrachtungen auf. Die betroffene Bevölkerung hatte sich nämlich an die Regierung gewandt und war nach amtlicher Ausmittlung des Schadens mit dem Gesuch eingekommen, daß aus den benachbarten Staatswaldungen Schindelholz bewilligt, ferner daß die Ziegelhütte des Staates zu Rönitz für einige Zeit benutzt werden könne. Wenn nun die Regierung glaubte, sie sei hiezu nicht kompetent, und die Bevölkerung den ganzen Schaden einzig tragen läßt, während man nach andern Richtungen freigebig war, so kann ich nicht zu dieser Bevölkerung zurückkehren, ohne mir hier ein Wort zu erlauben. Ich gebe dem Sinne und Geiste unserer Bevölkerung Ausdruck, und es wird kein Mensch daran denken, eine solche Konsequenz anzusehen. Was die vorliegende Kreditüberschreitung betrifft, so glaube ich, wenn sie schon durch Gesetze herbeigerufen worden, so hätte der Herr Militärdirektor sich doch ein wenig besser an die bestehende Ordnung halten und die Bewilligung der Regierung nachsuchen, und der Regierungsrath, der so ungeheuer an der Konsequenz zu hangen scheint, hätte die Sache vor den Großen Rath bringen sollen. Aus diesem Grunde muß ich, wenn ich schon das vom Herrn Präsidenten gegenüber den Geschäftsleuten ausgesprochene Bedauern theile, doch zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach stimmen.

Ganguillet. Ich erlaube mir auch ein paar Worte, nicht um die gesetzlichen Bestimmungen zu wiederholen, die von andern Rednern bereits erörtert wurden, aber um meine Verwunderung auszudrücken über den Standpunkt, auf den sich der Herr Militärdirektor gestellt hat. Er sagte: Ich verlange keinen Nachkredit mehr, ich habe die Gesetze zu vollziehen, das Andere kümmert mich nicht. In einer Zeit, wo in jeder Grobtrathsitzung ein Gesetz vorgelegt wird, wodurch dem Volke neue Opfer zugemuthet werden, hätte ich eine solche Sprache nicht erwartet. Ich anerkenne, was der Herr Militärdirektor in militärischer Beziehung geleistet hat. Aber seine Stellung gegenüber der Regierung mißkennt er, und das ist der Standpunkt, gegen den ich mir einige Bemerkungen erlaube. Wenn sich jeder Direktor auf den nämlichen Standpunkt stellen würde, so hätten wir ein Defizit von nahezu einer Million. Es sind neun Direktionen, jede mit 100,000 Fr. würde ungefähr diese Summe ausmachen. Was brauchen wir dann noch Budgets zu machen, Gesetze zu erlassen? Der Große Rath könnte sich das ganz gut ersparen und sagen: wir haben eine Regierung von neun Diktatoren, alles Andere läßt man sein! In einer Republik können wir diese Sprache nicht dulden; ich erhebe mich dagegen. Ich könnte dem Herrn Militärdirektor einige Bemerkungen machen über die Anwendung der Gesetze bezüglich der Zahl der Rekruten. Nach dem eidgenössischen Militärgesetze beginnt die Militärpflicht mit dem angetretenen 21. Altersjahre, bei uns nimmt man die Leute mit dem angetretenen 20. Jahre; die Militärdirektion hätte sie also ein Jahr später nehmen können. Ich mußte dem Herrn Militärdirektor das nicht einmal zu, er mußte aber wissen, wie viel Rekruten einberufen werden. Die Aushebung wird im Herbst gemacht, also weiß er es zu

Anfang des Jahres; zu dieser Zeit hat er die Zusammenstellung der Bezirkskommandanten. Angenommen, der Kredit genüge nicht, so kann er im Laufe des Jahres vor die Regierung treten. Gegenüber der Eidgenossenschaft ist nicht der Militärdirektor mit seiner Person verantwortlich, sondern die Regierung. In solchen Fällen soll jeder Direktor zuerst an den Regierungsrath wachsen, und wenn dieser nicht kompetent ist, so hat er sich an den Großen Rath zu wenden. In dieser Beziehung ist also der Herr Militärdirektor in keiner Weise zu entschuldigen. Er sagt, an das Budget sei er nicht gebunden. Das ist eine Sprache, die hier noch nie gehört wurde. Was soll dann der Große Rath für eine Sprache führen? Ich werde zum Antrage der Staatswirthschaftskommission stimmen, aber wenn eine solche Sprache geführt wird, dann wollen wir einmal vom Verantwortlichkeitsgesetze reden und ein anderes Mal davon Gebrauch machen, nicht immer Kredite bewilligen. Wenn man sieht, daß von Jahr zu Jahr die Lasten derer, welche zahlen müssen, wachsen, so hat der Große Rath die Pflicht, nachzusehen, wie das Geld verwendet werde. Ich muß noch einen andern Punkt berühren. Ich frage: war es wirklich am Plage, bei Anlaß des letzten Truppenzusammenzuges die sogenannte Bummelbrigade zusammenzuberufen und den Stabsoffizieren, welche daran Theil nahmen, einen Staatsbeitrag zu geben? Ich gebe zu, daß es nicht ohne Nutzen war, aber wenn Stabsoffiziere an solchen Uebungen Theil nehmen wollen, so sollen sie die Kosten aus eigenem Sacke bestreiten. Ich hätte nichts dagegen gesagt, wenn nicht dieses Nachkreditbegehren vorläge. Der letzte Punkt, den ich berühren will, betrifft die Einberufung der erwähnten zwei Bataillone an den Truppenzusammenzug. Vom Augenblicke an, wo der Herr Militärdirektor angewiesen wurde, diese Bataillone einzuberufen, hätte er reklamiren sollen. Ich stimme zu den Anträgen der Staatswirthschaftskommission. Es ist kein großer Unterschied zwischen denselben und dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach. Wenn man im Anfange des Jahres wäre, so würde ich mich noch besinnen; aber jetzt sind wir am Ende. Ich stimme deswegen zum Mehrheitsantrage, weil ich nicht will, daß diejenigen, welche Lieferungen für den Staat gemacht haben, das Opfer sein sollen. Dagegen wünsche ich für die Zukunft, wenn solche ungerechtfertigte Ueberschreitungen mit Außerachtsehung der Gesetze vorkommen, daß dann die Staatswirthschaftskommission mit der Anwendung des Verantwortlichkeitsgesetzes komme.

A b s t i m m u n g.

Für Ertheilung einer Rüge nach Antrag der Staatswirthschaftskommission	Gr. Mehrheit.
„ Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 100,000	73 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn v. Gonzenbach (Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 50,000)	43 „
„ den Antrag des Regierungsrathes in Verbindung mit demjenigen der Staatswirthschaftskommission	Gr. Mehrheit.

Es wird hierauf verlesen:

1. Eine Zuschrift des Herrn Friedrich Ritter in Biel, welcher seinen Austritt aus dem Großen Rath erklärt. Es wird davon im Protokolle Notiz genommen.

2. Eine Zuschrift des Herrn Generalprokurator Herrmann, welcher die Annahme seiner Wiederwahl mit Verdankung des ihm neuerdings erwiesenen Zutrauens erklärt.

Hierauf erklärt der Herr Präsident die Sitzung als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 12 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s b i n d.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Vorstellung des Gemeinderathes von Adelboden, betreffend die dortigen Straßenverhältnisse, vom 17. Juli 1863.

Strafnachlaßgesuch von Aimé Sunier in Biel, vom 3. November.

Vorstellung der Gemeinde Ligerz, betreffend einen Straßenbau, vom 6. November.

Strafnachlaßgesuch von Friedrich Leuenberger von Dürrenroth, vom 12. November.

Vorstellung der Armenerschulungsanstalt von Konolfingen, betreffend einen Gutsankauf, vom 18. November.

Strafumwandlungsgesuch von Christian Wyß in Bern, vom 18. November.

Strafnachlaßgesuch von J. Burri, geb. Christen, von Guggeberg, vom 20. November.

Strafnachlaßgesuch von Eugène und Julien Prétot und Pierre Fromaigeat zu Noirmont, vom 23. November.

Vorstellung der gemeinnützigen Gesellschaft von Schwarzenburg, betreffend die Ausrüstung armer Rekruten, vom 24. November.

Strafnachlaßgesuch von Niklaus Hofmann zu Létrigen, vom 24. November.

Vorstellung der Kirchgemeinde Ursenbach, betreffend die Erweiterung des Kirchhofes, vom 27. November.

